Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 23.06.2025, 12:42 Uhr.

Klage und Vernehmlassung in dem bei dem hohen Bundes-Schiedsgerichte zu Erfurt anhängigen Rechtsstreite der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, Klägerin, wider die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, Beklagte, wegen zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung

Schwerin: Gedruckt in der Hofbuchdruckerei, 1850

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

4°

Mkl i
1695-4°

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1892803003/phys_0001

MV
tut gut.

Mkl - Bestand

Mkl 2.
1695-4°

DIR
9366.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1892803003/phys_0002
MV tut gut.

Klage und Vernehmlassung

in dem

bei dem hohen Bundes-Schiedsgerichte zu Erfurt anhängigen

Rechtsstreite

der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung,

Klägerin,

wider

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung,

Beklagte,

wegen

zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung.

GR. HERZOGLICHE BIBLIOTHEK

Schwerin.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.
1850.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0003
MV tut gut.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1892803003/phys_0004
MV tut gut.

Klage

des

Justizraths Lüdicke zu Berlin, als Anwalts der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, Klägers,

wider

die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, Beklagte,

wegen

zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung.

(Statt Manuscripts gedruckt.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0005
MV tut gut.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1892803003/phys_0006
MV tut gut.

An

das hohe provisorische Bundes-Schiedsgericht

zu Erfurt.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landes-Regierung befindet sich in der Nothwendigkeit, wegen einer Differenz, die mit der Regierung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin über die Umgestaltung der bisher gemeinsamen Mecklenburgischen Landes-Verfassung entstanden ist, den rechtlichen Schutz des hohen provisorischen Schiedsgerichts in Erfurt anzurufen, und der Unterzeichnete ist durch die in der Anlage A. hier anliegende Original-Vollmacht von Mecklenburg-Strelitzscher Seite zur Führung dieser Sache beauftragt.

Es möge, der bessern Uebersicht wegen, gestattet sein, den historischen Stoff in folgende Abtheilungen zu bringen.

Die bisherige Verfassung.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, beide selbstständige und in allen sonstigen Beziehungen von einander getrennte deutsche Bundesstaaten, haben gleichwohl bisher eine gemeinsame landständische Verfassung gehabt.

Diese Gemeinsamkeit beruht auf der Union vom 1. August 1523, welche von Prälaten, Ritterschaft und Städten der gesammten Mecklenburgischen, jetzt Schwerinschen und Strelitzschen Lande, zum gegenseitigen Schutz ihrer Gerechtsame abgeschlossen worden ist. Diese Union fand später landesherrliche Anerkennung und kaiserliche Bestätigung und in Grundlage derselben ward schon in den Jahren 1621 und 1663 von Seiten der Stände den von den Herzogen beabsichtigten gänzlichen Landestheilungen widersprochen.

Durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 wurde zwar das Schwerinsche und das Strelitzsche Land von einander getrennt, jedoch die durch die Union begründete Verbindung der beiden Landes-Antheile von den Landesherren anerkannt. Die Absicht einer gänzlichen Landestheilung unter Aufhebung der Union trat noch einmal wieder hervor, als die Landesherren unterm 3. August 1748 eine Auseinandersetzungs-Convention schlossen, es wurde aber dagegen von den Ständen protestirt. Die hierauf be-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0007
MV tut gut.

züglichen Differenzen zwischen den Landesherren und den Ständen sind erst durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 erledigt worden und durch den Hausvertrag zwischen beiden Landesherren vom 14. Juli 1755, worin unter Anderem auch dasjenige näher festgestellt ist, was in Ansehung der fortdauernden Union erforderlich war.

Während also die aus der Union fließenden ständischen Rechte, welche im Wesentlichen auf die Gleichheit der Landesgesetzgebung, auf die Gemeinsamkeit des gegenseitigen Rechtsschutzes und folglich der Landes-Verfassung überhaupt sich beziehen, hauptsächlich nach dem Landesvergleiche von 1755 zu beurtheilen sind, bestimmt sich das Verhältniß, in dem beide Landesherren, in Bezug auf die Landes-Verfassung, zu einander stehen, theils ebenfalls nach dem Landesvergleiche von 1755, theils nach dem Hamburger Vergleiche von 1701 und nach dem Hausvertrage vom 14. Juli 1755, theils endlich aus der Natur der Gemeinschaft. Als Hauptmoment der ständischen Berechtigung kann im Allgemeinen der unbestrittene Satz hervorgehoben werden, daß Verfassungs-Angelegenheiten nur auf allgemeinen gemeinsamen Landtagen, also nur von beiden Landesherren gemeinsam vorgenommen werden dürfen. Was aber das Verhältniß der beiden Landesherren zu einander betrifft, so tritt hier im Wesentlichen eine Unterordnung des jüngeren und kleineren Hauses Mecklenburg-Strelitz gegenüber dem älteren und bedeutend größeren Mecklenburg-Schwerin hervor. Dem letzteren gebührt überall die Initiative, Mecklenburg-Strelitz hat in allen formellen Beziehungen nur eine secundäre Stellung. Die Landtage werden von Mecklenburg-Schwerin anberaumt und dann von Mecklenburg-Strelitz auf denselben Tag für die Strelitzschen Unterthanen von Ritter- und Landschaft ausgeschrieben, mit dem Schluß der Landtage verhält es sich ebenso, wiewohl über alle diese Formalien stets eine sogenannte hausvertragsmäßige Communication zwischen beiden Landesherren stattfinden muß. Dagegen hat in Bezug auf die Gegenstände der Landesherrlichen Propositionen und der landtägigen Verhandlungen die Selbstständigkeit beider landesherren insofern keiner Beschränkung unterlegen, als Beiden stets das Recht zugestanden ist, auch besondere getrennte Propositionen zu machen. Doch sind Verfassungs-Angelegenheiten stets als solche betrachtet, zu deren Veränderung es außer der Zustimmung von Ritter- und Landschaft auch der übereinstimmenden Genehmigung beider Landesherren bedarf.

Die im Vorstehenden angegebenen Grundzüge der bisherigen Mecklenburgischen Verfassung sind zwar völlig unbestritten, doch will ich nicht unterlassen, unter Ueberreichung einer 1834 zu Wismar erschienenen Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Gesetz-Sammlung in der

Anlage I

die folgenden Sätze durch den wörtlichen Inhalt der betreffenden Urkunden vollständig zu bewahrheiten.

1) Die Union von 1523, welche pag. 1 — 3 der Anlage I abgedruckt ist, findet sich zunächst in dem Hamburger Vergleiche vom 8. März 1701, pag. 357 der Anlage I, von beiden, sowohl dem Schwerinschen, als dem Strelitzschen Landesherrn anerkannt und bestätigt verbis:

> Und dieweil
>
> Achtens die in solchem District befindliche Landstände mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, Ihre Stimmen auf allgemeinen Landtägen und der Vorrechte zu Landräthen, Hofgerichts-Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwählet zu werden, mit zu genießen haben, solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia sammt und sonders denselben kraft dieses billig conserviret bleiben müssen, so soll es mit den erforderten gemeinsamen Landtagsverhandlungen dergestalten gehalten werden, daß, wann erheischender Nothdurft nach ein Landtag oder ein gemeinsamer Convent anzustellen und dabei ein oder andere Collecte an Reichs-, Creis-, Fräulein- oder andere Steuren, auch sonsten etwas in Propositione zu bringen, die Nothwendigkeit erfordern möchte, so dann Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. (als unter Dero Regierung kundbarlich der größte Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich befindet) die Convocation insgemein zu veranstalten

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0008
MV tut gut.

haben, jedoch soviel in specie den Stargardschen Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. geschrieben und von denen in Propositione zu bringenden puncten part gegeben werden soll, damit der Terminus denen Stargardtschen eingesessenen Land-Ständen, um dem Herkommen nach bei den Landtägen oder andern gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihro Durchl. frei bleibet, ratione Dero Stargardtschen Districts jemand der Ihrigen solchem Landtage, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beiwohnen, und selbigen Districts Nothdurft observiren zu lassen.

2) Im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755, und zwar im 4. Artikel, pag. 247 — 249 der Anlage I, ist die Union wiederholt, und zwar in der Bedeutung, wie der §. 140 wörtlich ausspricht, anerkannt. Zu den Rechten, an welchen Gleichheit und Gemeinschaft stattfinden soll, gehören unter Anderm die Landtage, und ebenso die Gesetze, Landesordnungen und Verträge.

3) Von den gemeinsamen Landtägen handelt der 5. Artikel des Erbvergleichs, pag. 249 — 252 der Anlage I.

Im §. 164 ist von der Ausnahme die Rede, daß auch für die besonderen Angelegenheiten des einen oder des anderen Landes Convocations- und Deputationstage berufen werden können, es heißt aber dann §. 165 weiter:

doch sollen die Sachen, welcher gesammter Ritter- und Landschaft Rechte und Pflichten antreffen, zu allgemeinen Landtägen heimgelassen bleiben.

4) Was die Landesgesetze betrifft und die Berechtigung der Ritter- und Landschaft, bei deren Erlassung zu concurriren, pag. 257 — 259 der Anl. I, so verordnet der §. 198 des Erbvergleichs für den Fall, daß die zu erlassende Verordnung den Gerechtsamen der Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minde- oder Abänderung die Frage sein sollte:

Wir und Unsere Nachkommen wollen und sollen ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

5) Endlich heißt es in dem Erläuterungsvergleiche (oder Hausvertrage) vom 14. Juli 1755, pag. 365 — 370 der Anl. I, wörtlich:

zum Fünften wird die Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz in dem §. 8 des hamburgischen Vergleichs vorbehaltene Beobachtung der Nothdurft des Stargardtschen Districts auf gemeinsamen Conventen und Landtägen nochmals hiemit festgesetzt und versichert. Zum Sechsten bleibt die Veranstaltung der gemeinen Conventen und Landtäge Ihro Herzogl. Durchl. zu Schwerin und Güstrow allein. Jedoch soll, so viel insonderheit die Stargardtsche Ritter- und Landschaft betrifft, an Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz vier Wochen ante Terminum geschrieben, Ihnen die nomine Serenissimi Suerinensis zu haltende Landtagsproposition vollständig zur Nachricht communicirt und von Deroselben darauf hinwiederum wenigstens 8 Tage ante Terminum die, nomine Serenissimi Strelitzensis an Dero Stargardtsche Ritter- und Landschaft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesandt werden.

Zum Siebenten geschieht die Eröffnung und Haltung der Proposition auf gemeinen Conventen und Landtägen nomine Serenissimi Suerinensis allein. Es ist aber der Herzogliche Strelitzsche Minister, oder Abgeordneter, dabei zugegen: und wann die Proposition Herzoglich Schwerin- und Güstrowscher Seiten geschehen, auch dem Schwerinschen oder Güstrowschen Landmarschall schriftlich zugestellt ist; so übergiebt der Herzoglich Strelitzsche Commissarius dem Stargardtschen Landmarschall, oder demjenigen, der dessen Stelle vertritt, die Herzogl. Strelitzsche Proposition geschrieben, und declarirt mit ausdrücklichen Worten dieses dabei: daß hierin schriftlich Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz besondere Proposition ratione Dero Stargardtschen Districts an Dero Stargardtsche Ritter- und Landschaft enthalten sei.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0009
MV tut gut.

Der außerordentliche Landtag zu Schwerin im Frühjahre 1848.

Als im März 1848 in einer Königl. Preuß. Proclamation die Nothwendigkeit des constitutionellen Princips für ganz Deutschland verkündigt war, glaubten auch die beiden Mecklenburgischen Großherzöge die politische Bewegung durch Proclamationen beruhigen zu müssen, welche ihren Entschluß aussprachen, an die Stelle der bisherigen ständischen Verfassung das Repräsentativsystem einzuführen. Es wurde von beiden Landesherren auf den 26. April 1848 ein außerordentlicher Landtag nach Schwerin berufen. Die Schwerinsche Landtags-Proposition, mit welcher die Strelitzsche im Allgemeinen übereinstimmte,

cf. Anlagen II. und III,

bezweckte die Reform der Landesvertretung durch Aufhebung der bisherigen Landesvertretung und durch Anbahnung einer neuen Stände-Einrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande (85 Abgeordnete für Schwerin und 15 Abgeordnete für Strelitz), wobei alle übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes bis dahin fortbestehen sollten, daß durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein würden.

Diese gewählten Abgeordneten, wovon für Schwerin 33 den Städten, 23 den größeren Grundbesitzern und 29 den ländlichen Wahldistricten bestimmt waren (für Strelitz verhältnißmäßig ebenso), sollten demnächst zu einer ungetheilten Versammlung von den Regierungen berufen werden, wobei Letzteren schon damals in der Landtags-Proposition die Befugniß reservirt wurde, die Kammer zu vertagen, sie selbst aufzulösen, in welchem Falle neue Wahlen binnen sechs Wochen zu verfügen sein würden. Die Strelitzsche Landtags-Proposition erwähnte noch besonders der bisherigen Union der Stände, in der Art, daß die Hoffnung ausgesprochen wurde, dieselbe möge aufrecht erhalten werden können, wie auch nur in dieser Voraussetzung die Zahl der aus dem Strelitzschen Landes-Antheile zu wählenden Abgeordneten, so wie geschehen, proponirt worden sei. Es wurde zugleich auf die Schwierigkeiten einer Beibehaltung der Union bei wesentlicher Veränderung der Verfassung hingewiesen, so wie darauf, daß die Selbstständigkeit des Strelitzschen Landes und die Wahrung dessen Separat-Interessen dadurch nicht gefährdet werden dürfe. Es heißt dann weiter in der Strelitzschen Landtags-Proposition wörtlich:

> In der Voraussetzung, daß eine befriedigende Lösung der hierbei vorabzusehenden Schwierigkeiten gelingen möge, haben Se. Königl. Hoheit in dem Entwurfe der Geschäfts-Ordnung für jetzt nur proponirt, daß solche Angelegenheiten, welche privative nur den einen, oder den anderen Landes-Antheil betreffen, mithin nicht gemeinsam sind, wie solches auch im Wesentlichen schon bisher geschehen, auch nur mit den Ständen des betreffenden Landes-Antheils zu berathen und festzustellen sind, indem Se. Königl. Hoheit übrigens wegen dieser Angelegenheit bei der Vereinbarung über Abänderung der Verfassung Sich und Ihren getreuen Ständen freie Entschließung vorbehalten müssen.

Die Verhandlungen des Landtages stellten zwar die einstimmige Bereitwilligkeit der Stände fest, auf eine Umgestaltung der bisherigen Verfassung in der proponirten Richtung einzugehen, führten jedoch in wesentlichen Beziehungen zu einem ganz anderen Resultate, als dasjenige war, welches die Regierungen proponirt hatten.

So viel nämlich zuvörderst die beabsichtigte Aufhebung der bisherigen Landesvertretung betrifft, welche nach dem klaren Inhalte der Proposition so gedacht war, daß nur die Personen in der Landesvertretung wechseln, mithin die bisherigen Landes-Vertreter wegfallen sollten, sobald die neuen gewählt sein würden, eine Auffassung, die sich schon daraus als die allein richtige ergiebt, daß nach der Proposition alle übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes bis dahin fortbestehen sollten, daß durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein würden, so ging die Ritter- und Landschaft in diese Auffassung nicht ein. Sie stellte Bedenken auf gegen die beabsichtigte Fiction, vermöge welcher alle verfassungsmäßigen Rechte fortbestehen sollten, während für diese

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0010
MV tut gut.

Rechte kein Subject mehr existire, sie hob eine Reihe von Gegenständen hervor, welche vor, oder doch bei Umgestaltung der Verfassung nothwendig regulirt werden müßten, sie verzichtete demgemäß auf die bisherigen Landstandschaftsrechte noch nicht definitiv, sondern nur unter verschiedenen bestimmt bezeichneten Bedingungen. Anlangend den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, zweckmäßig zu geschehen haben werde, welcher Zeitpunkt als ein solcher betrachtet wurde, dessen Eintreten nicht mit Bestimmtheit zu ermessen sei, so war das zweifellose Resultat der Landtagsverhandlungen wörtlich das:

> daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den hohen Landes-Regierungen und den neuen Landes-Repräsentanten zu überlassen sei, dergestalt, daß jene Auflösung erst in dem Augenblicke eintrete, wo in Folge einer solchen, im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigte Corporationen, für aufgelöst erklären.

Zum Beweise des Vorstehenden überreiche ich in beglaubigter Abschrift vollständig die betreffenden Stücke aus den Landtagsverhandlungen, welche unter einander in Beziehung stehen und sich wechselseitig erklären, nämlich: 1) den Landtagsbeschluß vom 29. April 1848 nebst dem ersten Berichte der erwähnten Committe in der

Anlage IV,

2) den vierten Bericht derselben Committe vom 11. Mai 1848 in der

Anlage V,

3) die schließliche Erklärung der Stände auf die Landtagsproposition vom 16. Mai 1848 in der

Anlage VI,

4) den Schwerinschen Landtagsabschied vom 17. Mai 1848 in der

Anlage VII,

5) den Strelitzschen Landtagsabschied vom 17. Mai 1848 in der

Anlage VIII.

Für den Fall, daß die vollständige Vorlegung der Verhandlungen des Landtags von 1848 erforderlich geachtet würde, überreiche ich weiter einen zu Schwerin gedruckten Bericht über den außerordentlichen Landtag vom Jahre 1848 in der

Anlage IX,

welcher, wenn auch sonst auf einer nicht immer genauen und unparteiischen Auffassung beruhend, und manche unwesentliche Beigaben enthaltend, doch das Wesentliche der Verhandlung, nämlich die landesherrlichen Erklärungen, und die ständischen Beschlüsse und Erklärungen vollständig enthält.

Aber auch in Rücksicht des Wahlsystems war, wie aus der zuletzt erwähnten Anlage hervorgeht, das Resultat der Landtagsverhandlungen abweichend von der Proposition. Die Ritterschaft hatte zuerst den Regierungsvorschlag angenommen, von den Städten dagegen, welche besonders gegen die Zutheilung einer bestimmten Zahl von Abgeordneten an die größeren Grundbesitzer opponirten, war derselbe abgelehnt; ein gemeinsamer ständischer Beschluß zu Gunsten der Regierungsproposition konnte deshalb nicht zu Stande kommen. Die Regierungen ließen in Folge dessen ihre Proposition, insoweit sie das Wahlsystem betraf, fallen, und adoptirten das Wahlsystem nach der Kopfzahl als das einzige, worüber man sich schließlich zwischen vielen verschiedenen von einzelnen Ständemitgliedern vorgebrachten Vorschlägen vereinigen konnte.

Noch erfordert das Verhältniß der Seestädte Rostock und Wismar eine besondere Erwähnung. Diese Städte besorgten, daß ihre bedeutenden städtischen Gerechtsame von einer in Grundlage des Repräsentativsystems gewählten gesetzgebenden Versammlnng gefährdet werden könnten, und sprachen sich protestirend entschieden dahin aus, daß diese ihre Gerechtsame nur gegen Entschädigung und mit ihrer freien Zustimmung aufgehoben werden könnten. Landesherrlicherseits wurde diesem Proteste eine das Zustandekommen

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0011
MV tut gut.

der Verfassungsänderung hindernde Wirkung nicht beigelegt. Hierauf bezieht sich die Aeußerung in der schließlichen ständischen Erklärung der Anlage VI, wonach

> die getreuen Stände die Auflösung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig machen, daß die Seestädte Rostock und Wismar generell es anerkennen und aussprechen, daß sie der allgemeinen Gesetzgebung des Landes sich unterwerfen und ihre bisherigen Privilegien und vertragsmäßigen Rechte nur in soweit in Wirksamkeit verbleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen werden.

Endlich ist auch der Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, gleich den übrigen durch die Existenz der bisherigen Landesvertretung bedingten staatsrechtlichen Verhältnissen, durch den Landtagsbeschluß der im Wege der neuen Verfassung vorzunehmenden Berathung zugewiesen worden.

Die Verhandlung mit der gewählten Abgeordneten-Versammlung.

In Folge dieses außerordentlichen Landtages sind nun in beiden Großherzogthümern die Wahlen zu einem gemeinsamen Landtage ausgeschrieben und im ganzen Lande, mit Inbegriff von Rostock und Wismar, vorgenommen, welcher Landtag in Schwerin im October 1848 eröffnet und im August 1849 geschlossen ist. In den Gesetzen, welche die Wahlen anordnen, ist als Zweck der gewählten Versammlung die Vereinbarung einer neuen Verfassung bezeichnet dies geht aus den officiellen Abdrücken in den

Anlagen X und XI

hervor.

Die gemeinsame Mecklenburgische Abgeordneten-Versammlung, welche am 31. October 1848 zusammentrat, glaubte den von beiden Regierungen vorgelegten commissarischen Verfassungs-Entwurf nicht zur Grundlage ihrer Berathung nehmen zu können, schlug vielmehr Behufs Erledigung ihrer Aufgabe eine Richtung ein, welche das Zustandekommen einer Vereinbarung bald als durchaus unwahrscheinlich erkennen lassen mußte, und zu einer unabsehbaren Verzögerung der Sache führte. Insbesondere trat aber auch in der Abgeordneten-Versammlung, welche offenbar eine völlige Verschmelzung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin erstrebte, eine entschiedene Nichtachtung gegen die von der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung gemachten, auf die besonderen Landes-Verhältnisse basirten Vorlagen hervor, welche theilweise ohne nähere Berathung abgelehnt wurden. Namentlich gilt dies von dem Entwurfe eines Wahlgesetzes, obwohl es von Mecklenburg-Strelitzscher Seite, ohne von irgend einer Seite Widerlegung zu finden, nachgewiesen war, daß der von Mecklenburg-Schwerinscher Seite vorgelegte Entwurf für die besonderen Strelitzschen Verhältnisse absolut unpassend war, weshalb man sich Strelitzscher Seits dem Schwerinschen Entwurfe, ganz abgesehen von dem Bedenken gegen die in diesen Entwurf aufgenommenen Principien, unmöglich anschließen konnte. Unter solchen Umständen war es offenbar, daß für Mecklenburg-Strelitz eine Vereinbarung mit dieser Abgeordneten-Versammlung unmöglich geworden, daher denn vermittelst einer Großherzoglichen Botschaft vom 11. August 1849, welche am 16. ejusd. in der Versammlung publicirt wurde, die Verhandlungen mit derselben für abgebrochen erklärt wurden, wie solches alles aus dem in der

Anlage XII

beigeschlossenen officiellen Abdruck der Protocolle der Abgeordneten-Versammlung näher ersichtlich ist. Die erwähnte Botschaft befindet sich, pag. 1304 dieser Anlage.

Am 18. August 1849 beschloß die Kammer der Abgeordneten, cf. pag. 1327 derselben Anlage, sie erachte unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Aufhebung der Union beider Mecklenburg für noth-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0012
MV tut gut.

wendig, und fordere die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung auf, die zu dem Ende erforderlichen Einleitungen baldthunlichst treffen, demnächst jedoch auf eine nähere Wiedervereinigung beider Länder mittelst eines abzuschließenden Staatsvertrages möglichst Bedacht nehmen zu wollen. Doch ist bisher die Aufhebung der Union in der auf dem Landtage 1848 bestimmten Weise eben so wenig geschehen, als eine Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, durch beide Landesherren erfolgt ist.

Als bald darauf am 22. August 1849 die Versammlung der Abgeordneten von Seiten der Schwerinschen Regierung geschlossen wurde, cf. pag. 1376 der Anl. XII, erklärte auch die Strelitzsche Regierung, cf. pag. 1375, mit Bezug auf die Botschaft vom 11. August 1849, dieselbe für aufgelöst.

Weitere Verhandlungen zwischen Schwerin und Strelitz.

Wenige Tage nach dem Schlusse der gemeinsamen Abgeordneten-Versammlung begann eine Verhandlung zwischen dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen und dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gouvernement, worin ersteres die Zustimmung von Strelitz zur Aufhebung der Union verlangte, letzteres dagegen an Schwerin den Antrag stellte, zur definitiven Lösung der Verfassungsfrage einen allgemeinen Landtag der bisherigen Stände zu berufen. Dieser Antrag wurde jedoch nach längerer Verhandlung und nach einer Zwischenverhandlung mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft von Schwerinscher Seite entschieden abgelehnt. Indem ich die desfallsige Correspondenz in einem Convolute, welches vollständige beglaubigte Abschriften, worüber ein Verzeichniß anliegt, enthält, als

Anlage XIII

beifüge, glaube ich mich einer näheren Erörterung des Inhalts hier enthalten zu können. Ich wende mich vielmehr mit Festhaltung des Standes der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit, wie er nach Auflösung der gemeinsamen Abgeordneten-Versammlung factisch vorlag, zur rechtlichen Beurtheilung der Sache, indem diejenigen spätern Handlungen, zu welchen das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement mit Verletzung der Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz sich veranlaßt gesehen hat, natürlich nicht berücksichtigt werden können.

Mag auch beim ersten Anblick des im Vorstehenden und in den beigebrachten Anlagen enthaltenen historischen Materials diese Angelegenheit als sehr umfänglich und zu einer schnellen definitiven Entscheidung schwer geeignet erscheinen, so stellt sich dagegen sofort die wesentlichste Vereinfachung heraus, wenn das Verlangen, auf welchem das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Gouvernement dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen gegenüber beharren muß, der staatsrechtlichen Beurtheilung unterworfen wird.

Mecklenburg-Strelitz verlangt die verfassungs- und vertragsmäßige Mitwirkung von Mecklenburg-Schwerin zur Einberufung der bisherigen Stände zu einem gemeinsamen Landtage, um auf demselben die Verfassungsangelegenheit, die auf einem anderen Wege für Mecklenburg-Strelitz nicht zu erledigen ist, noch einmal zur Berathung der gesammten Ritter- und Landschaft bringen zu können. Das Recht zu diesem Begehren ist gleich klar in den Verträgen und Gesetzen, auf denen die bisherige Verfassung beruht, in dem gemeinsamen Zwecke einer zeitgemäßen Umgestaltung dieser Verfassung, zu deren Herbeiführung beide Regierungen sich dem Lande gegenüber und unter einander verpflichtet haben, und in den bisherigen Verhandlungen begründet.

Es hat nämlich

1) die nicht bloß beim Beginne der politischen Bewegung im Jahre 1848, sondern auch noch jetzt allseitig anerkannte Nothwendigkeit einer constitutionellen Umgestaltung der alten ständischen Verfassung in

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0013
MV tut gut.

Mecklenburg zweifellos nicht zu einem factischen rechtswidrigen Umsturz der bestehenden Verfassung, welcher die factisch bestehende höchste öffentliche Gewalt zu beliebigen, von ihr für angemessen gehaltenen Verfügungen berechtigen könnte, geführt, sondern nur die rechtlich bestehenden Factoren der gesetzgebenden Gewalt veranlaßt, die nöthige Veränderung der Verfassung auf gesetzlichem ordnungsmäßigem Wege zu unternehmen. Dafür zeugt der ganze vorliegende Gang der Verhandlungen, und daraus folgt, daß es bei Gründung einer neuen Verfassung für beide Großherzogthümer wesentlich auf die Festhaltung des Rechtsbodens, der in der bisherigen Verfassung liegt, ankommt.

Die bisherige mit der ständischen Union zusammenhängende Verfassung sollte nur bis dahin fortdauern, daß sie von beiden Landesherren im Einverständnisse mit der neuen gewählten Landesvertretung für aufgehoben erklärt werden würde; eine solche Erklärung ist bisher nicht erfolgt; es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die frühere Verfassung bis jetzt noch zu Recht besteht, und da es von keiner Seite bestritten wird, daß nach der bisherigen Verfassung Veränderungen derselben nur auf einem allgemeinen Landtage durch Zustimmung beider Landesherren und der Ritter- und Landschaft zu Stande kommen können, so folgt daraus weiter die Verpflichtung von Mecklenburg-Schwerin, zur Berufung eines solchen Landtages nach den bestehenden Normen mitzuwirken, damit Mecklenburg-Strelitz, welches sonst zu der beabsichtigten politisch nothwendigen Verfassungsänderung nicht gelangen kann, diesen Zweck zu erreichen vermöge. Es möge gestattet sein, in dieser Hinsicht auf das Schreiben des Schwerinschen Ministeriums an das Strelitzsche vom 25. August 1849, cf. Nr. 2 der Anlage XIII,
Bezug zu nehmen, worin anerkannt wird, daß

> so lange die Union noch besteht, eine Verhandlung des Strelitzschen Ministeriums mit der uniirten Ritter- und Landschaft, oder dem dieselbe repräsentirenden Collegio des Engern Ausschusses über einen Gegenstand, welcher auf die Verfassung von Einfluß ist, nur unter Schwerinscher Zustimmung beziehungsweise eröffnet werden, und mit Bestand Rechtens zum Abschluß gelangen könne.

2) Entschieden unbegründet, und diesem Anerkenntnisse widersprechend ist die in demselben Schreiben aufgestellte Meinung des Schwerinschen Ministeriums, als könne Mecklenburg-Strelitz, nachdem es seine Zustimmung zur Aufhebung der Union zu dem Ende gegeben haben werde, damit beide Landesherren das Recht der selbstständigen Verfügung in der Verfassungsangelegenheit erhielten, mit den bisherigen Ständen des Stargardschen Kreises (des Strelitzschen Landes) das Weitere wegen Reform der Verfassung feststellen. Die Stände Stargardschen Kreises bilden nur einen Theil der gesammten Mecklenburgschen Ritter- und Landschaft, ein privativ Strelitzscher Landtag, abgesehn von Convocationstagen zu privativen Angelegenheiten kann nicht stattfinden und hat nie stattgefunden, und über Gegenstände, wie eine Verfassungsänderung, welche nur auf einem Landtage vorgenommen werden dürfen, kann daher auch nur die gesammte Mecklenburgsche Ritter- und Landschaft berathen und beschließen. Dies Alles ist ganz unzweifelhaft, es erhellt aus dem Hamburger Vergleiche vom 8. März 1701, Artikel 8, aus dem Hausvertrage vom 14. Juli 1755, Artikel 6, aus dem 4. Artikel des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 „Von der Union der Landstände" und aus dem 5. Artikel desselben Landesgrundgesetzes, welcher von den Landtagen handelt und den §. 165 enthält, dessen wörtlicher Inhalt oben angeführt ist.

3) Diese klaren gesetzlichen Bestimmungen schließen weiter auch diejenigen Wege, um für Mecklenburg-Strelitz zu einer rechtsbeständigen neuen Verfassung zu gelangen, aus, welche man sonst noch in der bisherigen Verfassung suchen möchte. Dahin gehört insonderheit die Berathung eines neuen Wahlgesetzes durch das allerdings noch in früherer Wirksamkeit fortbestehende Collegium des Engern Ausschusses von der Ritter- und Landschaft. Die Strelitzsche Regierung hat zwar, um den Wünschen der Schwerinschen Regierung entgegenzukommen, jedoch mit dem Vorbehalte auf den allein zweifellosen Weg der Ansetzung eines allgemeinen Landtages zurückzukommen, diesen Weg zu betreten versucht, der Engere Ausschuß hat jedoch in

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0014
MV tut gut.

dem Vortrage vom 13. September 1849 seine Incompetenz in dieser Hinsicht durch Gründe nachgewiesen, deren Richtigkeit die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung nicht bestreitet.

4) Dieselbe legt dagegen ein besonderes Gewicht auf den Zweck und theilweisen Erfolg der Verhandlungen des außerordentlichen Landtages von 1848. Es werden daraus politische Bedenken abgeleitet, welche im Wesentlichen dahin gehen, daß, da es auf dem erwähnten Landtage die unverkennbare Absicht gewesen sei, daß Ritter- und Landschaft das Recht der Landesvertretung einer aus dem ganzen Lande gewählten Versammlung abtreten solle, schon damit die Wirksamkeit der Ritter- und Landschaft reell aufgehört habe und ihr Fortbestehen nur als ein formelles zu betrachten sei.

Es ist indessen eine ebenso bekannte, als unumstößliche Wahrheit, daß es bei allen Rechtshandlungen, also auch bei staatsrechtlichen Verhandlungen und Beschlüssen, auch wenn es sich um die Mittel und Wege handelt, wie ein gemeinsam beabsichtigtes Ziel erreicht werden soll, zunächst auf den ausdrücklich erklärten Willen der Betheiligten ankommt; nur aus den vorliegenden Willenserklärungen läßt sich der wirkliche Wille erkennen.

Wenn es nun auch nicht bestritten werden mag, daß die Intention der landesherrlichen Proposition auf dem Landtage von 1848 dahin ging, daß die bisherigen Stände ihre Landstandschaftsrechte sofort niederlegen und einer gewählten Versammlung Platz machen sollten, so ist es doch eine Thatsache, daß dieser Modus des Uebergangs zu einem neuen Verfassungssysteme auf dem mehrgedachten Landtage nicht beliebt und nicht vereinbart ist. Die Bedenken gegen einen so plötzlichen unvorbereiteten Uebergang sind in den von der Landtagsversammlung genehmigten Committenberichten enthalten; es ging aus den Verhandlungen ein anderes, als das regierungsseitig zuerst beabsichtigte Resultat hervor; es fand schließlich ein vollkommenes Einverständniß darüber Statt, daß man den Uebergang nicht mit einem Sprunge durch theoretische Fictionen, die das ganze thatsächlich vorhandene Staatsleben ohne Weiteres in das Repräsentativsystem versetzten, sondern auf dem Wege bewirken wollte, daß zuerst die neue Verfassung durch eine gewählte Versammlung berathen würde, bis dahin aber, daß die Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporation, durch einen von beiden Landesherren ausgehenden gesetzlichen Act würde ausgesprochen werden, sollten nicht bloß die Ritter- und Landschaft selbst, sondern auch deren Engerer Ausschuß und alle ständischen Deputationen und Verwaltungen noch fortbestehen. Daß sie bisher auf gesetzlichem Wege, nämlich durch eine Erklärung der beiden Mecklenburgischen Landesherren nicht aufgehoben sind, sondern fortbestehen, diese Thatsache ist schon mehrfach hervorgehoben. Wie wäre es möglich, dem deutlichen Inhalte dieser Verhandlung den Einwand entgegenzustellen, daß es anders beabsichtigt sei, wohin würde es führen, wenn der deutliche Inhalt öffentlicher Verhandlungen, welche die wichtigsten Rechte nicht bloß der Ritter- und Landschaft, sondern des ganzen Landes betreffen, durch eine schwankende Unterscheidung zwischen Inhalt und Formalität angegriffen werden könnte?

5) Durch die Ablehnung der ursprünglichen, auf sofortige Niederlegung der Landstandschaftsrechte von Seiten der Ritter- und Landschaft gerichteten Intention der Landtagspropositionen sind vorläufig und für die Dauer der Uebergangsperiode, wie dies von selbst folgt, auch die Consequenzen ausgeschlossen, welche den schon geschehenen Eintritt in das Repräsentativsystem voraussetzen. Dahin gehört die in der Schwerinschen Landtagsproposition von 1848 enthaltene Andeutung, daß nach einer etwanigen Auflösung der neugewählten Versammlung neue Wahlen binnen 6 Wochen zu verfügen sein würden. Es lag in der Natur der Sache, daß diese den Suppositionen der Landtagsproposition ganz angemessene Andeutung in der ganzen Landtagsverhandlung, nachdem diese eine andere, als die in der Proposition enthaltene Richtung erhalten hatte, mit keinem Worte erwähnt worden ist. In der Strelitzschen Proposition findet sich diese Andeutung gar nicht ausdrücklich erwähnt, und doch lag hier die Wahrscheinlichkeit, daß mit der zuerst gewählten gemeinsamen Abgeordneten-Versammlung das Verfassungswerk noch nicht zum Abschluß kommen werde um so näher, als es von Strelitzer Seite von vorne herein für nothwendig erklärt und ausdrücklich

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0015
MV tut gut.

vorbehalten war, für den Fall, daß die Union nicht beizubehalten wäre, eine größere Anzahl von Abgeordneten als 15 für Mecklenburg-Strelitz zu proponiren.

6) Aus demselben Grunde nun, aus welchem die Umgestaltung der Verfassung nicht durch einen einfachen Verzicht der alten Stände, der den Regierungen die sofortige Einführung des Repräsentativsystems in allen seinen Anwendungen möglich gemacht hätte, sondern durch eine vollkommen verfassungsmäßige Berathung und Durchführung der sämmtlichen Uebergangsmaßregeln geschehen mußte und geschehen ist, aus demselben Grunde müssen auch diejenigen Uebergangsschritte noch in bisher verfassungsmäßiger Weise berathen und beschlossen werden, welche sich im weitern Verlaufe vor eingetretener Auflösung der bestehenden Verfassung als nothwendig herausstellen. Es kann nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, daß die rechtsbeständige Erlassung eines Gesetzes, welches die Wahl besonderer Landesvertreter in angemessener Weise für Strelitz sichert, für dieses Großherzogthum jetzt nothwendig ist. Wenn es noch nicht genügte, daß der große, jetzt allgemein anerkannte Mißgriff, dem die Einführung des Wahlsystems nach der bloßen Kopfzahl auf dem Landtage von 1848 seine Entstehung verdankt, auf eben so legalem Wege, als er entstanden ist, auch wieder verbessert werden muß, so würde doch jedenfalls die Bestimmung einer größeren Anzahl von Abgeordneten, und die davon unzertrennliche Veränderung der Wahlkreise einer verfassungsmäßigen Berathung unterworfen werden müssen.

Hieraus ergiebt sich schließlich auch die rechtliche Unmöglichkeit der wiederholten Einberufung einer Versammlung auf Grund derselben Wahlgesetze, aus welchen die erste gemeinsame, zu dem Versuche des Zustandebringens einer gemeinsamen unirten Verfassung berufen gewesene Abgeordneten-Versammlung hervorgegangen ist, eine Unmöglichkeit, die jetzt, nachdem jener Versuch fehlgeschlagen und die Nothwendigkeit der Aufhebung der Union von allen möglicher Weise betheiligten Seiten anerkannt ist, auch factisch vorliegt.

Nach allem, was im Vorstehenden entwickelt ist, wird, wie solches auch der ständische Engere Ausschuß in seiner Erklärung vom 13. September 1849 ausspricht, die Einberufung eines allgemeinen Landtages als das alleinige Mittel erscheinen, um die für dringend nöthig erkannte Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung auf rechtsbeständige Weise zu erledigen, und da es anerkanntermaßen in der bisherigen Verfassung liegt, daß ein solcher Landtag ohne die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Mitwirkung nicht stattfinden kann, so wird es keiner ausführlichen Nachweisung bedürfen, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verpflichtet ist, die von Strelitz verlangte Mitwirkung zu gewähren. Wo die Bahn des Rechts klar vorgezeichnet ist, da wird eine deutsche Regierung durch politische Besorgnisse, die erfahrungsmäßig dem guten Rechte und dem guten Willen gegenüber verschwinden, sich nicht beirren lassen. Wir haben in Deutschland keinen Grund, an einer siegreichen öffentlichen Anerkennung eines entschiedenen Festhaltens am Rechte bei der Fortbildung politischer Zustände, oder an dem kräftigen Schutze des Rechts durch die bestehenden Organe der höchsten öffentlichen Gewalt zu verzagen, noch ist es nicht dahin gekommen, daß das unzweifelhafte Recht nach schwankenden politischen Ansichten willkürlich verletzt werden dürfte. In dieser Zuversicht stellt die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung den Antrag:

> daß das hohe provisorische Bundes-Schiedsgericht die Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin für verpflichtet erkenne und veranlasse, förderſamst Ihre von Strelitz begehrte Mitwirkung zur Abhaltung eines allgemeinen Landtages nach Maßgabe der bisherigen Verfassung eintreten zu lassen.

Daß diese Angelegenheit wegen ihres überaus wichtigen politischen Einflusses auf den öffentlichen Rechtszustand in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg die größte Beschleunigung erheischt, wird einer besonderen Ausführung nicht bedürfen. Dagegen bin ich von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung speciell beauftragt, die Hülfe des hohen provisorischen Bundes-Schiedsgerichts auch zu dem Ende anzurufen, daß der bisherige Zustand der Dinge einstweilen bis zur ausgemachten Sache möglichst

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0016
MV tut gut.

aufrecht erhalten, und nicht die Ausführung eines demnächstigen Erkenntnisses auf gemeinschädliche Weise erschwert werde. Die Competenz des hohen Gerichts, wie in der Hauptsache, so auch wegen des Interimisticums, wird nach den darüber getroffenen Bestimmungen, da beide Mecklenburg dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 beigetreten sind und die nöthigen Verordnungen im Betreff des Schiedsgerichts publicirt haben, nicht bestritten werden.

Schon am 2. October 1849 hat der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte im Verwaltungsrath der durch das Bündniß vom 26. Mai 1849 vereinigten Regierungen einen die Aufrechthaltung des status quo betreffenden Antrag gestellt, auf welchen jedoch der Verwaltungsrath nach dessen unterm 8. October 1849 erlassenen Antwortschreiben mit Hinweisung auf die Competenz des hohen Schiedsgerichts nicht eingegangen ist. Leider hat sich seitdem das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement veranlaßt gesehen, mit Publication eines Staatsgrundgesetzes, mit Aufhebung der gemeinsamen Landstände und mit Auflösung der Union einseitig und gegen den Widerspruch des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Gouvernements zu procediren. Ich bescheinige dieses ohnehin durch öffentliche Blätter bekannte factum durch das Convolut in der

Anlage XIV,

welches die betreffenden resp. Anzeigen und Erklärungen theils abschriftlich, theils gedruckt, nebst einem Verzeichnisse derselben, enthält.

Immerhin mögen die von Mecklenburg-Schwerinscher Seite erfolgten Publicationen Manches enthalten, wogegen von Strelitzscher Seite ein Widerspruchsrecht nicht in Anspruch genommen wird. Was aber den Fortbestand der Ritter- und Landschaft, des Engern Ausschusses und überhaupt aller ständischen Deputationen und Verwaltungen betrifft, so ist das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Gouvernement um so mehr berechtigt,

> die schleunigste Erlassung eines **inhibitorii** dahin, daß das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement mit der Ausführung der die Auflösung der bisherigen landständischen Verfassung betreffenden Verfügungen einstweilen nicht weiter verfahre,

wie hiemit geschieht, zu beantragen, als diese Ausführung noch nicht realisirt sein wird.

Indem ich schließlich das richterliche Ergänzungsamt, insofern es nöthig und zulässig sein sollte, in Anspruch nehme, bemerke ich nur noch, daß ich die Anlagen dieser Klage, welche dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernement sämmtlich bekannt sind, nur in einem einfachen Exemplare vorlegen zu dürfen geglaubt habe, und erkläre mich zu jeder etwa noch erforderlichen Aufklärung oder näheren Nachweisung so bereit, als schuldig.

Ganz gehorsamst

Berlin, den 20. October 1849.

(gez.) **Lüdicke,**
Königl. Preuß. Justiz-Rath und Rechts-Anwalt
bei dem Appellations-Gericht zu Berlin.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0017
MV tut gut.

Vernehmlassung

von Seiten

des Dr. juris Adolph Schliemann zu Rostock, als Anwalts der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, Beklagten,

wider

den Justizrath Lüdicke zu Berlin, als Anwalt der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, Kläger,

wegen

zu gewährender Mitwirkung zur Umgestaltung der Mecklenburgischen Verfassung.

(Statt Manuscripts gedruckt.)

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0019
MV tut gut.

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1892803003/phys_0020
MV tut gut.

An

das hohe provisorische Bundes-Schiedsgericht

zu Erfurt.

Es erscheint angemessen, die Punkte, welche in der nachstehenden Entgegnung ihre Erörterung finden werden, wie die Ordnung, welche diese Erörterung beherrschen wird, von vorne herein bestimmt hervorzuheben.

Hätte der Gegner mit einiger Vollständigkeit den hier in Betracht kommenden historischen Stoff dargestellt, hätte er seinen rechtlichen Standpunkt irgend wie im Zusammenhange und mit seinen weiteren Consequenzen vorgeführt, so würde eine Beantwortung der gegnerischen Geschichtserzählung, ein Eingehen pag. 2.
auf die gegnerischen Rechtsausführungen genügen, um dem hohen provisorischen Bundes-Schiedsgerichte eine klare Einsicht in die relevanten factischen Verhältnisse, wie in die Gründe **pro et contra**, zu verschaffen.

Beides ist nicht geschehen, und so werde ich demgemäß

I. zuerst ohne Berücksichtigung der Klageschrift den historischen Stoff vorführen, an welchen sich sodann immer zugleich die rechtlichen Ausführungen schließen werden. Nur zu dem Endzweck, um die eignen Behauptungen schärfer hervortreten zu lassen, nur um die eignen Ansichten desto sicherer zu begründen, wird hier auf den gegnerischen Standpunkt mit den nothwendig sich aus demselben ergebenden Sätzen und seinen Gründen eingegangen werden — Beides auch nur in dem Umfange, in welchem es zu dem angegebenen Zwecke dienlich erscheint.

Wie aber die geschichtliche Darstellung nur deshalb hier eine Stelle findet, weil sie die nothwendige pag. 3.
Basis der Rechtsausführungen ist, so muß sich auch die Anordnung des historischen Materials in Gemäßheit dieses seines Endzwecks bestimmen.

Darnach möchte folgende Ordnung sich rechtfertigen lassen.

Strelitz verlangt die Zusammenberufung der alten Stände, der Ritter- und Landschaft der drei Kreise.

A. Selbst nach der bisherigen altlandständischen Verfassung war Strelitz nicht berechtigt, diese Forderung zu erheben. — Darstellung der altlandständischen Verfassung zu dem Zweck dieses zu erweisen, §. 1.

B. Dieses selbst zugestanden, so würde Strelitz dieses Recht verloren haben,

1) weil die Landesvertretung der Ritter- und Landschaft aufgehört hat.

Landesbibliothek Schwerin

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0021
MV tut gut.

Auf dem außerordentlichen Landtage im Frühjahr 1848 haben Ritter- und Landschaft die Landesvertretung sofort und unbedingt aufgegeben. Dies wird:

pag. 4. a. aus den Verhandlungen und Beschlüssen des außerordentlichen Landtags erwiesen, §. 2.

Einer abgesonderten Behandlung bedarf hier aber die Ausführung über die Bedingung wegen der Seestädte. §. 3.

b. aus einer Reihe anderer Data dargethan, §. 4.

An beide Ausführungen schließt sich als Anhang an die Beleuchtung der Verhandlungen zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über diesen Punkt, §. 5.

2) Unter dem 10. October v. J. ist in vollkommen rechtsbeständiger Weise ein Staatsgrundgesetz eingeführt, auch die Aufhebung der Ritter- und Landschaft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verfügt.

II. Sodann werde ich auf die Darstellung des Gegners näher eingehen, und

1) zunächst die specielle Beantwortung des vom Gegner aufgestellten geschichtlichen Materials — die
pag. 5. Litiscontestation — folgen lassen, §. 7,

2) weiter aber seine rechtliche Deduction einer nähern Beleuchtung unterziehen, §. 8.

---

§. 1.

pag. 6. Es ist in doppelter Hinsicht unrichtig, wenn von dem Gegentheile behauptet worden ist, daß die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bisher eine gemeinsame landständische Verfassung gehabt haben.

Die landständische Verfassung bezog sich nämlich nur auf die ritter- und landschaftlichen Gebietstheile der früheren Herzogthümer Schwerin und Güstrow, von denen das letztere in den Wendischen und den Stargardschen Kreis zerfiel, und es bestand keinesweges eine die gesammte Verfassung ergreifende und durchdringende Gemeinsamkeit, sondern es gab nur uniirte Stände und einzelne gemeinsame Beziehungen, welche einestheils aus der Union der Stände sich hervorgaben, anderntheils im weitern Verlaufe der Zeit durch besondere Verträge der Regierungen bald mit, bald ohne Concurrenz der Stände begründet worden
pag. 7. sind. Außer dem Bereiche der landständischen Verfassung befand sich das gesammte Domanium, rücksichtlich dessen die Ausübung der Regierungsgewalt eine autokratische war. Das ganze Fürstenthum Ratzeburg, mit Ausnahme von drei im Privateigenthum befindlichen Gütern, ist Mecklenburg-Strelitzsches Domanium, und die Stadt und Herrschaft Wismar standen mit Mecklenburg-Schwerin nur in einer Personalunion.

Ueber das Wesen und die Bedeutung der Union hat es von je her und selbst bis in die allerneueste Zeit sehr verworrene Ansichten gegeben, indem man unzutreffenderweise die ständische Union mit einer Regierungs-Gemeinschaft verwechselt und ohne eine genaue Kenntniß der staatsrechtlichen Verhältnisse Mecklenburgs aus dem abstracten Begriffe „Union“ die willkürlichsten und abenteuerlichsten Folgerungen abge-
pag. 8. leitet hat. In welche einzelne Merkmale jener allgemeine Ausdruck sich zerlegen läßt, vermag man nur auf historischem Wege zu ermitteln, und es ist daher zurückzugehen auf die am 1. August 1523 von den Bevollmächtigten der Prälaten, Mannen und Städte der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard errichtete Vereinigung. Dieselbe war ihrem ursprünglichen Wesen nach eine Art der ehemaligen, mehrfach auch in anderen deutschen Ländern errichteten Treugen oder Verbindungen und Gelobungen, wodurch eine treuliche Haltung des Landfriedens gegen die Befehdungen festgesetzt zu werden

Landesbibliothek Schwerin

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0022
MV tut gut.

pflegte. Gleichzeitig war aber auch das Absehen gerichtet auf den Schutz der ständischen Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten, ohne jedoch dieserhalb etwas Näheres zu bezeichnen, und bedarf es wohl keiner weiteren Darlegung, daß jene Union lediglich nur gemeinsame Beziehungen zwischen den contrahirenden Theilen, den Landständen, rechtlich zu begründen vermochte. Ausdrücklich heißt es auch in jener pag. 9.
Union, daß dadurch der landesherrlichen Obrigkeit nichts abgeschnitten werden solle, und konnten begreiflicherweise durch jene Verbindung der Landstände die Fürstenthümer und Lande, in denen sie gesessen waren, nicht ergriffen werden, weil jene Fürstenthümer und Lande in patrimonio der Mecklenburgischen Herzöge sich befanden.

Nichts desto weniger hat aber jene Union, da jede Vereinigung die Kräfte concentrirt und zum Bewußtsein bringt, dazu gedient, die Macht der Landstände zu heben und zu befestigen, und so wie sie das hauptsächlichste Hinderniß für die fürstliche Gewalt gewesen ist, durch Ueberwältigung der sogenannten niederen Hoheitsrechte sich zu einer einheitlichen Staatsgewalt auszubilden, und die patrimonialen Formen der gesellschaftlichen Zustände umzuwandeln, so war sie vorzugsweise die Quelle der namenlosen Zwistigkeiten, welche während eines dreihundertjährigen Zeitraums fast unausgesetzt bald zwischen den regierenden pag. 10.
Häusern und bald zwischen den Fürsten und den Ständen Statt gefunden haben.

Insonderheit erkannten die Landstände, daß die Regierungs-Communion, wegen der daraus entstehenden und stets wiederkehrenden Streitigkeiten der Mecklenburgischen Herzöge, ihrem Interesse förderlich sei, und suchten daher, ungeachtet sie im Jahre 1531, also nicht lange nach Abschluß der Union ausdrücklich erklärt hatten, daß dieselbe einer gänzlichen Landestheilung nicht entgegen stehe,

Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention, Beilage 9 S. 14,

Anlage A,

im weitern Verlaufe der Zeit die Behauptung geltend zu machen, daß eine unzertrennbare Gemeinschaft der Mecklenburgischen Lande bestehe und die Herzöge zu einer Theilung und zur Errichtung selbstständiger pag. 11.
Regierungen nicht berechtigt wären.

Endlich wußten aber dennoch im Jahre 1621 die Herzöge Adolph Friedrich und Hans Albrecht dem Principe der Totaldivision Eingang zu verschaffen. Sie nahmen mit Kaiserlicher Genehmigung eine Theilung von Land und Leuten vor, und es entstanden die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow mit getheilter Landeshoheit und besonderen Regierungen. Nur die Stadt Rostock mit Warnemünde und ihren Landgütern, die vier Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz, und zum heiligen Kreutz in Rostock, der Doberansche Hof daselbst und die Komthurei Nemerow mit ihren Lehns- und landständischen Pflichten blieben von der Theilung ausbeschieden, und was das Verhältniß zu den Landständen anbetrifft, so konnten die Herzöge, wie dies immer beim Abschluß von Vergleichen der Fall ist, nicht umhin, den Anforderungen derselben in mehreren Punkten nachzugeben, und namentlich den Fort- pag. 12.
bestand einer Gemeinsamkeit wegen des Hofgerichts, des Consistoriums mit der Episcopaljurisdiction, des Contributionswesens und der Landtage anzuerkennen.

Der im Jahre 1663 von den Herzögen gemachte Versuch einer Auflösung der gemeinsamen Beziehungen der beiderseitigen Landstände kam nicht zur Ausführung, wonächst aber mit dem Abschluß des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701 eine Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse Mecklenburgs eintrat.

Abgesehen von den die Landstände betreffenden gemeinsamen Beziehungen, von denen weiter unten noch besonders die Rede sein wird, so fand zwischen den Herzögen Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich in Ansehung der Gebietstheile eine vollständige Theilung Statt. Rücksichtlich der im Jahre 1621 zwischen pag. 13.
der Schwerinschen und Güstrowschen Linie in Communion verbliebenen Gegenstände, als nämlich der Stadt Rostock mit Warnemünde und ihren Landgütern, der vier Klöster und des Doberanschen Hofes in Rostock, trat zu Gunsten des Herzogs Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, welcher das ganze

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0023
MV tut gut.

Fürstenthum Güstrow, mit alleiniger Ausnahme der Herrschaft Stargard erhielt, eine Consolidation ein, und die Komthurei Nemerow, sowie die späterhin zur Gemeinschaft hinzugekommene Komthurei Mirow, wurden dem Stargardschen Kreise incorporirt, welcher letztere, so wie das Fürstenthum Ratzeburg, an den Herzog Adolph Friedrich abgetreten wurden. Zur Verhütung von Streitigkeiten, welche aus einer Regierungsgemeinschaft zu besorgen, ward im §. 5 des beregten Vergleichs ausdrücklich stipulirt, daß Herzog
pag. 14. Adolph Friedrich den Stargardschen District privative regieren und solchermaßen darin die jura territorii und superioritatis, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, ohne Vorbehalt, besonders exerciren, mithin auch die in dem District vorhandenen Mecklenburgischen Adeligen und andere Vasallen als dominus feudi directus belehnen solle.

Zwar konnten die Landstände den Abschluß des Vergleichs zwischen den Herzögen wegen der Theilung des Landes und Aufhebung der Regierungsgemeinschaft nicht verhindern, da die Ausgleichung der Güstrowschen Successionsstreitigkeiten vom Kaiser begünstigt ward. Dennoch aber wußten sie ihren Einfluß bei der Kaiserlichen Commission geltend zu machen, und damit nur im Uebrigen das Vergleichswerk nicht aufgehalten werde, ließen die Herzöge die ständischen Gemeinschaftsstücke zur Zeit unangefochten, und beschränkten
pag. 15. sich nur darauf, über das Verhältniß der Landesherrschaft zu den Landständen unter sich Vereinbarung zu treffen.

Aus den Kaiserlichen Verfügungen vom 23. Januar und 4. August 1700 an die Kaiserliche Commission und den Herzog Friedrich Wilhelm,

> Zuverlässige Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention ꝛc. l. c. Beilage 55 und 56,

geht auf das Unzweideutigste hervor, daß die Vergleichsverhandlungen von vorne herein auf der Basis einer vollständigen Separation auch in Betreff der ständischen Beziehungen gepflogen wurden, und eben so ist es nachzuweisen, daß der Herzog Friedrich Wilhelm, wenngleich derselbe im Hinblick auf die Landstände und die daher drohenden Zwistigkeiten sich nachgiebig erwiesen, das Recht, die Aufhebung der ständischen Gemeinschaftsstücke zu verlangen, vollständig salvirt hat. Das betreffende Kaiserliche Rescript vom 20sten
pag. 16. Januar 1701, welches den Herzog Friedrich Wilhelm zum Abschluß des Vergleichs motivirte, ist loco citato in der 58. Beilage abgedruckt und lautet wie folgt:

> „Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.
>
> Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reich hiermit und in Kraft dieses Briefes: Nachdem der Durchlauchtige Hochgebohrne Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheimb und Fürst, auf Unser an Ihre Lbdn. ergangenes nachdrückliches Schreiben, und ferneres durch Unsere Kaiserliche Gesandschaft gethane mündliche Remonstrationes sich bei denen von Unserer zur gütlichen Beilegung der Güstrowschen Sucessions-
pag. 17. Streitigkeiten angeordneten Kaiserlichen Commission erfolgten Tractaten dergestalt überwunden, daß sie, amore boni publici, zur Bezeigung Dero Fürst- und friedliebenden Gemüths unter anderen schweren Punkten, auch dem sogenandten Ihro zugehörigen Stargardischen District, nebst der Commenthurey Mirow an des Hertzogs Adolph Friedrich zu Mecklenburg Lbdn. abgetreten und eingeräumt habe, dabey aber zu besorgen, daß, wegen des in ermeldtem District sich befindenden Adels, und dahero rührenden Communion, künftiger Zeit verschiedene Collisiones und Mißverständnisse sich hervorthun dürften, welche gedachte Unsere Kayserliche Commission bei dem disfalls zu errichten habenden Vergleichsproject, nicht völlig vorkommen und ausmachen werde können. Als versprechen wir für Uns und Unsere Nachkommende am Heiligen Römischen Reich fest und
pag. 18. kräftiglich, daß Wir oder Unsere Successores jederzeit, wenn deswegen Späne und Irrungen sich ereignen, und des Hertzogs Friedrich Wilhelms Lbdn. oder Dero Nachfolger an der Regierung

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0024
MV tut gut.

die Separation der in dem Stargardischen sich befindenden Ritterschaft weiter verlangen sollten, sothane Separation dieser Ritterschaft und Städte a reliquo corpore der Mecklenburgischen Landen, ex plenitudine potestatis, würklich erfolgen und geschehen solle. Zu Uhrkund dessen haben Wir diese Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm aufgedruckten Kayserlichen Secret.Insiegel bekräftiget. So geschehen" ꝛc.

Wenn nun in dem Hamburgischen Vergleiche der ständischen Gemeinschaftsstücke Erwähnung geschieht, so ist dies nicht dahin aufzufassen, daß die contrahirenden Herzöge in ihrem Interesse deren Fortbestand stipulirten und zu dem Ende sich gegenseitig vinculirten, vielmehr war die Sachlage die, daß der Einfluß pag. 19.
der Landstände es angemessen erscheinen ließ, ungeachtet der vollständigen Landestheilung die Beziehungen, in denen dieselben zu einander standen, intact zu lassen, und es blieb somit für die Herzöge nur übrig, sich für die fernere Dauer der ständischen Gemeinschaftsstücke zu vereinbaren über die von ihnen dem gesammten Corps der Ritter- und Landschaft gegenüber, sowie in Bezug auf jene einzelnen Gemeinschaftsstücke einzunehmende Stellung. Die Nachgiebigkeit des Herzogs Friedrich Wilhelm erstreckte sich aber nicht weiter, als das nothwendige, zur Zeit von ihm nicht zu beseitigende Uebel solches erforderte. Denn hatte er einstweilen auch dazu sich verstanden, die ständischen Gemeinschaftsstücke fortbestehen zu lassen, so wollte er doch dem gesammten Corps der Ritter- und Landschaft gegenüber im alleinigen Besitze der vollen Landeshoheit verbleiben und in dieser Hinsicht dem Herzog Adolph Friedrich keine Theilnahme einräumen. pag. 20.
Nach Ausweis des §. 8 des mehrberegten Vergleichs ward daher zu dem Ende der Stargardsche Kreis lediglich als ein paragium behandelt, und der Herzog Friedrich Wilhelm verpflichtete sich nur, falls die Anstellung von Landtagen oder anderer gemeinsamen Convente geschehen werde, dem Herzog Adolph Friedrich solches zu melden und ihm von den in propositione zu bringenden Punkten Kenntniß zu geben, damit der Terminus denen im Stargardschen eingesessenen Landständen zeitig intimirt werden könne. Im Uebrigen ward dem Herzog Adolph Friedrich nur nachgelassen, ratione des Stargardischen Districts durch einen Bevollmächtigten solchem Landtage, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beiwohnen und selbigen Districts Nothdurft observiren zu lassen.

Bald nach dem Abschlusse des Hamburger Vergleichs entstanden die ärgsten Zwistigkeiten sowohl pag. 21.
zwischen den Herzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, als auch zwischen dem Ersteren und den Landständen, und erst im Jahre 1747, nachdem der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin zur Succession gelangt war, fand eine Annäherung unter den regierenden Häusern Statt, welche zum Abschluß der bekannten Auseinandersetzungs-Convention vom 3. August 1748 führte. Jetzt begann ein neuer Kampf mit der Ritterschaft, welche gegen den errichteten Vertrag alle ihr nur zu Gebote stehenden Kräfte aufwandte, und auch der Bruder des Herzogs Adolph Friedrich III. zu Mecklenburg-Strelitz, der Herzog Carl Ludwig Friedrich zu Mirow, ließ einen dagegen gerichteten agnatischen Protest bei der Kaiserlichen Hof-Commission zu Wien niederlegen, welchen indeß der Herzog Adolph Friedrich III. durch die Erklärung beseitigte, daß er seinem Herrn Bruder, als einem apanagirten Herrn, keine Ein- pag. 22.
mischung in Regierungssachen, als die gegenwärtigen mit ihren Unterthanen wären, zugestehen könne.

Inzwischen dauerte der Streit mit der Ritterschaft fort, und auch das gute Vernehmen zwischen den beiden regierenden Häusern ward durch das am 11. December 1752 erfolgte Ableben des Herzogs Adolph Friedrich III. gestört. Sein Nachfolger, der Herzog Adolph Friedrich IV., trat von der Auseinandersetzungs-Convention zurück und behauptete auf's Neue, wie dies schon früher von seinen Vorgängern geschehen war, daß ihm ein condominium an den Herzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Landen und Regierung zustehe. Er begehrte namentlich, bei den mit den Landständen geführten Vergleichsverhandlungen denselben als condominus der gesammten Ritter- und Landschaft entgegenzutreten, und pag. 23.
stellte sogar gegen den Herzog Christian Ludwig, welcher das im Hamburger Vergleiche vorgeschriebene Verfahren strenge einhalten ließ, eine Klage beim Reichshofrath in Wien an. Dieselbe ward jedoch

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0025
MV tut gut.

a limine zurückgewiesen, und fand der Reichshofrath sich veranlaßt, die beiden nachfolgenden Rescripte ex officio zu erlassen:

1) an den Herzog von Mecklenburg-Strelitz:

Es sei Kaiserlicher Majestät höchst mißfällig zu vernehmen gewesen, daß der Herr Herzog bei Gelegenheit des letzthin ausgeschriebenen Landtags einige Ansprüche rege gemacht, wodurch das vorseiende Vergleichswerk mit dortiger Ritter- und Landschaft in neue Anstände gerathe; da nun
pag. 24. Kaiserl. Majestät es in Ansehung der Ausschreibung, Haltung und Beschickung derer Landtägen auch Fertigung derer Landtagsschlüsse auf die nemliche Art gehalten wissen wollten, wie solches beide Herren Herzoge oder resp. Dero Herren Vorfahren ab anno 1701 bis auf gegenwärtige Zeit beobachtet hätten, als befehleten Kaiserl. Majestät Ihnen dem Herrn Herzogen auf die nemliche Art fernerhin die Landtäge zu beschicken, seine Stargardische Ritter- und Landschaft an Besuchung dererselben und Fortsetzung der Vergleichs-Tractaten auf keine Weise zu behindern, vielmehr auch seinerorts zur Beilegung dieser Sach allmögliches beizutragen, auch dergleichen in altiori indagine beruhende Ansprüche den Fortgang derer Landtäge und dieses Vergleichsgeschäft, woran so Vieles gelegen, ferneres nicht aufzuhalten.

pag. 25. 2) an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin:

Kaiserl. Majestät sei zum allerhöchsten Wohlwollen gereichet, daß sich der Herr Herzog das so gemeinnützige Vergleichsgeschäft dergestalt angelegen sein lasse und nachdem der Herzog aus der unterm heutigen Dato ergangenen Kaiserl. Verordnung des mehreren ersehen werde, wie Kaiserl. Majestät es in Ansehung derer Landtäge lediglich bei dem statu possessionis ab 1701 zu belassen gemeint seien, als verseheten sich Kaiserl. Majestät zu Ihnen dem Herrn Herzog, daß er auch seinesorts sich gegen diesen statum nichts werde zu schulden kommen lassen, vielmehr das Vergleichsgeschäft fernerhin zu befördern nach Möglichkeit beflissen sein werde.

Anlage B.

pag. 26. Demnach fuhr der Herzog Christian Ludwig fort, von den zur Fortführung der Vergleichsverhandlungen anberahmten Conventen dem Herzog Adolph Friedrich IV. Nachricht zu geben, mit der Freilassung, durch einen Bevollmächtigten die Nothdurft ratione des Stargardschen Districts observiren zu lassen, und ohne durch die mehrfach von Seiten des Herzogs Adolph Friedrich IV. eingelegten Proteste beirrt zu werden, schloß der Herzog Christian Ludwig am 18. April 1755 zu Rostock mit dem uniirten Corps der Ritter- und Landschaft den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich ab.

Erst drei Monate später verglichen sich die beiden Herzöge vermittelst des Hausvertrags vom 14. Juli 1755, welcher den Hamburgischen Vergleich zur Grundlage hat, und selbigen nur in einzelnen Punkten modificirt. Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz verzichtete für sich und seine Nachkommen auf alle
pag. 27. Prätensionen wegen einer Communion oder eines Condominium in Ansehung der Herzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowschen Lande und Regierung, und eine gleiche Erklärung ertheilte der Herzog Christian Ludwig in Betreff des Stargardschen Kreises.

Der vierte Artikel betrifft das Verhältniß zu den Landständen und lautet dahin:

„Zum Vierten, werden der Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise jura unionis nach Maßgebung des nur besagten Hamburgischen Vergleichs und des jüngsten Erbvertrags vom 18. April a. c. nochmals unabänderlich gelassen und gesichert.

Gestalt Ihro Herzogl. Durchl. zu Strelitz sothanen Erbvertrag pro praesenti, ratione Dero Stargardischen Districts pro futuro aber auch als Agnatus und Successor auf den, in Gottes
pag. 28. Händen stehenden Successionsfall, für verbindlich erkennen.“

Der Herzog Christian Ludwig hatte, um nur den Abschluß des Erbvergleichs in den übrigen Punkten zu ermöglichen, den Landständen gegenüber sich veranlaßt finden müssen, die Anerkennung der ferneren

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0026
MV tut gut.

Fortdauer der ständischen Gemeinschaftsstücke auszusprechen, und lag es daher nahe, auch dieses Punktes, als desjenigen, aus welchem die weiteren, durch den Hausvertrag berührt werdenden wechselseitigen Beziehungen der beiden Herzöge sich hervorgaben, zu erwähnen. Dieselben erklärten demgemäß gegenseitig sich damit einverstanden, daß der Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise die jura unionis versichert sein sollten, ohne jedoch unter einander in eine Union sich zu begeben, oder in Bezug auf die ständischen jura unionis besondere Rechte oder Verbindlichkeiten beziehungsweise erwerben oder begründen zu wollen. Die pag. 29.
Herzöge wurden nur den Ständen zur Gewährung der ständischen jura unionis verpflichtet; wollten die Stände einzelner oder aller Unionsrechte sich begeben, so hatten die Herzöge weder das Recht, von den Ständen die Beibehaltung solcher jura unionis zu verlangen, noch konnten sie gegen einander die ständischen Unionsrechte zur Geltung bringen. Insonderheit ist nicht nachzuweisen, daß der Herzog Christian Ludwig dem Herzog Adolph Friedrich gegenüber derjenigen Rechte sich begeben haben sollte, welche dem Schwerinschen Hause durch das vorerwähnte Kaiserliche Rescript vom 20. Januar 1701 zugesichert worden sind.

Im Uebrigen ward in dem Hausvertrage vom 14. Juli 1755 sub 5 ausdrücklich bestimmt, daß es bei der Beobachtung der Nothdurft des Stargardschen Districts auf gemeinsamen Conventen und Land- pag. 30.
tägen von Seiten des Herzogs zu Strelitz das Verbleiben behalte. Eine Beilegung von Rechten der gesammten Ritter- und Landschaft gegenüber hatte aber in keiner Weise Statt, und nur in Betreff einzelner Formalien, welche jedoch lediglich und allein auf die Stargardsche Ritter- und Landschaft sich bezogen, wurden dem Herzog von Strelitz gewisse Befugnisse eingeräumt.

Was nun die in dem zwischen dem Herzog Christian Ludwig und den Landständen errichteten Erbvergleiche enthaltenen Bestimmungen im vierten Artikel anbetrifft, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die Landstände im Jahre 1733 ohne landesherrliches Vorwissen einen neuen Unionsvertrag unter sich errichtet hatten, und daß von ihnen in dem wegen der Auseinandersetzungs-Convention vom 3. August 1748 ge- pag. 31.
führten Streite sehr extravagante Behauptungen hinsichtlich des Wesens und der Bedeutung der Union waren aufgestellt worden. Hierauf bezieht sich der §. 143, welcher vorschreibt, daß in einem andern, dem voraufgehenden Paragraphen zuwiderlaufenden Verstande die Union vom Jahre 1523 nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich angezogen und gebraucht werden solle, und es ergiebt sich nicht nur aus der Ueberschrift des vierten Artikels, sondern auch aus den betreffenden einzelnen Paragraphen, daß der Ausdruck „Union“ lediglich und allein die Beziehungen der Ritter- und Landschaft in dem Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardschen Kreise, sowie der Ritterschaft und der Landschaft unter sich selbst ergreift, und in ersterer Hinsicht, neben der allgemeinen Zusage, nach allgemeinen Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen regiert zu werden, den Fortbestand der bereits vorhandenen ständischen Gemeinschaftsstücke der Ritter- und Landschaft zusichert.

Da keine Regierungsgemeinschaft zwischen den Schwerinschen und Strelitzschen Herzögen bestand und pag. 32.
es nur von der Ritter- und Landschaft abhing, ob sie in dem einzelnen Falle von ihrem Unionsrechte Gebrauch machen, d. h. ein gleichmäßiges Vorschreiten der beiden Regierungen für beide Länder verlangen, oder aber ihre Zustimmung dazu ertheilen wollte, wenn die beiderseitigen Regierungs- und Landesinteressen auseinandergingen, so lag es in der Sache selbst begründet, und war der ferneren Entwickelung der beiden, unter getrennten Regierungen stehenden Länder nur entsprechend, daß im weiteren Verlaufe der Zeit die zugesicherte Gleichheit von Rechten zuletzt in eine Ungleichheit sich umgestalten mußte, zumal nach §. 164 des Erbvergleichs vorbehalten war, daß jeder Landesherr seine privativen Landstände zu Convocations- und Deputationstagen berufen und über besondere Landesangelegenheiten verhandeln durfte.

Es wird jetzt in der Kürze darzulegen sein, in welcher Weise in beiden Ländern die ständischen Be- ag. 33.
ziehungen aufgehört haben, gemeinsam zu sein.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0027
MV tut gut.

1. Nach Außen hin haben die einzelnen Mecklenburgischen Landestheile durch die Auflösung des deutschen Reichs eine ganz andere staatsrechtliche Gestaltung erhalten, welche Veränderung auch auf die inneren Verhältnisse einen Einfluß geübt hat, indem diejenige Verbindung aufgehört, welche zwischen dem Stargardschen Kreise und dem Herzogthum Güstrow in Bezug auf die Reichssteuern und sonstigen Reichsangelegenheiten bestand. Der erstere ist jetzt ein integrirender Theil des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz und nicht mehr ein **accessorium** des Herzogthums Güstrow, welches letztere mit dem Herzogthum Schwerin das nunmehrige Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bildet.

2. Die Gemeinschaft am Consistorium hat vollständig aufgehört, und haben beide Länder ihre be-
pag. 34. sonderen, von Ritter- und Landschaft ganz unabhängigen Consistorien.

3. Das Hof- und Landgericht besteht nicht mehr, und ist dem früherhin behaupteten ständischen Interesse: daß für beide Länder ein in erster Instanz gemeinsames Gericht bestehen müsse, keine weitere Rechnung getragen. Das Oberappellations-Gericht ist lediglich ein Gericht höherer Instanz, und beruht dessen Errichtung nicht auf den **juribus unionis**, sondern auf bundesgesetzlicher Vorschrift.

4. Anlangend das **Contributionale**, so hat

a. nach Ausweis der Verhandlungen des Convocationstages von 1808 im Schwerinschen für die ordentliche Contribution der Ritterschaft die Steuerfreiheit für die Hälfte der Hufen aufgehört, und es werden statt 9 Thlr. N⅔ jetzt 22 Thlr. N⅔ pro Hufe bezahlt.

b. Im Schwerinschen hat die Zahlung der Bauhülfsgelder an die Städte aus der Großherzoglichen Renterei aufgehört, und eben so sind daselbst

pag. 35. c. die landesgrundgesetzlichen Exemptionen des Adels ꝛc. von der städtischen Accise-, Consumtions- und Viehsteuer abgeschafft worden.

d. Auch wegen der städtischen ordentlichen Contribution und des den Städten davon zufallenden fünften Pfennings sind in beiden Ländern die Verhältnisse von einander abweichend.

e. In Mecklenburg-Schwerin sind eingeführt eine Papier- und Karten-Stempelsteuer, Collateralerbsteuer, und eine Eingangs- und Durchgangsabgabe von auswärtigem Branntwein.

f. Nach den Convocationstagsverhandlungen von 1808 und 1827 normiren in Bezug auf die ständische Beitragspflicht zu den Bundes-Matricularbeiträgen ganz verschiedene Principien in beiden Ländern.

g. Ganz besonders kommt aber in Betracht das außerordentliche Contributionswesen, welches zu einer
pag. 36. weit größeren Bedeutung, als das **contributionale ordinarium** gelangt ist und zu Anfang dieses Jahrhunderts in beiden Ländern abweichend von einander sich gebildet hat. Die Steuern fließen nicht in den gemeinsamen Landkasten, sondern es sind in beiden Ländern besondere Centralstellen errichtet, und sowohl die Steueredicte, als auch die Zwecke, zu denen die Steuern verwandt werden, weichen von einander ab.

5) Die frühere Gemeinsamkeit wegen der Schulden des Landkastens hat aufgehört, und haben die Ritterschaft mit der Landschaft, sowie die Landstände des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises mit denen des Stargardschen Kreises sich dieserhalb auseinandergesetzt.

6) Außerdem sind in beiden Ländern die Verhältnisse wegen der Münze, des Maaßes und Gewichts, die landespoliceilichen Einrichtungen und Strafanstalten, die Gerichtsverfassung, die öffentlichen Bauten,
pag. 37. das Militairwesen ꝛc. getrennt und von einander abweichend, und folgeweise auch die Beziehungen der Stände dazu verschieden.

Unter solchen Umständen war das eigentliche Wesen der Union längstens zerstört, und es hatte auch die Gemeinsamkeit der Landtage ihre Bedeutung verloren. Die Strelitzsche Regierung verhandelte über die meisten Angelegenheiten auf Kreisconventen; die Stände des einen Landes hatten in denjenigen Sachen, welche das andere Land betrafen, und welche fortwährend sich mehrten, kein Stimmrecht, und es war nur eine bloße Form, wenn die gefaßten Beschlüsse zum gemeinsamen Landtagsprotocolle verzeichnet und die

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0028
MV tut gut.

Erklärungen im Namen der uniirten Stände oder durch den gemeinsamen Engern Ausschuß derselben abgegeben wurden.

So wie überhaupt eine sehr große Anzahl der im Landesvergleiche enthaltenen Bestimmungen im pag. 38.
Laufe der Zeit theils veraltet, theils modificirt worden ist, so ist auch von der Bestimmung des Landesvergleichs, daß Verfassungsangelegenheiten auf gemeinsamen Landtagen zu verhandeln seien, nicht selten abgewichen worden. Die verschiedenen, im Schwerinschen abgehaltenen Convocationstage, auf denen der wichtigste Gegenstand der Verfassung, das Contributionswesen, nach neuen Principien geordnet ward, geben davon Zeugniß, und eben so sind stets auf den Stargardschen Kreisconventen der modus der außerordentlichen Contribution festgestellt, und die Verhandlungen wegen der ständischen Betheiligung hinsichtlich der Bundes-Matricularbeiträge gepflogen worden. Konnte der eine Landesherr mit den Ständen seines
Landes über irgend einen Gegenstand sich vereinbaren, so hatte der andere Landesherr kein Widerspruchs- pag. 39.
recht, und nur die Stände des anderen Landes konnten in Folge einer Verletzung der jura unionis Beschwerde führen. Ein Zwangsrecht zu einem gemeinsamen Handeln stand keinem der beiden Landesherren zu, und allein nur in dem Falle, wenn dem selbstständig vorschreitenden einen Landesherrn gegenüber die gemeinsamen Stände oder die Stände des betreffenden Landes auf die Unionsrechte sich beriefen, ward derselbe genöthiget, entweder von der Sache ganz abzustehen, oder aber auf dem Wege der hausvertragsmäßigen Communication den andern Landesherren zum Beitritt zu bestimmen. In Betreff der Landtags-Propositionen mußte von Seiten der Schwerinschen Regierung die Strelitzsche Regierung zuvor in Kenntniß gesetzt werden. Der Letzteren stand es alsdann frei, in Bezug darauf die Nothdurft des Stargardschen pag. 40.
Districts wahrzunehmen, und da, wie vorhin erwähnt, die Union ihrem Wesen nach aufgehört hatte, so war es allmählig üblich geworden, daß die Strelitzsche Regierung in ihren privativen Angelegenheiten mit selbstständigen Propositionen hervorgehen durfte. Solches konnte indessen immer nur bei Gelegenheit der gemeinsamen Landtage geschehen, und kennt die bisherige Verfassung keine Landtage der uniirten Ritter- und Landschaft, auf denen die Strelitzsche Regierung für sich allein befugt gewesen wäre, den uniirten Ständen Propositionen zu machen.

Was nun insonderheit die gestellte Klagebitte anbelangt:

> daß dies hohe provisorische Bundesschiedsgericht die Regierung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin für verpflichtet erkenne und veranlasse, förderſamſt Ihre pag. 41.
> von Strelitz begehrte Mitwirkung zur Abhaltung eines allgemeinen Landtags nach Maßgabe der bisherigen Verfassung eintreten zu lassen,

so hat die Strelitzsche Regierung nie und zu keiner Zeit ein diesem Gesuche entsprechendes Recht besessen. Denn wer die Mecklenburgischen staatsrechtlichen Verhältnisse nur einigermaßen kennt, der muß wissen, daß die gemeinsamen Landtage lediglich und allein zu den ständischen Unionsrechten gehörten, und es konnte weder die Schwerinsche Regierung, wenn in Folge ihrer Convocation die beiderseitigen Stände zu einem gemeinsamen Landtage erschienen waren, die Strelitzsche Regierung zwingen, sich daselbst vertreten zu lassen, noch war die Letztere berechtigt, von der Schwerinschen Regierung eine Convocation der gemeinsamen pag. 42.
Stände zu verlangen. Dieselbe konnte nur, wenn ein gemeinsamer Landtag bestand, die Concurrenz zu demselben rechtlich fordern.

Davon zur Zeit auch abgesehen, ob die Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises überhaupt noch das Recht der Landesvertretung besitzt, worüber die diesseitige Ansicht weiter unten wird ausgesprochen werden, so ist die Strelitzsche Regierung durchaus unbehindert, mit den Ständen des Stargardschen Kreises über Verfassungsangelegenheiten sich beliebig und ohne einen gemeinsamen Landtag zu vereinbaren. Die Schwerinsche Regierung hat kein Recht, dem zu widersprechen, und in so ferne die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises befugt gewesen sein möchte, dagegen Widerspruch zu erheben, so kann ein solcher Widerspruch nicht weiter vorkommen, da eine Ritter- und Landschaft des Mecklenburgi- pag. 43.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0029
MV tut gut.

schen und Wendischen Kreises nicht mehr existirt, im Uebrigen aber auch nach der bisherigen Verfassung jede Regierung berechtigt war, mit ihren Ständen einseitig vorzugehen, und abwarten konnte, ob die Stände des anderen Landes mit Bezug auf die jura unionis eine Betheiligung in Anspruch nehmen würden.

Selbst aber in dem Falle, wenn die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises noch beständen und gemeint wären, ihre desfallsige Forderung klagend geltend zu machen, so würde, ein völliges Einverständniß der Strelitzschen Regierung mit den Ständen des Stargardschen Kreises vorausgesetzt, nur ein Gerichtshof, welcher die in der höheren Naturordnung liegende Berechtigung der Fort-
pag. 44. entwickelung der lebendigen Verhältnisse ignorirt, einer auf Annullirung des zwischen der Strelitzschen Regierung und ihren Ständen vereinbarten Resultates gerichteten Klage Folge geben können. Noch viel weniger darf die Strelitzsche Regierung aus einem, gegen den Willen der Regierungen nur von den Ständen festgehaltenen, an und für sich irrationellen und seinem Wesen nach längst verwitterten Institute, gegen die Schwerinsche Regierung Rechte ableiten, und kann es nicht bezweifelt werden, daß eine Regierung dem ihr anvertrauten Interesse des Landes entspricht und weit sicherer geht, wenn sie mit ihren privativen Staatsangehörigen verhandelt, als wenn sie auswärtige Factoren wider deren Willen in die Verhandlungen hineinzuziehen sucht. Ein solches Verfahren wird eben so wenig ersprießliche Folgen haben, wie ein Auf-
pag. 45. drängen bei Streitigkeiten Dritter, und es zeugt von einer großen staatsmännischen Weisheit, wenn am 9. März 1711 der Reichshofrath zu Wien den Herzog von Strelitz und die Stände Stargardschen Kreises, welche beziehungsweise die Concurrenz und Admission zu den Verhandlungen zwischen dem Herzog von Schwerin und dessen Ständen verlangten, dahin beschied:

„So können Wir nach wohlbedächtiglicher Ueberlegung aller in diesen Sachen vorwaltenden Umstände, und da es, wie vorerwehnet, nicht über die quotum contribuendi des Stargardschen Kreises zu tractiren ankommt, sondern die dessentwegen noch unerörterte Irrung salvo jure cujuscumque ausgestellt bleiben, auch nicht zu befinden, zu was die verlangte Admission der
pag. 46. Stargardischen Ritterschaft oder auch die Concurrenz des Herzogs zu Strelitz Liebden (so bloß und allein zu schädlicher Verweiterung allen Anlaß geben würde) bei so gestalten Sachen nöthig sei.“

Von einer nicht minderen staatsmännischen Einsicht zeugt die Antwort des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz, welche derselbe den, die unionsmäßige Betheiligung des Stargardschen Kreises verlangenden Schwerinschen Ständen unterm 12. November 1748 ertheilte. Es heißt darin unter Anderen:

„Solchemnach ist die Frage, was Ritter- und Landschaft für Vortheil oder Schaden daraus zu gewarten, daß beiderseitige Landesherren die gemeinschaftliche Landtage, weil sie anders nichts, als nach Art und Eigenschaft aller Communion, Vexas und Dissidia zum Verderb und Schaden
pag. 47. der Lande Mecklenburg zwischen Ihre Fürstliche Häuser mit sich führen, aufheben und ein jeder in Seinem Lande einen absonderlichen Landkasten anlegen wolle.

und hat eine löbliche Ritter- und Landschaft Schwerinschen Antheils so viel weniger Ursache, den bevorstehenden Landtag dahin zu Decliniren, daß Unsere getreue Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises nicht mit dazu convocirt, als sie schon bei Lebzeiten der Herren Herzöge Friedrich Wilhelm und Carl Leopold gar viele Landtage ohne Unsere getreue Ritter- und Landschaft Stargardschen Kreises gehalten und zum Stande gebracht, folglich auch von selbst besser gerathen finden werden, vor diesmal alles, was zur Beruhigung und Bestes auch Wiederaufnahme des so
pag. 48. sehr ruinirten Landes Mecklenburg gereichen kann, ihrer Seits getreulich beizutragen.“

Wahrhafte und mit vollständigen actis allenthalben bestärkte Erzählung ꝛc. Gedruckt im Monat September 1749. Beil. 38.

Anlage C.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0030
MV tut gut.

Auch berief sich der Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz gegen die an sein Hoflager entbotene Deputation der Stände Stargardschen Kreises am 3. April 1748 auf den Satz, daß nach den allgemeinen Rechten Niemand länger, als es ihm beliebte, in einer Communion zu bleiben verbunden wäre.

Schon oben ist erwähnt, daß die bisherige Verfassung keine gemeinsamen Landtage für specielle Angelegenheiten des Stargardschen Kreises kennt, zumal nach §. 12 des Hausvertrags vom 14. Juli 1755 pag. 49.
die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises in keinem Subjectionsverhältnisse zum Strelitzschen Regierhause steht, und daß die Strelitzsche Regierung, wenn es ihr auch nachgelassen, bei Gelegenheit gemeinsamer Landtage, den Ständen Propositionen zu machen, doch nicht auf gemeinsamen das Recht der alleinigen Proposition ausüben durfte. Da nun die Schwerinsche Regierung einer uniirten Ritter- und Landschaft nichts zu proponiren hat, so würde auch die Strelitzsche Regierung nicht mit Propositionen hervorgehen dürfen, und es scheint von der letzteren nicht bedacht zu sein, daß sie nie und zu keiner Zeit ein Recht auf eine bestimmte Dauer eines gemeinsamen Landtags gehabt hat, vielmehr die Schwerinsche Regierung berechtigt war, in jedem Augenblick den Landtag zu schließen.

Eine wissenschaftliche Auffassung des bisherigen Unionsverhältnisses dürfte in der That zu den Un- pag. 50.
möglichkeiten gehören, und rationell beleuchtet wird dasselbe im Gegensatze zu einem gesunden Staatsorganismus zur Carricatur. So lange die verschiedenen Factoren Hand in Hand gingen, blieben die Blößen einigermaaßen bedeckt. Sobald aber Meinungsverschiedenheiten sich kund gaben, ist die Union nur zum Zankapfel geworden, welcher die größten Zerrüttungen für Mecklenburg herbeigeführt hat, und nicht abzusehen ist es, nachdem die Wege der Schwerinschen und Strelitzschen Regierung so weit auseinandergegangen sind, wie die Letztere gemeint sein kann, ein Institut zur Basis von Rechtsansprüchen zu machen, über welches sie nach Ausweis der Bemerkungen zu dem commissarischen Entwurfe eines Staatsgrund- pag. 51.
gesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (S. 42), welche sie gleichfalls sich angeeignet,

Anlage D.

dahin sich ausgesprochen hat:

„Auch der bisher bestandenen Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wird hier Erwähnung geschehen müssen.

Gegründet in einer Zeit, wo das Recht des Stärkeren die meiste Geltung hatte, und hervorgegangen aus einem Bedürfnisse nach Schutz gegen die Fortschritte der Landesherrlichen Gewalt, ist durch die Union der Landstände die landständische Verfassung zur Wirksamkeit gebracht, und hat sie demnächst weiter zu einer Verbindung der Provinzen unter sich geführt. Der Recht- pag. 52.
fertigungsgrund für dies Verhältniß war jedoch zuletzt nur noch ein empirischer, und würde dessen innere Unhaltbarkeit schon früher sich herausgestellt haben, wenn man von der einen oder der andern Seite gemeint gewesen wäre, die daraus sich ergebenden Consequenzen strenge durchzuführen. Nach bestimmten Normen waren die gegenseitigen Beziehungen überall nicht geordnet; man folgte der Gewohnheit und dem Brauche, nahm in einzelnen Fällen die Zweckmäßigkeit zur Richtschnur, und ein wechselseitiges Entgegenkommen und Nachgeben bewirkte den Fortbestand der Vereinigung bis in die neueste Zeit. So oft zwischen der Regierung und den Ständen des einen pag. 53.
Landestheils über eine oder die andere Maaßregel eine Vereinigung erreicht werden konnte, so war, wie die Erfahrung dies nachweiset, das Unionsverhältniß kein weiteres Hinderniß für deren Ausführung, und diente dies Verhältniß, wenn man auf die rechtliche Wirkung desselben einen Blick wirft, gemeiniglich nur zur Entlehnung eines dilatorischen Behelfes, wenn Ritter- und Landschaft des einen Landestheils nicht geneigt waren, auf die nur allein von ihrem Landesherrn gemachten Vorschläge näher einzugehen. Manche Einrichtungen und Verhältnisse haben demnach in beiden Landestheilen sich verschieden gestaltet, und es ist noch hervorzuheben, daß eine Absonderung nach Kreisen zu Fassung besonderer Beschlüsse, so wie die Berufung der Stände des pag. 54.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0031
MV tut gut.

einen Landestheils beziehungsweise zu Convocationstagen und Kreis-Conventen verfassungsmäßig gestattet waren und zur Ausführung gebracht wurden."

---

pag. 55. §. 2.

Es ist bisher dargethan, daß selbst nach der früheren altlandständischen Verfassung Mecklenburg-Strelitz nicht berechtigt war, die Forderung zu erheben, welche es klagend geltend gemacht hat.

Aber wenn wir dies selbst zugestehen wollten, so hat Strelitz sein Recht, die Zusammenberufung der alten Landstände, der Ritter- und Landschaft der drei Kreise, von Mecklenburg-Schwerin zu verlangen, aus dem einfachen Grunde verloren, weil die Ritter- und Landschaft auf dem außerordentlichen Landtage im Frühjahr 1848 ihre Landesvertretung sofort und unbedingt aufgegeben haben.

Zunächst und hauptsächlich ergiebt sich dies aus den Beschlüssen jenes außerordentlichen Landtags und den darauf erfolgenden Landtagsabschieden.

Dies darzuthun, wird die nächste Aufgabe sein. Es kommt freilich zunächst nur auf die Landtags-
pag. 56. beschlüsse und die Landtagsabschiede an. Allein jene Landtagsabschiede, jene Landtagsbeschlüsse erhalten ihr rechtes Verständniß erst durch die voraufgehenden Verhandlungen. Eben deshalb sind auch diese der Betrachtung zu unterwerfen; und wenn dies mit einer ganz besonderen Ausführlichkeit und Gründlichkeit geschehen wird, so liegt die Rechtfertigung hierfür in der großen Wichtigkeit, welche den Beschlüssen des außerordentlichen Landtags für die Frage zukommt, ob Mecklenburg-Strelitz zu der erhobenen Forderung berechtigt ist, oder nicht.

Der außerordentliche Landtag des Frühjahrs 1848 war zusammenberufen, um die Reform der bisherigen Verfassung der beiden Mecklenburg herbeizuführen.

Es boten sich hierzu zwei Wege dar.

pag. 57. Entweder konnte auf dem Landtage selbst mit der Ritter- und Landschaft die Reform der Verfassung im Einzelnen berathen und beschlossen werde — in derselben Weise, wie bisher alle Reformen zu Stande gekommen waren. Dann wäre die alte landständische Verfassung bei Bestand geblieben bis zum Augenblick der Publication der neuen.

Abgesehen davon, daß dieser **modus procedendi** schwerlich zu einem gedeihlichen Resultate geführt haben würde, stand er auch im Widerspruch mit der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin unter dem 23. März 1848 erlassenen Proclamation, welche Inhalts der officiellen Beilage zum 26. Stück der Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen de 1848, Nr. 8 Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz am 27. März ejusdem anni sich vollständig angeeignet hat.

pag. 58. „In Unserem engeren Vaterlande wäre eine Reform der Landesvertretung, auch abgesehen von den Weltereignissen der neuesten Zeit, unvermeidlich gewesen. Sie ist jetzt das dringendste Erforderniß. Es liegt die Nothwendigkeit vor, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete, und weil Ich diese Nothwendigkeit erkenne, so ist es Mein ernstlicher Vorsatz, daß der Schritt unverzüglich geschehe. — — — — — —

Der weitern Entwickelung zeitgemäßer Reformen in der Landesverwaltung wird aber die Reform der Landesvertretung selbst voranzugehen haben, diese ist Aufgabe des außerordentlichen Landtags" u. s. w.

Vgl. **Anlage E.**

Oder die Reform der Verfassung konnte der Vereinbarung einer anderen, nach bestimmt aufgestellten
pag. 59 Grundsätzen zusammen zu berufenden Versammlung mit den Regierungen überlassen werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0032
MV tut gut.

Dieser zweite Weg ist eingeschlagen: Ritter- und Landschaft haben auf jenem Landtage die Reform der Verfassung der Vereinbarung einer nach bestimmt aufgestellten Grundsätzen zu berufenden — und demnächst berufenen — Abgeordnetenkammer mit den Regierungen überlassen.

Aber auch auf diesem zweiten Wege war eine doppelte Möglichkeit für die Bestimmung des Zeitpunktes vorhanden, in welchem das bisherige Landesvertretungs-Recht der Ritter- und Landschaft ein Ende erreichen sollte.

Erstens: Die Ritter- und Landschaft konnten die Landesvertretung behalten bis zu dem Augenblick, wo die neue Verfassung in derjenigen Weise, welche auf dem Landtage 1848 genehmigt war, zu Stande gekommen wäre. — In diesem Falle würde noch nach dem außerordentlichen Landtage im Frühjahr 1848, während der Existenz der neuen Abgeordnetenkammer, das pag. 60.
Recht der Landesvertretung bei der Ritter- und Landschaft geblieben sein, die neue Kammer wäre nur berufen, um mit den Regierungen die neue Verfassung zu vereinbaren, ohne das Recht der Landesvertretung zu haben. Diese Vereinbarung würde als (Suspensiv-) Bedingung für den Verzicht von Ritter- und Landschaft auf die Landesvertretung hingestellt sein.

Zweitens: Die Ritter- und Landschaft konnte aber auch ihre Landesvertretung sofort aufgeben — in der Weise, daß mit dem Landtagsschluß ihr Recht zur Landesvertretung aufhörte — und in die Uebertragung derselben auf die neue Abgeordnetenkammer, der das Werk der Vereinbarung einer neuen Verfassung obliegen sollte, einwilligen.

Dann würden die beiden Mecklenburg sofort, wie dies in der oben angeführten landesherrlichen Pro- pag. 61.
clamation vom 23. März ausgesprochen war, in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten sein, dann würde, wie es weiter ebendaselbst heißt, „der weitern Entwickelung zeitgemäßer Reformen in der Landesverwaltung die Reform der Landesvertretung“ vorangegangen sein.

Daß nun dieser letztere Weg auf dem außerordentlichen Landtage eingeschlagen worden ist, steht jetzt zu erweisen.

Die Propositionen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 enthielten folgende Punkte:

1) die Auflösung der bisherigen Landesvertretung;
2) die Anbahnung einer neuen Ständeeinrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande; pag. 62.
3) den unveränderten Fortbestand der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes bis dahin, daß durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein würden.

Diese Propositionen waren von einem Gesetzesentwurf wegen der Ständewahlen und von Motiven zu diesem Entwurf, sowie auch von dem Entwurf einer provisorischen Geschäftsordnung für die nach dem Wahlgesetze zu constituirende neue Ständeversammlung begleitet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben sich „den Inhalt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Proposition und der dazu gehörigen Motive vollständig angeeignet.“

Vgl. rücksichtlich der Landtagspropositionen die Anlage II. und III. zur Klagschrift, rücksichtlich der pag. 63.
Motive zu dem Gesetzesentwurf wegen Ständewahlen:

Anlage F.

Daß nach diesen Propositionen die Ritter- und Landschaft sofort noch auf dem außerordentlichen Landtage selbst ihre Landesvertretung aufgeben sollte, ist nicht zweifelhaft. Es ergiebt sich dies mit der größten Bestimmtheit aus den Propositionen selbst, und es erscheint überflüssig, noch auf die beregten Motive hinzuweisen, deren Anfang folgendermaaßen lautet:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 23. März erklärt: „Es ist eine Nothwendigkeit, daß Mecklenburg in die Reihe der constitutionellen Staaten eintrete — dieser Schritt

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0033
MV tut gut.

pag. 64. soll unverzüglich geschehen; — den Grundsätzen des einzuführenden Repräsentativsystems getreu, sollen ständische Organe geschaffen werden, die unter sich gleichberechtigt sind und wodurch alle Landestheile, sowie alle Interessen des Landes und der Landes-Einwohner ihre Vertretung finden.

Diesen Grundsätzen folgend ist verfahren, wenn man zunächst als leitende Norm die Wahl an die Stelle der Standschaft treten läßt." —

Die Landesvertretung der Ritter- und Landschaft sollte demnach nach den Propositionen sofort auf dem Landtage aufgegeben werden, Mecklenburg sollte sofort in die Reihe der constitutionellen Staaten treten.

Es war nun aber schon in der landesherrlichen Proclamation darauf hingewiesen, daß eine Reform in der Landesverwaltung erst nach der Reform in der Landesvertretung vor sich gehen könne.

pag. 65. Demgemäß war denn auch in den Propositionen gesagt, daß trotz der sofortigen Aufgabe der Landesvertretung doch die übrigen staatsrechtlichen (administrativen) Verhältnisse einstweilen noch bei Bestand bleiben müßten, und zwar bis dahin, wo durch Vereinbarung der Landesherren mit der neuen Landesvertretung sie aufgehoben und andere Einrichtungen getroffen werden würden. Zur landesverwaltung concurrirten nun aber zum großen Theile die Ritter- und Landschaft. Es war also landesherrlicher Seits proponirt, daß, wenn auch Ritter- und Landschaft ihre Landesvertretung sofort aufgeben sollten, sie doch ihre sonstigen politischen in specie administrativen Rechte einstweilen noch, und zwar bis zu einer Vereinbarung der Landesherren mit den neuen Ständen behalten sollten.

pag. 66. Es fragt sich nun: Sind diese Propositionen auf dem Landtage genehmigt worden? Gegnerischerseits wird geltend gemacht, die Stände seien nicht auf dieselben eingegangen.

Ich sehe davon ab, daß sich alsdann die Stände bestimmt und klar hätten aussprechen müssen, denn grade umgekehrt ist bestimmt und klar die Annahme erfolgt.

Zunächst ist auf den ersten Bericht der zur Prüfung der landesherrlichen Propositionen erwählten Committe näher einzugehen. In demselben ist nun freilich die Ritter- und Landschaft als eine zur Landesvertretung berechtigte Corporation und als eine Corporation mit anderweitigen politischen Rechten nicht so bestimmt geschieden, wie diese Scheidung in den landesherrlichen Propositionen und ganz besonders in dem vierten Committenbericht und den auf diesen hin eröffneten Landtagsverhandlungen hervortritt. Gleichwohl aber ist nicht zu verkennen, daß diese Scheidung auch hier schon

pag. 67. zu Grunde liegt. Indem hier ausgeführt wird, wie die proponirte Auflösung der bisherigen Landesvertretung die völlige Vernichtung der Ritter- und Landschaft involvire, und es somit bei der unveränderten Annahme jener Proposition an dem berechtigten Subject für die übrigen staatsrechtlichen (administrativen) Verhältnisse fehlen werde, die nach den landesherrlichen Propositionen selbst noch einstweilen nach der Niederlegung der Landesvertretung fortdauern sollten, so liegt hier die Scheidung zwischen der Ritter- und Landschaft als dem Subject der Landesvertretung und dem Subject für die übrigen politischen (administrativen) Verhältnisse, und es wird nur gesagt, daß die Aufhebung der Ritter- und Landschaft, als bisheriger Landesvertretung, ohne ausdrückliche Reservation ihrer Existenz als Subjects der übrigen staatsrecht-

pag. 68. lichen Verhältnisse, auch diese gänzlich vernichten würde; es wird also dasselbe hier ausgesprochen, was im vierten Committenbericht:

> die Auflösung der bisherigen Landesvertretung involvirt auch das Aufhören der Ritter- und Landschaft als politischer Corporationen überhaupt, weil alle ihre politischen Berechtigungen im nothwendigen Zusammenhange mit der Landesvertretung stehen.

Da nun aber die übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse (die übrigen politischen Berechtigungen der Ritter- und Landschaft) noch einstweilen bei Bestand bleiben sollten, so müsse auch die Ritter- und Land-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0034
MV tut gut.

schaft selbst noch als das berechtigte Subject — als Subject der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse — forteristiren, weil sonst der unveränderte Fortbestand jener Verhältnisse bloß objectiv — d. h. ohne berechtigtes Subject — sein würde. So ergiebt sich denn als der Sinn der Worte:

„Ebenso wird die Zeit der Auflösung der Ritter- und Landschaft in Erwägung zu ziehen sein."
(Es ist nur gesagt: der Auflösung der Ritter- und Landschaft — nicht: der Auflösung der Ritter- und Landschaft als Landesvertretung)

offenbar: die Zeit der Auflösung der Ritter- und Landschaft, als des berechtigten Subjects zu den übrigen staatsrechtlichen Verhältnissen, ist in Frage zu ziehen, — nicht die Zeit, wo die Ritter- und Landschaft, als bisher berechtigte Landesvertretung aufhört. Hinsichtlich der Aufgabe der Landesvertretung ist nur zur Frage gestellt, ob es nicht Pflicht der Ritter- und Landschaft sei,

(vor Niederlegung der Landesvertretung) „allgemeine Grundprincipien der künftigen Repräsentativ-Verfassung wenigstens als minimum von Seiten der Landesherren mittelst von denselben zu ertheilender Reverse zu bedingen." pag. 70.

Durch landesherrliche Reverse müßte die Sicherheit dafür gegeben werden, daß das Recht der Landesvertretung in dem Umfang, wie es die Ritter- und Landschaft besaß, als minimum auf die neuen Stände übergehe. (Vergl. in dieser Beziehung die weiterhin zu besprechenden Verhandlungen über die Reverse). Ohne solche Reverse — wird hier im Committenbericht hervorgehoben — ist nicht vorherzusehen,

„in Berücksichtigung der Allgemeinheit des Ausdrucks: unveränderter Fortbestand der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse bis dahin, daß durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen **andere Einrichtungen** getroffen sein würden,"

ob die den alten Landständen außer der Landesvertretung noch zuständigen politischen Rechte, welche sie einstweilen zwar bis zur Vereinbarung der Landesherren mit den neuen Ständen behalten sollten, durch diese möglicherweise sehr bald erfolgende Vereinbarung der neuen Stände übertragen werden, — so weit eine solche Uebertragung nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems möglich wäre — oder der höchsten Staatsgewalt anheimfallen würden; jene „anderen Einrichtungen" konnten ja darin bestehen, daß dies Letztere geschah. pag. 71.

Es wird also in jenem Committenbericht zweierlei hervorgehoben:

1) Ritter- und Landschaft könne ihre Landesvertretung ohne landesherrliche Reverse nicht aufgeben.

2) Wenn die Ritter- und Landschaft, als bisherige Landesvertretung, aufhören solle, so müsse sie doch, da nach den landesherrlichen Propositionen die übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse einstweilen noch — bis zur Vereinbarung mit den neuen Ständen — von Bestand bleiben sollten, als das berechtigte Subjekt zu diesen staatsrechtlichen Verhältnissen, also als eine mit anderweitigen politischen Rechten, außer dem Recht der Landesvertretung, begabte Corporation bis zu eben jener Vereinbarung fortbestehen. pag. 72.

Es schien nothwendig zu sein, um eine Grundlage für die weiteren Untersuchungen zu gewinnen, den Sinn des ersten Committenberichts bestimmt hervorzuheben. Daß nun aber dieser Sinn der angegebene ist, wird der unbefangenen Prüfung auf keine Weise zweifelhaft erscheinen können. — Wäre der Sinn des Committenberichts gewesen: das Landesvertretungsrecht der Ritter- und Landschaft dürfe nicht sofort, sondern erst dann wegfallen, wenn die Regierungen sich mit den neu zu erwählenden Ständen über die Auflösung vereinigt hätten, — wie konnte dann gesagt werden, daß Vorkehr zu treffen sei dafür, daß einstweilen noch der Engere Ausschuß, die ständischen Deputationen und sonstigen ständischen Verwaltungen bei Bestand bleiben sollten? — wie konnte dann gesagt werden, daß diese bis zum Augenblick jener Vereinbarung unverändert fortbestehen sollten, da doch, wenn die Landesvertretung nicht sofort, sondern erst bei jener Vereinbarung aufgegeben werden sollte, sich der Fortbestand der administrativen Rechte von selbst verstanden haben würde. pag. 73.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0035
MV tut gut.

Nicht also sollten, nach dem Committenbericht, alle politischen Rechte der Ritter- und Landschaft bis zu dem Zeitpunkt der Vereinbarung mit den neuen Ständen fortbestehen — wie gegnerischer Seits behauptet wird, — sondern nur alle übrigen politischen Rechte mit Ausnahme der Landesvertretung, die sogleich wegfallen sollte. Nicht als politische Corporation mit allen bisherigen Rechten — wie gegnerischer Seits behauptet wird
pag. 74. — sondern nur als politische, außer mit dem Recht der Landesvertretung, sonst noch berechtigte Corporation, in specie als das berechtigte Subjekt für die administrativen Verhältnisse, sollte die Ritter- und Landschaft noch nach dem außerordentlichen Landtage einstweilen — d. h. bis zum Zeitpunkt ihrer Auflösung durch die Vereinbarung der Regierungen mit den neuen Ständen — bei Bestand bleiben.

So hebt denn der erste Committenbericht dasselbe hervor, was schon in der oben erwähnten Proclamation mit den Worten ausgesprochen war:

„Der weiteren Entwickelung zeitgemäßer Reformen in der Landesverwaltung wird aber die Reform in der Landesvertretung selbst voranzugehen haben".

und was die landesherrlichen Propositionen besagten, wenn sie, trotz der sofortigen Niederlegung der
pag. 75. Landesvertretung, doch die einstweilige Fortdauer der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes in Vorschlag brachten; — nur daß der Committenbericht noch besonders geltend gemacht: wenn die übrigen administrativen Verhältnisse des Landes einstweilen noch bei Bestand bleiben sollten, so müsse Ritter- und Landschaft auch bei der Niederlegung der Landesvertretung ihre einstweilige Forteristeuz als sonst noch politisch berechtigte Corporation aussprechen.

Rücksichtlich des ersten Committenberichts, wie aller weiteren Landtagsverhandlungen verweise ich auf die vom Gegner producirten

Anlagen IV — IX.

Die Verhandlungen nun, welche auf Grundlage dieses Committenberichts in der 4. Sitzung von Ritter- und Landschaft Statt fanden, zeigen auf das Allerbestimmteste, daß dieselben von dem Standpunkte
pag. 76. einer sofortigen Niederlegung der Landstandschaft geführt wurden, wenn auch die sonstigen politischen (administrativen) Rechte von Ritter- und Landschaft noch einstweilen bei Bestand bleiben sollten. Die Debatte über den Committenbericht wird in der 4. Sitzung durch die Frage eröffnet, ob die Stände zur Veränderung der Landesvertretung ihre Einwilligung geben wollten, und ob das Aufgeben der bisherigen Landesvertretung bedingt oder unbedingt erfolgen solle. Für das Letztere sprechen sich mehrere Redner aus und heben hervor, daß sie die Ertheilung landesherrlicher Reverse zur Bedingung der Aufgabe machen müßten. „Die alten Stände" — wird hier entwickelt — „müßten ihre Rechte so lange behalten, bis „(durch jene Reverse) dafür genügende Sicherheit gegeben sei, daß dem Lande nichts verloren gehe. Wir
pag. 77. „beanspruchen" — heißt es an einer andern Stelle — „daß alle Rechte, welche die bisherigen Stände „dem Landesherrn gegenüber gehabt haben, auch den neuen Ständen verbleiben. Dies muß verassecurirt „werden, ehe wir dieselben aufgeben." — „Ein Minimum von Rechten muß der neuen Kammer gesichert „werden" — heißt es weiterhin — „sonst könnten die Regierungen eine nicht willfährige Kammer so „lange auflösen, bis sie eine willfährige finden."

Vgl. **Anlage IX** der Klageschrift Nr. 7, S. 4. 5.

Aus alle Diesem geht als die Absicht der versammelten Ritter- und Landschaft unzweifelhaft hervor, ihre Landesvertretung nach einem genügend ausgestellten landesherrlichen Reverse sofort aufzugeben. Die neue Abgeordnetenkammer sollte — und die Garantie hierfür verlangte Ritter- und Landschaft in den landesherrlichen Reversen — in ihr Recht der Landesvertretung succediren, sie sollte den Landesherren
pag. 78. gegenüber diejenigen politischen Rechte einnehmen, welche bisher in dem Landesvertretungs-Recht von

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0036
MV tut gut.

Ritter- und Landschaft enthalten waren; eben dieses Recht wollte mithin Ritter- und Landschaft nach Ausstellung jener Reverse sofort niederlegen.

Demgemäß wurde in der 4. Sitzung der Beschluß gefaßt:

„Die zum gegenwärtigen außerordentlichen Langtage einberufenen Landstände verkennen es nicht, daß die mächtigen Zeitverhältnisse, welche ganz Deutschland — und auch das engere Vaterland, tief erschüttern, eine Veränderung in den Staatsverhältnissen und insbesondere rücksichtlich der bisherigen Landesvertretung erfordern. Wie sie sich bewußt sind, in ihrer früheren Wirksamkeit stets nur das Wohl des ganzen Vaterlands nach besten Kräften und nach bester Einsicht erstrebt pag. 79.
zu haben, so sind sie auch gegenwärtig bereit, dem Rufe der Landesherren und den Anforderungen der Zeit zu folgen und demgemäß ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden. Indessen machen sie in der fernern Erwägung, daß ihre bisherigen Gerechtsame neben dem Rechte nicht minder eine ernste heilige Pflicht umfassen, vorstehende Erklärung von der doppelten Voraussetzung und Bedingung abhängig, daß:

1) der in dem Committenberichte angeregte Revers von den Landesherren den Ständen in genügender Weise ertheilt werde;
2) daß sowohl über die eben angedeuteten vorausgehenden Verhandlungen mit den Landesherren, pag. 80.
als über alle sonst in dem Committenberichte angeregten Punkte und Fragen sowohl eine definitive Einigung zwischen den Landesherren und den Ständen (den alten Ständen, der Ritter- und Landschaft) als zwischen den Ständen unter sich (der Ritterschaft mit der Landschaft) erfolgen werde.

Der definitive Beschluß, die Landesvertretung aufzugeben, war hiermit freilich noch nicht ausgesprochen; allein das Bedeutende der hier abgegebenen Erklärung liegt darin, daß die alten Stände von ihren Gerechtsamen ganz absehend nur den Gesichtspunkt der ihnen annoch obliegenden Pflicht, der Stellung der neuen Landes-Repräsentanten eine sichere Grundlage zu geben, ins Auge faßten, so wie, daß das Anverlangen der Ausstellung landesherrlicher Reverse mit der Beibehaltung der Landesvertretung über die Dauer des pag. 81.
außerordentlichen Landtags hinaus, mithin mit einer erst später zu erfolgen habenden Aufgabe derselben in einen nicht zu lösenden Widerspruch tritt. Gerade nun aus diesem Grunde, weil die alte Landesvertretung noch auf dem außerordentlichen Landtage selbst niedergelegt werden sollte, drangen die Stände auf die Ausstellung der Reverse noch während der Dauer des Landtags, und acceptirten in der 7. Sitzung die Allerhöchste Zusicherung:

„daß den neuen Ständen diejenigen ständischen Rechte, welche die Stände bisher gehabt haben, als **minimum** gesichert bleiben."

und nahmen zugleich das Erbieten von Seiten der Landesherren an:

„die hierüber zu ertheilende Allerhöchste Zusicherung in der zwischen der Committe und den landesherrlichen Commissarien zu vereinbarenden Form noch während der Dauer des gegenwärtigen pag. 82.
Landtags entgegenzunehmen."

In der 8. Sitzung wurde denn auch von einem Mitgliede der Ritter- und Landschaft bestimmt ausgesprochen:

Die neue Versammlung tritt in die Rechte der gegenwärtigen Stände.

Die definitive Aufgabe des Rechts der Landesvertretung von Seiten der versammelten Stände ist in der 15. Sitzung auf Grundlage des vierten Committenberichts erfolgt. Dieser vierte Committenbericht ist eben deshalb zuvörderst einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Unter Nr. II. wird zuerst ausgeführt mit Hinweisung auf den ersten Bericht, daß die proponirte Auflösung der bisherigen Landesvertretung das Aufhören von Ritter- und Landschaft, in so weit sie politisch berechtigte Corporationen seien, involvire.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0037
MV tut gut.

pag. 83. Es ist hiermit also bestimmt geschieden:

1) die Ritter- und Landschaft als Landesvertretung,

2) die Ritter- und Landschaft als sonst noch berechtigte politische Corporation,

und gesagt, daß mit dem Abtreten der Ritter- und Landschaft als Landesvertretung, ohne weiteren Vorbehalt auch die Auflösung derselben, als sonst noch berechtigter politischer Corporation gegeben sei, indem alle ihre übrigen Rechte mit der Landesvertretung in dem genauesten Zusammenhange ständen.

Da nun aber die übrigen politischen Rechte bei der sofortigen Aufgabe der Landesvertretung noch einstweilen bei Bestand bleiben sollten, mithin auch Ritter- und Landschaft, als das berechtigte Subject zu diesen Rechten, einstweilen noch trotz der Niederlegung der Landesvertretung als sonst noch politisch berechtigte
pag. 84. Corporation fortbestehen sollte, so war nothwendig, daß bei der Niederlegung der Landesvertretung die Ritter- und Landschaft ihre einstweilige Forteristenz als sonst noch berechtigte politische Corporation aussprach. Würde dies nicht geschehen — wird im Committenbericht entwickelt — so würde mit dem Aufhören der Ritter- und Landschaft als Landesvertretung, sie auch als das Subject aller übrigen politischen Rechte sofort verschwinden, und diese Rechte dann der höchsten Staatsgewalt anheimfallen. Das aber sollte ja nicht geschehen, es sollten ja die übrigen staatsrechtlichen (administrativen) Verhältnisse noch einstweilen bei Bestand bleiben.

Die Erwägung dieser Sachlage — heißt es weiter im Committenbericht — führt auf den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch (außer zur Landesvertretung sonst noch) be-
pag. 85. rechtigter Corporationen, zweckmäßig zu geschehen haben werde, und erachtet Committe, daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den hohen Landesregierungen und den neuen Landesrepräsentanten zu überlassen sei, dergestalt, daß jene Auflösung erst in dem Augenblick eintritt, wo in Folge einer solchen, im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen für aufgelöst erklären.

Ganz ersichtlich ist hier dem ganzen Zusammenhange zufolge von der Ritter- und Landschaft, als außer zur Landesvertretung sonst noch politisch berechtigter Corporationen — als dem Subject „der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse“ — die Rede; schon der Ausdruck: als politisch berechtigter Corporationen, führt hierauf hin, da die Ritter- und Landschaft als Landesvertretung nur Eine einzige
pag. 86. Corporation bildet; — und schwerlich steht der Einwand zu besorgen, daß der Zusatz „sonst noch“ bei den Worten „politisch berechtigter Corporationen“ nothwendig gewesen wäre, da sich derselbe bei der Erklärung, die Landesvertretung aufzugeben, von selbst verstand. Der Zeitpunkt der Aufhebung von Ritter- und Landschaft, als dem Subject der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse, die einstweilen fortbestehen sollten, der consequent im Augenblicke, wo sie ihre Landesvertretung niederlegen würden, eintreten mußte, wird damit weiter hinausgeschoben. In der That lautet der Committenbericht so unzweideutig:

„Das Aufhören der Ritter- und Landschaft als Landständschaft involvirt das Aufhören derselben als des Subjects der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse;

pag. 87. nun aber sollen nach dem ersten Committenbericht — auf den hier verwiesen wird — ja die übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse einstweilen fortdauern; es ist dies aber, wie da ausgeführt wurde, ohne eine Fiction nicht anders möglich, als wenn die Ritter- und Landschaft selbst noch als Subject dieser Verhältnisse — als außer zur Landesvertretung sonst noch politisch berechtigter Corporation — einstweilen forteristirt;

also muß der Zeitpunkt, wo die Ritter- und Landschaft als sonst noch politisch berechtigte Corporation aufgelöst werden soll, weiter hinausgeschoben werden,“

daß kaum zu begreifen steht, wie die gegnerische Ansicht gerade diesen vierten Committenbericht so oft als ihre vorzüglichste Stütze hat ausbeuten können.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0038
MV tut gut.

Nach alle Diesem erscheint es als überflüssig, noch darauf hinzuweisen, wie die in Rede stehenden Worte,

„führt auf den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, zweckmäßig zu geschehen haben werde, und erachtet Committe, daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den hohen Landesregierungen und den neuen Landesrepräsentanten zu überlassen sei“ u. s. w.

auch in den Landtagsabschieden, und zwar nicht allein im Mecklenburg-Schwerinschen, sondern auch im Mecklenburg-Strelitzschen so aufgefaßt worden, wie es hier geschehen ist.

In beiden Landtagsabschieden ist zunächst nämlich die von Seiten der Stände erfolgte Aufgabe der Landesvertretung acceptirt. Der Mecklenburg-Schwerinsche Landtagsabschied lautet:

„Wir nehmen die Erklärung der Stände, ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte pag. 89.
zu der Folge aufzugeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden, an.“

Dann wird der übrigen politischen Rechte der Ritter- und Landschaft (der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse) gedacht:

„Rücksichtlich der ständischen Erklärung über die sich aus dem bisherigen Verhältnisse hervorgebenden Rechte und sonstigen Beziehungen, wie solche im vierten Committenbericht sub II. und ebendaselbst sub 1—3, 5—7 aufgeführt sind, erklären Wir, soviel an Uns liegt, Uns gleichfalls einverstanden.“

Der betreffende Passus des Mecklenburg-Strelitzschen Landtagsabschieds lautet:

„Insonderheit erklären Seine Königliche Hoheit Sich in Bezug auf die Regelung der besonde- pag. 90.
ren Verhältnisse, Rechte und sonstigen Beziehungen — — — — mit dem von der Landtagsversammlung approbirten Inhalt des vierten Committenberichts sub II. und ebendaselbst sub 1—3, 5—7, so viel an Ihnen ist, einverstanden.“

Darnach redet also der vierte Committenbericht sub II. 1. nicht von der Landesvertretung, sondern von den übrigen politischen Rechten der Ritter- und Landschaft, von den übrigen staatsrechtlichen Verhältnissen. Nun aber stehen gerade sub II. 1. die in Rede stehenden Worte über den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporation, zweckmäßig zu geschehen haben werde.

Die gegnerische Ansicht pflegt sich ganz besonders auf die Worte zu berufen, welche ich bisher noch weggelassen habe,

„Die Erwägung dieser Sachlage, wobei auch in Betracht kommt, daß die Möglichkeit pag. 91.
des Eintretens einer absoluten Regierungsgewalt wird vermieden werden müssen, führt auf den Zeitpnnkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen zweckmäßig zu geschehen haben werde.“

und dahin zu argumentiren: wenn als Grund dafür, daß die Auflösung der Ritter- und Landschaft erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten solle, geltend gemacht werde, es geschehe dies, damit die Möglichkeit einer absoluten Regierungsgewalt vermieden werde, so sei doch klar, daß von der Auflösung der Ritter- und Landschaft als Landesvertretung hier die Rede sein müsse.

Ich will hier nicht die weiterhin aufzuführenden Argumente gegen die gegnerische Ansicht vorwegnehmen, — ich frage nur: Ist diese Erklärung, nach welcher die Aufgabe der Laudesvertretung selbst erst in pag. 92.
einem spätern Zeitpunkt erfolgen soll, hier möglich in Gemäßheit der vorausgehenden Ausführung, daß die Auflösung der Ritter- und Landschaft als Landesvertretung ihre völlige Vernichtung als politischer Corporationen involvire, daß damit dann die übrigen politischen (administrativen) Berechtigungen, die doch nach den landesherrlichen Propositionen selbst fortdauern sollten, aufhören und der höchsten Staatsgewalt anheimfallen

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0039
MV tut gut.

würden, und daß gerade aus diesem Grunde (bei der Aufgabe der Landesvertretung) der Zeitpunkt, wo die Ritter- und Landschaft als sonst noch politisch berechtigte Corporationen aufhören sollten, noch einstweilen auszusetzen sei? Ich frage wiederholt: Ist die gegnerische Erklärung möglich, wenn weiterhin die
pag. 93. besonderen Berechtigungen, die einstweilen noch fortdauern sollten, aufgeführt werden, da es sich doch wohl von selbst verstand, daß, wenn die Landesvertretung fortdauern sollte, auch diese noch einstweilen bei Bestand blieben?

In der That aber finden jene vorhin angeführten Worte die allerbefriedigendste Erklärung bei der hier vorgetragenen Auffassung. Denn in Betreff des Uebergangs des Rechts der Landesvertretung auf die neuen Landesrepräsentanten gewährten die landesherrlichen Reverse eine genügende Sicherheit, und konnte somit jenes Recht von Seiten der alten Stände immerhin sofort und unbedingt aufgegeben werden, allein rücksichtlich der übrigen politischen (administrativen) Rechte, die mit der Landesvertretung in Zusammenhang standen, würde die sofortige gänzliche Auflösung der Ritter- und Landschaft eine gewaltige Lücke haben
pag. 94. entstehen lassen, und es wäre für die Zeit bis zum Zusammentreten der neuen Landesrepräsentanten die Möglichkeit einer mehr oder minderen absoluten Regierungsgewalt gegeben worden. So wird denn mit vollem Rechte gesagt, die anderweitigen politischen (administrativen) Rechte der Ritter- und Landschaft außer der Landesvesvertretung müßten, damit die Möglichkeit für das Eintreten einer absoluten Regierungsgewalt vermieden würde, noch fortdauern bis zu dem Zeitpunkt, wo in Folge einer Vereinbarung der Regierungen mit der neuen Landesvertretung diese Rechte der Ritter- und Landschaft genommen, Ritter- und Landschaft mithin als politisch berechtigte Corporationen vollständig aufgelöset würden.

Bis zu jenem Augenblick nun — heißt es im vierten Committenbericht sub 2 — werden auch die ständischen Deputationen, die sonstigen ständischen Verwaltungen und der Engere Ausschuß in unveränderter
pag. 95. Weise fortbestehen, und werden Ritter- und Landschaft die sie betreffenden privatrechtlichen Angelegenheiten — — — — für sich zu ordnen und eventuell mit den hohen Landesregierungen darüber sich zu benehmen haben.

Es ist schon vorhin bemerkt worden, wie gerade diese Aufzählung der einzelnen Befugnisse, welche einstweilen bei Bestand bleiben sollten, zur entschiedenen Gewißheit bringt, daß die Landesvertretung selbst sofort niedergelegt werden sollte.

Der Vorschlag des Committenberichts sub 3 ist hier von keinem Interesse, wohl aber der Vorschlag sub 4, welcher dahin lautet:

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und weil namentlich der Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft in Gemäßheit des Vorhergesagten sich nicht mit Bestimmtheit ermessen läßt, möchte es angemessen erscheinen, den Engern Ausschuß, welcher für außerordentliche Bewilligungen mit
pag. 96. ausreichender Vollmacht versehen ist, zur Bewilligung der ordentlichen Contribution und Landesanlagen zu potestiviren.

Einer besondern Berücksichtigung bedurfte das Contributionswesen, welches nach seiner bisherigen Gestaltung mit der landständischen Verfassung im engsten Zusammenhange stand. Zwar war den neuen Landesrepräsentanten die Concurrenz zur Steuergesetzgebung nicht vorzuenthalten, weßhalb denn auch die auf dem letzten außerordentlichen Landtage berathene provisorische Geschäftsordnung der Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Steuern ausdrücklich gedenkt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Abgeordnetenkammer in Grundlage eines nach den Grundsätzen des Repräsentativ-Systems neu vereinbarten Steuergesetzes zur Bewilligung von Steuern würde berechtigt gewesen sein. Allein es stand dahin, ob
pag. 97. nicht etwa vor der Zusammenkunft der Landesrepräsentanten eine Steuerbewilligung nach dem bestehenden landständischen Steuermodus sich vernothwendigen werde, und eben so konnte auch noch nach der Einberufung der neuen Landes-Repräsentanten ein solcher Fall eintreten. Wäre ein bestimmter Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft festgestellt worden, so würde auch bis dahin die nach dem ständischen

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0040
MV tut gut.

Steuermodus annoch erforderlichen Bewilligungen sich haben berechnen lassen, und hätten alsdann die Ritter- und Landschaft selbst auf dem außerordentlichen Landtage jene Bewilligungen verfügen können. Die Ungewißheit jenes Zeitpunktes verhinderte sie aber daran, und da es namentlich im allergrößten Interesse der Ritterschaft lag, derartige Steuerbewilligungen, so wie die Bewilligung der in den Landkasten fließenden Landesanlagen nicht auf die neuen Landes-Repräsentanten zu übertragen, so blieb eben darum, weil die alten Stände der Landesvertretung sofort sich entäußern wollten, nur übrig, den Engern Ausschuß zu pag. 98.
potestiviren.

Die Committe fügt ferner noch unter Nr. 5. 6. 7. mehrere sogenannte Bedingungen hinzu. Indessen hat die Betrachtung derselben kein weiteres Interesse. Einmal ist nicht zu verkennen, daß, wenn hier von Bedingungen im juristischen Sinne die Rede sein würde, dieselben doch nicht dem Aufgeben der Landesvertretung beigefügt wären, sondern nur der Einwilligung von Ritter- und Landschaft in ihre später im Wege der neuen Verfassung zu erfolgende Auflösung als eine sonst berechtigte politische Corporation. In der That aber bedarf es nur eines oberflächlichen Blickes in die Ausführungen sub 5. 6. 7., um zu erkennen, daß keine Bedingungen im juristischen Sinne aufgestellt sind, und daß, wenn die Worte lauten:

„Zu bedingen wird sein, daß die Schulden" ꝛc.

bedingen für ausbedingen genommen und dadurch eine Nebenberedung hinzugefügt wird, welche der Regie- pag. 99.
rung die Pflicht auferlegt, für die Erfüllung des gestellten Verlangens Sorge zu tragen. — In jedem Falle würden aber diese Bedingungen erfüllt sein.

Die nähere Beleuchtung der sub 8 und 9 gestellten sogenannten Bedingung wegen der Seestädte wird weiter unten in einem besonderen Abschnitte erfolgen.

Das waren die Vorschläge der Committe in ihrem vierten Bericht.

Ehe noch beantwortet werden kann: Hat die Ständeversammlung dieselben — eventualiter wie weit — genehmigt? ist auch hier darauf aufmerksam zu machen, wie von derselben der richtige Sinn des Committenberichts vollkommen erkannt worden. — Auch hier wird die Ausführlichkeit, mit der dieses geschehen wird, in der Wichtigkeit, welche den Landtagsbeschlüssen zukommt, verbunden mit dem Umstande, daß dieselben nur aus den voraufgehenden Verhandlungen mit Sicherheit zu interpretiren sind, ihre Recht- pag. 100.
fertigung finden. Indem sich die Landtagsbeschlüsse, wie wir weiterhin sehen werden, diesem vierten Committenbericht ganz anschließen, so kommt es für das Verständniß dieser Beschlüsse hauptsächlich auf die Frage an: wie ist der Committenbericht von der Versammlung verstanden worden?

Die Aeußerung eines der Mitglieder der Ständeversammlung in der 17. Sitzung:

„In dem Committenbericht findet sich der Grundgedanke, daß von vorne herein alle diese Verhältnisse („die übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse", von denen die Landtagspropositionen reden) durch Niederlegung der Landstandschaft mitaufhören sollen,"

wird von einem andern dahin berichtigt:

„Es ist nur beabsichtigt, daß die jetzt bestehenden Corporationen der Ritter- und Landschaft keinen pag. 101.
Widerspruch als solche haben sollen, wenn die künftige Staatsverfassung diese Rechte für unverträglich mit dem Staatswohl hält."

In den letzten Worten ist der Sinn des Committenberichts richtig wiedergegeben. Durch die Niederlegung der Landesvertretung sollten jene übrigen Verhältmisse — jene übrigen Rechte der Ritter- und Landschaft nicht sofort aufhören, Ritter- und Landschaft sollten als politische Corporationen mit jenen Rechten noch einstweilen fortdauern — freilich aber nur so lange, bis durch Vereinbarung der Regierungen mit der neuen Kammer die Aufhebung jener Rechte geschehen (eine andere Einrichtung getroffen) würde. Gerade durch diesen Zusatz „bis die Aufhebung durch jene Vereinbarung erfolgen werde" war von Seiten der Ritter- und Landschaft ausgesprochen — wie es hier heißt — pag. 102.
daß sie keinen Widerspruch haben sollten, wenn die künftige Staatsverfassung (die Regierungen mit der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0041
MV tut gut.

neuen Kammer, auf welche die von Seiten der Ritter- und Landschaft niedergelegte Landesvertretung übergehen sollte) jene Rechte für unverträglich mit dem Staatswohl halten würde.

Und wenn nun weiter in den Verhandlungen die Aeußerung vorkam:

„Es ist ein großer Unterschied, ob die künftige Gesetzgebung diese („übrigen staatsrechtlichen") Verhältnisse noch vorfindet, um sie ordnen zu können, oder ob man derselben, indem man diese Rechte aufhebt, eine tabula rasa hingiebt."

pag. 103. so schien darin die Ansicht enthalten, als ob nach dem Sinn des Committenberichts sofort mit der Niederlegung der Landesvertretung auch alle übrigen politischen Rechte von Ritter- und Landschaft aufhören sollten.

Das war nicht richtig. Der Committenbericht hatte gerade erklärt, bei der Niederlegung der Landesvertretung dürfe keine tabula rasa gemacht werden, es müßten vielmehr die übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse und als deren Subject die Ritter- und Landschaft („als sonst noch berechtigte politische Corporationen") einstweilen noch fortbestehen. Deshalb wird jener Aeußerung von einem andern Mitgliede widersprochen und hervorgehoben mit den Worten,

„Eben dieses ist auch im Committenbericht ausgesprochen."

daß gerade nach dem Committenbericht die künftige Gesetzgebung jene übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse noch vorfinden solle.

pag. 104. Die weiteren Verhandlungen drehen sich nun darum, ob man mit dem Committenbericht die neue Gesetzgebung — die Regierungen und die neue Landesvertretung — dazu ermächtigen wolle, alle übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse, die einstweilen noch bei der Aufgabe der Landesvertretung fortdauern sollten, aufzuheben, oder ob derselben eine Beschränkung zu setzen sei. Ersteres ist von den Ständen geschehen.

Zum Schluß mag noch die Aeußerung eines der Mitglieder der Ständeversammlung hier einen Platz finden:

„Die Sache liegt darin, daß nicht von vorne herein angenommen werde, alle diese (übrigen staatsrechtlichen) Verhältnisse müßten a priori eine tabula rasa werden, sondern daß dieselben so lange bei Bestand bleiben, bis die Gesetzgebung sie aufhebt."

pag. 105. Offenbar sind, wenn hier von einer Gesetzgebung, welche „alle diese Verhältnisse" erst aufheben solle, die Rede ist, die Regierungen und die neue Landesvertretung gemeint. Es sollte danach also die Landesvertretung sofort von der Ritter- und Landschaft aufgegeben werden, während ihre übrigen politischen Rechte bis zu deren Aufhebung bei Bestand bleiben sollten.

Kann nach alle Diesem noch ein Zweifel obwalten, daß die Ständeversammlung den Committenbericht in Gemäßheit der gegebenen Auslegung verstanden hat:

1) Die Landesvertretung solle sofort nach Ertheilung der besprochenen Reverse von Ritter- und Landschaft aufgegeben werden.

pag. 106. 2) Die Landesvertretung solle mit Ausnahme der nach dem bestehenden landständischen Steuermodus etwa noch erforderlich werdenden und dann von dem Engern Ausschuß zu übenden Steuerbewilligung, auf die neu zu erwählende Kammer übergehen.

3) Nur die übrigen politischen Rechte der Ritter- und Landschaft und damit zugleich diese selbst, als außer zur Landesvertretung sonst noch berechtigte politische Corporationen, sollten einstweilen fortdauern.

4) Gleichwohl aber nur so lange, bis die neue Staatsgewalt (die Landesherren in Uebereinstimmung mit der neuen Kammer) diese Rechte und damit denn auch die Ritter- und Landschaft, als außer zur Landesvertretung sonst noch berechtigte politische Corporationen, völlig aufheben werde.

pag. 107. Die definitive Erklärung von Ritter- und Landschaft ist in der 20. Sitzung am 16. Mai 1848 erfolgt, nachdem von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin der oben be-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0042
MV tut gut.

sprochene Revers ausgestellt worden war, und der Strelitzsche Landtags-Commissarius hatte anzeigen lassen, wie am folgenden Tage ein mit dem Schwerinschen Reverse übereinstimmendes hohes Strelitzsches Rescript eingehen werde, was demnächst auch geschehen ist.

Im Eingange beziehen sich die Stände auf diejenigen Verhandlungen und Beschlüsse, welche im Laufe dieses außerordentlichen Landtags durch Mittheilung an die Allerhöchst ernannten Landtags-Commissarien zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht seien, namentlich auch auf ihren schon am 29. April gefaßten Beschluß, in welchem „im Allgemeinen und unter gewissen Voraussetzungen ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen pag. 108.
„worden, dem Rufe der Allerhöchsten Landesherren und den Anforderungen der Zeit zu folgen und demge-
„mäß ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig nur
„gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden."

Jenem Beschlusse vom 29. April waren — wie oben bemerkt — nun allerdings noch gewisse Voraussetzungen beigefügt — die Ausstellung landesherrlicher Reverse, die Einigung der Stände unter sich und mit den Regierungen. Indem nun jetzt nach dem Eintritt jener Voraussetzungen dieser Beschluß an die Spitze der ständischen Erklärung gestellt wird, wird damit jetzt die definitive Einwilligung zur Aufgabe der Landesvertretung ausgesprochen.

Es heißt darauf weiter folgendermaßen: pag. 109.

„Mit besonderer Hinweisung darauf, daß eine gesetzliche Aufhebung der gegenwärtig bestehenden, mit dem Rechte der Landstandschaft nicht verbundenen oder daraus hervorgegangenen Verhältnisse keinesweges nothwendig zu geschehen brauche, und daß alle dahingehörigen Rechte, Verhältnisse und etwaige sonstige Beziehungen für beide Stände fortbestehen werden, in so weit dies ohne eine Beschränkung der zukünftigen Legislation möglich sein wird, haben sodann die getreuen Stände diejenige Ansicht zu der ihrigen gemacht, welche in Betreff der aus der Auflösung der bisherigen Landesvertretung hervorgehenden Rechtswirkung im Allgemeinen in dem vierten Committenberichte sub II ausgesprochen ist. Auch inhäriren sie den eben daselbst sub 1. 2. 3. 5. 6 und 7 sich pag. 110.
findenden Entwickelungen und resp. Bedingungen, betreffend den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen, zweckmäßig zu geschehen haben werde, den einstweiligen unveränderten Fortbestand der ständischen Deputationen, der sonstigen ständischen Verwaltungen und des Engern Ausschusses, die Regulirung der Cassenverhältnisse, die Abwickelung und den resp. Fortbestand der sonst noch in Betracht kommenden Verwaltungen, und die dem Lande obliegende Verpflichtung zur Uebernahme der ritter- und landschaftlichen, der privative ritterschaftlichen und der privative landschaftlichen Schulden, nicht minder die Gehalts- pag. 111.
zahlungen an die ritter- und landschaftlichen, die privative ritterschaftlichen und die privative landschaftlichen Officianten, deren Kündigung, insoweit dieselbe contractlich überhaupt erfolgen kann, beschlußmäßig die Niederlegung der Landstandschaftsrechte von Seiten der Ritter- und Landschaft nicht zur Folge haben soll (d. h. deren Kündigung nicht eine Folge der Niederlegung der Landstandschaftsrechte sein soll), so wie endlich der verschiedenen Pensionen und der auf dem Unterstützungsfonds ruhenden Verbindlichkeiten.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und weil namentlich der Zeitpunkt der Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, sich nicht mit Bestimmtheit ermessen läßt, ist pag. 112.
der Engere Ausschuß, welcher für außerordentliche Bewilligungen mit ausreichender Vollmacht versehen ist, zur Bewilligung der ordentlichen Contribution und der Landesanlagen von den getreuen Ständen potestivirt worden, welche die in dem hohen Rescripte vom gestrigen Tage ertheilte allerhöchste Zusicherung wegen des Uebergangs der bisherigen ständischen Rechte auf die künftigen Landesrepräsentanten und der Bildung der neuen Staatsform in Grundlage des ver-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0043
MV tut gut.

heißenen Repräsentativsystems, als den in dieser Hinsicht gefaßten ständischen Beschlüssen entsprechend, mit dem submissesten Danke entgegengenommen haben."

pag. 113. Es ist bereits oben bemerkt worden, wie gerade dadurch, daß die Stände ihrer weiteren Erklärung den früheren Beschluß, nach welchem die Aufgabe der Landesvertretung noch von Bedingungen abhängig gemacht worden war, jetzt, da jene Bedingungen erfüllt waren, voraufschickten, jene früher bedingt erfolgte Aufgabe der Landesvertretung zu einer unbedingten wird. Aber auch hievon abgesehen, so zeigen die weiter folgenden, so eben herausgehobenen Worte aufs Bestimmteste, daß Ritter- und Landschaft ihre Landesvertretung unbedingt niederlegten.

Von den Worten an,

„Mit besonderer Hinweisung darauf, daß" — — —

heben Ritter- und Landschaft, unter Hinweisung auf den vierten Committenbericht **sub II** (dem sie sich hiermit vollkommen anschließen wollen) hervor, wie in Folge der Auflösung der bisherigen Landesvertre-

pag. 114. tung, auch die übrigen, im Zusammenhang mit der Landesvertretung stehenden politischen Rechte bei einer weitern Fortentwickelung der neuen Verfassung nicht würden bestehen können; und indem sie aussprechen, daß die Verhältnisse, die in keinem Zusammenhange mit ihrer Landesvertretung ständen, möglicherweise auch in Zukunft fortbestehen könnten, ohne daß hierdurch aber die neue Legislation in irgend einer Weise gebunden sein solle, — verstellen sie dadurch alle diejenigen Verhältnisse, welche in irgend einer Beziehung zu ihrer bisherigen Landesvertretung ständen, —

welche zwar einstweilen bei der Niederlegung der Landesvertretung noch fortbestehen sollten, und mit denselben auch einstweilen noch das Subject derselben, Ritter- und Landschaft, als außer zur

pag. 115. aufgegebenen Landesvertretung sonst noch politisch berechtigte Corporationen, —

bestimmt zur Disposition der künftigen Staatsgewalt und gestatten derselben ausdrücklich die Auflösung dieser Verhältnisse, mithin die Auflösung der Ritter- und Landschaft selbst, als außer zur bereits aufgegebenen Landesvertretung sonst noch politisch berechtigter Corporationen.

Ritter- und Landschaft scheiden also auch hier:

1) die Landesvertretung — diese geben sie unbedingt auf;
2) die übrigen mit derselben im Zusammhang stehenden politischen (in specie administrativen) Rechte. Diese letzteren sollten einstweilen noch bei Bestand bleiben, aber zur Aufhebung durch die künftige Legislation verstellt werden.

Wenn nun weiter gesagt wird:

pag. 116. „Auch inhäriren sie den ebendaselbst (im vierten Committenbericht) **sub 1. 2. 3. 5. 6. 7.** sich findenden Entwickelungen und resp. Bedingungen, betreffend den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen, zweckmäßig zu geschehen haben werde."

so kann ich hier auf die obige Darlegung dieser „Entwickelungen und resp. Bedingungen" hinweisen, insbesondere auch darauf, was dort über den Ausdruck „Bedingungen" gesagt ist, und will nur das wiederholt hervorheben: es ist hier, wo der Zeitpunkt für die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen, besprochen wird, nicht von der Ritter- und Landschaft als Landesvertretung die Rede, sondern als dem berechtigten Subject zu den übrigen staatsrechtlichen (administrativen) Verhältnissen.

pag. 117. Es würde dies, abgesehen von den bereits wiederholt angeführten Gründen, schon allein aus der weiteren ständischen Erklärung ersichtlich sein,

wonach die ständischen Deputationen, die sonstigen ständischen Verwaltungen und die Verwaltungen des Engern Ausschusses einstweilen noch bei Bestand bleiben sollten, mithin auch die Ritter- und Landschaft selbst als politische Corporationen,

und aus den weiter unten stehenden Worten:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0044
MV tut gut.

„— — welche (sc. die getreuen Stände) die in dem hohen Rescript (sc. in dem landesherrlichen Reverse) vom gestrigen Tage Allerhöchst ertheilte Zusicherung wegen des Uebergangs der bisherigen ständischen Rechte auf die künftigen Landesrepräsentanten — — als den in dieser Hinsicht gefaßten ständischen Beschlüssen entsprechend, mit dem submissesten Danke entgegen genommen haben." pag. 118.

Zwei ständische Gewalten — die alten Landstände und die neue Abgeordnetenkammer — konnten doch wohl nicht neben einander bestehen; wenn die Ritter- und Landschaft hier also die Uebertragung ihres Landesvertretungsrechts auf die neue Abgeordnetenkammer als „ihren Beschlüssen entsprechend" anerkannte, so mußte sie doch wohl ihre Landesvertretung unbedingt aufgeben — und konnte nicht erst das Aufhören derselben von der Vereinbarung der neuen Stände mit den Regierungen abhängig machen wollen.

Alles dasjenige, was weiter in der angezogenen ständischen Erklärung noch vorkommt, ist vollkommen übereinstimmend mit dem vierten Committenbericht und bedarf somit keiner wiederholten Besprechung. pag. 119.
Rücksichtlich der „Bedingungen wegen der Seestädte" verweise ich auf die weiterhin vorkommende besondere Erörterung und will hier nur noch auf einen Punkt besonders aufmerksam machen:

Am 13. Mai 1848, also zu einer Zeit, wo die definitive Beschlußnahme in der Hauptsache noch nicht erfolgt war, hatten Ritter- und Landschaft beschlossen:

„Ferner will auch die Ritter- und Landschaft die etwaige Niederlegung ihrer landständschaftlichen Rechte nicht als einen Fall der Kündigung der ritter- und landschaftlichen Officianten angesehen wissen und dies hier schon jetzt ausgesprochen haben."

In der ständischen Antwort, welche die definitive Erklärung der Ritter- und Landschaft enthält, ist pag. 120.
aber von einer etwaigen Niederlegung jener Landstandschaftsrechte überall nicht die Rede, sondern es heißt ganz unbedingt und bestimmt, daß die Niederlegung der Landstandschaftsrechte von Seiten der Ritter- und Landschaft die Kündigung der genannten Officianten nicht zur Folge haben solle.

Mit der ständischen Antwort ad cap. stimmt denn auch vollkommen sowohl der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche, wie der Mecklenburg-Schwerinsche Landtagsabschied überein. An die Spitze wird gestellt:

„Wir nehmen die Erklärung, daß die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufgegeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden, an." pag. 121.

Das Landesvertretungsrecht war danach sofort und unbedingt aufgegeben. An die Stelle der Standschaft war die Wahl getreten nach dem treffenden Ausspruche der Motive zu den Landtags-Propositionen; Mecklenburg war jetzt in die Reihe der constitutionrllen Staaten getreten, nur die übrigen politischen Rechte der Ritter- und Landschaft außer der Landesvertretung sollten einstweilen noch bei Bestand bleiben, waren aber ausdrücklich zur Aufhebung durch die neue Staatsgewalt verstellt worden.

Dies Letztere wird in den Landtagsabschieden mit den Worten ausgesprochen:

„Rücksichtlich der ständischen Erklärung über die sich aus dem bisherigen Verhältniß hervorgebenden Rechte und sonstigen Beziehungen, wie solche in dem Committenbericht sub II und ebendaselbst pag. 122.
sub 1. 2. 3. 5. 6. 7. aufgeführt sind, erklären Wir, so viel an Uns liegt, Uns gleichfalls einverstanden."

Auch die Landtagsabschiede beziehen also — wie dies nicht anders möglich ist — die ständische Erklärung über die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen, welche erst späterhin erfolgen sollte, auf die Ritter- und Landschaft, als außer zur Landesvertretung (welche sofort aufhören sollte) sonst noch politisch berechtigte Corporationen.

Es ist bisher desjenigen passus der landesherrlichen Propositionen noch nicht gedacht worden, welcher sich auf die landesherrliche Befugniß bezieht, die neuen Stände aufzulösen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0045
MV tut gut.

Die Worte lauten:

„so wie es Uns auch freistehen wird, die Stände zu vertagen, sie selbst aufzulösen, in welchem
pag. 123. letztern Falle die Wahlen neuer Stände binnen 6 Wochen, die Einberufung derselben aber binnen 3 Monaten zu verfügen sein werden."

Diese Worte finden sich freilich nur in der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landtags-Proposition. Allein Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben sich den Inhalt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Proposition vollständig angeeignet, wie schon oben bemerkt worden ist.

Es ist nun freilich richtig, daß die alten Stände auf dem außerordentlichen Landtage jener landesherrlichen Befugniß nicht ausdrücklich ihre Zustimmung ertheilt haben. Allein einer solchen ausdrücklichen Genehmigung bedurfte es auch überall nicht. Denn das Recht, die Stände zu vertagen und aufzulösen,
pag. 124. ist eine nach dem constitutionellen Princip unbestrittene Kronprärogative, und es wäre somit gar nicht nöthig gewesen, jenes Rechtes besonders Erwähnung zu thun, wenn nicht neben demselben die landesherrliche Verpflichtung zur Veranstaltung neuer Wahlen und zur Einberufung der neuen Stände binnen einer bestimmten Zeit in Betracht gekommen wäre. Diese Verpflichtung mußten die Landesherren, da sie eine unbedingte Aufgebung des Landesvertretungsrechts von den alten Ständen forderten, und dadurch ein Recurriren auf die Letzteren unmöglich wurde, im Voraus bestimmt anerkennen, und es wären, wenn solches nicht geschehen, die alten Stände verpflichtet gewesen, eine solche Anerkennung zu verlangen.

Auch nach dem Inhalte der Propositionen, in welchen den alten Ständen vorgeschlagen wurde

I. die Auflösung der bisherigen Landesvertretung,

pag. 125. II. die Anbahnung einer neuen Ständeeinrichtung,

III. der unveränderte Fortbestand der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse u. s. w.,

war in Betreff des erwähnten landesherrlichen Rechts keinerlei Erklärung abzugeben, und daß die alten Stände solches Recht, als sich von selbst verstehend und ihrer Zustimmung nicht unterliegend, angesehen haben, geht auf das Klarste aus den Landtagsverhandlungen hervor.

In dem ersten Committenbericht ist nämlich ausdrücklich gesagt;

wobei namentlich in Betracht kommt, daß die Landesherren die neu zu erwählenden Stände be-
pag. 126. liebig werden auflösen können;

und in der vierten Sitzung wird hervorgehoben:

es sei nothwendig, der nächsten Ständeversammlung eine Basis zu übergeben, auf der sie fortbauen könne. Sonst komme sie in eine eigenthümliche Lage, indem die Regierung eine nicht willfährige Kammer so lange auflösen könne, bis sie eine willfährige finde.

Es bedarf wohl keiner weiteren Darlegung, daß auch hiernach die entschiedene Absicht der Stände war, die beiden Mecklenburg sollten sofort mit dem Schlusse des außerordentlichen Landtages in das Repräsentativsystem eintreten.

pag. 127. Ich fasse die dargelegte Ansicht von den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags kurz zusammen.

Es gehen die den alten Ständen vorgelegten Landtagspropositionen auf das Zweifelloseste von der Voraussetzung aus, daß es zunächst nur auf eine Reorganisation der Landesvertretung ankomme, und daß, wenn diese erfolgt, wenn Ritter- und Landschaft auf ihre landständischen Rechte verzichtet, und in die Uebertragung der ihnen zukommenden Landesvertretung auf eine neue, nach einem bestimmten Wahlgesetz
pag. 128. zu berufende Abgeordnetenkammer gewilligt, eben hiermit der Repräsentativ-Verfassung ihre Grundlage gegeben sei, und die weitere Ausbildung leicht durch die Verhandlungen der Regierungen mit dieser neuen Kammer erfolgen werde. Eben deswegen war die sofortige unbedingte Verzichtleistung von Ritter- und

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0046
MV tut gut.

Landschaft auf ihre Landesvertretung verlangt, wogegen die übrigen Verhältnisse bis zu einer Regulierung derselben durch die neuen, in Gemäßheit eines von Ritter- und Landschaft zu genehmigenden Wahlgesetzes zusammen zu berufenden Landesrepräsentanten bei Bestand bleiben sollten.

Die Stände nun sind im Wesentlichen auf diese Propositionen eingegangen, und indem sie heraus-
heben, daß, wenn die übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse einstweilen noch in Geltung bleiben sollten, sie
auch selbst bis dahin, als eine außer mit dem Recht der Landesvertretung sonst noch politisch berechtigte Cor- pag. 129.
poration — als das Subject zu jenen Verhältnissen — fortbestehen müßten, da es im entgegengesetzten
Falle an einem Rechtssubjecte fehlen würde, — erklären sie sich unbedingt dahin, ihre bisherige Landesvertre-
tung selbst sofort aufzugeben, und verlangen nur landesherrliche Reverse, daß ihre Rechte als ein mini-
mum auf die neuen, nach einem genehmigten Wahlgesetz zu berufenden Stände übergehen sollten, damit
diese den Landesherren gegenüber eine bestimmte gesicherte Stellung einnehmen möchten. Ihre Landesver-
tretung, ein seit Jahrhunderten bestehendes Recht der Ritter- und Landschaft, hatte diese eben hierdurch
aufgegeben, ihr Recht, bei der Gesetzgebung zu concurriren, sollte — und die Garantie lag in den landes-
herrlichen Reversen — auf die neue Kammer übergehen. Damit war aber noch nicht die Existenz als pag. 130.
politisch berechtigte Corporation von Ritter- und Landschaft völlig vernichtet; als politisch, außer mit
der Landesvertretung, sonst noch berechtigte Corporation wollte sie forteristiren, „die übrigen staats-
rechtlichen Verhältnisse“ sollten fortdauern bis zur Aufhebung derselben durch die neuen gesetzgeberischen
Factoren, die Landherrschaft und die neue Kammer. — Nur der Eine Ausfluß ihres Landesvertretungs-
Rechts, die Concurrenz bei der Steuerbewilligung nach dem bestehenden landständischen Steuermodus, sollte
nicht der neuen im Uebrigen zur Einführung neuer und Aufhebung bestehender Steuern berechtigten Kam-
mer zustehen; vielmehr ward jene Concurrenz auf den Engern Ausschuß übertragen.

Die Landesvertretung war von Ritter- und Landschaft sofort aufgegeben.

Die übrigen politischen Rechte sollten einstweilen fortbestehen, waren aber zur pag. 131.
Disposition der neuen Staatsgewalt verstellt worden.

Ritter- und Landschaft hatten ihr Testament gemacht; sie waren als Landstandschaft von dem Schau-
platz der Geschichte für immer abgetreten; für Mecklenburg hatte eine neue Aera der staatsrechtlichen
Entwickelung begonnen. —

Dieser Ansicht, die ich durch die Landtags-Verhandlungen in ihren Einzelheiten belegt und soeben kurz
zusammengefaßt habe, tritt die gegnerische Ansicht in ihren wesentlichsten Punkten schroff gegenüber.

Es mag mir hier verstattet sein, zu dem Endzwecke, um die eigenen Behauptungen bestimmter her-
vortreten zu lassen, diejenigen Sätze, welche sich aus dem gegnerischen Standpunkte nothwendig ergeben,
mit denselben zusammen zu stellen, und dann weiter auch, um die eigene Ansicht desto sicherer zu begrün- pag. 132.
den, die Haltlosigkeit der gegnerischen Ansicht darzuthun. Es ist aber zunächst nothwendig, den gegnerischen
Standpunkt selbst in seinem ganzen Zusammenhange vorzuführen, und wenn ich mich hier auf die Dar-
stellung der Klagschrift nicht beziehen kann, so hat dies seinen einfachen Grund in dem Umstande, daß der
Gegner — ob absichtlich, ob unabsichtlich, mag dahin gestellt sein — es unterlassen hat, seine Ansicht
irgendwie zusammenhängend vorzutragen.

Daß in den landesherrlichen Propositionen die Scheidung zwischen dem Landesvertretungsrecht der
Ritter- und Landschaft und den übrigen politischen Rechten derselben bestimmt hervortritt, und daß das
erstere noch sofort auf dem außerordentlichen Landtage selbst aufgegeben werden, die übrigen Rechte aber
einstweilen noch bis zur Aufhebung derselben durch die Krone und die neue Kammer bei Bestand pag. 133.
bleiben sollten, das wird selbst vom gegnerischen Standpunkte aus nicht in Abrede genommen werden
können, und auch in der Regel zugestanden.

Eben so wird nicht geläugnet, daß die Landtagsabschiede von der Ansicht ausgehen, diese Propositionen
seien von der Ständeversammlung angenommen, in specie die Landesvertretung sei sofort und unbedingt

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0047
MV tut gut.

aufgegeben. Je weniger die gegnerische Ansicht das Erstere läugnen kann, desto mehr Gewicht legt sie auf die Behauptung, von Seiten der Stände seien jene Propositionen nicht angenommen; je nothwendiger das zweite Zugeständniß nach dem klaren Inhalt der Landtagsabschiede erscheint, desto mehr urgirt sie, es hätte landesherrlicher Seits Nichts angenommen werden können, was nicht von Ritter- und Landschaft zu-
pag. 134. gestanden sei, und bemüht sich dann, aus dem Inhalt der Landtagsbeschlüsse ihren Widerspruch sowohl mit den landesherrlichen Propositionen, als mit den Landtagsabschieden darzuthun. Zwar kann auch von der gegnerischen Ansicht weiter nicht in Abrede gestellt werden, daß in den Landtags-Verhandlungen und Beschlüssen das Landesvertretungsrecht von den übrigen politischen Rechten der Ritter- und Landschaft geschieden ist. Diese Scheidung hat aber nach dieser Ansicht keine Bedeutung; weder die übrigen politischen Rechte, noch auch die Landesvertretung selbst sind unbedingt aufgegeben, vielmehr ist die Aufhebung der bisherigen Landesvertretung wie der übrigen politischen Rechte, von der Vereinbarung der neuen Abgeordnetenkammer mit beiden Landesherren abhängig gemacht. Die Landesvertretung blieb danach, also auch nach jenem Landtage, noch bei der Ritter- und Landschaft, der neuen Kammer konnte dieselbe eben deshalb nicht zukommen, da unmöglich zwei ständische Gewalten neben einander bestehen konnten, die Abgeord-
pag. 135. netenkammer war also **nur** berufen zur Vereinbarung einer neuen Verfassung mit beiden Landesherren, ohne die Concurrenz bei der Gesetzgebung, und selbst wenn die Vereinbarung mit beiden Landesherren zu Stande gekommen wäre, so würde die Gesetzeskraft nur daraus resultirt haben, daß bei derselben die Ritter- und Landschaft, als die berechtigte Landesvertretung, und die Landesherren concurrirt hätten, nicht aber aus der Concurrenz der Abgeordnetenkammer mit den Landesherren, da die erstere ja nicht das Recht der Landesvertretung hatte. — Nun haben freilich die alten Stände landesherrliche Reverse verlangt und
pag. 136. erhalten, nach welchen auf die neue Kammer als **minimum** die bisherigen ständischen Rechte übergehen sollten. Allein diese Reverse beziehen sich nicht auf die erste Kammer, sondern auf eine etwaige zweite, die zunächst nach Auflösung der ersten in Gemäßheit des von dieser Kammer genehmigten Wahlmodus berufen worden wäre.

Ich schweige hier von der tiefen Unsittlichkeit und Treulosigkeit, welcher sich die alten Landstände den Landesherren gegenüber, deren Propositionen, wie auch gegnerischer Seits nicht geläugnet wird, auf die sofortige Niederlegung der Landesvertretung gerichtet waren, deren Landtagsabschiede von der Ansicht ausgingen, es sei dies geschehen, schuldig gemacht hatten, wenn der Sinn der Landtags-Verhandlungen und Beschlüsse der gewesen wäre, den jetzt die Gegner in dieselben hineinlegen. Ich schweige hiervon, um nicht die Streitfrage auf ein anderes Gebiet, als das der rechtlichen Beurtheilung zu ziehen.

pag. 137. Nach dem oben Bemerkten sind von mir jetzt die einzelnen Sätze, welche sich aus dem gegnerischen Standpunkte ergeben, mit meinen Behauptungen zusammen zu stellen, um die letzteren desto schärfer hervortreten zu lassen.

1. Ich behaupte: In den landesherrlichen Propositionen ist die sofortige und unbedingte Aufgabe der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft verlangt, dabei aber die Nothwendigkeit der einstweiligen Fortdauer der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse anerkannt.

Dies wird selbst gegnerischer Seits gewöhnlich zugestanden, dagegen aber um so mehr hervorgehoben, die Ständeversammlung habe die sofortige Niederlegung der Landesvertretung abgelehnt.

2. Ich behaupte: In dem Landtagsabschiede ist von der Ansicht ausgegangen, als sei die sofortige Niederlegung der Landesvertretung erfolgen.

pag. 138. Gegnerischer Seits wird auch dies gewöhnlich nicht verneint, aber geltend gemacht, trotzdem sei die Landesvertretung von den Ständen doch nicht sofort aufgegeben, die Landtagsabschiede wären also im Widerspruche mit den ständischen Beschlüssen begriffen.

3. Ich behaupte: In allen Landtagsverhandlungen ist bestimmt das Recht der Landesvertretung von allen übrigen politischen Rechten der Ritter- und Landschaft geschieden; der Grund der Scheidung ist, weil

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0048
MV tut gut.

das erstere Recht sofort aufgegeben werden sollte, die übrigen politischen Rechte aber einstweilen noch bei Bestand bleiben sollten.

Gegnerischer Seits kann die Scheidung nicht geläugnet, ein Grund für dieselbe aber nicht angegeben werden.

4. Ich behaupte: Die Landesvertretung ist unbedingt aufgegeben, die übrigen politischen Rechte sind zur Disposition der Krone und der neuen Kammer verstellt.

Gegnerischer Seits wird behauptet: Nicht allein die übrigen politischen Rechte, sondern auch die Landesvertretung selbst sind nur zur Disposition der Krone und der neuen Kammer verstellt. pag. 139.

5. Ich behaupte: Nur die übrigen politischen Rechte der Ritter- und Landschaft bestanden nach dem Landtage einstweilen noch fort.

Gegnerischer Seits wird auch die Fortdauer des Landesvertretungsrechts angenommen.

6. Ich behaupte: Wenn in den Landtagsverhandlungen von der Ritter- und Landschaft als politischer Corporationen die Rede ist, deren Auflösung erst durch eine Vereinbarung der Landesherren mit den neuen Ständen verfügt werden soll, so kommt hier die Ritter- und Landschaft nur in Betracht als eine außer zur Landesvertretung sonst noch politisch berechtigte Corporation. pag. 140.

Gegnerischer Seits wird dies auf die Ritter- und Landschaft als Landesvertretung bezogen.

7. Ich behaupte: Die Ritter- und Landschaft hat durch die landesherrlichen Reverse eine Garantie verlangt, daß der neuen, nach dem genehmigten Wahlmodus zu berufenen Abgeordnetenkammer das Recht der von der Ritter- und Landschaft aufgegebenen Landesvertretung zustehen solle.

Gegnerischer Seits können sich diese Reverse nicht auf die erste Abgeordnetenkammer beziehen, sondern auf eine zweite Kammer, da der ersteren die bei der Ritter- und Landschaft verbliebene Landesvertretung nicht zufallen konnte.

8. Ich behaupte: Der nach dem auf dem außerordentlichen Landtage genehmigten Wahlgesetz zu berufenden Abgeordnetenkammer sollte die Landesvertretung, mit Ausnahme der dem Engern Ausschuß pag. 141. zugewiesenen eventuellen Steuerbewilligung, zustehen.

Gegnerischer Seits ist die Landesvertretung bei der Ritter- und Landschaft verblieben bis zur Vereinbarung der Landesherren mit der neuen Kammer über die Auflösung derselben. Die neue Kammer ist also nur zur Vereinbarung der Verfassung berufen, ohne die Concurrenz bei der Gesetzgebung.

9. Ich behaupte: Das Landesvertretungsrecht der bisherigen Stände wäre unwiderruflich verloren gegangen, auch wenn keine Vereinbarung mit der Abgeordnetenkammer erfolgt wäre. Es würde in diesem Falle den Landtagspropositionen und Landtagsbeschlüssen zufolge die Auflösung der Kammer und die Einberufung einer neuen in Grundlage desselben Wahlgesetzes sich vernothwendigt haben.

Nach der gegnerischen Ansicht würde in jenem Falle die Bedingung für das Aufgeben der Landes- pag. 142. vertretung von Ritter- und Landschaft nicht eingetreten sein, also das Landesvertretungsrecht derselben unverändert fortbestanden haben. — Die landesherrliche Proposition, nach welcher für den Fall der Auflösung der Abgeordnetenkammer die Einberufung einer neuen nach demselben Wahlmodus erfolgen sollte, kann nach der gegnerischen Ansicht von den Ständen nicht acceptirt sein, weil jene Proposition mit ihrer Ansicht von den ständischen Beschlüssen im schneidenden Widerspruche stehen würde.

10. Ich behaupte: Mecklenburg ist sofort mit dem außerordentlichen Landtage in die Reihe der constitutionellen Staaten getreten, weil „an die Stelle der Standschaft die Wahl getreten ist.“

Gegnerischer Seits wird dies geläugnet. — pag. 143.

Ich habe die gegnerischen Behauptungen mit den eignen zusammengestellt, um diese desto bestimmter hervortreten zu lassen. Jetzt mag es verstattet sein, die Haltlosigkeit der gegnerischen Ansichten darzuthun, um dadurch den eigenen eine desto sicherere Stütze zu geben.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0049
MV tut gut.

1. Ganz ersichtlich ist das Recht der Landesvertretung von den übrigen politischen Rechten der Ritter- und Landschaft geschieden. Ich ziehe hier nur die Worte des Landtagsabschiedes an:

„Wir nehmen die Erklärung, daß die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschafts-rechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden, an. Rücksichtlich der ständischen Erklärung über die sich aus dem bisherigen Verhältniß
pag. 144. hervorgebenden Rechte und sonstigen Beziehungen, wie solche in dem vierten Committenbericht **sub II.** — — — aufgeführt sind, erklären Wir, so viel an Uns liegt, Uns gleichfalls einver-standen".

Es bedarf aber auch nur eines Blickes in alle Landtagsverhandlungen, um sich zu überzeugen, daß diese Scheidung dieselben ganz und gar durchzieht, und verweise ich hierfür auf die obigen Erläuterungen. Wozu diese Scheidung nach der gegnerischen Ansicht? Sie hat gar keinen Sinn, da in Gemäßheit der gegnerischen Auffassung nicht bloß die übrigen politischen Rechte, sondern auch die Landesvertretung selbst bis zu einem und demselben Zeitpunkte — bis zum Zeitpunkte der Vereinbarung der Abgeordnetenkammer mit den Landesherren — fortdauern sollten. Dagegen ist der Grund der Scheidung nach meiner Ansicht
pag. 145. im vierten Committenbericht, und der ständischen Erklärung ad caput, wie in den Landtagsabschieden bestimmt ausgesprochen: die sofortige Niederlegung der Landesvertretung, die einstweilige Fortdauer der übrigen politischen Rechte, — das Aufhören der Ritter- und Landschaft als Landes-Repräsen-tation, die einstweilige Fortdauer als sonst noch berechtigte politische Corporationen.

2. Ausdrücklich bedingen die Ritter- und Landschaft aus: die einstweilige Fortdauer der ständischen Deputationen, der sonstigen ständischen Verwaltungen des Engeren Ausschusses u. s. w.

Ich frage hier: Hat dies einen Sinn, wenn die Landesvertretung nicht sofort aufgegeben werden sollte? Ich frage hier: Ist es nicht ein ungeheurer Widerspruch, einzelne Befugnisse herauszunehmen und die Dauer dieser sichern und dabei doch das ganze Recht, in welchem diese einzelnen Befugnisse nur ein Theil sind, fortbestehen lassen wollen?

pag. 146. Noch mehr:

Die Stelle, welche von der Fortdauer der ständischen Deputationen u. s. w. redet, lautet wörtlich so: „Bis dahin werden auch die ständischen Deputationen, die sonstigen ständischen Verwaltungen und der Engere Ausschuß in unveränderter Weise fortbestehen".

Es bietet sich uns für die Erklärung der Worte „in unveränderter Weise" eine doppelte Mög-lichkeit dar. Nach der natürlichsten und eben darum der wahrscheinlicheren Auffassung sind dieselben auf alle vorher genannten, einstweilen noch bei Bestand bleibenden Verhältnisse: „die ständischen Deputationen, die sonstigen ständischen Verwaltungen und den Engern Ausschuß" zu beziehen. Dann aber involviren jene
pag. 147. Worte offenbar die Behauptung, daß in irgend einer Weise schon sofort eine Veränderung eingetreten sei, dieselbe nur diese Verhältnisse nicht ergreifen solle. Von meiner Ansicht aus hat dies einen guten Sinn, es sollte ja die Landesvertretung sofort aufgegeben werden. Wie reimen sich aber diese Worte mit der gegnerischen Auffassung, nach welcher ja einstweilen noch alle bisherigen Verhältnisse unverändert fortbestehen sollten?

Man könnte nun aber auch die fraglichen Worte ganz allein auf den Engern Ausschuß beziehen. Damit wäre dann gesagt: Den dermaligen Mitgliedern des Engern Ausschusses sollen die Functionen zukommen, welche bisher dem Engern Ausschusse zustanden, mithin der Engere Ausschuß als solcher nicht mehr fortbestehen. Diese Deutung der Worte „in unveränderter Weise" ist von den landschaftlichen Mit-
pag. 148. gliedern des Engern Ausschusses unter dem 7. October 1849 geltend gemacht, als die Ritterschaft die Neuwahl eines Deputirten für den Mecklenburgischen Kreis unberechtigter Weise vorgenommen hatte.

Vgl. **Anlage G.**

Auf die Berechtigung dieser Deutung will ich hier weiter nicht eingehen. So viel ist aber immer

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0050
MV tut gut.

gewiß, daß derselben ebenfalls die Voraussetzung der auf dem außerordentlichen Landtage erfolgten sofortigen und unbedingten Landesvertretung von Seiten der Ritter- und Landschaft zum Grunde liegt.

3. Der Grund für das einstweilige Fortbestehen der übrigen politischen Rechte der Ritter- und Landschaft, während die Landesvertretung unbedingt aufgegeben wurde, ist der wiederholt in den Landtagsverhandlungen ausgesprochene: Es sollen nicht mit einem Male von dem neuen System einer Repräsentativ- pag. 149.
Verfassung aus alle bestehenden politischen Rechte der Ritter- und Landschaft, in specie nicht die administrativen Verhältnisse umgestürzt werden, sondern ein allmäliges Einlenken aller staatsrechtlichen Verhältnisse in die neue Verfassung erfolgen. Diese Absicht nun, ein sofortiges Umstürzen der bestehenden Verhältnisse zu vermeiden, wird auch gegnerischer Seits nicht in Abrede genommen. Aber gerade auch aus dieser klar ausgesprochenen Absicht folgt die Unrichtigkeit der gegnerischen Auffassung. Nach meiner Ansicht wurde das Ueberstürzen vermieden, indem zunächst nur eine veränderte Landesrepräsentation eintrat, und erst im weitern Verlaufe die übrigen politischen Verhältnisse in Gemäßheit des Repräsentativsystems eine Aenderung erleiden sollten, welche Scheidung auch um so mehr sachlich geboten war, als nach dem con- pag. 150.
stitutionellen Princip das ständische Mitverwaltungs- und Verwaltungsrecht aufhören und somit es sich empfehlen mußte, der neuen Ständeversammlung das Recht der Landesvertretung zuzuweisen, dagegen aber die sonstigen politischen (administrativen) Rechte der Ritter- und Landschaft, welche auf die neuen Landes-Repräsentanten nicht übergehen konnten, einstweilen und bis auf Weiteres noch fortbestehen zu lassen.

Nach der gegnerischen Ansicht dagegen sollte einstweilen noch Alles beim Alten bleiben, und später mit einem Male die Landesvertretung, wie die übrigen politischen Rechte der Ritter- und Landschaft aufhören. Ich frage also mit Recht: steht die gegnerische Ansicht nicht in schneidendem Widerspruche mit der überall in den Landtagsverhandlungen hervortretenden Absicht, erst allmälig eine Veränderung der staatlichen Ver- pag. 151.
hältnisse eintreten zu lassen?

Indem nun die Landesvertretung unbedingt aufgegeben worden, dagegen das Aufhören der übrigen politischen Rechte von Ritter- und Landschaft („der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse") von der Vereinbarung der neuen Landesrepräsentanten mit den Landesherren abhängig gemacht war, gewinnt auch der Ausdruck in der ständischen Erklärung vom 16. Mai:

> „Auch inhäriren sie den im vierten Committenbericht sich findenden Entwickelungen und resp. Bedingungen, betreffend den Zeitpunkt, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigter Corporationen, **zweckmäßig** zu geschehen haben werde."

seine rechte Bedeutung. Ritter- und Landschaft gaben nämlich ihre Landesvertretung sofort auf; in Be- pag. 152.
zug auf ihre Aufhebung als sonst noch politisch berechtigter Corporationen verlangen sie nur, daß diese noch einstweilen so lange es zweckmäßig erscheinen werde, bei Bestand bleiben sollten, sie betrachten den Zeitpunkt der Auflösung überall nicht von dem Standpunkte eines ihnen verbleibenden Rechts, sondern lediglich von dem der Zweckmäßigkeit.

4) Nach der gegnerischen Ansicht haben die Ritter- und Landschaft ihre Landesvertretung nur bedingt aufgegeben; sie haben dieselbe also während des Bestehens der neuen Abgeordnetenkammer gehabt. Damit ist denn nun auch als nothwendige Consequenz die Behauptung verbunden: die nach dem vom außerordentlichen Landtage genehmigten Wahlgesetze berufene Abgeordnetenkammer war **nur** zur Vereinba- pag. 153.
rung der Verfassung berufen, hatte daher keine Concurrenz bei der Gesetzgebung.

a. Zunächst nun muß es hiernach doch merkwürdig erscheinen, daß in den Landtagsverhandlungen immer von der neuen Abgeordnetenkammer als Ständen gesprochen wird, wenn derselben die ständischen Rechte doch nicht zustehen sollten. Es ist sogar in den Verhandlungen mehrfach von der neuen Gesetzgebung die Rede, wo ganz klar an die Regierungen und die neue Abgeordnetenkammer gedacht ist. Es wird im vierten Committenbericht von einer Aufhebung der übrigen (außer der Landesvertretung) politischen Rechte der Ritter- und Landschaft im Wege der neuen Verfassung gesprochen — merkwürdig in der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0051
MV tut gut.

pag. 154. That, wenn der neuen Abgeordnetenkammer nicht die Concurrenz bei der Gesetzgebung zukommen sollte. Gerade damit ist ja gesagt, daß eine neue Verfassung — das Repräsentativsystem — selbst schon eintreten sollte mit der Berufung der neuen Kammer.

b. Ein weiteres Argument gegen die gegnerische Ansicht liegt in den verlangten und demnächst ausgestellten landesherrlichen Reversen, in welchen die landesherrliche Zusicherung ertheilt wurde:

„der zu bildenden neuen Ständeversammlung in Rücksicht auf die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt zum mindesten diejenigen ständischen Rechte zu gewähren, welche den gegenwärtigen Ständen zustehen."

In der That ist es überflüssig, darauf hinzuweisen, wie unter den Worten „der zu bildenden
pag. 155. neuen Ständeversammlung" nur die nach dem zu genehmigenden Wahlgesetze zusammen berufenen neuen Stände gemeint sein können. Es hatten ja, wie wir dies bei der Erläuterung der Landtagsverhandlungen ausführlich dargethan haben, die Stände darauf hingewiesen, wie sie es dem Lande schuldig seien, ihre Landesvertretung so lange zu bewahren, bis durch landesherrliche Reverse genügende Sicherheit gegeben sei, „daß nichts dem Lande verloren gehe." Ein minimum von Rechten muß der neuen Krmmer gesichert werden, ward an einer andern Stelle ausgeführt, sonst könnten die Regierungen eine nicht willfährige Kammer so lange auflösen, bis sie eine willfährige fänden. Es sollte also gerade, nach der Absicht der alten Stände, die erste Abgeordnetenkammer von vorne herein den Landesherren gegenüber eine gesicherte Stellung einnehmen — und war dies die Absicht, so können auch die fraglichen Worte in jenen
pag. 156. Reversen „der zu bildenden neuen Ständeversammlung" nur auf diese erste Kammer bezogen werden.

Bezieht man die Reverse nicht auf die zunächst einzuberufende Abgeordnetenkammer, so würde der Umfang der derselben zustehenden Berechtigung ein ganz unbestimmter gewesen sein, und es würden die alten Stände pflichtwidrig gehandelt haben, wenn sie es unterließen, der ersten Abgeordnetenversammlung ein sicheres Fundament zu schaffen. Auch läßt sich nicht einsehen, welchen Nutzen die Reverse der folgenden Abgeordnetenversammlung hätten gewähren sollen, da für diese nicht die Reverse, sondern die landesherrlich mit der ersten Abgeordnetenkammer festgestellten Bestimmungen zu normiren hatten.

c. Es kommt auch noch in Betracht, daß während der Dauer des außerordentlichen Landtags zwischen
pag. 157. beiden Regierungen rücksichtlich der weiter zu treffenden Einleitungen mit keiner Sylbe die Rede davon gewesen ist, daß mit den neuen Ständen ein ganz neues Staatsgrundgesetz zu vereinbaren sei. Erst später, als in vielfachen Zeitungsartikeln und anderen Tagesblättern die Behauptung von einer constituirenden Versammlung auftauchte, welche in den neuen Repräsentanten werde berufen werden, erst da faßten die Regierungen den Entschluß, wegen eines vorzulegenden Staatsgrundgesetzes die Initiative zu ergreifen und proclamirten jener Behauptung gegenüber das Princip der Vereinbarung.

Wem an einem richtigern Verständniß der Landtagsverhandlungen gelegen ist, der muß ihrer Entwickelung folgen, und es dient nur zur Verwirrung und verführt zu unrichtigen Interpretationen, wenn
pag. 158. man die Idee der Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes auf die Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtags zurück bezieht.

d. Weiter: Die Landesvertretung der bisherigen Stände sollte nach der vorgetragenen Ansicht sofort aufhören, dagegen die übrigen politischen (in specie die administrativen) Rechte der Ritter- und Landschaft einstweilen noch bei Bestand bleiben, aber zur Disposition der neuen Kammer verstellt werden. Nach der gegnerischen Ansicht ist nicht zu scheiden zwischen der Landesvertretung und den übrigen politischen Rechten; beide bleiben einstweilen bei Bestand, beide sollen aber bei einer Vereinbarung der Regierungen mit den neuen Ständen über die Aufhebung dieser Rechte aufhören. Aus dieser Verschiedenheit folgt nun aber auch nothwendig eine verschiedene Beantwortung der Frage:

pag. 159. Worin würde der Grund für die (etwa) erfolgte Auflösung aller politischen Rechte der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0052
MV tut gut.

Ritter- und Landschaft nach der gegnerischen Ansicht, nach der meinigen der übrigen Rechte außer der Landesvertretung liegen?

Vom Standpunkt des Gegners aus muß der Grund lediglich in dem Verzichte der alten Stände zu suchen sein, der auf alle jene Rechte unter der Suspensivbedingung — der Vereinbarung mit der neuen Kammer — erfolgt wäre.

Anders von der hier vorgetragenen Ansicht aus. Der Grund für die wirklich erfolgte Aufhebung der übrigen politischen Rechte liegt nicht in dem Verzicht der Stände, sondern in dem Umstande, daß die Landesherrschaft in Concurrenz mit der neuen Kammer die gesetzgeberischen Factoren waren. Freilich pag. 160.
handelte es sich bei der Aufhebung dieser Rechte um die Aufhebung wohlerworbener Rechte, die Ritter- und Landschaft mußte daher dieselben zur Disposition verstellen; sie haben aber nicht bedingt auf diese verzichtet, sondern nur den Landesherren und der Kammer verstattet, sie aufzuheben. Jene Gestattung der Ritter- und Landschaft war conditio sine qua non für die rechtliche Möglichkeit der Aufhebung, die rechtliche Kraft derselben liegt aber darin, daß sie von der gesetzgebenden Gewalt, der Landesherrschaft und der **berechtigten Landesvertretung** der neuen Kammer ausging.

Ist die letztere Auffassung nun aber die in den Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüssen begründete, so folgt daraus die Unrichtigkeit der gegnerischen Ansicht, als sei das Landesvertretungsrecht bei pag. 161.
Ritter- und Landschaft verblieben, und die neue Kammer **nur** zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufen. Daß aber diese Auffassung durch die Landtagsverhandlungen begründet wird, läßt sich mit größter Evidenz herausstellen:

Im vierten Committenbericht lauten die betreffenden Worte:

„Dergestalt, daß jene Auflösung in dem Augenblick eintritt, wo in Folge einer solchen, im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung („mit den neuen Landesrepräsentanten") die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen für aufgelöst erklären."

Treffend wird eben dasselbe in der 17. Sitzung von einem Mitgliede der Ständeversammlung hervorgehoben:

„Es ist nur beabsichtigt, daß die jetzt bestehenden Corporationen der Ritter- und Landschaft keinen pag. 162.
Widerspruch als solche haben sollen, wenn die künftige Staatsverfassung diese (übrigen politischen, außer der Landesvertretung, in specie administrativen) Rechte für unverträglich mit dem Staatswohl hält."

Insbesondere ist auch die ständische Erklärung ad caput hier anzuziehen, wo zuerst hervorgehoben wird, daß diejenigen politischen Rechte der Ritter- und Landschaft, welche in keinem Zusammenhange mit der Landesvertretung ständen, auch nicht nothwendig aufgehoben zu werden brauchten, ohne daß aber damit die zukünftige Legislation beschränkt werden solle, daß aber die übrigen mit der Landesvertretung im Zusammenhang stehenden bestimmt zur Disposition derselben gestellt werden sollten.

Wird durch die herausgehobenen Stellen meine Ansicht oder die des Gegners begründet?

e. Endlich geht noch aus der auf dem außerordentlichen Landtage genehmigten provisorischen Ge- pag. 163.
schäftsordnung für die neue Versammlung der Abgeordneten

Vgl. die ständischen Erklärungen ad caput: — — und haben dieselben nicht nur die im vierten Committenbericht sub IV, 1 — 7. sich findenden Bemerkungen zu dem Allerhöchst gegebenen Entwurf einer provisorischen Geschäftsordnung für die nach dem Wahlgesetz zu constituirende Repräsentantenversammlung genehmigt" u. s. w.

unwiderleglich hervor, daß dieser die Concurrenz bei der Gesetzgebung zukommen sollte. Es heißt nämlich daselbst §. 4:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0053
MV tut gut.

pag. 164. „Ueber die wichtigeren Angelegenheiten, namentlich über die Abänderungen der Verfassung, allgemeine Landesgesetze, Einführung neuer, oder Aufhebung bestehender Steuern, ist von der Abgeordneten-Versammlung nicht eher zu beschließen, als nachdem selbige erst durch von ihr zu ernennende Ausschüsse geprüft und berathen sind."

Vgl. **Anlage H.**

Wollen die Gegner auch etwa hier die Behauptung aufstellen, diese auf dem außerordentlichen Landtage 1848 genehmigte provisorische Geschäftsordnung für die Versammlung der Abgeordneten, wovon es in dem vierten Committenberichte noch heißt, daß deren Bedürfniß nur ein vorübergehendes, und deren Vervollständigung den neuen Landesrepräsentanten anheim zu geben sei, habe nur als Geschäftsordnung für die zweite Abgeordnetenkammer normiren sollen?

---

pag. 165. §. 3.

Ich habe bisher der Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse rücksichtlich der Seestädte nur im Allgemeinen gedacht.

Daß diese mit der Behauptung einer unbedingten und sofortigen Aufgabe der Landesvertretung von Seiten der Ritter- und Landschaft nicht im Widerspruch begriffen sind, soll jetzt ausgeführt werden.

Der Seestadt Rostock stehen außer dem Landstandschaftsrecht noch manche politische Vorrechte zu, welche bei der Durchführung einer Repräsentativ-Verfassung nicht füglich alle bei Bestand bleiben können; so, um nur einige zu erwähnen, das jus statuendi, ein freilich beschränktes Münzprivilegium, das Recht zur Ertheilung der Volljährigkeit an einen Rostocker, das sogenannte Rostocker Gastrecht, das Privilegium
pag. 166. die Aufnahme der Juden zu verweigern, u. s. w. Aehnliches gilt von Wismar, nur daß diese Stadt das Landstandschaftsrecht nicht hatte.

Die auf dem außerordentlichen Landtage zur Prüfung der landesherrlichen Propositionen niedergesetzte Committe wies in ihrem vierten Bericht (in der 15. Sitzung, 11. Mai 1848) auf diese Vorrechte mit der Erklärung hin:

Alle politischen Rechte der Ritter- und Landschaft ständen mit der ihnen zukommenden Landesvertretung in einem derartigen Zusammenhange, daß sie mit der Aufgabe der Landesvertretung ohne besondere Reservation wegfallen müßten. — Anders stehe es mit der Stadt Rostock. Die Aufgabe der Landstandschaft von Seiten Rostocks involvire noch keineswegs die Vernichtung ihrer sonstigen politischen Vorrechte, die auf
pag. 167. einer von der Landstandschaft unabhängigen Basis beruheten. Da nun aber der Fortbestand dieser politischen Vorrechte mit der Bildung einer Repräsentativ-Verfassung sich nicht vereinigen lasse, so sei die Committe der Ansicht, daß auch die Stadt Rostock ihre politischen Vorrechte zur Disposition der höchsten Staatsgewalt werde verstellen müssen und zwar vor Abgabe einer definitiven Erklärung der Ritter- und Landschaft über die Auflösung der bisherigen Landesvertretung. Ein ähnliches Verhältniß trete auch in Ansehung der politischen Vorrechte der Stadt Wismar ein, mit dem alleinigen Unterschiede, daß Wismar bisher das Recht der Landstandschaft nicht besessen habe.

Eine directe Verhandlung hierüber — fährt der Committenbericht fort — zwischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock erscheint nicht angemessen, vielmehr dürfte Serenissimus Suerinensis zu
pag. 168. ersuchen sein, dieserhalb mit den Städten Rostock und Wismar sich zu benehmen.

Auf diesen Committenbericht hin gaben die Rostocker Deputirten ein Dictamen folgenden Inhalts zu Protocoll, daß sie zwar zur Aufgabe der Landstandschaft autorisirt seien, nicht aber zur Aufgabe der übrigen politischen Vorrechte, sprechen aber die bestimmte Erwartung aus, daß ihre Committenten, „hinsicht-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0054
MV tut gut.

lich einer Ablösung der politischen, nicht rein materiellen Bevorrechtungen Rostocks, soweit letztere dem Gesammtwohle des Vaterlands in seiner künftigen Verfassung widersprechend sein möchten, gewiß ein patriotisches Entgegenkommen beweisen würden." Es würde aber allemal vor der Aufgebung jener Rechte eine von hoher Landesregierung einzuleitende specielle Verhandlung über den Umfang des Verzichts und über die Art und Weise der Ablösung voraufgehen und von ihren Committenten zur Bedingung gemacht wer- pag. 169.
den müssen.

Die Wismarschen Deputirten erklärten, keine Instruction über die angesonnene Aufgabe der politischen Vorrechte Wismars zu haben.

Vor dem Landtagsbeschlusse in der 20. Sitzung vom 16. Mai 1848 ging ein Rescript von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin folgenden Inhalts ein:

„Wir eröffnen euch in Bezug auf die im vierten Committenbericht **sub II**, 8 und 9 beregten Fragen, und den darauf am 11. dieses Monats von der Landesversammlung gefaßten Beschluß, daß, da die zu errichtende Repräsentativ-Verfassung alle Bestandtheile des Landes umfassen und diese zu einem constitutionellen Staate vereinigen muß und wird, hieraus ganz von selbst folgt, daß auch die Seestädte Rostock und Wismar aller aus solcher Verfassung entstehenden Rechte und pag. 170.
Verbindlichkeiten theilhaftig, mithin der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterworfen sein werden, und bisherige Privilegien und vertragsmäßige Rechte derselben nur in so weit in Wirksamkeit verbleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen werden. — — — Zwischen den privativen seestädtischen Gerechtsamen, welche hienach in Wegfall kommen müssen, und denjenigen, welche fernerhin Bestand behalten können, jetzt im Voraus die Grenzlinie zu ziehen, ist schon um deswillen unthunlich, weil die zukünftige Verfassung in ihren einzelnen Zügen noch nicht vorliegt, sondern erst mit den pag. 171.
durch Wahlen zu bildenden neuen Ständen vereinbart werden soll; daß aber die Seestädte zu einer, jene Consequenz im Allgemeinen anerkennenden Erklärung bereit sein werden, ist um so mehr zu erwarten, als bis dahin, wo im Wege der Gesetzgebung auf Grund der neuen Verfassung ein Anderes beschlossen sein wird, der **status quo** unalterirt bleibt, und das Vertrauen gehegt werden darf, daß bei Feststellung dieser neuen Verfassung selbst sowohl, als bei der demnächstigen Gesetzgebung auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Seestädte allenthalben Rücksicht werde genommen werden."

Die ständische Erklärung **ad caput** in der 20. Sitzung am 16. Mai 1848 spricht sich über den angeregten Punkt folgendermaßen aus:

„Wir halten den Inhalt des in Bezug auf die Seestädte Rostock und Wismar unterm 13. dieses pag. 172.
Monats ergangenen hohen Schwerinschen Rescripts in so weit für ausreichend, als es auf die Ertheilung einer Erklärung von Seiten des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin über die dahin gehörigen Verhältnisse ankommt. Erledigt sind aber damit noch keineswegs die im vierten Committenbericht **sub II**, 8 und 9 angeregten Punkte, da nichts desto weniger der vertragsmäßige Rechtsboden für die besonderen politischen Vorrechte der Seestädte von Bestand bleiben dürfte, und machen die getreuen Stände die Auflösung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß die Seestädte Rostock und Wismar ge- pag. 173.
nerell es anerkennen und aussprechen, daß sie der allgemeinen Gesetzgebung des Landes sich unterwerfen, und ihre bisherigen Privilegien und vertragsmäßigen Rechte nur in so weit in Wirksamkeit verbleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen werden."

In dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landtagsabschied lautet die hierher gehörige Stelle folgendermaßen:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0055
MV tut gut.

„Wie das Verhältniß zu Unsern Seestädten zu ordnen, haben Wir bereits in einem besonderen Erlaß ausgesprochen. Wir sehen es als eine nothwendige Folge der neuen Staatsform an, daß
pag. 174. diese Verhältnisse in der dort angegebenen Weise festgestellt werden."

Das ist der historische Stoff, der jetzt der rechtlichen Beurtheilung zu unterwerfen ist.

Zunächst behaupte ich: die so eben referirte, bei der Niederlegung der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft hinzugefügte sogenannte Bedingung wegen der Seestädte ist keine Bedingung im juristischen Sinne.

Eine Bedingung im juristischen Sinne macht entweder das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts von einem künftigen ungewissen Ereigniß abhängig, oder den Fortbestand desselben. Im ersten Falle ist die Bedingung eine aufschiebende (eine Suspensivbedingung), das Rechtsgeschäft selbst existirt noch nicht, während die Bedingung schwebt, beim Ausfall derselben behält es hierbei sein Bewenden, beim Eintritt
pag. 175. gelangt es zur Existenz. Im zweiten Fall ist die Bedingung eine auflösende (eine Resolutivbedingung), das Rechtsgeschäft ist zu Stande gekommen, pendente conditione ist es existent, hierbei bleibt es unabänderlich, so wie die Bedingung ausfällt, nur beim Eintritt derselben wird es resolvirt.

Wäre nun jene sogenannte Bedingung wegen der Seestädte als Suspensivbedingung aufzufassen, so würde

die Landesvertretung noch pendente conditione bei Ritter- und Landschaft verblieben sein; hierbei würde es unabänderlich das Bewenden behalten, wenn die Bedingung ausfallen würde, d. h. wenn zur Gewißheit käme, die Seestädte würden der an sie gestellten Anforderung nicht nachkommen;

pag. 176. dagegen würde das Rechtsgeschäft — die Niederlegung der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft — zur Existenz gelangen bei dem Eintritt der Bedingung, sobald Rostock und Wismar jenem Verlangen entsprechen würden.

Gerade umgekehrt würde sich die Sache stellen, wenn jene sogenannte Bedingung als Resolutivbedingung betrachtet würde:

Die Landesvertretung wäre pendente conditione von Ritter- und Landschaft aufgegeben;

dieser Zustand würde unabänderlich bleiben, wenn die Bedingung ausfallen würde, d. h. hier, wenn Rostock und Wismar jener Forderung nachkommen würden; dagegen würde die Aufgabe der Landesvertretung resolvirt beim Eintritt der Bedingung, d. h. hier, wenn zur
pag. 177. Gewißheit käme, Rostock und Wismar werden jener Forderung nicht nachkommen.

Weder das Eine, noch das Andere hat in der Absicht der Ritter- und Landschaft gelegen. Das Erstere nicht, aus dem einfachen Grunde, weil nach den früheren Ausführungen nichts gewisser ist, als daß die Landesvertretung sofort niedergelegt werden und auf die neue Kammer übergehen sollte; ich erinnere hier nur an die landesherrlichen Reverse, an den Inhalt der genehmigten provisorischen Geschäftsordnung, wie daran, daß die alle Landtagsverhandlungen durchziehende Scheidung der Landesvertretung von den übrigen politischen (in specie administrativen) Rechten der Ritter- und Landschaft, von denen die letzteren einstweilen noch bei Bestand bleiben sollten, ohne alle Bedeutung, ja ein völliger Unsinn gewesen
pag. 178. wäre, wenn nicht die Landesvertretung sofort niedergelegt werden sollte, ich erinnere weiter an die ausdrücklich stipulirte Fortdauer der administrativen Befugnisse u. s. w. Aber auch die zweite Annahme — die Annahme einer Resolutivbedingung — ist von der Hand zu weisen, und zwar weil dann ein Resultat herauskommen könnte, welches, weil unvernünftig, so auch nicht als gewollt anzunehmen steht. Es würde nämlich, auch wenn eine Einigung beider Landesherren mit der Abgeordnetenkammer erzielt worden, wenn weiter eine Umbildung der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse in Gemäßheit des Repräsentativsystems ins Leben gerufen wäre, doch dieses ganze Resultat mit dem Eintritt der Resolutivbedingung annullirt und die altständische Verfassung mit einem Male vielleicht nach langer Zeit wieder ins Leben gerufen sein.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0056
MV tut gut.

Das kann, — weil unsinnig — nicht gewollt sein, und eben deshalb werden wir vor Allem zusehen müssen, pag. 179.
ob sich in anderer Weise eine befriedigende Erklärung der in Rede stehenden Worte ergiebt.

Es ist bekannt, wie vielfach der Ausdruck „Bedingungen“ in der Sprache des gewöhnlichen Lebens, sogar in der Sprache der Rechtskundigen, in einem andern Sinne, wie dem einer juristischen Bedingung gebraucht wird. Nach diesem Sprachgebrauch nun soll durch das Zufügen einer sogenannten Bedingung weder die Existenz, noch der Bestand eines Rechtsgeschäfts von einem ungewissen Ereigniß abhängig gemacht werden, das Geschäft ist vielmehr sofort und definitiv abgeschlossen und die hinzugefügte „Bedingung“ erzeugt nur eine Verpflichtung, gewöhnlich eine Nebenverpflichtung für den Mitcontrahenten dessen, pag. 180.
der die Bedingung setzte. „Bedingen“ ist hier gleichbedeutend mit „ausbedingen“, „Bedingung“ mit dem selteneren Worte „Ausbedingung“. Man hat dies juristisch nicht selten so ausgedrückt: die Bedingung sei alsdann nicht als conditio, sondern als modus aufzufassen.

Den Ausdruck „Bedingung“ in dieser Weise gefaßt, gelangt man zu folgendem Resultate: Ritter- und Landschaft haben die Landesvertretung unbedingt aufgegeben, sie haben aber bei dem Acte der Aufgabe die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung verpflichten wollen, für die Ablösung der politischen, mit der Durchführung einer Repräsentativ-Verfassung unvereinbaren Privilegien der Seestädte, deren Aufgabe diese gegen angemessene Entschädigung in Aussicht gestellt hatten, Sorge zu tragen.

Nach bekannten Rechtsgrundsätzen ist nun aber in dubio nicht das Dasein einer eigentlichen Bedin- pag. 181.
gung anzuehmen. Wir können sagen, wenn wir den Ausdruck modus im obigen Sinne fassen wollen: in dubio streitet die Vermuthung für den modus.

In dieser Weise ist denn auch die sogenannte Bedingung wegen der Seestädte in den Landtagsabschieden aufgefaßt. Wie durch das Hinzufügen dieser „Bedingung“ nur der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung eine Verpflichtung auferlegt wird, so schweigt auch der Mecklenburg-Strelitzsche Landtagsabschied gänzlich hiervon, und in dem Mecklenburg-Schwerinschen Landtagsabschiede ist zuvörderst, ganz in Uebereinstimmung mit dem Mecklenburg-Strelitzschen Landtagsabschied, die unbedingte Niederlegung der Landesverwaltung von Ritter- und Landschaft acceptirt, ohne daß hier jener „Bedingung“ Erwähnung ge- pag. 182.
than wird:

> „Wir nehmen die Erklärung, daß die Stände ihre bisherigen grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufgeben, daß künftig nur gewählte Repräsentanten die Ständeversammlung bilden, an“.

Sodann aber wird der übrigen politischen Rechte von Ritter- und Landschaft gedacht, die noch einstweilen bei Bestand bleiben sollten — und darauf folgen die Worte:

> „Wie das Verhältniß zu Unsern Seestädten zu ordnen, haben Wir bereits in einem besonderen Erlaß ausgesprochen. Wir sehen es als eine nothwendige Folge der neuen Staatsform an, daß diese Verhältnisse in der dort angegebenen Weise festgestellt werden“.

Fassen wir das Gesagte zusammen: pag. 183.

> Die s. g. Bedingung wegen der Seestädte als juristische Bedingung gefaßt, gelangt nun entweder zu einem s. g. Resultat, das in Widerspruch tritt mit der unverkennbar ausgesprochenen Absicht von Seiten der Stände, ihre Landesvertretung sofort niederzulegen, oder aber zu einem Ergebniß, das absurd und eben deshalb nicht als gewollt zu betrachten ist. Eben deshalb ist jene s. g. Bedingung als modus anzusehen — eine Auffassung, die an sich, d. h. abgesehen von der Unhaltbarkeit der Auffassung als eigentliche Bedingung schon der ersteren Deutung vorzuziehen ist, die obenein noch durch die Landtagsabschiede entschieden begünstigt wird.

Solchem nach werde ich die ständische Erklärung wegen der Seestädte nur in eventum, als sei darin eine Bedingung im juristischen Sinne enthalten, näher zu beleuchten haben. Dann aber kann dieselbe in keiner Weise als Suspensiv-, sondern nur als Resolutivbedingung aufgefaßt werden.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0057
MV tut gut.

Ich will mich hier nicht auf die nicht selten aufgestellte Rechtsregel berufen: die Vermuthung streite für eine Resolutiv-, gegen eine Suspensivbedingung. Diese Regel ist in ihrer allgemeinen Fassung sicher falsch, das Richtige ist: Es kommt ganz allein für die Ermittelung, ob eine Bedingung als eine suspensive oder resolutive anzusehen ist, auf die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles an, aus der für die Bedingung gewählten Form kann keine Entscheidung genommen werden, weil die Sprache, um den Unterschied einer Resolutiv- und Suspensivbedingung zu bezeichnen, nicht juristisch genug ausgebildet ist. Es kommt also ganz allein darauf an, aus dem Zusammenhange, in welchem die Bedingung sich findet, zu prüfen, ob eine Suspensiv-, ob eine Resolutivbedingung gewollt ist.

pag. 185. Hiernach nun kann es keinen Zweifel leiden:

Jene Bedingung wegen der Seestädte ist als Resolutivbedingung aufzufassen.

Zunächst steht nichts nach den früheren Erörterungen gewisser fest, als daß der nach einem auf dem außerordentlichen Landtage genehmigten Wahlgesetz zu berufenden Abgeordneten-Kammer die Landesvertretung zustehen, sie also nicht *ausschließlich* zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufen werden sollte. Ja von allen anderen vielfachen Argumenten, die wir oben zusammengestellt haben, abgesehen, es

pag. 186. würde dies allein schon mit ganzer Evidenz aus dem §. 4 der auf dem außerordentlichen Landtage 1848 genehmigten provisorischen Geschäftsordnung hervorgehen, welchen wir hier wiederholt citiren:

„Ueber die wichtigern Angelegenheiten, namentlich über Abänderungen der Verfassung, *allgemeine Landesgesetze, Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Steuern*, ist von der Abgeordneten-Versammlung nicht eher zu beschließen, als nachdem selbige erst durch von ihr zu ernennende Ausschüsse geprüft und berathen sind".

So Vieles auch unbestimmt in den Beschlüssen des außerordentlichen Landtags und den Mißdeutungen unterworfen ist, — dieser eine Punkt tritt mit der größten Bestimmtheit hervor: der neuen Abgeordneten-

pag. 187. Kammer sollte die Landesvertretung zukommen, mit Ausschluß des einstweilen dem Engern Ausschuß zugewiesenen eventuellen Steuerbewilligungsrechts.

Und eben hieraus ergiebt sich als eine nothwendige Folge die Behauptung: Die Ritter- und Landschaft hat auf ihre Landesvertretung unbedingt verzichtet — eine Behauptung, die in §. 2 nicht bloß als nothwendige Folgerung des ersteren Satzes (der Abgeordneten-Kammer sollte die Landesvertretung zufallen), sondern auch an und für sich auf's Vollständigste bewiesen worden ist.

Damit aber würde im Widerspruch stehen, wenn jene Bedingung wegen der Seestädte als Suspensivbedingung zu betrachten sein würde. Sie *muß* eben deswegen als Resolutivbedingung aufgefaßt werden.

pag. 188. Was so eben positiv erwiesen ist, mag jetzt verstattet sein, auch noch durch die Hinweisung zu bestärken, wie die Consequenzen der entgegengesetzten Auffassung zu einer Absurdität führen. Wenn wir nämlich annehmen, daß die Landesvertretung von Seiten der Ritter- und Landschaft suspensiv bedingt aufgegeben ist, so würde daraus folgen, daß bis zum Eintritt jener Bedingung die Ritter- und Landschaft das Recht der Landesvertretung behalten hat, und weiter damit im Zusammenhang stehen, daß die Abgeordneten-Kammer *nur* zur Vereinbarung der Verfassung berufen war. Selbst also wenn eine Vereinbarung mit beiden Landesherren erfolgt wäre, und eine neue Verfassungsurkunde für beide Großherzogthümer genehmigt worden wäre, — so würde dennoch bis zum Eintritt der Bedingung die alte Landes-

pag. 189. vertretung bei Bestand geblieben sein; bis zu diesem Eintritt würden die Landesgesetze nur unter Concurrenz der Ritter- und Landschaft gültig haben zu Stande kommen können. Also auch selbst nach einer etwa erfolgten Vereinbarung der Abgeordneten-Kammer mit beiden Mecklenburgischen Regierungen über die neue Verfassung hätten während schwebender Bedingung sich Zusammenberufungen von Ritter- und Landschaft vernothwendigt, und wenn die Seestädte beharrlich die Abgabe einer entsprechenden Erklärung verweigert hätten, würde trotz einer Einigung beider Landesherren mit der Abgeordneten-Kammer die dem Lande verheißene Repräsentativ-Verfassung nie zur Einführung gekommen sein.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0058
MV tut gut.

Es ist bisher nur die Frage besprochen, ob die Bedingung wegen der Seestädte als Resolutiv- oder Suspensivbedingung aufzufassen ist, dagegen der Sinn der Bedingung selbst ist noch nicht dargelegt worden. Eben dies ist jetzt die nächste Aufgabe. Gerade durch die Ausführung über den Sinn jener Bedingung pag. 190. wird sich noch klarer herausstellen, daß dieselbe event. nur als Resolutivbedingung angesehen werden kann.

Was ist also der Sinn jener Bedingung:

„Die getreuen Stände machen die Auflösung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß die Seestädte Rostock und Wismar generell es anerkennen und aussprechen, daß sie der allgemeinen Gesetzgebung des Landes sich unterwerfen, und ihre bisherigen Privilegien nur in so weit in Wirksamkeit verbleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen werden".

Es kann nun ein Doppeltes zur Frage gestellt werden: Enthalten jene Worte als Bedingung pag. 191.

die wirkliche Aufgabe der politischen Vorrechte,

oder:

die bindende Erklärung von Seiten der Seestädte, ihre politischen Privilegien späterhin — wenn eine Repräsentativ-Verfassung erst ausgebildet vorliegt — aufgeben zu wollen?

Nach der gegnerischen Ansicht ist das Erstere der Fall. Es ist von Ritter- und Landschaft die wirkliche Aufgabe der politischen Privilegien von Seiten der Seestädte als Bedingung hingestellt.

Diese Auffassung mag einstweilen als die zutreffende angenommen werden. Aber — so frage ich — ist es hiernach möglich, daß jene Bedingung als eine suspensive gemein sein kann?

Würde die Aufgabe aller politischen Privilegien von Seiten der Seestädte verlangt worden sein, so pag. 192. ließe sich allenfalls noch jene Bedingung als eine Suspensivbedingung denken; allein nicht die Aufgabe aller politischen Privilegien ist zur Bedingung gemacht, sondern nur derjenigen, welche sich „mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen" unvereinbar zeigen werden. Daraus folgt nun aber, daß eine wirkliche Aufgabe der politischen, mit einer neuen Repräsentativ-Verfassung unvereinbaren Privilegien nicht sofort, sondern erst dann erfolgen konnte, wenn es sich darum handelte, die neuen organischen Einrichtungen nach dem Repräsentativsystem ins Leben einzuführen. Denn angenommen, Rostock hätte sofort die Erklärung abgegeben: ich gebe alle politischen Privilegien auf, die mit der neuen Repräsentativverfassung unvereinbar sein werden; — welche politischen Privilegien würden dann aufge- pag. 193. geben sein? Auch etwa das Privilegium der Rostocker Bürger de non evocando, das Rostocker Gastrecht? u. s. w. Gerade aber, weil sich dies dann noch nicht hätte entscheiden lassen, so konnte auch die Aufgabe damals noch nicht erfolgen.

Daß wir nun aber hierdurch genöthigt werden, jene Bedingung als eine Resolutivbedingung anzusehen, liegt wohl vor Augen. Es konnte sich ja jene Bedingung nicht eher erfüllen, als bei der Durchführung einer Repräsentativverfassung durch alle staatsrechtlichen Verhältnisse, indem sich erst dann herausstellen konnte, welche Vorrechte mit derselben unvereinbar seien, — und doch hat die Durchführung der Repräsentativverfassung den Eintritt derselben zur nothwendigen Voraussetzung, zur Voraussetzung also, daß die Landesvertretung von Ritter- und Landschaft abgegeben war an gewählte Repräsentanten. pag. 194.

Die Sache steht also so: Ist jene Bedingung eine suspensive für die Aufgabe der Landesvertretung, so bringt sie einen Widerspruch in die ganze Disposition:

Die Ritter- und Landschaft giebt ihre Landesvertretung nur unter einer Bedingung auf, die sich nicht anders erfüllen kann, als wenn ihr Landesvertretungsrecht schon aufgehört hat.

Gerade aber weil dies nicht beabsichtigt sein kann, ist dieselbe auch nur als Resolutivbedingung zu fassen.

Ist also der Sinn der Bedingung der, welcher gegnerischer Seits angenommen, so ist klar, daß jene Bedingung nur als eine resolutive angesehen werden kann.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0059
MV tut gut.

Aber auch nach der zweiten Auffassung über den Sinn der die Bedingung enthaltenen Worte, wonach
pag. 195. von den Seestädten nur die Uebernahme der Verpflichtung verlangt wird, ihre politischen Privilegien späterhin — wenn eine Repräsentativverfassung erst ausgebildet vorliegen werde — aufzugeben, kann die in Rede stehende Bedingung nur als resolutive betrachtet werden. Wir verweisen hier auf die obige Darlegung, daß die Landesvertretung sofort aufgegeben werden sollte, und da eine derartige Verpflichtung der Seestädte nicht sofort in Aussicht stand, auch in den Landtagsverhandlungen überall als in einem spätern Zeitpunkt erfolgend betrachtet wird — in welcher Beziehung ich auf die Verhandlungen der 16. Sitzung verweise —, so folgt, daß jene Bedingung nur als eine resolutive gemeint sein konnte.

Jene in Bezug auf die Seestädte gestellte Bedingung ist danach als eine Resolutivbedingung zu fassen.
pag. 196. Die Landesvertretung ist von Ritter- und Landschaft sofort aufgegeben, aber der Verzicht auf dieselbe soll als nicht geschehen angesehen werden bei Eintritt der Bedingung. Mit andern Worten: der Verzicht auf die Landesvertretung wird resolvirt, wenn die Resolutivbedingung eintritt, d. h. im Augenblick, wo zur Gewißheit kommt: Rostock und Wismar werden dem an sie gestellten Verlangen nicht entsprechen.

So lange dieser Zeitpunkt nicht eingetreten ist, hat also auch die Ritter- und Landschaft das Landesvertretungsrecht nicht.

Daß dieser Zeitpunkt nun jetzt eingetreten sei, kann gegnerischer Seits nicht geltend gemacht werden, und ist nicht geltend gemacht. Vielmehr muß diesseits das gerade Gegentheil behauptet werden: Rostock und Wismar haben dem Verlangen Folge geleistet.

Dies darzuthun, hat für uns weiter kein Interesse. Nicht ich habe zu beweisen, daß Rostock und
pag. 197. Wismar dem Verlangen der Ritter- und Landschaft Genüge geleistet haben, gegnerischer Seits steht zu behaupten und demnächst der Beweis zu führen: es hat sich jetzt zur Gewißheit herausgestellt, Rostock und Wismar werden jenem Verlangen nicht nachkommen. So lange nämlich die Bedingung schwebt, behält es bei der Aufgabe der Landesvertretung sein Bewenden.

Es ist dargethan, daß die „Bedingung“ wegen der Seestädte Rostock und Wismar eine Resolutivbedingung enthält. Aber selbst für den Fall, jene Bedingung wäre als suspensive gemeint, würde dennoch hinsichtlich der Frage: ob die Landesvertretung der Ritter- und Landschaft jetzt aufgegeben ist oder nicht, kein anderes Resultat herauskommen.

Der Nachweis hierfür soll in dem weiter Folgenden geliefert werden. Zunächst müssen wir hier aber eine bestimmte Ansicht hinsichtlich der die Bedingung enthaltenden Worte gewinnen.

pag. 198. Es ist oben die Möglichkeit eines zweifachen Sinnes hingestellt. Entweder enthalten jene Worte als Bedingung

die wirkliche Aufgabe der politischen Vorrechte,

oder

die bindende Erklärung von Seiten der Seestädte, ihre politischen Privilegien späterhin — wenn erst zur Ausbildung der Repräsentativverfassung geschritten wird — aufgeben zu wollen.

Ist die Bedingung wegen der Seestädte als eine Suspensivbedingung zu betrachten — was hier ja angenommen werden soll, so wenig es zu rechtfertigen steht — so würde die Aufgabe der Landesvertretung nur dann erfolgt sein, wenn jene Bedingung in Erfüllung gegangen wäre. Welches ist also — so frage ich — der Sinn derselben?

Wenn schon überall im Rechte anerkannt ist, es gilt: non quod dictum, sed quod actum est, so ist dies noch speciell in der Lehre von den Bedingungen wiederholt, indem hier der Satz an die Spitze gestellt
pag. 199. wird: eine jede Bedingung ist erfüllt, sobald das eingetreten ist, was der die Bedingung Setzende vernünftigerweise hat wollen können.

Im vorliegenden Falle ist es aber nicht einmal nöthig, diese Rechtsregel in Beziehung zu nehmen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0060
MV tut gut.

Die Worte selbst lauten so klar, daß hinsichtlich des Sinnes kein Zweifel obwalten kann. Steht denn etwa in dem Landtagsbeschlusse:

„und machen die getreuen Stände die Aufhebung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig, daß die Seestädte Rostock und Wismar ihre politischen, mit der Repräsentativverfassung unvereinbaren Privilegien **aufgeben**“?

Es lauten die Worte vielmehr folgendermaßen:

„daß die Seestädte Rostock und Wismar **generell** es anerkennen und aussprechen, daß sie der allgemeinen Gesetzgebung des Landes sich unterwerfen, und ihre bisherigen Privi- pag. 200.
legien und vertragsmäßigen Rechte nur in so weit in Wirksamkeit verbleiben können, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen werden“.

Es ist also damit ganz bestimmt als Bedingung nicht die Aufgabe der politischen Privilegien, sondern die **generelle Anerkennung** hervorgehoben, daß die Seestädte sich der allgemeinen Gesetzgebung des Landes unterwerfen, die generelle Anerkennung, daß ihre bisherigen Privilegien nur so weit in Wirksamkeit bleiben können, als sie sich mit der Repräsentativverfassung vereinbar zeigen werden.

In der That ist nichts klarer, als daß hiermit nur die bindende Erklärung von Seiten der Seestädte als Bedingung hingestellt wird, ihre Privilegien künftig aufgeben zu wollen, — und ich brauche nicht erst pag. 201.
auf das Gewicht, welches für diese Auffassung in den letzten Worten:

„als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendige Consequenzen sich vereinbar zeigen werden,“

enthalten ist, aufmerksam zu machen, da die vorangehenden Worte:

„daß die Seestädte Rostock und Wismar generell es anerkennen,“

unverkennbar nur in Gemäßheit der vorgetragenen Ansicht verstanden werden können.

Es dürfte demnach als überflüssig erscheinen, weiter noch hervorzuheben, wie in dem oben mitgetheilten landesherrlichen Rescripte vom 13. Mai ausdrücklich ausgesprochen wird:

„Zwischen den privativen seestädtischen Gerechtsamen, welche hiernach in Wegfall kommen müssen, pag. 202.
und denjenigen, welche fernerhin Bestand behalten können, jetzt im Voraus die Grenze zu ziehen, ist schon um deßwillen unthunlich, weil die künftige Verfassung in ihren einzelnen Zügen noch nicht vorliegt, sondern erst mit den durch die Wahlen zu bildenden neuen Ständen vereinbart werden soll; daß aber die Seestädte zu einer jene Consequenz im Allgemeinen anerkennenden Erklärung bereit sein werden, ist um so mehr zu erwarten, als bis dahin, wo im Wege der Gesetzgebung auf Grund der neuen Verfassung ein Anderes beschlossen sein wird, der status quo unalterirt bleibt“. — —

Es ist hiermit gesagt: Bis zum Augenblick, wo die neue Verfassung vereinbart sein wird im Wege der Gesetzgebung (d. h. durch Uebereinstimmung der Landesherren mit der neuen Landesvertretung), sollen pag. 203.
die politischen Privilegien der Seestädte bei Bestand bleiben; es ist hiermit weiter gesagt, daß von den Seestädten nur die Erklärung verlangt werden soll, ihre politischen Privilegien, die mit der Repräsentativ-Verfassung sich unvereinbar zeigen würden, späterhin aufzugeben. — Und die Stände haben in der Erklärung ad caput ausdrücklich in der gleichfalls oben herausgehobenen Stelle ihre Uebereinstimmung mit dem Inhalt dieses Rescriptes bezeugt, und nur noch die Erklärung der Seestädte verlangt.

Was ist also anders die Intention bei den die Bedingung wegen der Seestädte enthaltenden Worten gewesen, als: die Seestädte haben eine bindende Erklärung dahin abgeben sollen, daß sie die Privilegien pag. 204.
späterhin aufgeben würden, welche mit der allgemeinen Durchführung der Repräsentativverfassung unvereinbar erscheinen würden?

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0061
MV tut gut.

Das ist der Sinn der Bedingung!

Wäre diese Bedingung nun auch als eine suspensive aufzufassen — wie ja hier einmal angenommen worden ist — so würde sie erfüllt sein, die Aufgabe der Landesvertretung mithin perfect geworden sein.

Ich bahaupte, jene Bedingung würde erfüllt sein, und beziehe mich deshalb auf die Erklärungen der Stadt Rostock vom 21. Juli und vom 15. August 1848, wie auf die unterm 16. August 1848 an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung abgegangene Erklärung der Stadt Wismar.

Vgl. **Anlage I.**

pag. 205. Die Erklärung der Stadt Rostock vom 21. Juli 1848 lautet folgendermaßen:

„Nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung und Bedingung, daß dieser Weg der Reform (der Weg der Vereinbarung) nicht verlassen werde, kann und will die gesetzliche Vertretung Rostocks gerne diejenigen Hindernisse beseitigen helfen, welche aus dem bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt sich der von Euer Königlichen Hoheit verheißenen Einführung einer Repräsentativverfassung entgegenstellen. — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Rostock ist nicht gesonnen, sich seine wohlerworbenen Rechte ohne Verhandlung und resp. billige
pag. 206. Ausgleichung entreißen zu lassen, wird aber, wie gesagt, bei Festhaltung des gesetzlichen Bodens der Reform, also auf dem Wege der Vereinbarung, gerne die Hindernisse beseitigen helfen, welche aus seiner staatsrechtlichen Stellung der Einführung des — — Repräsentativsystems entgegenstehen.

In diesem Sinn und Geiste ertheilen wir — völlig einverstanden mit der hiesigen Bürgerschaft —:

I. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

II. Die Zusicherung unserer Bereitwilligkeit zur Aufgebung derjenigen rostockschen Sonderrechte, welche mit dem Wesen der — — — — einzuführenden Repräsentativverfassung des Landes im Widerspruch stehen,

bedingen aber dabei ausdrücklich:

pag. 207. 1) daß die Stadt Rostock für die pecuniären Verlüste, welche bei Realisirung obiger Verzichte ihr erwachsen, volle Entschädigung erhalte, auch derselben mit den betreffenden Berechtigungen zugleich die daran hängenden correlaten Verpflichtungen vom Lande abgenommen werden;

2) daß — — — — auch der Stadt Rostock derjenige Theil ihrer Schulden abgenommen werde, dessen Betrag sie auf Meliorationen verwendete, welche dem Lande etwa mitüberwiesen werden, und also diesem letzteren zu Gute kommen;

3) daß endlich die Statthaftigkeit und Größe der Entschädigung auf dem Wege der Vereinpag. 208. barung festgestellt werde, und die Stadt Rostock überhaupt bei Beantwortung der Frage:

welche der oben sub II. bemerkten Sonderrechte mit der einzuführenden Repräsentativ-Verfassung collidiren?

als Compaciscentin concurrire."

Ganz denselben Inhalt hat die Erklärung der Stadt Rostock vom 15. August 1848, gleichen Inhalts ist auch, insoweit es hier zur Frage steht, die von der Seestadt Wismar abgegebene Erklärung.

Während die Stadt Rostock **sub I.** ihre Landesvertretung sofort und unbedingt aufgiebt, giebt sie **sub II.** nur die Zusicherung ihrer Bereitwilligkeit zur Aufgabe derjenigen politischen Vorrechte, sie giebt hier nur die bindende Erklärung, künftighin die politischen Vorrechte aufzugeben, welche sich mit einer Repag. 209. präsentativverfassung unvereinbar zeigen würden, und bezeichnet selbst diese Erklärung **sub I.** als einen Verzicht, dessen Realisirung aber erst später eintreten solle.

Freilich fügt Rostock bei jenem Verzichte die Worte hinzu:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0062
MV tut gut.

„Wir bedingen dabei aber ausdrücklich, daß die Stadt Rostock — — — — volle Entschädigung erhalte," u. s. w.

Offenbar ist eine doppelte Auffassung der Worte: „wir bedingen dabei aber ausdrücklich" möglich.

Entweder enthält das Nachfolgende wahre Bedingungen.

Dann ist der Sinn: die Stadt Rostock verpflichtet sich zur Aufgabe ihrer Privilegien, wenn derselben das Versprechen der vollen Entschädigung gegeben wird. Dies Versprechen der Entschädigung würde hiernach als Suspensivbedingung für jene Verpflichtung hingestellt werden.

Oder die Worte „wir bedingen dabei ausdrücklich" enthalten keine juristische Bedingung, sondern nur pag. 210.
eine Nebenberedung, durch welche dem Mitcontrahenten eine Verpflichtung auferlegt werden soll — wenn wir so wollen — einen modus. Das Wort „bedingen" ist dann gleichbedeutend mit „ausbedingen".

Der Unterschied dieser beiden Auffassungen ist klar:

Nach der letzteren würde die Annahme der von der Stadt Rostock gemachten Proposition unmittelbar auch eine Verpflichtung zur Entschädigung erzeugen.

Nach der ersteren Deutung, wonach die Worte „wir bedingen ꝛc." eine wahre Bedingung enthalten, würde die Annahme der rostockschen Proposition zunächst noch nicht die Verpflichtung zur Entschädigung hervorrufen. Der annehmende Theil würde zunächst nur aussprechen: Ich nehme die gemachte Proposition, nach welcher du deine Privilegien aufzugeben dich verpflichtest, falls dir von mir das Versprechen der pag. 211.
Entschädigung gegeben wird, an, ohne daß er hiermit schon das Versprechen der Entschädigung geben, — und damit die Erfüllung der Bedingung eintreten würde. —

Mit dem Versprechen der Entschädigung würde auch die gestellte Bedingung selbst in Erfüllung gehen.

Es mag hier dahin gestellt bleiben, welche Deutung die richtigere ist.

Nach derjenigen Auffassung, wonach nicht eine wahre Bedingung, sondern nur eine Nebenberedung hinzugefügt werden sollte, — und diese Deutung scheint offenbar als die natürliche und den Worten nach angemessenere — hat Rostock hiemit diejenige Verpflichtung übernehmen zu wollen ausgesprochen, deren Uebernahme von der Ritter- und Landschaft als Bedingung für die Aufgabe ihrer Landesvertretung hingestellt ist. Es kommt danach also nur auf die Frage an: hat die Regierung diesen Verzicht, mit welchem pag. 212.
zugleich eine die Stadt Rostock berechtigende Nebenberedung verbunden ist, angenommen oder nicht? Dies ist in dem landesherrlichen Rescript vom 22. August 1848, wie in der 84. Sitzung der Abgeordnetenkammer geschehen.

Vgl. **Anlage K.**

Aber auch nach der andern Auffassung kommen wir zu demselben Resultate — zu dem Resultate, daß die von Ritter- und Landschaft für die Niederlegung ihrer Landesvertretung gesetzte Bedingung in Erfüllung gegangen ist. Diese Bedingung war: Die Verpflichtung der Stadt Rostock, ihre Privilegien künftig aufzugeben, und diese Verpflichtung ist von Rostock (wie von Wismar) unter einer Suspensivbedingung übernommen, die aber bereits in Erfüllung gegangen ist.

---

§. 4.

Durch eine sorgfältige Erläuterung der Landtags-Verhandlungen und Beschlüsse ist bisher erwiesen: pag. 213.

1) Ritter- und Landschaft haben auf dem Landtage 1848 das Recht der Landesvertretung sofort und unbedingt niedergelegt.
2) Ritter- und Landschaft haben in die Uebertragung der Landesvertretung auf die neue, nach einem bestimmten Wahlmodus zu berufende Abgeordnetenkammer eingewilligt.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0063
MV tut gut.

3) Die Möglichkeit für das Eintreten einer absoluten Regierungsgewalt war abgeschnitten:
   a. durch die Forderung und demgemäße Ertheilung der besprochenen landesherrlichen Reverse;
   b. durch die Anordnung, daß alle übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse — in specie die bisherigen administrativen Befugnisse der Ritter- und Landschaft — einstweilen, d. h. bis zu
pag. 214. deren Regulirung durch die Landesherren einerseits und die neue Abgeordnetenkammer andrerseits von Bestand bleiben sollten.

Da diese administrativen Befugnisse der Ritter- und Landschaft einstweilen noch fortbestehen sollten, so wollte auch die Ritter- und Landschaft noch als berechtigtes Subject zu diesen administrativen Befugnissen einstweilen d. h. bis zur Auflösung durch die legislatorischen Factoren — aber, wohl bemerkt, ohne das Recht der Landesvertretung, fortbestehen.

4) Aus dem Recht der Landesvertretung, welches der neuen Kammer zufallen sollte, wurde nur das Recht der Steuerbewilligung nach dem bestehenden landständischen Steuermodus herausgenommen und selbiges auf den Engern Ausschuß übertragen.

5) Endlich hatten die beiden Landesherren schon auf dem außerordentlichen Landtage die nach dem
pag. 215. constitutionellen Principe ihnen gebührende Kronprärogative der Kammerauflösung sich vindicirt, mit der entsprechenden Verpflichtung zur Anordnung neuer Wahlen und zur Einberufung neuer Stände.

Es ist nun jetzt nach der oben vorgezeichneten Anordnung durch eine Reihe von anderweitigen Data der Beweis zu führen, daß die Landesvertretung von Ritter- und Landschaft auf dem außerordentlichen Landtage sofort und unbedingt aufgegeben ist, zum Mindesten, daß beide Regierungen solches angenommen und die Abgeordneten-Versammlung als zur Landesvertretung berechtigt angesehen haben.

I. Zunächst beziehe ich mich hier auf das provisorische Wahlgesetz Zwecks Bildung einer neuen Stände-Versammlung vom 13. Juli 1848, publicirt für Mecklenburg-Schwerin am 15. Juli, für Mecklenburg-Strelitz am 19. Juli.

Vgl. **Anlagen E. und L.**

Schon die Bezeichnung: Wahlgesetz zur Bildung einer neuen Stände-Versammlung, widerspricht der gegnerischen Auffassung, nach welcher die Abgeordnetenkammer nur zur Vereinbarung berufen war.
pag. 216. Mehr aber noch der Inhalt des Schwerinschen wie Strelitzschen Wahlgesetzes selbst. Im Eingange heißt es in beiden Wahlgesetzen folgendermaaßen:

> „Auf dem vorgewesenen außerordentlichen Landtage hat Unsere getreue Ritter- und Landschaft sich bereit erklärt, diesem Unsern Landesherrlichen Rufe zu folgen und ihre bisherigen Landstandschaftsrechte zu der Folge aufzugeben, daß künftig die Stände-Versammlung nur durch gewählte Vertreter gebildet werde."

Wer die Erklärung macht: ich will — ich bin bereit, dies oder jenes Rechtsgeschäft vorzunehmen, kann hiemit einen doppelten Sinn verbinden:

entweder liegt darin sein zum Abschluß des Rechtsgeschäfts nothwendiger Wille selbst erklärt;

oder es liegt darin bloß die Erklärung, daß er in Zukunft jenes Geschäft abschließen wolle; — in diesem Fall ist die Erklärung ohne rechtliche Bedeutung.

pag. 217. Danach nun könnten jene Worte „Ritter- und Landschaft hat sich bereit erklärt u. s. w." den doppelten Sinn haben. Einmal: Ritter- und Landschaft hat die Landesvertretung niedergelegt. Sodann: Ritter- und Landschaft hat den Willen erklärt, in Zukunft die Landesvertretung aufgeben zu wollen.

Daß nun aber das Erstere der Sinn ist, geht unzweifelhaft aus den Worten hervor: „zu der Folge, daß künftig die Stände-Versammlung nur durch gewählte Vertreter gebildet werde", die offenbar besagen: so daß von jetzt an die Stände-Versammlung nur durch gewählte Vertreter gebildet wird. Im Zusammenhang mit diesen Worten kann der Sinn der angezogenen Stelle kein anderer sein als:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0064
MV tut gut.

Ritter- und Landschaft hat die Landesvertretung aufgegeben;
Ritter- und Landschaft hat eingewilligt, daß dieselbe auf die nach einem bestimmten Wahlmodus zu erwählende Abgeordnetenkammer übergehe.

Nur mit dieser Auffassung stimmen auch die folgenden Worte überein: pag. 218.

„Unsrerseits ist dagegen Unsern getreuen Ständen die landesherrliche Zusicherung ertheilt, — — — — dem Lande und dessen künftigen Vertretern diejenigen Rechte einzuräumen, welche als eine natürliche Folge aus der Entwickelung der neuen Staatsform in Grundlage des Repräsentativsystems sich hervorgeben."

Offenbar ist damit gesagt, der neuen Abgeordnetenkammer solle das Recht der Landesvertretung eingeräumt werden. Der Inhalt dieses Rechtes der Landesvertretung wird nur im Allgemeinen dahin bezeichnet, als aus der Grundlage des Repräsentativsystems von selbst resultirend.

Und wenn es nun weiter heißt:

„Die den bestehenden Verhältnissen des Landes zu widmende Rücksichtsnahme veranlaßt hiebei allemal Aufenthalt, da die vorzunehmende Umgestaltung der Verfassung das ganze Staatsleben durchdringt. Insonderheit vernothwendigt dieselbe eine Umbildung der gesammten Verwaltung, pag. 219.
welche in ihren verschiedenen Zweigen nach der bisher bestandenen Staatsform sich ausgeprägt hat. Nur durch eine umsichtige und allseitige Prüfung, welche das bestehende nach seinem Zwecke und Zusammenhange erkennt und damit die aus dem Repräsentativsystem für das praktische Leben sich ergebenden Consequenzen zusammenhält, wird es zu erreichen sein, daß dem Staatswohl verderbliche Mißstände und Stockungen vermieden werden."

so ist damit ausgesprochen, daß mit der Zusammenberufung der Abgeordneten das Repräsentativsystem ins Leben getreten sei, und es hauptsächlich nur auf die Umgestaltung der gesammten, im Zusammenhang mit der frühern altlandständischen Verfassung stehenden administrativen Verhältnisse, die ja einstweilen noch, d. h. bis zur Regulirung durch die neuen legislatorischen Factoren, bei Bestand bleiben sollten, im Sinne des neuen Systems ankomme.

Es ist danach überflüssig, noch besonders hervorzuheben, wie überall in diesem provisorischen Wahl- pag. 220.
gesetz die neuen Abgeordneten als die Stände-Versammlung bezeichnet werden. (Vgl. z. B. §. 1). Eben diese Bezeichnung der Abgeordneten als der neuen Stände-Versammlung ist nicht etwa nur zufällig hier aufgenommen: dieselbe findet sich in der Strelitzschen Verordnung, betreffend die Ausführung des unterm 13. Juli 1848 erlassenen provisorischen Wahlgesetzes, vom 30. August 1848, —

Vgl. **Anlage L.**

in der Strelitzschen Verordnung vom 8. September 1848, betreffend die Aussetzung der Wahlen zur be- pag. 221.
vorstehenden Stände-Versammlung,

Vgl. **Anlage L.**

in der Strelitzschen Declaration vom 6. September 1848, wo es im Eingange heißt:

„Die im §. 6 des provisorischen Wahlgesetzes vom 13. Juli dieses Jahres, die Bildung einer neuen Stände-Versammlung betreffend u. s. w."

Vgl. **Anlage L.**

in der Strelitzschen Verordnung, betreffend die Ausführung des unterm 13. Juli 1848 erlassenen provisorischen Wahlgesetzes, vom 19. September 1848, wo es im Eingange heißt:

„Zur Ausführung des unterm 13. Juli dieses Jahres erlassenen provisorischen Wahlgesetzes Zwecks Bildung einer neuen Stände-Versammlung u. s. w.

Vgl. **Anlage L.**

in der Mecklenburg-Schwerinschen Verordnung vom 26. August 1848, woselbst die Eingangsworte lauten:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0065
MV tut gut.

„Indem Wir, mit Bezug auf den §. 2 des provisorischen Wahlgesetzes, Zwecks Bildung einer neuen Stände-Versammlung u. s. w.“

Vgl. **Anlage** E.

in der Schwerinschen Declarator-Verordnung zum §. 6 des provisorischen Wahlgesetzes, Zwecks Bildung einer neuen Stände-Versammlung, vom 4. September 1848.

Vgl. **Anlage** E.

pag. 222. Ist nun hiernach nicht zu läugnen, daß die Bezeichnung der Abgeordnetenkammer als Stände-Versammlung mit Absicht gewählt ist, so legt auch dies ein bedeutendes Gewicht dafür in die Waage, daß ihr die Landesvertretung zustehen sollte.

II. Ganz dasselbe Resultat ergiebt sich aus dem Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, welcher von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, und dem Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz der neuen Abgeordnetenkammer vorgelegt worden ist, und den Bemerkungen zu dem Mecklenburg-Schwerinschen Entwurf,

Vgl. **Anlagen** M. und N,

die sich auch Strelitz mit den Worten zu eigen gemacht hat:

„Bei der vollen Uebereinstimmung, in welcher sich der Entwurf des Mecklenburg-Strelitzschen
pag. 223. Staatsgrundgesetzes mit dem Entwurf des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgrundgesetzes befindet, haben die dem Schwerinschen Entwurf hinzugefügten Bemerkungen für Mecklenburg-Strelitz dieselbe Bedeutung.“

Vgl. **Anlage** N, S. 133.

In dem Eingange der Bemerkungen zum Schwerinschen Entwurf heißt es nun S. 39:

„Der in der Großherzoglichen Proclamation vom 23. März dieses Jahres zu erkennen gegebenen Allerhöchsten Absicht, die bisher bestandene landständische Verfassung aufzulösen und an deren Stelle eine Repräsentativ-Verfassung einzuführen, haben die auf dem vorgewesenen außerordentlichen Landtage mit den Landständen gepflogenen Verhandlungen in ihren Resultaten entsprochen, und nachdem durch die in Grundlage des am 13. Juli dieses Jahres publicirten provisorichen Wahlgesetzes vorgenommenen Wahlen von Abgeordneten ein neues Organ der Gesammtheit geschaffen worden ist, bildet die Feststellung der Verfassungsurkunde die nächste Aufgabe.“

pag. 224. Es wird hiermit also gesagt:

Ritter- und Landschaft haben die Landesvertretung aufgegeben;
sie haben in die Einführung der Repräsentativ-Verfassung eingewilligt;
die gewählten Vertreter sind die Landes-Repräsentanten;
ihre nächste Aufgabe ist jetzt die Feststellung einer Vefassungsurkunde.

Steht dies im Einklang mit der Auffassung, daß die Landesvertretung der Ritter- und Landschaft noch nach dem Frühjahrs-Landtage 1848 bestanden hat, daß den gewählten Abgeordneten nicht die Landes-Repräsentation zustand, sondern ihre alleinige Aufgabe die Vereinbarung einer Verfassung war?

Und wenn es weiterhin S. 40 also heißt:

„Vorzugsweise wird die Annahme der neuen Staatsform ihre Wirkungen in Bezug auf die Ver-
waltung äußern, indem diese sich zur Verfassung verhält, wie das Mittel zum Zweck, und da
pag. 225. gerade die Verwaltungsmaaßregeln diejenigen sind, welche nach Außen hin das Leben am meisten unmittelbar berühren, — — — so werden die gewöhnlichen Erscheinungen der Auflösung noch längere Zeit sich kund geben, bevor die neue Schöpfung vollbracht ist,“ u. s. w.

so ist auch hier wiederholt ausgesprochen, daß bereits die neue Staatsform — die Repräsentativ-Verfas-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0066
MV tut gut.

sung — angenommen, daß bereits die Auflösung der früheren Landesvertretung erfolgt ist; und es wird weiter hervorgehoben, daß es vor Allem jetzt auf die Ausbildung der (einstweilen noch bei Bestand gebliebenen) administrativen Verhältnisse ankomme.

In den Bemerkungen zum I. Abschnitt, Artikel 1. S. 42, kommt noch folgende Stelle vor:

„Mit der Einführung einer Repräsentativ-Verfassung fällt nunmehr das hauptsächlichste Bindemittel der Union — — — — hinweg, und es liegt in der Sache, daß die Union der Ritter- und Landschaft unter sich, als ein Bundesverhältniß der Abgeordneten zwischen den beiden Großherzogthümern nicht wird bestehen können." pag. 226.

Indem hier geltend gemacht wird: unter den neuen Landesvertretern, den Abgeordneten der beiden Großherzogthümer, kann die Union, welche unter den alten Landesvertretern, der Ritter- und Landschaft der drei Kreise, Statt hatte, nicht fortbestehen, wird damit zugleich gesagt, daß die alte Landesvertretung aufgehört hat, eine neue — durch die berufenen Abgeordneten — eingetreten ist.

Endlich verweise ich hier noch auf den Schluß jener Bemerkungen S. 73. Derselbe beleuchtet diejenigen Verwaltungen, welche nach der altständischen Verfassung beziehungsweise die Ritter- und Landschaft allein inne hatten oder zu denen sie concurrirten. Es wird davon ausgegangen, daß wenn auch der Abgeordneten-Versammlung, als der neuen Landesrepräsentation, im Allgemeinen diejenigen Rechte gewährt seien, welche der Ritter- und Landschaft zugestanden, dennoch jene Verwaltungen davon nicht ergriffen pag. 227. würden, vielmehr selbige ausschließlich in Staatsverwaltungen unter den betreffenden Ministerial-Departements und zwar nach freiester Disposition der Regierungen unter Zustimmung der Abgeordneten-Versammlung umzuwandeln seien.

So z. B. heißt es p. 74:

„Der einstweilige Fortbestand dieser Behörden (zu denen die Landstände bisher concurrirten) ist für die Fortführung der Geschäfte Bedürfniß, und der Umstand, daß einzelne Mitglieder derselben als ständischen Deputirte fungirt haben, oder deren Bestellung auf ständischen Vorschlag Statt gefunden, kann keinen Grund abgeben, eine Personal-Veränderung vorzunehmen, welche letztere auch um deßwillen nicht für zweckmäßig zu halten ist, weil der Geschäftsgang darunter leiden würde.

Bis dahin, daß eine neue Organisation dieser Behörden erfolgt, oder aber deren Auflösung geschehen kann, wird jedoch in so ferne eine Veränderung in ihrer Stellung eintreten müssen, als sie eine unmittelbare Beziehung zu den Landständen gehabt haben, fernerhin aber lediglich den pag. 228. betreffenden Ministerial-Departements unterzuordnen sein werden.

In Betracht kommt noch, daß den einzelnen Mitgliedern keine Verpflichtung obliegt, in ihren Stellen fernerhin zu verbleiben. Würde demnach von dieser Seite ein Rücktritt Statt finden, oder aber eine Vacanz sich ereignen, so wird bei Anordnung der dann erforderlich werdenden Verwaltungsmaaßregeln eine unmittelbare Betheiligung der Abgeordnetenkammer nicht weiter eintreten können, gleichwie in dem Falle, wenn vor geschehener Revision der Expropriationsgesetze die Bestellung neuer Expropriations-Commissionen beantragt werden sollte.

Ferner noch hebe ich die nachfolgenden Stellen hervor.

pag. 73. Nothwendig wird eine solche Rücksichtnahme um deswillen, weil — — — und weil endlich der Großherzog in einem Rescripte vom 15. Mai d. J. der Ritter- und Landschaft, zu pag. 229. ihrer Beruhigung bei der ihr angesonnenen Aufgebung der Landstandschaftsrechte, die allgemeine Zusicherung ertheilt hat, der zu bildenden neuen Abgeordnetenkammer in Hinsicht auf die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt zum Mindesten diejenigen Rechte zu gewähren, welche der Ritter- und Landschaft zugestanden. — —

pag. 76. Endlich ist noch aus den Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtags zu

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0067
MV tut gut.

bemerken, daß in Betreff des Zeitpunktes, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen zweckmäßig zu geschehen haben werde, die Landstände sich dahin ausgesprochen haben, daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den Großherzögen und der zunächst zusammen kommenden Abgeordnetenkammer zu überlassen sei, dergestalt, daß die Auflösung erst in dem Augenblick eintrete, wo in Folge einer solchen, im Wege der neuen Ver-
pag. 230. fassung erfolgten Vereinbarung (es ist keineswegs gesagt: in Folge einer nach Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes erfolgten Vereinbarung) die Großherzöge die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen für aufgelöst erklären.

Auch hier werden die mehr beregten Reverse auf die Abgeordneten-Versammlung bezogen. Auch hier wird strenge geschieden zwischen der Aufgabe der Landstandschaftsrechte und der Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigten Corporationen, und somit von beiden Regierungen entschieden der oben erörtete Standpunkt eingenommen:

> Ritter- und Landschaft haben ihre Landesvertretung auf dem außerordentlichen Landtage sofort und unbedingt niedergelegt, die Aufhebung ihrer übrigen, einstweilen noch fortbestehenden politischen Rechte zur freien Disposition der Regierungen und der in das Recht der Landesvertretung eintretenden Abgeordneten-Versammlung verstellt.

pag. 231. III. Ich ziehe hier ferner an die provisorische Geschäftsordnung, welche von der Mecklenburg-Schwerinschen, wie von der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung in der 1. Sitzung der Abgeordnetenkammer am 31. October 1848 derselben übergeben worden ist.

Vergl. **Anlage A.**

Es war nun zwar auf dem außerordentlichen Landtage eine provisorische Geschäftsordnung für die neuen Stände zwischen der alten Landesvertretung und den Landesherren vereinbart worden. Weil hierin aber viele Bestimmungen — unentbehrlich, um den Verhandlungen einen festen Anhalt zu geben — vermißt wurden, so erschien es landesherrlicher Seits rathsam, eine neue provisorische Geschäftsordnung vorzulegen.

In den der Geschäftsordnung voraufgehenden Bemerkungen wird sub 3 (Seite 7) mit den Worten:

> Andere Vorschriften endlich, wie die — — — — in §. 4, daß einzelne benannte Angelegenheiten einer Vorberathung durch Ausschüsse bedürfe u. s. w.

pag. 232. Bezug genommen auf den §. 4 der mit den alten Ständen vereinbarten Geschäftsordnung, welcher so lautet:

> Ueber die wichtigeren Angelegenheiten, namentlich über Abänderungen der Verfassung, allgemeine Landesgesetze, Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Steuern, ist von der Abgeordneten-Versammlung nicht eher zu beschließen, als nachdem selbige erst durch von ihr zu ernennende Ausschüsse geprüft und berathen sind.

Auf diesen Passus habe ich schon bei der obigen Deduction (§. 2), daß in Gemäßheit der Beschlüsse des außerordentlichen Landtages im Frühjahr 1848 die neue Abgeordnetenkammer das Recht der Landesvertretung, mit Ausschluß des Steuerbewilligungsrechtes nach dem bestehenden landständischen Steuermodus, in specie die Concurrenz bei der Gesetzgebung überkommen sollte, hingewiesen; auf diesen Passus, auf den jene Bemerkungen sub 3 Bezug nehmen, weise ich hier wiederholt hin, um darzuthun, daß die dargelegte Ansicht von der unbedingten Aufgabe der Landesvertretung von Ritter- und
pag. 233. Landschaft und der Uebertragung derselben auf die neue Abgeordnetenkammer auch noch durch andere Data, als die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags, unterstützt wird.

Es heißt weiter in jenen Bemerkungen:

> „Die alten Stände haben stets das Recht der vollen Autonomie in Bezug auf ihre Geschäftsordnung beansprucht und bewahrt. Dieses Recht ist der Abgeordnetenkammer überwiesen und

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0068
MV tut gut.

muß ihr auch nach dem Princip der neuern constitutionellen Staatsform allerdings unverändert und vollständig verbleiben".

Hier wird das Recht der Abgeordnetenkammer, selbstständig ihren Geschäftsbetrieb zu regeln, einmal dadurch begründet, daß die alten Stände es besessen, sodann aber — und das ist das für uns Relevante — weil ein solches Recht der Kammer „nach dem Princip der neuern constitutionellen Staatsform zustehe". Gerade diese **Begründung** jenes der Abgeordnetenkammer zustehenden Rechts zeigt pag. 234. ganz klar, daß nicht erst in Folge des mit der Abgeordnetenkammer zu vereinbarenden Staatsgrundgesetzes die Repräsentativverfassung ins Leben gerufen werden sollte, sondern daß der Eintritt ins Repräsentativsystem bereits mit dem Schlusse des Frühjahrslandtages 1848 erfolgt war, daß also schon damals an die Stelle des Standes die Wahl getreten war.

Und diese Bemerkungen sind von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, wie dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Commissarius gemeinsam ausgearbeitet.

Wenden wir uns jetzt von den voraufgehenden Bemerkungen zu der provisorischen Geschäftsordnung für die Versammlung der Abgeordneten beider Großherzogthümer Mecklenburg selbst. —

Der §. 29 legt der Abgeordnetenkammer das Recht der Interpellation an die Großherzoglichen Commissarien bei; der §. 44 giebt derselben das Recht zu Gesetzentwürfen; der §. 25 bestimmt, wie es pag. 235. bei Gesetzesvorschlägen von Seiten der Großherzöge zu halten sei.

War danach die Abgeordnetenkammer nur berufen zur Vereinbarung einer Verfassung, ohne die Concurrenz bei der Gesetzgebung zu haben?

Dieser Geschäftsordnung für die Abgeordneten beider Großherzogthümer ist von Strelitz eine Anlage zugefügt worden,

vergl. das Protocoll der 1. Sitzung der Abgeordnetenkammer,

mit der Schwerin sich vollkommen einverstanden erklärte, — betreffend das gegenseitige Verhältniß der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Abgeordneten. In der Anlage 2 zu diesem Protocolle heißt es nun in §. 1:

„die Abgeordueten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz bilden bei der Berathung und Beschließung über die Principien der für jedes der beiden Großherzogthümer zu begründenden Verfassung, so wie über die sonst noch zur Verhandlung kommenden Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung eine pag. 236. Gesammtkammer.

Auch hier ist wiederholt ausgesprochen, der Abgeordnetenkammer steht die Concurrenz bei der Gesetzgebung zu — und danach ist doch wohl nicht die Landesvertretung bei Ritter- und Landschaft geblieben und die Abgeordnetenkammer ausschließlich zur Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes berufen. Von der Strelitzschen Regierung ist diese Anlage der Kammer vorgelegt, von der Strelitzschen Regierung wird jetzt die entgegengesetzte Behauptung geltend gemacht.

IV. Von noch größerer Bedeutung ist die Verantwortlichkeitserklärung des Strelitzschen Ministerium.

Auf die Bitte einer Anzahl von Städten und Ortschaften von Mecklenburg-Strelitz um Verantwortlichkeitserklärung des Ministeriums, wurde folgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von pag. 237. Mecklenburg-Strelitz unter den 11. September 1848 erlassene Bescheid officiell zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vergl. **Anlage N.** pag. 238.

Auf die uns heute von dem Doctor Richter u. s. w. überreichte Bitte wegen Verantwortlichkeitserklärung Unseres Ministeriums und Veröffentlichung eines Programms über dessen beabsichtigte Verwaltungsweise, geben Wir hiermit zum gnädigsten Bescheide: daß einer bereits gestern von

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0069
MV tut gut.

Uns gefaßten Entschließung zufolge die Mitglieder Unserer Landesregierung, sobald wegen deren Ergänzung und Gestaltung, welche Wir Uns gegenwärtig mit ernster Sorgfalt angelegen sein lassen, weitere Bestimmung getroffen sein wird, jedenfalls binnen nicht zu langer Frist von Uns ermächtigt werden sollen, **sich den zu wählenden künftigen Landesvertretern** schon jetzt verantwortlich zu erklären.

In Folge hiervon erfolgte unterm 19. September 1848 die Verantwortlichkeitserklärung des Neustrelitzschen Ministerium.

Vergl. **Anlage N.**

Die Worte lauten:

pag. 238. „Obwohl die beabsichtigte baldige Ergänzung und Vervollständigung des Regierungscollegiums bisher nicht hat geschehen können, so wünschen doch Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Erfüllung der unterm 11. dieses Monats ertheilten, in Nr. 27 der officiellen Beilage veröffentlichen Zusicherung, keine längere Zögerung eintreten zu lassen. Demgemäß erklären die unterzeichneten Mitglieder der Landesregierung mit Allerhöchster Genehmigung, daß sie schon von jetzt an den künftigen Landesvertretern gegenüber die Verantwortlichkeit für die Führung ihres Amtes übernehmen, als dessen wichtigste Aufgabe sie es erkennen, daß das constitutionelle Princip nach allen Richtungen des Staatslebens zur Geltung gebracht werde.

Es mag nur nebenbei bemerkt werden, daß auch hier die Abgeordnetenkammer, deren Einberufung damals in naher Aussicht war, als künftige Landesvertretung bezeichnet wird. Das Hauptge-
pag. 239. wicht liegt in der Verantwortlichkeitserklärung des Ministerii selbst. Diese Verantwortlichkeitserklärung hat keinen Sinn, wenn die alte landständische Verfassung damals noch bei Bestand war, sie hat nur Bedeutung in einem Staate mit einer Repräsentativverfassung. Folgt nun schon hieraus allein, daß die altlandständische Verfassung als aufgehoben, und das Recht der Landesvertretung als der neu zu berufenden Abgeordnetenkammer zustehend betrachtet wurde, so wird dies dadurch zur vollen Gewißheit herausgestellt, daß das Ministerium sich den neuen Landesvertretern gegenüber verantwortlich erklärt. Es bedarf wahrlich keiner Erwähnung, in welchem schneidenden Contraste sich diese Thatsache mit der gegnerischen Auffassung hinstellt, als sei die Abgeordnetenkammer nur zur Vereinbarung berufen ohne das Recht der Landesvertretung.

Auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wurden unterm
pag. 240. 12. September 1848 die mit der Verfassungsangelegenheit interimistisch Beauftragten für verantwortlich dafür erklärt, daß ihr Auftrag im zeitgemäßen Sinne vollführt werde, aber freilich nicht der Abgeordnetenkammer gegenüber, die damals noch nicht zusammen berufen war.

Vgl. **Anlage E.**

V. Endlich geht aus dem Umstande, daß der Abgeordnetenkammer das Recht der Interpellationen an die landesherrlichen Commissarien zustand, und diese dann im Namen der Landesherren über die angeregten Punkte sich zu erklären hatten, nicht minder aus mannigfachen Erklärungen der Commissarien, ganz hauptsächlich aber aus der Thatsache, daß eine Reihe von Gesetzen, die in gar keiner Beziehung zur Verfassungsangelegenheit stehen, mit der Abgeordnetenkammer vereinbart sind, wohl schlagend die Unrichtigkeit der gegnerischen Ansicht, nach der die Abgeordnetenkammer ausschließlich die Verfassung zu vereinbaren
pag. 241. hatte, ohne daß ihr die Landesvertretung zustand, hervor.

1) In ersterer Beziehung beziehe ich mich hier auf den oben bereits angezogenen §. 29 der provisorischen Geschäftsordnung für die Versammlung der Abgeordneten der beiden Großherzogthümer Mecklenburg. Einer Versammlung, **nur** zur Vereinbarung der Verfassung berufen, ohne das Recht der Landesvertretung, konnte nicht die Befugniß zu Interpellationen, in specie nicht in Bezug auf Verwaltungsgegenstände zukommen, und gerade in Beziehung hierauf ist dieses Recht so oft von der Kammer ausgeübt, daß eine Verweisung

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0070
MV tut gut.

auf einzelne Fälle überflüssig erscheint, ja auch ohne voraufgegangene Interpellation hat sich die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung unter Andern veranlaßt gefunden, die Anzeige wegen Requisition preußischer Cavallerie an die Abgeordnetenkammer zu machen.

Vgl. **Anlage A.** zum Protocoll der 64. Sitzung der Abgeordnetenkammer (S. 570 der vom Gegner producirten Anlage XII).

2) Rücksichtlich des zweiten Punktes weise ich zunächst auf die Anlage A. zum Protokoll der 53sten Sitzung hin, wo die Schwerinschen Commissarien generell es aussprechen,

daß sie der Kammer einen wohlbegründeten Anspruch auf eine Erklärung Seitens der Regierung pag. 242.
über die von ihr gemachten Gesetzesvorlagen zuerkennen,

welcher Erklärung sich auch der Strelitzsche Commissarius in derselben Sitzung angeschlossen hat.

Vgl. die gegnerischer Seits producirte **Anlage XII.** S. 445. 447.

In Gemäßheit dieses Ausspruches sind denn auch auf alle und jede Gesetzesentwürfe bestimmte Erklärungen von Seiten der Regierungen erfolgt.

Zu vergleichen ist unter andern die **Anlage A.** zum Protocoll der 49. Sitzung (Anl. XII. S. 408).

Von der Kammer war ein Gesetzesentwurf vorgelegt, betreffend die Aufhebung des Artikels 103 des Militärgesetzbuches. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien erklären hier:

Es hat darauf eine Prüfung und Erwägung — — — stattgehabt, — — — Eine Aufhebung pag. 243.
der Vorschrift im Artikel 103 hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen.

Von besonderer Bedeutung ist weiter die Erklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien über die Einführung der Grundrechte.

Vgl. **Anlage B.** zum Protokoll der 35. Sitzung.

In derselben heißt es folgendermaßen;

Die am 28. December 1848 publicirten und am 17. Januar 1849 ins Leben tretenden Grundrechte lassen sich in folgende Categorien bringen:

1) diejenigen, welche gleich in Wirksamkeit treten,
2) andere, die auf verfassungsmäßigem Wege zu regeln sind, u. s. w.

Wäre die gegnerische Ansicht begründet, so müßte eine solche Regelung auf verfassungsmäßigem Wege darin bestehen, daß die Regierungen der Ritter- und Landschaft die Vorlagen zu machen hätten, auf keinen pag. 244.
Fall konnte eine Verhandlung mit der Abgeordnetenkammer darüber Statt finden, die ja nur zur Vereinbarung der Verfassung berufen war, nicht die Concurrenz bei der Gesetzgebung hatte. Allein nach der weiteren Ausführung der Commissarien „behält die Regierung sich vor, über die einzelnen Grundrechte, welche in diese zweite Categorie fallen, der Abgeordnetenkammer Vorlagen zu machen."

Dieser Erklärung der Schwerinschen Commissarien hat sich auch der Strelitzsche Commissarius angeschlossen, und sich bereit erklärt, an den Verhandlungen des Justizausschusses Theil zu nehmen, (Vgl. Anlage XII. S. 286) auch von dieser Zeit an beständig an denselben Theil genommen. — Weiter mag hier noch angezogen werden die Anlage A. zum Protokoll der 18. wie der 27. Sitzung, (Vgl. die Anlage XII. S. 102. 183.) wo von Seiten der Schwerinschen Commissarien wie des Strelitzschen Commissarius nach einer Darlegung der Finanzverhältnisse für das laufende Etatsjahr ausgesprochen wird:

Eine Verhandlung wegen Deckung der erforderlichen Bedürfnisse (Strelitz: wegen Deckung der zu pag. 245.
erwartenden Ausfälle) mit der Abgeordnetenkammer werde vorbehalten.

Endlich ist noch der Verhandlungen mit der Abgeordnetenkammer wegen des Anschlusses an die zwischen Preußen, Sachsen und Hannover in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage eingegangene Verbindung zu gedenken, sowohl von Strelitzscher als von Schweriner Seite in der 101., 102., 125. und 135. Sitzung der Abgeordnetenkammer.

Danach mag ermessen werden, ob die Abgeordnetenkammer bloß zur Vereinbarung einer Verfassung

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0071
MV tut gut.

berufen sein sollte, ohne Concurrenz bei der Gesetzgebung. Es geht wohl klar hervor, daß die Erklärung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien, der auch der Strelitzsche Commissarius beitritt, in der Anlage A. zum Protocoll der 45. Sitzung:

pag. 246. „Der hiesigen Abgeordnetenversammlung Wirkungskreis umfaßt die speciellen Mecklenburgischen Angelegenheiten,“

nicht beschränkt verstanden werden kann, in so fern der Abgeordnetenkammer nur das Werk der Vereinbarung einer Verfassung obliege, sondern der Abgeordnetenkammer wirklich die Landesvertretung zuerkennt in dem Umfange, den dieselbe nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems hat. Beide Regierungen anerkennen in den vorberegten Verhandlungen die Abgeordnetenversammlung ausdrücklich für die berechtigte Volksvertretung und erfordern insonderheit in Bezug auf die Unterwerfung unter das errichtete provisorische Bundesschiedsgericht die beistimmende Erklärung der Abgeordnetenversammlung.

3) Ganz vornehmlich wird aber der oben beregte dritte Punkt von Bedeutung.

Hier hebe ich zuerst hervor das Gesetz wegen Aufhebung der körperlichen Züchtigung als Strafmittel, welches von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin unter dem 13. Januar 1749 mit folgenden Worten publicirt worden ist:

pag. 247. „ — — — so verordnen Wir auf den Antrag der Versammlung der Abgeordneten u. s. w. vom 18. vorigen Monats

§. 1. die körperliche Züchtigung dient fortan so wenig“ u. s. w.

Von der Strelitzschen Landesherrschaft ist die Publication desselben Gesetzes unter dem 17. Januar mit folgenden Worten eingeleitet:

„Wir verordnen auf den Antrag der Abgeordneten in Schwerin:“

Weiter: Das provisorische Recrutirungsgesetz, welches von Schwerin unter dem 3. März 1849

„mit Zustimmung der Versammlung der Abgeordneten,“

von Strelitz unterm 8. März gleichfalls

mit Zustimmung der Versammlung der Abgeordneten“

publicirt worden ist.

Sodann: die Verordnung vom 28. April 1849, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, welche von Schwerin, wie von Strelitz

„mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung“

pag. 248. publicirt wurde.

Ferner: das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, welches ebenfalls von beiden Landesherrschaften

„auf Antrag der Versammlung der Abgeordneten“

unter dem 23. Mai 1849 publicirt ist.

Endlich: die Verordnung, betreffend das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen, welches ebenfalls von Schweriner wie Strelitzer Seite

„mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung

unter dem 14. Juni publicirt worden ist.

Vgl. **Anlage** E. und L.

Kann nach alle Diesem ein Zweifel obwalten, ob der Abgeordnetenkammer die Concurrenz bei der Gesetzgebung hat zustehen sollen?

---

pag. 249. §. 5.

Es sind jetzt in Gemäßheit der obigen Anordnung die Verhandlungen der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen über die Auflösung der Ritter- und Landschaft zu betrachten.

Die Ritter- und Landschaft hatte nach den früheren Entwickelungen ihre Landesvertretung auf dem

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0072
MV tut gut.

außerordentlichen Landtage sofort und unbedingt aufgegeben. Als sonst noch berechtigte politische Corporation, als Subject jener „übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse", — die einstweilen noch fortbestehen sollten, — also ohne das Recht der Landesvertretung, wollte sie aber forteristiren bis zu einer Vereinbarung der Regierungen mit der neu zu erwählenden Abgeordnetenkammer.

Die Auflösung der Ritter- und Landschaft wurde von der Abgeordnetenkammer in der 25. Sitzung am 8. December 1848 vorgeschlagen. Es ist aber erklärlich, wie hier jene Scheidung zwischen der Ritter- pag. 250.
und Landschaft, als Landesvertretung und als sonst noch politisch berechtigter Corporation, nicht gemacht wurde. Der Vorschlag lautete in dem hierher gehörigen 1. Artikel;

„Die politische Gewalt der Landstände und ständischen Corporationen hört auf,"

ohne daß darauf hingewiesen worden wäre, wie es sich jetzt nur um die Aufhebung der Ritter- und Landschaft, als außer mit dem — bereits aufgegebenen — Recht der Landesvertretung sonst noch politisch berechtigter Corporation, handele. In der That war dies durchaus angemessen. Wozu hier jene Scheidung hervorheben, die doch in dem Umstande selbst schon lag, daß die Abgeordnetenkammer sich als die Landesvertretung mit der Befugniß, die Concurrenz bei Gesetzen auszuüben, nicht allein selbst betrachtete, sondern auch von den beiden Landesregierungen (vgl. den vorigen §.) betrachtet wurde. Das Gesetz, in pag. 251.
der Fassung des Entwurfs publicirt, würde in Bezug auf die Aufhebung der Ritter- und Landschaft als Landesvertretung bloß declaratorisch gewesen sein, hinsichtlich der Auflösung der Ritter- und Landschaft als sonst noch politisch berechtigter Corporationen, allerdings ein Neues festgestellt haben.

Dieser in der 25. Sitzung der Abgeordnetenversammlung genehmigte Gesetzentwurf veranlaßte eine Reihe von Verhandlungen zwischen beiden Regierungen. Von Strelitzscher Seite wurden diese Verhandlungen unter dem 10. December 1848 eröffnet. In dem unter diesem Datum ausgefertigten Schreiben an das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium entwickelt Strelitz im Wesentlichen dieselbe Ansicht, von der aus es gegenwärtig den Weg der Klage beschritten hat — im schneidenden Widerspruch freilich mit derjenigen Auffassung, welche es selbst nach der Darstellung des vorigen Paragraphen pag. 252.
vielfach aufgestellt und thatsächlich geltend gemacht hat. Das Recht der Landesvertretung von Seiten der Ritter- und Landschaft besteht noch fort, führt es in jenem Vortrage aus; die gegenwärtige Abgeordnetenversammlung sei eben daher nicht als eine Ständeversammlung, mit dem Recht der Landesvertretung begabt, zu betrachten, sondern nur als eine Versammlung, berufen, sich mit den Regierungen über eine neue Verfassung zu vereinigen; würden jetzt also die Ritter- und Landschaft, als politisch berechtigte Corporationen aufgelöst, so würde die Folge sein, daß gar keine Landesvertretung existirte, da ja die Abgeordnetenkammer, wenn sie vor Auflösung der alten Stände dieselbe nicht habe, sie auch durch die Auflösung nicht bekommen könne, indem durch den Act der Auflösung noch keine Uebertragung des Rechtes der alten Stände auf die Abgeordnetenkammer eintrete. Da nun in diesem Fall entweder eine absolute Regierungs- pag. 253.
gewalt Platz greife, oder, was auch factisch möglich sei, der Absolutismus auf die Seite der Abgeordnetenkammer treten würde, Eins aber so schlimm wie das Andre sei, so könne auch gegenwärtig noch nicht der angemessene Zeitpunkt für die Auflösung der alten Stände eingetreten sein; man müsse vielmehr damit so lange warten, bis eine Vereinbarung wenigstens über die Grundzüge der neuen Verfassung zu Stande gekommen wäre, indem dann die Sicherheit für die weitere Vollendung der Verfassung gegeben wäre. Es dürfe aber um so weniger diese Zweckmäßigkeitsrücksicht aus den Augen gelassen werden, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung der Ritter- und Landschaft auf die Zweckmäßigkeit bei der Wahl des Zeitpunktes der Auflösung Rücksicht zu nehmen sei. —

Man sieht, Strelitz stellt sich hier auf den Boden der Zweckmäßigkeit. Und wenn es auch von der pag. 254.
irrigen Voraussetzung ausgeht, als bestehe das Landesvertretungsrecht der Ritter- und Landschaft noch, als liege der Abgeordnetenkammer mithin nur die Vereinbarung ob, ohne das Recht der Landesvertretung, —

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0073
MV tut gut.

so begründet es doch seine Weigerung, den Gesetzesentwurf der Abgeordnetenversammlung als Gesetz zu publiciren, durch die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium hatte demnach in seiner Entgegnung vom 11. Januar 1849 hauptsächlich nur die Bedenken der Strelitzschen Regierung rücksichtlich der Zweckmäßigkeit zu beseitigen. Seine eigene, der Strelitzschen entgegengesetzten Ansicht von der Aufgabe der Landesvertretung durch Ritter- und Landschaft auf dem außerordentlichen Landtage und dem Uebergange der-
pag. 255. selben auf die Abgeordnetenkammer hatte dasselbe um so weniger Veranlassung hier hervortreten zu lassen, als es durch Ausführung der Gründe für die Zweckmäßigkeit Strelitz zu einem andern Entschlusse zu bestimmen hoffen konnte. Gleichwohl war es nicht möglich, die Differenz völlig zu übergehen. Schwerin läßt an verschiedenen Stellen seine Ansicht von der Abgeordnetenkammer, als der berechtigten Landesvertretung, hervortreten, aber nur zu dem Zwecke, um die Nothwendigkeit für die jetzige Auflösung der Ritter- und Landschaft zu erweisen. Die weitere Folge, daß, wenn die Landesvertretung bei der Abgeordnetenkammer stehe, auch dieselbe jetzt schon nicht mehr der Ritter- und Landschaft zukommen könne, diese sie vielmehr mit dem Frühjahrslandtage 1848 verloren habe, — diese weiteren Folgerungen darzulegen, wäre hier unangemessen gewesen.

Die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit nun, welche in dem ersten Strelitzschen Vortrage als alleiniger
pag. 256. Grund für seine Weigerung hingestellt wird, läßt das Strelitzsche Ministerium in seinem zweiten Vortrage vom 24. Januar 1849 in den Hintergrund treten.

Die Worte lauten:

„Wenn uns indessen auch dabei, so wie hinsichtlich der Frage über die Zweckmäßigkeit jener Auflösung im jetzigen Zeitpunkt noch erhebliche Bedenken übrig bleiben, so können wir doch um so weniger gemeint sein, der dortseits für nöthig erachteten bedingten Zustimmung zu dem Antrage der Abgeordnetenversammlung unsern Beitritt zu versagen".

Dagegen legt Strelitz jetzt das ganze Gewicht auf einen andern Punkt. Der Abgeordnetenkammer — davon geht Strelitz aus — steht gegenwärtig noch nicht das Recht der Landesvertretung zu, und sucht dies im Gegensatz zu Schwerin zu erweisen. Es bedürfe daher eines Actes, wodurch nach Auflösung
pag. 257. von Ritter- und Landschaft die Landesvertretung auf die Abgeordnetenkammer übertragen werde. Dies könne nur im Wege der Vereinbarung mit der Abgeordnetenkammer geschehen, und so sei nothwendig, daß zu dem 1. Artikel:

„Die politische Gewalt der Landstände und ständischen Corporationen hört auf".

ein Zusatz dahin gemacht werde:

„und geht auf die Abgeordneten des Landes interimistisch über".

Von demjenigen Standpunkte aus betrachtet, auf welchem die Strelitzsche Regierung damaliger Zeit sich gestellt hatte, war auch dieser Vorschlag nicht dem Rechte entsprechend, sondern der Willkühr entnommen. Jedenfalls war aber so viel gewiß, daß ein solcher Vorschlag mit der Abgeordnetenkammer zu einem Conflicte geführt haben würde, welcher die Vereinbarung einer Verfassung von vorne herein als unmöglich herausgestellt und die Maaßregel der Auflösung der Abgeordnetenkammer vernothwendigt
pag. 258. hätte. Die Herbeiführung eines solchen Resultats lag aber nicht in der Absicht der Schwerinschen Regierung und konnte dieselbe es nicht über sich gewinnen, ihrer bis dahin stets consequent festgehaltenen Auffassung des Rechtsverhältnisses, worin auch in dem äußeren Auftreten die Strelitzsche Regierung ihr beistimmte, ungetreu zu werden.

In der Schweriner Erwiederung vom 31. Januar mußte demnach das ganze Gewicht auf die Ausführung gelegt werden, daß für jenen Zusatz: „und geht auf die Abgeordneten des Landes interimistisch über" keine Nothwendigkeit vorhanden sei, da die Abgeordnetenkammer von selbst schon ohne ausdrückliche Uebertragung die berechtigte Landesvertretung sei.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0074
MV tut gut.

Von diesem Punkte aus konnte schon jetzt die ganze Differenz der beiderseitigen Regierungen zur Sprache kommen, indem die nahe liegende Consequenz der Schwerinscheu Auffassung die war, daß, wenn die Abgeordnetenkammer von vorne herein die berechtigte Landesvertretung sei, auch das Recht zur Landesvertretung von Ritter- und Landschaft schon vor der Auflösung derselben aufgegeben sein müsse. Allein pag. 259.
es war um so weniger nöthig diesen Punkt geradezu in die Verhandlungen herein zu ziehen, als die Aussicht auf ein Einverständniß mit Strelitz nicht mehr ferne zu sein schien. Es kam Strelitz gegenüber nur darauf an, das Ueberflüssige jenes Zusatzes nachzuweisen, und je weniger es in der Absicht der Schwerinschen Regierung lag, die ganze Differenz herauszuheben, desto mehr Gewicht wird auf die Ausführung dieses Einen Punktes gelegt.

Es wird hervorgehoben: Schon die landesherrlichen Propositionen auf dem Frühjahrslandtage 1848 bezweckten zweifellos eine Aenderung der Landesvertretung, in der Weise, daß diese auf die neue, nach einem bestimmten Wahlmodus zu berufende Abgeordnetenkammer übergehen solle.

In dieser Beziehung seien die landesherrlichen Propositionen vollkommen auf dem Landtage genehmigt; nur rücksichtlich des Wahlgesetzes seien sie zurückgedrängt.

Eben damit stehe auch im Einklang die Forderung und nachherige Ertheilung landesherrlicher Reverse, pag. 260.
wonach die Rechte der alten Stände als **minimum** auf die neue Abgeordnetenkammer übergehen sollten.

Alle Zweifel würden aber beseitigt durch den §. 4 der mit Ritter- und Landschaft berathenen provisorischen Geschäftsordnung für die neue Versammlung der Abgeordneten, wonach mit dieser nicht allein die Verfassung zu vereinbaren sei, sondern ihr auch die Concurrenz bei allgemeinen Landesgesetzen, bei Einführung neuer oder Aufhebung alter Steuern zukomme.

Endlich wird auch noch auf das für das Schwerinsche Großherzogthum publicirte Wahlgesetz zu demselben Endzweck hingewiesen.

Aus alle Diesem folgert die Schwerinsche Regierung, daß der Abgeordnetenkammer von selbst die Landesvertretung zukomme, und es keiner Vereinbarung deshalb bedürfe; das Aeußerste, was geschehen könne, wäre ein etwa dahin lautender declarirender Zusatz: „nnd wird nunmehr in Grundlage der Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtags die volle Landesvertretung von der Abgeordneten- pag. 261.
versammlung geübt".

Allein überwiegende politische Bedenken ließen es als empfehlenswerth erscheinen, auch von einem solchen Zusatz zu abstrahiren.

Es durfte jetzt die Schwerinsche Regierung sich der Hoffnung hingeben, daß Strelitz in Uebereinstimmung mit Schwerin in die von der Abgeordnetenkammer proponirte Auflösung der alten Ritter- und Landschaft willigen werde. Wirklich scheint die Strelitzsche Regierung jetzt im Schwanken gewesen zu sein, sie zögerte längere Zeit mit der Antwort, lehnte aber freilich in der endlich erfolgenden Antwort den Schwerinschen Antrag auf Genehmigung der Auflösung der Ritter- und Landschaft ab, und ließ nicht undeutlich hervortreten, daß ein Abbrechen der Verhandlungen mit der Abgeordnetenkammer von ihrer Seite in Aussicht stände. Um für diesen Fall sich nicht „jede Möglichkeit, den Conflict auf einen formell „rechtsgültigen Wege zu erledigen, und das Land durch gesetzliche Mittel aus seiner alsdann beklagens- pag. 262.
„werthen Lage zu reißen, entschwinden zu lassen", wies die Strelitzsche Regierung den Schwerinschen Antrag auf Genehmigung der Auflösung von Ritter- und Landschaft entschiedener zurück, denn zuvor.

Vergl. **Anlage O.**

Die Aussicht auf ein gleichförmiges Handeln beider Regierungen in der beregten Angelegenheit war somit ziemlich verschwunden, und die beiden folgenden Noten der Schwerinschen Regierung vom 18. Februar, der Strelitzschen vom 19. ejusdem mensis, bestätigten dies nur noch mehr. Noch war aber nicht die Differenz beider Regierungen vor der Abgeordnetenkammer herausgetreten; länger ließ sich dieses

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0075
MV tut gut.

nicht vermeiden. In der 52. Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 24. Februar 1849 gaben die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien folgende Erklärung ab:

„Die unterzeichneten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien sind in Betreff des
pag. 263. zur Allerhöchsten Sanction vorgelegten Gesetzentwurfs wegen Auflösung der alten Stände, zu erklären autorisirt worden:

daß Seine Königliche Hoheit geneigt sind, unter Vorbehalt der Verhandlung über einige noch zu erledigende Punkte, solche Auflösung zu verfügen, daß aber durch die mit Seiner Königlichen Hoheit dem Allerdurchlauchtigsten Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz gepflogene hausvertragsmäßige Communication kein Einverständniß herbeigeführt worden ist, worüber die von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Commissarius zu machende Mittheilung das Nähere besagt.

Im Uebrigen halten Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin diese
pag. 264. Angelegenheit von der Art, daß eine weitere Vorbereitung derselben nothwendig, und lassen der Abgeordnetenversammlung in der Anlage die vorberegten Punkte zur Berathung und Beschlußnahme zugehen.

An

den Vorstand der Mecklenburgischen Abgeordnetenversammlung.

Dagegen lautet die Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Commissarius folgendermaßen:

„Der unterzeichnete Commissarius ist beauftragt, in Bezug auf den in der 25. Sitzung von der Abgeordnetenversammlung beschlossenen Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der alten Stände im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz zu erklären:

So ungern Seine Königliche Hoheit Sich auch in der Frage wegen Auflösung der bisherigen Stände mit den Ansichten des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernements
pag. 265. nicht in Uebereinstimmung befinden, so sind Allerhöchstdieselben doch zu tief von der Ueberzeugung durchdrungen, daß durch die Vornahme solcher Auflösung in der gegenwärtigen Lage der Verfassungsfrage weder dem Vertrauen, welches die alten Stände hinsichtlich der Wahl des Zeitpunktes ihrer Auflösung in Seine Königliche Hoheit gesetzt haben, noch dem Wohle des Landes entsprochen werden würde.

Die Ritter- und Landschaft hat auf dem außerordentlichen Landtage im Frühlinge vorigen Jahres, abgesehen von der zum Theil noch nicht vollständig erfolgten Erfüllung gewisser Bedingungen, die Wahl des Zeitpunktes, wann ihre Auflösung zu geschehen habe, von der Vereinbarung der Landesherren mit der gewählten Abgeordnetenkammer im Wege der neuen Verfassung abhängig gemacht, dabei aber wiederholt ausgesprochen, daß eine absolute Regierungsgewalt zu vermeiden und der Rechtsboden zu wahren sei. Seine Königliche Hoheit haben nun der zur Vereinbarung einer auf dem Repräsentativsystem beruhenden Verfassung gewählten und berufenen Abgeordnetenkammer schon vor fast vier Monaten einen Verfassungsentwurf vorlegen lassen, welcher die dem Volke gegebenen Verheißungen vollständig erfüllt und namentlich das Verhältniß der Landes-Repräsentanten zur Gesetzgebung feststellt.

Ueber diesen Entwurf hat die Abgeordnetenkammer sich bisher noch nicht erklärt und ist überall die Frage, in welchem Umfange die Landes-Repräsentation nach Aufhebung der Ritter- und Landschaft der Abgeordnetenkammer zufallen würde und nach welchen Regeln dieselbe auszuüben sei, zur Zeit noch unentschieden. Denn wenn auch die Landesherren den alten Ständen versprochen haben, daß die Abgeordnetenkammer in Bezug auf die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt mindestens die Rechte der Ritter- und Landschaft überkommen solle, so können doch diese

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0076
MV tut gut.

Rechte weder der Abgeordnetenkammer, deren Stellung sie nicht entsprechen, noch dem Lande pag. 267.
genügen, welches seine Abgeordneten mit anderen Rechten bekleidet wissen will.

Es würde mithin durch die Publication des proponirten Gesetzes kein sicherer Rechtsboden für die Landes-Repräsentation gewonnen werden können, bei einer Unsicherheit in der Befugniß der Staatsgewalten können aber Ruhe und Sicherheit, so wie der Credit im Staate nicht bestehen, zumal schon der jetzige provisorische Zustand immer mehr zu beklagenswerthen Ausbrüchen der Anarchie führt, der Credit zu wanken anfängt, Handel und Gewerbe stocken und der Arbeiter ohne Verdienst ist. Den Staat aus diesem traurigen Zustande zu führen, giebt es nur ein Mittel, nämlich baldigst durch die Verfassung die Befugnisse der Staatsgewalten festzustellen und von diesem sichern Rechtsfundamente aus mit aller Kraft diejenigen gesetzlichen Einrichtungen und Zu- pag. 268.
stände herbeizuführen, welche dem zu erstrebenden Staatsleben entsprechen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog müssen demzufolge bei der Ueberzeugung beharren, daß hiernach die Auflösung der bisherigen Stände nicht füglich eher genehmigt werden darf, bis mindestens gewisse Hauptgrundlagen der neuen Verfassung festgestellt sind, wohin mit Rücksicht auf eine von dem Verfassungsausschuß gemachte provisorische Vorlage wegen künftiger Gestaltung des Unionsverhältnisses zwischen beiden Mecklenburg, welche die Absicht einer völligen staatlichen Aufhebung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz nicht verkennen läßt, und wozu Seine Königliche Hoheit bei aller Geneigtheit zu nähern Verbindungen mit Mecklenbung-Schwerin auf der Basis gegenseitiger Selbstständigkeit niemals Ihre Zustimmung geben können, auch die Fest- pag. 269.
stellung des Verhältnisses beider Staaten zu einander, wobei Mecklenburg-Strelitz hauptsächlich betheiligt erscheint, gezählt werden muß. So wie endlich die einstweilige Forteristenz der bisherigen Stände der Wirksamkeit der Abgeordnetenkammer in Bezug auf die Förderung des Verfassungswerkes und der darauf bezüglichen Gesetzgebung nicht hinderlich sein kann, so können Seine Königliche Hoheit im wahren Interesse des Landes nur den dringenden Wunsch hegen, daß die Abgeordnetenkammer sich jene Förderung vor Allem angelegen sein lassen möge, um solchergestalt den Zeitpunkt, wo die förmliche Auflösung der bisherigen Stände geschehen kann, baldigst herbeizuführen.

Schwerin, den 24. Februar 1849.

An

den Vorstand der Abgeordneten-Versammlung

hieselbst."

Ehe ich auf die weiteren Verhandlungen beider Regierungen eingehe, mag es hier noch vergönnt sein, auf den scheidenden Widerspruch hinzuweisen, in welchem sich die mitgetheilten Strelitzschen Noten und die pag. 270.
in der 52. Sitzung der Abgeordnetenkammer abgegebene Erklärung des Strelitzschen Commissarius, mit den im vorigen Paragraphen angeführten Thatsachen befinden. Die Strelitzsche Regierung hatte in jenen Noten geltend gemacht: die Abgeordnetenkammer sei nur zur Vereinbarung berufen, ihr komme das Recht der Landesvertretung nicht zu. Und doch hatte Strelitz selbst nach dem vorigen Paragraphen kein Bedenken getragen, die Abgeordneten als eine Stände-Versammlung zu bezeichnen, und doch hatte Strelitz unter Concurrenz eben jener Abgeordnetenkammer schon unter dem 17. Januar 1849 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der körperlichen Züchtigung, erlassen, und doch erließ es sofort nach jenen Vorgängen das provisorische Recrutirungsgesetz vom 8. März unter eben derselben Concurrenz der Abgeordnetenkammer, und später die Gesetze, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, betreffend das pag. 271.
gerichtliche Verfahren in Wechselsachen u. s. w. Und dasselbe Strelitz hatte bereits schon im September 1848 die Minister den zu wählenden künftigen Landesvertretern gegenüber verantwortlich erklärt u. s. w. u. s. w., wie dies bereits im vorigen Paragraphen weiter dargelegt ist. Ja, die Strelitzsche Regierung

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0077
MV tut gut.

fand sich veranlaßt, unmittelbar nach jener Erklärung an die Abgeordneten-Versammlung eine Erläuterung jener Erklärung unter dem 8. März in der officiellen Beilage zu den Mecklenburg-Strelitzschen Anzeigen bekannt zu machen, welche von einer bloß formellen Auflösung der alten Stände spricht.

Vgl. **Anlage L.**

Wird die Auflösung der alten Landesvertretung bloß als eine formelle bezeichnet, so ist eben damit die Ansicht der Schwerinschen Regierung zugestanden, nach welcher in Wirklichkeit die Auflösung der
pag. 272. alten Landesvertretung schon mit dem Frühjahrs-Landtage 1848 geschehen war, und es sich bloß um ein declarirendes Gesetz handelte.

Die Schwerinsche Regierung hatte, der herausgehobenen commissarischen Erklärung zufolge, der Abgeordnetenversammlung noch mehrere Punkte rücksichtlich des Gesetzentwurfs wegen Auflösung der alten Stände zur Berathung und Beschlußnahme mitgetheilt. Nachdem diese von dem Verfassungsausschusse geprüft worden waren, wurde in der 84. Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 30. April 1849 folgender Gesetzesentwurf für Strelitz sowohl, wie für Schwerin genehmigt:

„Artikel 1. Die Landstände und ständischen Corporationen sind aufgehoben. Jedoch sollen mit der Aufhebung der Landstandschaft die sonstigen durch die landständische Verfassung begründeten Verhältnisse nicht aufgehoben sein, vielmehr, in so weit nicht schon die deutschen Grundrechte eine
pag. 273. Abänderung derselben getroffen, einstweilen bis dahin von Bestand bleiben, daß deren Veränderung oder Aufhebung durch die neue Verfassungsurkunde oder im Wege der Specialgesetzgebung erfolgt."

und die baldige Publication desselben beantragt.

Wir machen hier wiederholt darauf aufmerksam, wie die hier beantragte gesetzliche Aufhebung der Landstände und ständischen Corporationen in so weit rein declaratorisch gewesen wäre, als sie die Landesvertretung der Ritter- und Landschaft betraf, in so weit aber, als hierin (die Landstände **und ständischen Corporationen sind aufgehoben**) die Aufhebung der Ritter- und Landschaft, als sonst noch berechtigter politischer Corporationen, enthalten gewesen wäre, ein Neues geschaffen haben würde.

pag. 274. In Folge dieser Kammerbeschlüsse vom 30. April 1849 wurden die Verhandlungen beider Regierungen wieder aufgenommen. Ohne Erfolg.

Unterm 11/16. August erklärte die Strelitzsche Landesherrschaft aus eigener Machtvollkommenheit und einseitig ihren Rücktritt von den Verhandlungen mit der Abgeordnetenkammer, und es erfolgte deren Auflösung am 22. ejusdem, nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin wegen einer Verfassung für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sich vereinbart und deren Sanction verheißen hatte.

Hatten bisher die Verhandlungen der beiden Regierungen unter einander die gemeinsame Auflösung der alten Stände zum Gegenstande, so drehen sie sich jetzt, nachdem für Schwerin die Vereinbarung
pag. 275. erzielt, Strelitz aber zurückgetreten war, um die Auflösung der Union. Diese Union war aber mit der Aufgabe der Landstandschaft von Ritter- und Landschaft auf dem außerordentlichen Landtage bereits rechtlich weggefallen. Es handelte sich jetzt also nur — wie das Schwerinsche Ministerium in seinem Vortrage vom 25. August ausführt — um die formelle Auflösung derselben. Strelitz dagegen weigerte sich in seiner Erwiderung vom 27. August, die Union zu lösen, und führte als Grund an, daß alsdann ein an Verfassungslosigkeit gränzender Zustand für Strelitz herbeigeführt werden würde. Es hatte aber inzwischen schon gleichzeitig mit dem Schwerinschen Vortrag vom 25. August die Schwerinsche Regierung aufgefordert, die Ritter- und Landschaft der drei Kreise zu einem außerordentlichen Landtage zusammenzuberufen.

pag. 276. Die weiteren Verhandlungen der beiden Regierungen betreffen ausschließlich die beiden genannten Punkte: Strelitz fordert Einberufung der alten Stände, — Schwerin die Auflösung der nur noch

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0078
MV tut gut.

formell bestehenden Union, d. h. Einwilligung in die Erlassung eines declarirenden Gesetzes über die Aufhebung der Union. Gerade aber in Folge dieser Verhandlungen mußte sich jetzt die ganze Differenz der Regierungen kund geben. Im Vortrage vom 24. September führt die Schwerinsche Regierung aus, daß mit dem Frühjahr 1848 die alten Stände ihre politische Thätigkeit beendet, und auf die Landesvertretung unbedingt und sofort verzichtet, dagegen aber durch die Ausstellung der bekannten landesherrlichen Reverse eine Sicherheit dafür getroffen hätten, daß auf die neue Abgeordnetenkammer als minimum die Rechte der alten Stände übertragen würden. Es ist also, heißt es weiter, von Ritter- pag. 277.
und Landschaft die Landesvertretung aufgegeben, und wenn sie gleichwohl ihre Auflösung der Vereinbarung landesherrlicher Seits mit den Abgeordneten vorbehalten hätten, so sei ihr Fortbestand bis dahin doch nur ein formeller gewesen, d. h. Ritter- und Landschaft hätten nur als politische Corporationen ohne das Recht der Landesvertretung, nur als Subject für die „übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse", die ja einstweilen bei der Aufgabe der Landesvertretung noch fortdauern sollten, bis zum Augenblick der Vereinbarung fortbestanden. Eben deshalb aber, weil ihre Landesvertretung mit dem Frühjahrslandtage aufgegeben wäre, könnten sie nicht zusammenberufen, könnte dem Strelitzschen Verlangen nicht gewillfahrt werden.

In derselben Weise wird auch die Ansicht, daß die Union bereits rechtlich mit dem Frühjahr 1848 pag. 278.
aufgehört habe, und es sich also nur um eine Erklärung des rechtlich schon bestehenden Zustandes handele, begründet. — Hinsichtlich der Strelitzschen Forderung auf Zusammenberufung der alten Stände wird nebenbei noch geltend gemacht, wie zu der rechtlichen Unmöglichkeit die politische sich geselle, indem die Einberufung der Ritter- und Landschaft zu den furchtbarsten Wirren die Veranlassung geben werde.

Strelitz dagegen verbleibt bei seiner alten Ansicht und weigert die (formelle) Lösung der Union.

Rücksichtlich der Verhandlungen beider Regierungen nach der Auflösung der Abgeordnetenkammer
vgl. die gegnerischer Seits producirte Anlage XIII.

Eine Einigung zwischen beiden Regierungen war nicht zu erreichen. So blieb denn für Schwerin pag. 279.
nur übrig, die mit der Abgeordnetenkammer vereinbarte Verfassung zu publiciren. Und die Berechtigung hierzu lag in dem Umstande, daß mit der Aufgabe der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft auf dem Frühjahrslandtage 1848 auch die Union aufgehört hatte, wie dieses in dem Promemoria des Schwerinschen Ministeriums vom 30. September weiter ausgeführt war.

Unter dem 10. October 1849 wurde sodann das Staatsgrundgesetz von der Schwerinschen Landesherrschaft publicirt und dabei zugleich bestimmt:

> „Die Landstände und ständischen Corporationen sind aufgehoben. Jedoch sollen mit der Auf- pag. 280.
> hebung der Landstandschaft die sonstigen durch die landständische Verfassung begründeten Verhält-
> nisse nicht aufgehoben sein, vielmehr, in so weit nicht schon die deutschen Grundrechte eine
> Abänderung derselben getroffen, einstweilen bis dahin von Bestand bleiben, daß deren Veränderung
> oder Aufhebung durch die Verfassungsurkunde oder im Wege der Specialgesetzgebung erfolgt."

Ueber die Bedeutung dieses Gesetzes — in wie fern dasselbe declaratorisch ist, in wie fern dasselbe ein Neues schafft — ist schon vorher das Genügende gesagt worden.

Von dieser Maßregel ist die Strelitzsche Regierung unter demselben Datum in Kenntniß gesetzt worden. Unterm 13. October erklärte diese, nunmehr den Rechtsweg gegen Schwerin beschreiten zu müssen, — und hat nunmehr jenen Schritt gethan.

---

§. 6.

pag. 281.

Nach der gegebenen Anordnung ist jetzt darzuthun, wie die ständische Union kein Hinderniß war für die von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung unterm 10. Oct. v. J. erlassenen Verfügungen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0079
MV tut gut.

I. Von derjenigen Voraussetzung aus, die durch die bisherigen Erörterungen für mehr als hinreichend bewiesen zu erachten ist, — von der Voraussetzung aus, daß die Aufgabe der Landesvertretung von Seiten Ritter- und Landschaft der 3 Kreise auf dem außerordentlichen Landtage 1848 erfolgt ist, ist diese Behauptung eben so leicht zu erweisen, als der Erweis selbst für die Frage nach der Berechtigung von Mecklenburg-Strelitz zu der angestellten Klage von keiner sonderlichen Bedeutung ist.

pag. 282. Was das Letztere betrifft, so leuchtet wohl ein, wie die Forderung auf Zusammenberufung der alten Landstände in vollkommen ausreichender Weise als nicht berechtigt erscheinen muß, sobald fest steht, die Landesvertretung ist bereits im Frühjahr 1848 von Ständen niedergelegt. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, wie von dem positiven Resultat aus:

die mit der Abgeordnetenkammer von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung vereinbarte und unter dem 10. October publicirte Verfassung ist in der vollkommensten Weise rechtsbeständig,

in noch höherem Grade die Nichtberechtigung des Gegners hervortritt, als von dem blos negativen Satze aus:

die Ritter- und Landschaft der 3 Kreise existiren seit dem Frühjahr 1848 nicht mehr als Landesvertretung.

Dieses positive Resultat ist nun aber, wie oben bemerkt, mit der gewiß genugsam begründeten Be-
pag. 283. hauptung, die Ritter- und Landschaft haben ihre Landesvertretung niedergelegt, fast schon von selbst gegeben. Dieses herauszustellen, bedarf es aber zunächst der Darlegung, was ist unter dem 10. October von Mecklenburg-Schwerin verfügt worden?

Unter diesem Dato hat die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung einmal die Landstände und ständischen Corporationen aufgehoben, sodann das mit der Abgeordnetenkammer vereinigte Staatsgrundgesetz publicirt.

Was die Aufhebung der Landstände und ständischen Corporationen anbelangt, so ist bereits früher bemerkt, daß dieselbe, sofern sie die Aufhebung des Landesvertretungsrechts enthielt, blos declaratorisch war, dagegen allerdings rücksichtlich der Ritter- und Landschaft als sonst noch berechtigter Corporationen ein Neues
pag. 284. setzte; von da an gab es keine Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises mehr. Es kann darnach hier nur zur Frage kommen: war die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung befugt, die Ritter- und Landschaft, sofern sie nach dem außerordentlichen Landtage noch existirte, und zwar die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises einseitig, d. h. ohne Uebereinstimmung mit der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung aufzuheben — war die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung weiter befugt, einseitig ein Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin zu publiciren?

Auf beide Fragen ergiebt sich dieselbe Antwort: in der vollständigsten Weise ist diese Befugniß vorhanden, sie ergiebt sich, mag mit der Aufgabe der Landesvertretung im Frühjahr 1848 die ständische Union selbst aufgelöst sein, mag sie einstweilen selbst noch mit den übrigen politischen Rechten der Ritter-
pag. 285. und Landschaft (außer der Landesvertretung) forteristirt haben.

A. Unzweifelhaft war die ständische Union mit der Aufgabe der Landesvertretung selbst weggefallen. Vermöge jener Union standen der Gesammtheit der Ritter- und Landschaft der 3 Kreise einzelne bestimmt bezeichnete Rechte zu. Alle jene einzelnen Rechte hatten aber einen Mittelpunkt — das Recht der Landesvertretung — von welchem sich dieselben eben so nothwendig ergaben, als sie mit demselben consequent wegfallen mußten. In den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags ist dieses so bestimmt anerkannt, es ergiebt sich so sehr aus einer näheren Betrachtung jener Rechte, daß ich einer weiteren Ausführung überhoben bin.

So folgt denn von selbst der Wegfall der Union aus dem Wegfall der Landesvertretung im Früh-
pag. 286. jahr 1848. Freilich blieben die übrigen ständischen Rechte außer der Landesvertretung noch einstweilen bei Bestand, während diese aufgegeben war, waren jene nur zur Disposition gestellt, blieben also noch so lange, bis sie aufgehoben wurden. Und auch diese übrigen Rechte standen nicht den einzelnen Mitglie-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0080
MV tut gut.

dern, sondern dem gesammten Corps der Ritter- und Landschaft zu. Wenn man aber aus diesem Grunde von einer Fortdauer der Union nach dem Frühjahrslandtage 1848 reden will, so ist das entschieden unrichtig. Immerhin mag man auch nach dem Jahre 1848 von einer Union reden, sofern die einstweilen noch bei Bestand gebliebenen Befugnisse nicht den einzelnen Mitgliedern, sondern der Ritter- und Landschaft als Einem Corpus zustanden; aber diese Union hatte von da an einen wesentlich andern Inhalt als die Union der Ritter- und Landschaft vor dem Jahre 1848, von einer Fortdauer dieser Union kann aber nicht gesprochen werden bei dem wesentlich veränderten Inhalt derselben. Es war nicht mehr die pag. 287.
Union, welche vor dem Jahre 1848 bestanden hatte.

Somit wird es wohl dabei sein Bewenden behalten: die Union der Ritter- und Landschaft der 3 Kreise hatte in dem Augenblick ihr Ende erreicht, wo die Landesvertretung aufgegeben wurde.

Die Landesvertretung sollte nun aber den neuen durch Wahl zu berufenden Ständen zufallen. Gilt hinsichtlich der Union das Gleiche?

Die Verneinung dieser Frage unterliegt keinem Zweifel. Es konnte weder die bisherige Union auf gewählte Vertreter übergehen, noch sollte sie es nach der Absicht der Ritter- und Landschaft, wie der Regierungen. Ersteres folgt aus dem engen Zusammenhang der ständischen Union mit der altlandständischen Verfassung, Letzteres aus den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags. In dieser Beziehung verweise ich auf die am Schluß des Paragraphen gegebene Darlegung, und bemerke hier nur: pag. 288.
daß die Berufung einer gemeinsamen Kammer nur den Zweck hatte, wenn möglich, gleichmäßige Verfassungsreformen für beide Großherzogthümer festzustellen, zugleich aber auch daneben zu versuchen, ob eine neue Union sich begründen lasse. Um aber vollends die Grundlosigkeit dieser Annahme eines Uebergangs der Union auf die neuen Stände darzuthun, mag es noch verstattet sein, die Gründe näher zu beleuchten, welche für dieselbe beigebracht werden. Der einzige Grund wird aus den landesherrlichen Reversen entnommen, in denen der Uebergang der ständischen Rechte als minimum auf die neue Kammer verbürgt ist. Allein dabei wird übersehen, daß wiederholt in den Landtagsverhandlungen geltend gemacht worden ist, wie nicht wenige Befugnisse der alten Stände mit der alten landständischen Verfassung in einem der- pag. 289.
artigen Zusammenhang ständen, daß ein Uebergang auf die durch Wahl zu berufenden Repräsentanten unmöglich sei, wie dies in den Reversen selbst klar und bestimmt in den Worten:

> so werden dagegen solche jetzt bestehenden ständischen Rechte und Einrichtungen, welche sich mit dem Wesen der Repräsentativverfassung und deren Consequenzen unvereinbar zeigen, für die neu zu bildenden Stände fortfallen und beziehungsweise in so weit modificirt werden müssen,

ausgesprochen ist, ja daß die Schlußworte — deren Bedeutung weiter unten noch näher darzulegen steht —

> sowie auch namentlich die Frage wegen Fortdauer der unter der Ritter- und Landschaft aller dreier Kreise geschlossenen Union durch diese Zusicherung nicht präjudicirt werden soll,

ganz bestimmt zeigen: die Union sollte auf die neuen Stände nicht ohne Weiteres übergehen. pag. 290.

Die alte Union war darnach mit der Aufgabe der Landesvertretung auf dem Frühjahrslandtage 1848 zu Grabe getragen. Während aber die Landesvertretung auf eine neue durch Wahl zu berufende Kammer von selbst übergehen sollte, fand ein Gleiches rücksichtlich der Union nicht statt. In dieser Hinsicht handelte es sich nur um die etwaige Begründung einer neuen Union.

Und nun frage ich weiter: war die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung in ihrem Rechte, wenn sie einseitig, d. h. ohne Zustimmung der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung das mit der Abgeordnetenkammer für Mecklenburg-Schwerin vereinbarte Staatsgrundgesetz publicirte, wenn sie einseitig die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises als Subject der übrigen Rechte außer der be- pag. 291.
reits aufgegebenen Landesvertretung aufhob?

Es ist nicht angenehm, dasjenige näher darzulegen, was von selbst einleuchten muß. Gleichwohl dürfte es in dieser Rechtssache nicht überflüssig erscheinen.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0081
MV tut gut.

Ich trenne die beiden Fragen, weil bei der Beantwortung der zweiten Erörterungen sich vernothwendigen, die für die Beantwortung der ersteren wegfallen.

War Mecklenburg-Schwerin im Rechte, wenn dasselbe ohne die Strelitzsche Regierung das mit der Abgeordnetenkammer vereinbarte Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin publicirte?

Es ist bereits im ersten Paragraphen gezeigt, wie selbst nach der alten landständischen Verfassung der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die Befugniß zustand, ohne Zustimmung der Strelitzschen Re-
pag. 292. gierung Verfassungsveränderungen vorzunehmen. Ich will jetzt hievon absehen — mag einmal der Strelitzschen Regierung ein Widerspruchsrecht nach der früheren altlandständischen Verfassung gegeben sein. Dann ist aber doch wohl einleuchtend, wie jenes Recht gerade nur in der Union seinen Grund haben konnte, wie es daher mit der Union auch selbst weggefallen sein muß. Oder glaubt der Gegner jenem Rechte eine von der Union unabhängige Begründung geben zu können? Er hat es nicht versucht, er konnte dies nicht versuchen. — In Uebereinstimmung hiemit sprechen auch vielfache Erklärungen beider Regierungen, auf welche ich zum Schluß eingehen werde, bestimmt die Befugniß für beide Regierungen aus, unabhängig von einander ein besonderes Staatsgrundgesetz mit der Abgeordnetenkammer zu vereinbaren.

Von selbst ergiebt sich damit auch die Beantwortung der zweiten Frage: konnte die Mecklenburg-
pag. 293. Schwerinsche Regierung einseitig die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises als das Subject der übrigen politischen Rechte, außer der bereits aufgegebenen Landesvertretung, aufheben?

Ich lasse es hier unerörtert, ob es der Zustimmung der Ritter- und Landschaft zu ihrer Auflösung in dieser Eigenschaft bedurfte, jedenfalls hat die Ritter- und Landschaft bei der Niederlegung ihrer Landesvertretung alle ihre übrigen Rechte und eben damit sich selbst als Subject ihrer übrigen einstweilen noch fortdauernden politischen Rechte zur Auflösung durch die neuen legislatorischen Factoren verstellt. Da nun aber mit der Aufgabe der Landesvertretung die Union aufgehoben war, so konnte natürlich die Aufhebung der Stargardschen Ritter- und Landschaft nur von der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung,
pag. 294. die Aufhebung der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises nur von Mecklenburg-Schwerin, und zwar von beiden Seiten nur unter Zustimmung der neuen Landesvertreter erfolgen. Eben dieses ist auch ausgesprochen in den Worten des vierten Committenberichts **sub II. 1.**, welche die ständische Antwort **ad caput** beistimmend in Bezug nimmt, — auf die ich hier näher eingehen muß, um von vorne herein einem möglichen Einwand zu begegnen. Die Worte lauten:

> und erachtet Committe, daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den hohen Landesregierungen und den neuen Landesrepräsentanten zu überlassen sei, dergestalt, daß jene Auflösung erst in dem Augenblick eintritt, wo in Folge einer solchen im Wege der neuen Verfassung erfolgten
> pag. 295. Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen aufgelöset erklären.

Es könnte nämlich in jenen Worten der Sinn gefunden werden, daß es einerseits zur Aufhebung der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises auch der Zustimmung der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, andererseits zur Aufhebung der Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises auch der Beistimmung der Mecklenburg-Schwerinschen bedürfen solle. Dieses ist aber in den fraglichen Worten auf keine Weise enthalten.

Wenn nämlich geredet wird von der Vereinbarung der hohen Landesregierung und den neuen Landesrepräsentanten', so ist offenbar als Gegensatz gedacht: nicht von den Regierungen allein soll die Aufhebung zu verfügen stehen, es soll dieselbe vielmehr unter Concurrenz der neuen Stände erfolgen, und
pag. 296. wenn der Pluralis gebraucht wird: „zwischen den hohen Landesregierungen", so war dieses nothwendig aus dem Grunde, weil zur Aufhebung der Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung mit der Abgeordnetenkammer, zur Aufhebung der Ritter- und

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0082
MV tut gut.

Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung und die Abgeordnetenkammer concurriren mußten. Ist mit irgend einem Worte gesagt, daß es der Zustimmung der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zur Aufhebung der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises bedürfen solle, ja ist dies auch nur im Entferntesten angedeutet?

Nicht dieses, wohl aber das Gegentheil ist bestimmt genug angedeutet. Denn wenn es heißt:

> Dergestalt daß jene Auflösung erst in dem Augenblicke eintritt, wo in Folge einer solchen im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung die Landesherren die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen für aufgelöset erklären, pag. 297.

so ist doch wohl der Sinn deutlich genug dahin bezeichnet:

> der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises,
>
> der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz hat die Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises,

aufzulösen, freilich aber beide Landesherren unter Concurrenz mit den neuen Ständen (nach einer Vereinbarung im Wege der neuen Verfassung). Wer dieses nicht zugiebt, muß folgende Disposition herauslesen:

> beide Landesherren haben die Auflösung der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises,
>
> beide Landesherren die Auflösung der Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises pag. 298.

zu verfügen — eine Disposition, die unter der Voraussetzung, von der ich hier (sub I.) ausgegangen bin — der Aufgabe der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft — selbst vom gegnerischen Standpunkte aus als Unsinn sich herausstellen würde, da nach demselben zwar die Zustimmung der Strelitzschen Regierung zur Auflösung der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises nothwendig ist, aber nie die Verfügung der Auflösung von beiden Landesherren ausgehen konnte.

Es ist darnach nicht weiter nöthig darauf hinzuweisen, wie für den Fall, daß die Zustimmung der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung auch zur Auflösung der Mecklenburgischen und Wendischen Ritter- und Landschaft verlangt werden sollte, dieses ganz bestimmt hervorgehoben sein müßte, weil sich sonst das Gegentheil von selbst verstand, weiter wie eine solche Disposition bei dem Wegfall der Union ein Unsinn gewesen sein würde. Nur eins mag noch bemerkt werden. Selbst dann, wenn der Wortfassung nach pag. 299.
jenes Verlangen ausgesprochen wäre — was nicht der Fall ist — selbst dann müßten wir sagen: ausgesprochen ist die Forderung einer Zustimmung beider Regierungen und der Abgeordnetenkammer, gemeint ist: die Auflösung solle durch die berechtigten legislatorischen Factoren erfolgen, nur um diese zu bezeichnen, haben Ritter- und Landschaft, die voraussetzen konnten, daß beide Regierungen im Einverständniß handeln würden, jene genannt. Die gegentheilige Ansicht: die Ritter- und Landschaft würden für diesen Fall nicht blos die Zustimmung der berechtigten Factoren, sondern auch die Zustimmung der Schwerinschen Regierung zur Auflösung der Stargardschen Ritter- und Landschaft und die Zustimmung der Strelitzschen Regierung pag. 300.
zur Auflösung der Ritter und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises gewollt haben, — diese gegentheilige Ansicht sage ich, müßte annehmen, daß die Stände damals auf dem Frühjahrs-Landtage 1848 an die Möglichkeit gedacht hätten, beide Regierungen würden in dieser Hinsicht auseinandergehen können — eine Möglichkeit, deren Ahnung in damaliger Zeit gewiß Allen ferne gelegen hat. Wenn man weiter hinzunimmt, wie sonst in den Landtags-Verhandlungen immer von der Auflösung der Ritter- und Landschaft „durch die neue Staatsgewalt“ — „durch die neue Legislation“ die Rede ist (vgl. S. 159 ff.), so wird wohl noch klarer, selbst wenn die Wortfassung in der oben angegebenen Weise gelautet hätte, gemeint würde sein: die Auflösung solle durch die berechtigten legislatorischen Factoren erfolgen. — Diese waren aber nach dem bisher Entwickelten mit dem Wegfall der Union für die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung unter Concurrenz der Ab- pag. 301.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0083
MV tut gut.

geordnetenkammer. Zum Ueberfluß mag hier noch der §. 12 des Hausvertrages vom 14. Juli 1755 angezogen werden, nach welchem die Ritter- und Landschaft dieser letzteren Kreise der Strelitzschen Landeshoheit nicht unterworfen war.

Es war also die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung in der allervollkommensten Weise berechtigt, wenn sie unter dem 10. October das mit der Abgeordnetenkammer vereinbarte Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin publicirte, wenn sie weiter in Einklang mit derselben Abgeordnetenkammer die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises aufhob. Und mit dieser Aufhebung fielen für Mecklenburg-Schwerin auch die ständischen Verwaltungen hinweg, nicht allein die privativen, sondern auch diejenigen, welche bisher gemeinsam gewesen waren. Nur die privativen ständischen Verwaltungen für Mecklenburg-Strelitz blieben bei Bestand, da Mecklenburg-Strelitz die Aufhebung der Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises nicht verfügte.

pag. 302. B. Es ist bisher dargethan, die ständische Union war mit der Aufgabe der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft im Frühjahr 1848 weggefallen — und damit war der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung die vollkommenste Berechtigung gegeben zur Publicirung des mit der Abgeordnetenkammer vereinbarten Staatsgrundgesetzes, wie zur Aufhebung der Ritter- und Landschaft ihres Landes. Aber auch wenn die ständische Union mit der Aufgabe der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft nicht gelöset war, so ist doch in ganz derselben Weise jene Berechtigung gegeben aus dem einfachen Grunde, weil dann aus den durch die ständische Union gegebenen Rechten jedenfalls dasjenige Recht weggefallen sein würde, durch welches die vom Gegner der Strelitzschen Regierung vindicirte Befugniß zu einem Veto in Bezug auf Verfassungsveränderungen in Mecklenburg-Schwerin begründet wäre. War wirklich — ich nehme dies hier an — nach der früheren Verfassung die Zustimmung der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu Verfassungsveränderungen in Mecklenburg-Schwerin nothwendig, so lag der Grund in der Union der Stände — und zwar bestimmter gesagt darin: weil vermöge der Union die Landesver-
pag. 303. tretung für beide Mecklenburg — so weit sie eine ständische Vertretung hatten und es sich nicht blos um specialia des einen oder andern Landes handelte — der Ritter- und Landschaft der drei Kreise zustand. — Mag man also auch noch nach der Aufgabe der Landesvertretung vom Fortbestand der ständischen Union reden; jene Bedeutung, nach welcher sie früher — ich nehme dies hier an — der Strelitzschen Regierung ein Veto gab, hatte sie mit der Aufgabe der Landesvertretung von Seiten der Stände verloren. Es ist dieses so klar, daß jede weitere Bemerkung darüber verloren sein dürfte.

II. Es muß weiter auch überflüssig erscheinen, für den Fall, daß Ritter- und Landschaft ihre Landesvertretung auf dem außerordentlichen Landtage nicht aufgegeben, sondern nur zur Auflösung verstellt haben sollten, die Berechtigung der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu den Verfügungen unter dem 10. October darzulegen. Denn eben daß die Landesvertretung aufgegeben ist, ist in der ganzen früheren Deduction mit einer Umständlichkeit zur Evidenz gebracht, die widerlich sein müßte, wenn es sich um eine
pag. 304. geringere Rechtsfrage handeln würde. — Um nun aber dem Gegner vollends den Boden zu entziehen, von dem aus sein Angriff erfolgt, mag auch diese Erörterung hier einen Platz finden. Zuvor aber die Bemerkung, daß durch die am 10. October erfolgte Auflösung der Stände, dann auch rücksichtlich der Ritter- und Landschaft als des Subjects der Landesvertretung, ein Neues verfügt sein würde.

Daß auch in diesem Falle die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung die vollste Berechtigung hatte, soll jetzt gezeigt werden.

1) Ritter- und Landschaft haben darein gewilligt, daß eine neue Verfassung von den Regierungen mit einer durch Wahl zu berufenden Kammer vereinbart werde. Die Gültigkeit dieser vereinbarten Verfassung würde nach den früheren Bemerkungen (Seite 159 ff.) von dem Standpunkte aus, auf den ich mich hier gestellt habe, auf der Concurrenz der Regierungen und — nicht der neuen Kammer, denn dieser stand ja die Landesvertretung nicht zu, sondern — der Ritter- und

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0084
MV tut gut.

und Landschaft beruhen; letztere hatte auf dem außerordentlichen Landtage von vorne herein zu pag. 305.
der etwa vereinbarten Verfassung ihre Zustimmung ertheilt.

Mit keiner Silbe ist nun aber das Verlangen ausgesprochen, daß die vereinbarte neue Verfassung in beiden Ländern eine gleiche sein müsse, um rechtsgültig zu sein, mit keinem Worte ist gesagt, daß die Vereinbarung einer Regierung mit der neuen Kammer ungültig sei, sobald zwischen der andern Regierung und der Kammer keine Vereinbarung zu Stande komme. — Der Gegner wird sich hier auf die Union berufen, und geltend machen, in Gemäßheit derselben müsse die vereinbarte Verfassung in beiden Ländern eine gleiche sein, um Rechtsgültigkeit zu haben. Ist diese Berufung im vorliegenden Fall berechtigt?

Die Union gab der Ritter- und Landschaft der drei Kreise das Recht, gegen einseitige Verfassungsänderungen Eines Landesherrn mit seinen Ständen zu protestiren — wir mögen hier annehmen, auch den beiden Regierungen gegen einander dasselbe Widerspruchsrecht, obschon Letzteres pag. 306.
nach der Entwickelung des §. 1 nicht der Fall ist. Allein konnten nicht die Stände, konnten nicht die Regierungen, dieses Rechts sich begeben? Es ist dieses nicht zweifelhaft, eben so wenig aber, daß sich die Betheiligten jenes Rechts auf dem außerordentlichen Landtage 1848 dadurch begeben haben, daß die Vereinbarung von Seiten der Regierungen mit der neuen, durch Wahl zu berufenden Kammer schlechthin für gültig erklärt wurde ohne die Bestimmung daß jene Vereinbarung für beide Länder eine gleiche sein müsse, um gültig zu sein, oder daß sie von beiden Regierungen erreicht sein müsse. — Sollte die neue Verfassung in beiden Ländern nur, wenngleich, so gültig sein, sollte die Vereinbarung einer Verfassung in einem Lande keine rechtsbeständige sein, wenn für das andere Land keine Vereinbarung zu Stande komme, so hätte dies bestimmt ausgesprochen werden müssen.

pag. 307.

In dieser Weise, — daß die Vereinbarung eines verschiedenen Staatsgrundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin wie Mecklenburg-Strelitz, also doch wohl auch, daß die alleinige Vereinbarung einer Regierung für gültig erklärt ist —

oder will der Gegner behaupten, daß zwar das Eine, aber nicht das Andere gestattet sei? — in dieser Weise, sage ich, hat auch die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung zur Zeit des außerordentlichen Landtags und in der weitern Folgezeit bis zur Auflösung der Abgeordnetenkammer die Verhandlungen jenes außerordentlichen Landtags verstanden; von dem Augenblick freilich an, wo für Strelitz der Versuch einer Vereinbarung gescheitert war, durften die Verhandlungen für Strelitz nicht mehr diesen Sinn haben.

2) Aber noch mehr:

Es ist nicht allein nicht gesagt, — was nothwendig hätte ausgesprochen sein müssen, wenn die pag. 308.
Vereinbarung Einer Regierung mit der neuen Kammer ungültig sein sollte, — daß die Vereinbarung in beiden Ländern zu einem gleichen Resultat führen solle; grade im Gegentheil ist mehrfach in den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags die Erklärung abgegeben, daß die staatsrechtliche Entwickelung ohne Rücksicht auf die Union in beiden Ländern vor sich zu gehen habe. — Ich werde zum Schluß zeigen: es ist noch ein Mehreres gesagt, es ist sogar ausgesprochen, die ständische Union sei aufgehoben mit der Niederlegung der Landesvertretung im Frühjahr 1848, es handele sich daher nur um die Begründung einer neuen Union, und damit ist denn wohl deutlich genug gesagt, die Vereinbarung einer Verfassung für beide Länder sei nicht durch die Union in irgend einer Weise beschränkt. Wollte man nun aber jenes erstere Ergebniß: in den Landtagsverhandlungen ist ausgesprochen, daß die Union aufgehoben sei, in Zweifel ziehen, pag. 309.
so würde doch das andere Resultat nie bezweifelt werden können: nach den Landtagsverhand-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0085
MV tut gut.

lungen soll die Vereinbarung einer Verfassung für beide Länder unabhängig von der Frage nach der Union vor sich gehen.

3) Mag man endlich auch davon absehen, daß in den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags ausgesprochen ist, die Unionsfrage solle kein Hinderniß für die Entwickelung der Verfassung sein — dennoch ist die Vereinbarung einer Verfassung von Seiten der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung mit der Abgeordnetenkammer vollkommen rechtsbeständig, aus dem einfachen Grunde, weil die alten Stände sich selbst einer jeden Concurrenz bei der Vereinbarung einer Verfassung begeben haben, die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung aber kein Widerspruchsrecht gegen das einseitig vorgehende Schwerin hatte, wie im §. 1 ausgeführt ist; wenn sie es aber auch hatte, sich dieses Recht durch das wiederholte Zugeständniß begeben haben würde, daß beiden Regierungen das Recht zukomme, ein besonderes Staatsgrundgesetz zu vereinbaren, worin doch auch wohl liegt,
pag. 310. daß die etwaige Vereinbarung Einer Regierung allein von Rechtsbestand sein solle.

Daß nun aber die Ritter- und Landschaft der drei Kreise einer jeden Concurrenz bei der Vereinbarung einer Verfassung entsagt haben, geht wohl am schlagendsten daraus hervor, daß sie für den Fall, daß eine Vereinbarung mit der ersten Abgeordnetenkammer scheitern sollte, die Bestimmung genehmigten, daß alsdann nach eben demselben Wahlgesetz, welches für die Berufung der ersten Kammer normirt habe, eine zweite Kammer zusammenzuberufen sei. Der Gegner hat selbst wohl gefühlt, daß mit der Genehmigung dieser Bestimmung von Seiten der alten Stände das letzte Fundament des erhobenen Anspruchs schwinde; es wird §. 7 gezeigt werden, wie er aus diesem Grunde um jeden Preis diese Bestimmung bei Seite zu schaffen sucht.

Mit der Befugniß aber für die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung einseitig mit der Abgeordnetenkammer die Verfassung zu vereinbaren, ist nothwendig die andere gegeben, einseitig die Ritter- und Landschaft für aufgelöst zu erklären.

Ich wende mich schließlich zur Betrachtung der Verhandlungen und Beschlüsse des außerordentlichen Landtags, wie der Verhandlungen beider Regierungen rücksichtlich der beregten Frage.

pag. 311. Zunächst ist hier der Mecklenburg-Strelitzschen Landtagspropositionen zu gedenken.

Ich habe bereits oben dargethan, daß nach den beiderseitigen Landtagspropositionen sowohl von Seiten Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, als auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, die sofortige Niederlegung der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft gefordert worden.

In der Mecklenburg-Strelitzschen Proposition war aber noch besonders der Union gedacht, und zwar mit folgenden Worten:

„Was sodann ferner die Union der Stände beider Mecklenburgischen Landestheile betrifft, so hegen Seine Königliche Hoheit den Wunsch, daß dieselbe möge aufrecht erhalten werden
pag. 312. können, wie auch nur in dieser Voraussetzung die Zahl der aus dem Strelitzschen Landesantheil zu wählenden Abgeordneten, wie geschehen, proponirt worden ist. Daß aber bei einer wesentlichen Umgestaltung der bisherigen Verfassung in Rücksicht auf die Beibehaltung dieser Union sehr schwierige Fragen in Ansehung einzelner Punkte sich hervorgeben werden, muß jedem Unbefangenen einleuchten u. s. w. Zum Schluß folgen die Worte: indem Seine Königliche Hoheit übrigens wegen dieser Angelegenheit bei der Vereinbarung über Abänderung der Verfassung Sich und Ihren getreuen Ständen freie Entschließung vorbehalten müssen.

pag. 313. Es wird hier geredet von einer Beibehaltung der Union. Allein bei einer genaueren Beachtung, was damit gesagt sein soll, ist ganz klar, daß der Ausdruck ungenau ist. Es ist nicht zur Frage gestellt,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0086
MV tut gut.

ob die Union der alten Stände trotz der angesonnenen Aufgabe der Landesvertretung bei Bestand bleiben könne, oder nicht, sondern nur, ob die Union, welche unter den alten Ständen bestanden habe, von den neuen durch Wahl berufenen Ständen beibehalten werden könne. Eben damit ist aber auch ausgesprochen, daß die Union der alten Stände mit der Aufgabe ihrer Landesvertretung erlischt, und nur das ist zur Frage gestellt, ob dieselbe auf die neuen Stände übergehen könne, oder nicht. — Es ist also in der Strelitzschen Landtagsproposition ausgesprochen: Die Union hört mit der alten Landesvertretung auf. pag. 314.

Damit stehen auch im Einklang die Schlußworte, nach denen der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz sich und seinen Ständen freie Entschließung „wegen dieser Angelegenheit" vorbehält, denn nur darüber ob die Union erneuert werden solle, hatte Mecklenburg-Strelitz eine vollständig freie Entschließung.

Dann finden wir der Union wieder in dem ersten Committenbericht gedacht, — und zwar wird sie hier zu den Verhältnissen gezählt, in Betreff derer es möglicherweise vor wirklicher Niederlegung der Landesvertretung besonderer Maaßregeln bedürfen könnte, wenn die Stände ihre Bereitwilligkeit aussprechen würden, die Landesvertretung aufzugeben.

Vergl. die Worte des ersten Committenberichts:

„indem in diesem Falle darauf näher wird eingegangen werden müssen, ob und in wie weit dieserhalb Veranlassung zu besonderen Maaßnahmen liegt" — und die Erläuterung derselben pag. 315. S. 355.

In ihrem vierten Bericht entwickelt nun aber die Committe sub II., 10, daß sie sich nicht veranlaßt gefunden, auf die sonst noch (und dazu gehört auch die Union) im ersten Bericht speciell herausgehobenen Punkte näher einzugehen,

„indem diese, in so fern sie mit der Auflösung der bisherigen Landesvertretung der höchsten Staatsgewalt zur Disposition anheim fallen möchten, im Wege der neuen Verfassung ihre Erledigung finden werden".

Es ist damit ausgesprochen: die Union fällt zur Disposition der höchsten Staatsgewalt mit der Auflösung der bisherigen Landesvertretung, und muß ihre Feststellung im Wege der neuen Verfassung pag. 316. finden,

wie dieses auch vom Gegner auf S. 18 des Klagelibells unten hervorgehoben ist.

Was heißt es nun aber: Die Union fällt mit der Auflösung der Landesvertretung (die ja sofort noch auf dem außerordentlichen Landtage geschah) zur Disposition der höchsten Staatsgewalt? Daß diese höchste Staatsgewalt die Landesherrschaft in Concurrenz mit der neuen Kammer ist, ist nicht zweifelhaft. Was heißt es also: die Union fällt mit der Aufgabe der Landesvertretung zur Disposition der Landesherrschaft und der neuen Kammer?

Ein Doppeltes ist an sich möglich. Man könnte sagen: die Frage, ob die Union der alten Stände aufzulösen ist? oder auch: ob die Union erneuert werden soll? ist von der Landesherrschaft und der Abpag. 317. geordnetenkammer zu entscheiden.

Die zweite Annahme ist die allein zutreffende. Abgesehen davon, daß in der That doch der Fortbestand der Union nach Aufgabe der Landesvertretung unmöglich war, so daß also nur die Frage aufgeworfen werden konnte: ist die Union zu erneuern unter den neuen Ständen, — abgesehen weiter davon, daß die letztere Auffassung die den Landtagspropositionen entsprechende ist, wird diese auch noch weiter durch die ständischen Beschlüsse ad caput bestätigt. Die Erneuerung der Union sollte also zur Disposition der Landesherrschaft und der Abgeordnetenkammer verstellt werden. Damit ist aber gerade ausgesprochen: die pag. 318. alte ständische Union ist gelöset durch die Aufgabe der Landesvertretung; es handelt sich darum, ob eine neue Union unter den neuen Ständen begründet zu werden vermag.

Die ständischen Beschlüsse ad caput, die ich so eben angezogen habe, lauten in dem hierher gehörigen Passus folgendermaaßen:

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0087
MV tut gut.

„Den in der allerhöchsten Strelitzschen Landtagsproposition besonders hervorgehobenen Anschluß des Fürstenthums Ratzeburg an die Mecklenburgische Abgeordnetenversammlung und Verfassung halten die getreuen Stände im allgemeinen für wünschenswerth, und ist der Fortbestand der
pag. 319. Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz im Beihalt des vierten Committenberichts sub II. 10, der im Wege der neuen Verfassung vorzunehmenden Berathung zugewiesen worden".

Es ist ganz klar, daß hier, in Gemäßheit der Mecklenburg-Strelitzschen Proposition, nicht von dem Fortbestand der Union unter den alten Ständen, deren Landesvertretung durch diesen Beschluß aufgegeben worden, sondern unter den neuen durch Wahl zu berufenden Ständen die Rede ist, d. h. aber juristisch gesprochen, daß hierdurch die Lösung der alten Union ausgesprochen und gesagt wird, ob eine neue unter den neuen Ständen begründet werden solle, sei der Berathung mit diesen Ständen zugewiesen.

pag. 320. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß gerade aus dem unbestimmten Ausdrucke in den Landtagsverhandlungen genugsam hervorgeht, wie die Ständeversammlung selbst im Großen und Ganzen schwerlich zum klaren Bewußtsein gekommen war, daß die Union mit der Aufgabe der Landesvertretung aufgelöst war. Die Sache des Interpreten ist es aber, herauszufinden, was, wenn auch nicht immer klar bewußt, die Ansicht des Sprechenden gewesen ist.

Ebenso wie in den Berichten der Committe und den Landtagsbeschlüssen, ist auch in den landesherrlichen Reversen und den Landtagsabschieden die Frage nach der Fortdauer, d. h. juristisch die Frage nach der Erneuerung der alten Union unter den durch Wahl zu berufenden Ständen der Berathung und Beschlußnahme mit diesen zugewiesen worden.

Die landesherrlichen Reverse lauten:

pag. 321. „So wie Wir übrigens beschlossen haben, so viel an Uns ist, diejenigen Institutionen zu schaffen, welche als eine natürliche Folge aus der Entwickelung der neuen Staatsform in Grundlage des Repräsentativsystems sich hervorgeben, so werden diejenigen bestehenden ständischen Rechte und Einrichtungen, welche sich mit dem Wesen der Repräsentativverfassung und deren Consequenzen unvereinbarlich zeigen, für die neu zu bildenden Stände fortfallen und beziehungsweise in so weit modificirt werden müssen, so wie auch namentlich der Frage wegen Fortdauer der unter der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise geschlossenen Union durch diese Zusicherung nicht präju-
pag. 322. dicirt werden soll.

Es ist hier also zunächst gesagt: die neuen Stände sollen die Rechte der alten bekommen, welche mit der Repräsentativverfassung vereinbar sind. Wenn nun fortgefahren wird: dadurch soll der Frage wegen Fortdauer der Union nicht präjudicirt werden, so heißt dies in Gemäßheit des Vorhergehenden: dadurch soll aber der Frage, ob unter den neuen Ständen die Union fortdauern (juristisch gesprochen: erneuert werden) soll, nicht präjudicirt werden, d. h. in Betreff der Union wird hier hingestellt gelassen, ob dieselbe zu erneuern ist oder nicht.

Damit stimmen auch die Landtagsabschiede überein. Die Worte des Mecklenburg-Schwerinschen Landtagsabschiedes lauten:

pag. 323. „und werden über den Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz die erforderlichen Berathungen zunächst unter beiden Landesregierungen veranlassen".

Im Mecklenburg-Strelitzschen Landtagsabschiede ist nach voraufgehenden fast ganz gleichlautenden Worten zugefügt:

„und sodann mit der künftigen Ständeversammlung veranlassen".

Das Resultat der Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüssen ist demnach: Die bisherige Union ist mit der Aufgabe der Landesvertretung aufgelöst; ob eine neue unter den neuen durch Wahl zu berufenden Ständen hergestellt werden mag, steht dahin. Die Berathung hierüber sollte den Landtagsabschieden

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0088
MV tut gut.

zufolge zunächst unter beiden Regierungen gepflogen, der Beschluß aber unter Zustimmung der neuen pag. 324.
Kammer gefaßt werden.

Es ist klar, da die Union aufgelöst war, so bedurfte es zur Erneuerung derselben der Zustimmung beider Regierungen und der Abgeordnetenkammer. Erfolgte diese nicht, so hatte es bei der Auflösung der Union sein Bewenden.

Dieser Gedanke ist von beiden Regierungen, insbesondere auch von der Strelitzschen Regierung bis kurz vor dem Zeitpunkt, wo dieselbe die Verhandlungen mit der Abgeordnetenkammer abbrach, entschieden festgehalten worden, während die Abgeordnetenkammer sich wie die Erbin der Union gerirte.

Jene Verhandlungen zwischen beiden Regierungen über den Fortbestand, d. h. über eine Erneuerung der Union führten zu dem Ergebniß, welches in den Bemerkungen zu dem Schwerinschen Entwurf eines Staats- pag. 325.
grundgesetzes, denen auch Strelitz sich angeschlossen hat (vgl. S. 242.), niedergelegt ist. Hier heißt es nun S. 42:

„Mit der Einführung einer Repräsentativverfassung fällt nunmehr das hauptsächlichste Bindemittel der Union, die gemeinschaftliche Erhaltung der besondern ritter- und landschaftlichen Gerechtsame hinweg, und es liegt in der Sache, daß die Union der Ritter- und Landschaft unter sich als ein Bundesverhältniß zwischen den Abgeordneten der beiden Großherzogthümer nicht wird fortbestehen können. Aber auch die Verbindung der Provinzen unter sich, wovon der §. 140 des Landesvergleichs handelt, ist in ihrem bisherigen Bestande lediglich auf der Voraussetzung einer landständischen Verfassung basirt, wie sich dieses aus dem Inhalt des oben angezogenen Paragraphen pag. 326.
deutlich hervorgiebt. — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß in Betreff einzelner Einrichtungen zwischen beiden Großherzogthümern gemeinsame und sehr enge Beziehungen nicht nur fortbestehen können, sondern auch fortbestehen werden, und erscheint es wünschenswerth, wenn durch die weitere Berathung dieses wichtigen Gegenstandes Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, welche geeignet sind, die natürlichen Bande der Vereinigung zwischen den Genossen eines und desselben Volksstammes in steter Frische zu erhalten".

Es ist demnach hier mit voller Klarheit ausgesprochen: die bisherige Union ist durch die Aufgabe der pag. 327.
bisherigen Landesvertretung aufgehoben, es handelt sich um die Begründung einer neuen. In vollem Einklang hiermit befindet sich die Bemerkung der Mecklenburg-Schwerinschen Commissarien:

zu den Anträgen, welche der Verfassungsausschuß in der Angelegenheit, betreffend die Aufhebung der ständischen Verfassung, an die Abgeordnetenversammlung zu stellen beabsichtigt — vgl. den neunten Bericht des Verfassungsausschusses S. 11. ff.

Vgl. **Anlage D.**

Es heißt hier S. 13:

Aus dem Vorgesagten ergiebt sich, daß weder zwischen den beiderseitigen Großherzogthümern, noch zwischen den beiderseitigen Regierungen eine deren Selbstständigkeit beengende Gemeinschaft besteht, und daß die bisherige Union nur mit Ritter- und Landschaft und der landständischen pag. 328.
Verfassung zusammenhängt und nur aus dem Gesichtspunkt eines der Ritter- und Landschaft verfassungsmäßig zuständigen Privilegiums aufzufassen ist.

Es folgt daraus weiter von selbst, daß mit der Auflösung der Ritter- und Landschaft die bisherige Union ihrer Form und ihrem Wesen nach aufhört, daß beim Uebergange von der landständischen Verfassung zu einer Repräsentativverfassung die Sachlage eine wesentlich andere wird, und daß die Frage, ob und wie weit bei einer Repräsentativverfassung zwischen den beiden neu sich gestaltenden Staaten eine Verbindung Statt haben solle, nur vermittelst eines abzuschließenden Staatsvertrags ihre Erledigung finden kann. pag. 329.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0089
MV tut gut.

Beide Regierungen haben auch im gegenseitigen Einverständnisse unausgesetzt der Abgeordnetenversammlung gegenüber die Berechtigung jedes einzelnen Landes zur selbstständigen Entwickelung der Verfassungsreform in Anspruch genommen, und hat die Strelitzsche Regierung in den nachfolgenden Vorkommenheiten namentlich zu erkennen gegeben, daß sie nur auf diesem Standpunkte stehe.

Demgemäß ward von Strelitzscher Seite in der ersten Sitzung der besondere Entwurf eines Staatsgrundgesetzes herausgegeben, dessen §. 1., abgesehen von der allgemeinen Verfassung Deutschlands, die volle Selbstständigkeit des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz proclamirt.

pag. 330. Demgemäß legte Strelitz in der 126. Sitzung ein völlig abweichendes Wahlgesetz der Kammer vor mit der Bemerkung:

„So sehr nun auch die Großherzogliche Regierung den Wunsch hegt, daß, so wie überhaupt in der Verfassungsfrage, so namentlich auch bei der Feststellung des Wahlgesetzes, die thunlichste Gleichförmigkeit für beide Großherzogthümer Mecklenburg erlangt werde“ u. s. w.

worin indirect ganz klar dasselbe ausgesprochen ist, was in der Vorlegung eines völlig abweichenden Wahlgesetzes schon an sich liegt, daß keineswegs eine rechtliche Nothwendigkeit für eine gleichförmige Verfassung existire.

Demgemäß waren die Erinnerungen von Mecklenburg-Strelitz gegen den von der Abgeordneten-
pag. 331. kammer in zweiter Lesung ausgearbeiteten Verfassungsentwurf in der 139. Sitzung abweichend.

Demgemäß erklärte Strelitz, daß die Verantwortlichkeitserklärung des Strelitzschen Ministerii — deren oben S. 236 ff. gedacht ist — sich nur auf die Strelitzsche Volksvertretung beziehe.

Vgl. das Protocoll der 88. Sitzung der Abgeordnetenversammlung.

Demgemäß erklärte der Strelitzsche Commissarius unter dem 26. Februar 1849, er stimme mit der Ansicht des Verfassungsausschusses in so fern überein, als die Unionsfrage einstweilen auf sich beruhen solle, woraus folge, daß die zunächst bevorstehenden Berathungen über das Verfassungswerk nur von dem Gesichtspunkt der Selbstständigkeit eines jeden der beiden Großherzogthümer gepflogen werden können.

pag. 332. Demnächst erklärten die beiderseitigen Commissarien — die Mecklenburg-Schwerinschen, wieder Mecklenburg-Strelitzsche Commissarius — in der 137. Sitzung

Vgl. **Anlage B.** zum Protocoll der 137. Sitzung:

„Wegen Fortsetzung der Union der beiden Mecklenburg haben — — mehrfache Verhandlungen Statt gehabt, aber zu keinem Resultate geführt. — — — Nach der jetzigen Lage der Verhältnisse wird es daher für angemessen zu halten sein, die Staatsgrundgesetze der beiden Großherzogthümer, abgesehen von der Union, festzustellen, und demnächst in verfassungsmäßiger Weise über die fernerweitige Verbindung der beiden Großherzogthümer im Wege des Staatsvertrags zu beschließen.

pag. 333. Demgemäß erklärte Mecklenburg-Strelitz unter dem 11. August die Verhandlungen mit der Abgeordnetenkammer von seiner Seite einseitig, d. h. ohne hausvertragsmäßige Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, für abgebrochen, und vorbehielt eben so wenig für die angekündigte weitere Erwägung und Beschlußnahme über die ferner geeigneten Schritte zur Herbeiführung einer Verfassung nach dem Repräsentativsystem die Veranstaltung solcher hausvertragsmäßigen Communication.

Demgemäß legte Mecklenburg-Strelitz so wenig Protest ein — wozu es freilich selbst nach den Grundsätzen der alten Verfassung nicht berechtigt war, aber doch jetzt berechtigt zu sein behauptet — daß es vielmehr

pag. 334. einmal die Vereinbarung von Mecklenburg-Schwerin mit der Abgeordnetenkammer ausdrücklich als gültig anerkannte — worüber gleich nachher —,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0090
MV tut gut.

sodann aber mit der Auflösungsbotschaft für die Abgeordnetenkammer so lange wartete, bis ein Vereinigung derselben mit Schwerin erreicht war.

Vgl. das Protocoll der 152. Sitzung.

Es ist so eben bemerkt, Mecklenburg-Strelitz habe ausdrücklich die Vereinbarung von Mecklenburg-Schwerin mit der Abgeordnetenkammer als gültig anerkannt. Dieses ist ausgesprochen in dem Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsministeriums an das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium, erlassen nach der Abbrechung der Verhandlungen mit der Abgeordneten- pag. 335.
kammer unter dem 15. August 1849,

Anlage O.,

wo es folgendermaßen heißt:

„denn wenn auch dortseits allem Anschein nach eine vollständige Vereinigung des Gouvernements mit der Abgeordnetenversammlung in nächster Zeit erreicht werden wird, so steht doch bereits fest, daß die Versuche zu einer solchen für das hiesige Land vollständig gescheitert sind".

Welchen Sinn haben jene ersteren Worte, frage ich, wenn sie nicht die Zustimmung von Mecklenburg-Strelitz aussprechen in die wahrscheinlich zu Stande kommende Vereinbarung der Schwerinschen Regierung mit der Abgeordnetenkammer.

Freilich ist schon oben (in §. 5) darauf hingewiesen, wie Mecklenburg-Strelitz die Zustimmung zu pag. 336.
der von Mecklenburg-Schwerin begehrten Auflösung der Union in den Verhandlungen, die sich nach der Auflösung der Abgeordnetenkammer zwischen beiden Regierungen von Neuem entspannen, hartnäckig weigerte. Es ist aber zugleich hervorgehoben, wie Mecklenburg-Schwerin beständig geltend machte, jene Beistimmung von Mecklenburg-Strelitz, obgleich wünschenswerth, sei doch nicht rechtlich nothwendig, da die Union rechtlich bereits aufgelöset sei mit der Aufgabe der Landesvertretung auf dem Frühjahrslandtage 1848, und es sich nur um ein declarirendes Gesetz handele.

---

§. 7. pag. 337.

Ich wende mich jetzt zur Litiscontestation. Nach der voraufgegangenen selbstständigen Darstellung der relevanten factischen Verhältnisse wird es hier nur kurzer Bemerkungen zu den vom Gegner vorgebrachten Thatsachen bedürfen, und kann ich rücksichtlich der weiteren Ausführung und Begründung auf jene voraufgehende selbstständige Darstellung verweisen.

Im Uebrigen werde ich dem Gegner in seiner Geschichtserzählung und den von ihm zu dem Ende gemachten Abtheilungen folgen.

I. Abschnitt. Die bisherige Verfassung.

1) Es ist unrichtig, daß die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bisher eine gemeinsame landständische Verfassung gehabt haben.

2) Wenn es auch richtig ist, daß die Stände im Jahre 1621 einer gänzlichen Landestheilung widersprochen haben, so ist nichts desto weniger in jenem Jahre eine Totaldivision von den Herzögen vorgenommen, und es wurden aus den Fürstenthümern und Landen Mecklenburg, Wenden, Rostock und pag. 338.
Stargard die beiden Herzogthümer Schwerin und Güstrow unter zweien selbstständigen Regierungen gebildet.

3) Im Jahre 1663 handelte es sich überall nicht um eine gänzliche Landestheilung, sondern nur um die Aufhebung der gemeinsamen Beziehungen der beiderseitigen Landstände.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0091
MV tut gut.

4) Es ist unrichtig, daß durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 eine durch die Union begründete Verbindung der beiden Landestheile von den Landesherren anerkannt worden sei.

Der beregte Vergleich besagt in seinem §. 8 nur, daß, weil die in dem Stargardschen District befindlichen Landstände mit dem ganzen corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union ständen, denselben die betreffenden jura, wie auch alle andern Privilegien derselben billig conservirt bleiben müßten.

pag. 339. 5) Da der Stargardsche District schon durch den Hamburger Vergleich vollständig von dem Herzogthume Güstrow abgetrennt worden war, so konnte die Absicht der Auseinandersetzungsconvention vom 3. August 1748 auch nicht auf eine gänzliche Landestheilung gerichtet sein. Am Schlusse des §. 1 dieser Convention heißt es ausdrücklich:

„Jedoch daß die jura unionis gesammter Mecklenburgischer Ritter- und Landschaft unter sich, insoweit solche in ihre alten rotula unionis fundirt, allenthalben ohnverletzt und in Salvo verbleiben."

6) Die Bestimmungen des Erbvergleichs wie des Hausvertrags vom 14. Juli 1755 handeln nur von einer Fortdauer der ständischen jura unionis.

7) Die aus der Union fließenden Rechte bezogen sich nur auf die Ritter- und Landschaft, nicht aber auch auf die Landesverfassung überhaupt.

pag. 340. 8) Für die Beurtheilung der aus der Union fließenden ständischen Rechte normirte der Landesvergleich nur in soweit, als nicht im weiteren Verlaufe der Zeit jene Rechte verändert oder aufgehoben worden sind. Daß solches dem Wesen nach geschehen, ist bereits oben näher dargelegt worden.

9) Ueber das Verhältniß der Landesherren zu einander bestimmt der Landesvergleich nichts. Letzterer bezieht sich nur auf das landesherrliche Verhältniß zu den Ständen.

Rücksichtlich jenes ersteren Verhältnisses sind außer dem Hamburger Vergleiche von 1701 und dem Hausvertrage vom 14. Juli 1755 noch verschiedene sonstige, seit dem Jahre 1755 entstandene Gesetze maßgebend. Dagegen wird in Bezug darauf aus der Natur der Gemeinschaft nur in soferne etwas gefolgert werden können, als und in soweit nachzuweisen, daß in einzelnen Fällen eine Gemeinschaft zwischen den beiden Landesherren besteht.

pag. 341. Den Ansprüchen auf eine Communion oder ein Condominium der gegenseitigen Lande und Regierung ist in dem Hausvertrage vom 14. Juli 1755, §. 2 und 3, von beiden Seiten ausdrücklich entsagt worden.

10) Es ist nicht richtig, daß Verfassungsangelegenheiten nur auf allgemeinen gemeinsamen Landtagen, also nur von beiden Landesherren gemeinsam vorgenommen werden durften. Die meisten Verfassungsangelegenheiten waren für die einzelnen Länder von privativem Interesse, und war von vorne herein kein Landesherr rechtlich behindert, mit den Ständen seines Landes auf besonderen Convocationstagen und Kreisconventen zu verhandeln und zu vereinbaren.

11) Die verschiedenen einzelnen Beziehungen, in denen die beiderseitigen Landesherren zu einander stehen, und respective standen, lassen sich auf allgemeine durchgreifende Principien nicht zurückführen.

Was insonderheit das landesherrliche Verhältniß zu der frühern unirten Ritter- und Landschaft anlangt, so war der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz weder deren dominus, noch deren condominus.

pag. 342. Das alleinige dominum über die unirte Ritter- und Landschaft stand nur dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin zu, und es ist der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz nur dominus der Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises. Wegen der Anberaumung, der Eröffnung und des Schlusses der Landtage ist kurzer Bezug zu nehmen auf die §§. 6, 7 und 13 des Hausvertrags vom 14. Juli 1755, und mußte in den angebenen Beziehungen allerdings eine Communication, jedoch immer nur zu dem alleinigen Zweck der Benachrichtigung an die Strelitzsche Regierung oder deren Bevollmächtigten Statt haben.

12) Es ist nicht richtig, daß dem Landesherrn des Stargardschen Kreises stets das Recht zugestanden

pag. 343. ist, auch besondere getrennte Propositionen zu machen. Demselben ist durch den Hausvertrag vom

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0092
MV tut gut.

14. Juli 1755, §. 7 nur das Recht beigelegt worden, ratione des Stargardschen Districts an die Stargardsche Ritter- und Landschaft besonders zu proponiren.

13) Es ist nicht richtig, daß Verfassungsangelegenheiten stets als solche betrachtet worden sind, zu deren Veränderung es außer der Zustimmung von Ritter- und Landschaft auch der übereinstimmenden Genehmigung beider Landesherren bedurft.

Dem Obigen gemäß konnte vielmehr jeder Landesherr mit seinen Ständen beliebig über Verfassungsangelegenheiten sich vereinbaren, und bedurfte es einer Genehmigung des andern Landesherrn dazu überall nicht, indem zwischen beiden Landesherren keinerlei Unionsverhältnisse bestanden.

14) Es hat seine Richtigkeit, daß in dem 8. Artikel des Hamburger Vergleichs vom 8. März 1701 beide Landesherren mit der Fortdauer der ständischen Unionsrechte sich einverstanden erklärt haben. Besondere Rechte oder Verbindlichkeiten der beiden Landesherren gegen einander in Betreff jener Fortdauer pag. 344.
sind aber durch solchen Artikel nicht begründet worden.

15) Die sub 2, 3 und 4 in Bezug genommenen Bestimmungen des Landesvergleichs betreffen beziehungsweise nur das Verhältniß der unirten Stände unter einander zu den Landesherren. Sie begründen aber für das gegenseitige Verhältniß der Landesherren weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

16) Dagegen bezieht sich auf das letztgedachte Verhältniß der Hausvertrag vom 14. Juli 1755.

II. Abschnitt. Der außerordentliche Landtag zu Schwerin im Frühjahr 1848.

Der gegnerische Bericht ist hier theils mangelhaft, theils ganz unrichtig, nicht selten in Widerspruch mit sich selbst.

1) Zunächst ist hier die Darstellung der Landtagspropositionen zu betrachten.

a. Bei dieser Darstellung wird auf Seite 11 nur ganz allgemein gesagt, dieselben hätten eine Reform der Landesvertretung durch Aufhebung der bisherigen Landesvertretung und durch Anbahnung pag. 345.
einer neuen Ständeeinrichtung auf Grundlage von Wahlen im ganzen Lande bezweckt. Ueber die wichtige Frage, wann die bisherige Landesvertretung von der Ritter- und Landschaft den landesherrlichen Propositionen zufolge aufgegeben werden sollte, ob sofort auf dem Landtage selbst, ob in einem späteren Zeitpunkte, sucht man hier vergebens nach Aufschluß. Dagegen finden sich hierüber in der weiteren Ausführung (Seite 14 und Seite 30) zwei sich widersprechende Aeußerungen.

Auf Seite 14 wird nämlich bei der Darlegung der ständischen Beschlüsse die Behauptung aufgestellt:

> Nach dem klaren Inhalte der Landtagspropositionen seien sie so gedacht, „daß nur die Personen in der Landesvertretung wechseln, mithin (?) die bisherigen Landesvertreter wegfallen sollten, sobald die neuen gewählt sein würden."

Es mag dahin gestellt bleiben, was sich der Gegner bei dem Satze gedacht hat: pag. 346.

„daß **nur** die Personen in der Landesvertretung wechseln sollten."

Soll jener Satz sagen: der Inhalt der in der Landesvertretung enthaltenen Befugnisse solle auf die neuen Stände übergehen, so ist derselbe, abgesehen von dem einstweilen dem Engern Ausschuß zugewiesenen Recht der Steuerbewilligung vollkommen richtig, nur ist nicht einzusehen, wie die weitere Behauptung: die bisherigen Landesvertreter sollten nach den Landtagspropositionen (erst dann) als solche abtreten, wenn die neuen gewählt sein würden, als eine Folgerung aus dem ersteren Satze hingestellt werden kann. Hiervon aber abgesehen, — der Gegner spricht in der hervorgehobenen Stelle seine Ansicht dahin aus, daß nach den Landtagspropositionen die Landesvertretung der alten Stände bis zur Wahl (dann doch wohl richtiger: bis zur Constituirung) der neuen Abgeordnetenkammer bei Bestand bleiben solle. pag. 347.

Damit steht nun aber im Widerspruch die Behauptung Seite 30:

> „Wenn es nun auch nicht bestritten werden mag, daß die Intention der landesherrlichen Propo-

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0093
MV tut gut.

sitionen auf dem Landtage von 1848 dahin ging, daß die bisherigen Stände ihre Landstandschaftsrechte sofort niederlegen — — — sollten“ (das „sofort“ ist unterstrichen).

Hiernach nun — und das ist das allein Richtige —, lag es in der landesherrlichen Intention, daß die Aufgabe der bisherigen Landstandschaftsrechte durch die Ritter- und Landschaft sofort noch auf dem außerordentlichen Landtage selbst erfolgen sollte; — rücksichtlich der nähern Ausführung muß ich hier auf die obige Darstellung verweisen.

Dahingegen sollten aber, wie der Gegner richtig bemerkt, den Landtagspropositionen zufolge alle
pag. 348. übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes bis dahin fortbestehen, daß durch Vereinbarung der Landesherren mit den neu zu erwählenden Ständen andere Einrichtungen getroffen sein würden, — nur ist auch hier nicht einzusehen, wie der Gegne hieraus seine Auffassung, nach welcher die Aufgabe der bisherigen Landesvertretung erst dann erfolgen sollte, „wenn die neuen Stände gewählt sein würden“, als die „allein richtige“ erweisen kann. Er fährt nämlich nach den oben herausgehobenen Worten:

daß nur die Personen in der bisherigen Landesvertretung wechseln, mithin die bisherigen Landesvertreter wegfallen sollten, sobald die neuen gewählt sein würden,

so fort:

eine Auffassung, die sich schon daraus als die allein richtige ergiebt, daß nach den Propositionen alle übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse u. s. w.“

b. Rücksichtlich der weiteren gegnerischen Darstellung hinsichtlich der Landtags-Propositionen hier nur noch eine Bemerkung.

pag. 349. Es wird Seite 12 gesagt, daß den Regierungen schon (?) damals die Befugniß reservirt worden sei, „die neue Kammer zu vertagen, sie selbst aufzulösen, in welchem Falle neue Wahlen binnen 6 Wochen zu verfügen sein würden.“ Wenn der Gegner nun fortfährt: „die Strelitzsche Landtags-Proposition erwähnte noch besonders der bisherigen Union“ u. s. w. so muß man glauben, daß er die richtige Ansicht theilt, daß jene Befugniß und Verpflichtung auch nach der Strelitzschen Landtags-Proposition den Regierungen zustehen, respective obliegen sollte. Gleichwohl aber führt er auf Seite 32 aus, daß dieser Befugniß und Verpflichtung nur in der Schwerinschen, mit besonderer Absicht dagegen nicht in der Strelitzschen Landtagsproposition gedacht sei.

Dies letztere nun nehme ich in Abrede. Ausdrücklich heißt es in der Strelitzschen Landtagsproposition:

Indem Seine Königliche Hoheit Sich auch im Uebrigen den Inhalt der Großherzoglich Mecklen-
pag. 350. burg-Schwerinschen Proposition und der dazu gehörigen Motive vollständig aneignen, sind in Bezug auf den Mecklenburg-Strelitzschen Antheil nur noch zwei Punkte besonders hervor zu heben (Ratzeburg und die Union betreffend.)

Vergl. oben §. 2, Seite 62.

2) Noch mangelhafter und unrichtiger als die Darlegung der Landtagspropositionen ist die gegnerische Darstellung der Verhandlungen und Beschlüsse des außerordentlichen Landtags 1848, welche sich theilweise in der „Geschichtserzählung“ (Seite 14), theilweise auch in der „rechtlichen Beurtheilung“ (Seite 30 bis 32) findet.

a. Darin stimme ich vollkommen dem Gegner bei, daß bei staatsrechtlichen Verhandlungen und Beschlüssen es zunächst auf den ausdrücklich erklärten Willen der Betheiligten ankommt.

Wenn der Gegner aber fortfährt, daß sich also nur aus den vorliegenden Willenserklärungen der wirk-
pag. 351. liche Wille entnehmen lasse, so sieht man: „zunächst“ und nur haben dem Gegner entweder gar keine oder ganz dieselbe Bedeutung. Wenn es zunächst auf den ausdrücklich erklärten Willen ankommt, so läßt sich auch zunächst aus den vorliegenden Willenserklärungen der wirkliche Wille erkennen, kommt es aber nur auf den ausdrücklich erklärten Willen an, so läßt sich auch nur aus den Willenserklärungen der wirkliche Wille erkennen. — Doch sehe ich hiervon ab.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0094
MV tut gut.

Wenn nun aber weiter aus der Willenserklärung der Ritter- und Landschaft das Resultat gewonnen wird, daß dieselbe auf die Landtagsproposition einer sofortigen und unbedingten Niederlegung der Landstandschaft nicht eingegangen sei, so ist dies in Gemäßheit der obigen Ausführung (Seite 66 ff.) durchaus unrichtig. Auf diese Ausführung nehme ich hier Bezug; gleichwohl erscheint es noch nothwendig, diejenigen gegnerischen Sätze näher zu beleuchten, welche mit jener Behauptung: Ritter- und Landschaft habe den Vorschlag der sofortigen Aufgabe der Landesvertretung abgelehnt, im Zusammenhang stehen:

b. „Die Ritter- und Landschaft" — heißt es auf Seite 14 — „stellte Bedenken auf gegen die (von pag. 352.
landesherrlicher Seite) beabsichtigte Fiction, vermöge welcher alle verfassungsmäßigen Rechte fortbestehen sollten, während für diese Rechte kein Subject mehr existire". Daß alle verfassungsmäßigen Rechte einstweilen fortbestehen sollten, ist in den landesherrlichen Propositionen nicht gesagt, und konnte nicht ausgesprochen werden, ohne daß jene Propositionen in den schneidensten Widerspruch mit sich selbst gerathen sein würden, da sie ja eben die Aufgabe der Landesvertretung verlangten. Es heißt daselbst vielmehr nur: alle übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse (außer der Landesvertretung) sollten einstweilen bei Bestand bleiben, — und eben dies wird auch in dem ersten Committenbericht, auf welchen der Gegner hier Bezug nimmt, ausgesprochen.

Darin stimme ich dem Gegner vollkommen bei, daß im Committenbericht geltend gemacht wird, die Ritter- und Landschaft müsse auch als das Subject für die Rechte, welche nach den landesherrlichen Propositionen einstweilen fortdauern sollten, selbst bestehen bleiben. Aber während der Gegner sagt, nach jenen pag. 353.
Propositionen sollten alle verfassungsmäßigen Rechte fortbestehen — freilich im Widerspruch mit seiner eigenen Behauptung „die Landesvertretung solle den landesherrlichen Propositionen zufolge aufgegeben werden" — sage ich: alle verfassungsmäßigen Rechte außer dem Recht der Landesvertretung. Und so gelangt der Gegner zu dem Resultat: in dem Committenbericht wird die Nothwendigkeit der Forteristenz der Ritter- und Landschaft als Subjects aller ihrer Rechte — also auch des Rechts der Landesvertretung —, ich dagegen: nur die Nothwendigkeit der Forteristenz der Ritter- und Landschaft als Subjects der übrigen politischen Rechte außer der Landesvertretung ausgesprochen.

In der That bedarf es zur Widerlegung des Gegners keines Wortes, die oberflächlichste Betrachtung der Landtagspropositionen, ein Blick auf des Gegners eigene Behauptung, zeigt, daß die Landesvertretung aufgegeben werden sollte. Auch aus dem Committenbericht ist dasselbe klar und deutlich zu ersehen. Es pag. 354.
ist in demselben dargelegt, wie der Fortbestand der übrigen staatsrechtlichen Verhältnisse bei der Aufgabe der Landesvertretung auch noch das einstweilige Fortbestehen der Ritter- und Landschaft als außer dem aufgegebenen Rechte der Landesvertretung, sonst noch berechtigter politischer Corporationen, voraussetze, mithin dieses Fortbestehen der Ritter- und Landschaft als sonst noch berechtigter politischer Corporationen bis zu dem Zeitpunkt der landesherrlichen Vereinbarung mit den neuen Ständen über die Auflösung, bei der Niederlegung der Landesvertretung ausgesprochen werden müsse.

c. Weiter wird nun vom Gegner geltend gemacht, die Ritter- und Landschaft hob eine Reihe von Gegenständen hervor, welche vor, oder doch bei der Umgestaltung der Verfassung nothwendig regulirt werden müßten, sie verzichtete demgemäß auf die bisherigen Landstandschaftsrechte noch nicht definitiv u. s. w.

Allerdings hob die Committe in ihrem ersten Bericht — und darauf bezieht sich die Aeußerung des pag. 355.
Gegners — eine Reihe von Gegenständen hervor, hinsichtlich welcher „in dem Falle, wenn das verehrliche Plenum für die Aufhebung der altlandständischen Verfassung und die Bildung einer Repräsentativverfassung sich entschiede", (Seitens der Committe) näher darauf eingegangen werden müsse, „ob und in wie weit dieserhalb Veranlassung zu besonderen Maaßnahmen liege".

Die Committe hob also hervor, daß wenn die Ritter- und Landschaft im Allgemeinen ihre Bereitwilligkeit zur Aufgabe der Landstandschaft bezeuge, es dann vor der definitiven Niederlegung möchlicherweise („ob und in wie weit") noch einer besondern Vorkehr für einzelne Verhältnisse bedürfe, und stellte

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0095
MV tut gut.

diese Verhältnisse als Material für die weitere Bearbeitung Seitens der Committe" hier schon zusammen.
pag. 356. — Da nun die Ritter- und Landschaft sofort ihre Bereitwilligkeit zur Niederlegung der Landstandschaft aussprach, so bedurften auch jene hier zusammengestellten Verhältnisse einer besonderen Berathung, ob und in wie weit sich wegen derselben besondere Maaßregeln vernothwendigten. Das ist denn auch geschehen, — und wirklich wurden in dem vierten Committenbericht für viele von den im ersten Committeubericht aufgezählten Verhältnissen von Ritter- und Landschaft besondere Maaßregeln zugleich getroffen, indem sie ihre Landesvertretung aufgab, wie z. B., wegen des Aufhörens der Ritter- und Landschaft als außer zur aufgegebenen Landesvertretung sonst noch berechtigter politischer Corporationen, wegen der Seestädte Rostock und Wismar, wegen der Schulden der Ritter- und Landschaft. Rücksichtlich der übrigen Punkte, für die keine Maaßregeln getroffen worden, war die Berathung der Committe dahin ausgefallen, daß dieses nicht nothwendig erscheine.

Vergl. den vierten Committenbericht sub II., 10,

pag. 357. so hat dieselbe (die Committe) keine Veranlassung gefunden, auf die sonst noch im ersten Committenbericht speciell hervorgehobenen Punkte näher einzugehen" u. s. w.

Es ist darnach wahl klar, wie wenig berechtigt der Gegner ist, wenn er aus den aus dem ersten Committenbericht angezogenen Worten den Sinn herausliest, jene hier aufgezählten Verhältnisse sollten erst nach dem außerordentlichen Landtage regulirt werden, und dann erst könne von der Aufgabe der Landstandschaft die Rede sein. Daß der von mir angegebene Sinn der allein richtige ist, ergiebt sich so klar aus dem Committenbericht selbst, wie aus den nachfolgenden Verhandlungen und Beschlüssen, daß ich mich jeder weitern Bemerkung darüber enthalten kann.

d. Der Gegner fährt nach den Worten:

„Die Ritter- und Landschaft hob eine Reihe von Gegenständen hervor, welche vor oder doch bei
pag. 358. Umgestaltung der Verfassung nothwendig regulirt werden mußten".

fort — nicht wie man erwarten sollte —: Ritter- und Landschaft setzte also die Aufgabe der Landesvertretung noch bis zu dem Zeitpunkte der Regulirung jener Verhältnisse aus, sondern:

„sie verzichtete demgemäß auf die bisherigen Landstandschaftsrechte noch nicht definitiv, sondern nur unter verschiedenen bestimmt bezeichneten Bedingungen".

Daß nun aber der Verzicht definitiv und unbedingt erfolgt ist, ist oben dargethan, namentlich auch zugleich ausgeführt, daß die Bedingung wegen der Seestädte (auf diese bezieht sich der Gegner Seite 17 und 18) nicht als Bedingung im juristischen Sinne zu fassen, in eventum aber nur als eine Resolutivbedingung anzusehen ist.

e. Wenn nun endlich der Gegner auf Seite 15 für seine Ansicht, daß Ritter- und Landschaft in die sofortige Niederlegung der Landstandschaft nicht gewilligt, die Worte des vierten Committenberichts anzieht:

pag. 359. „und erachtet Committe, daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den hohen Landesregierungen und den neuen Landesrepräsentanten zu überlassen sei u. s. w.",

so bedarf es nur des Hinweises auf die obige Ausführung, nach welcher hier nur von der Auflösung der Ritter- und Landschaft, als außer mit dem (aufgegebenen) Rechte der Landesvertretung sonst noch politisch berechtigten Corporationen, die Rede ist.

f. Mit der dargelegten gegnerischen Ansicht von einer nicht sofortigen Aufgabe der Landesvertretung steht die weitere Behauptung (Seite 19) in nothwendigem Zusammenhang, daß die neue Abgeordnetenkammer den landständischen Beschlüssen zufolge nur zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufen werden sollte, ohne das Recht der Landesvertretung zu besitzen.

Freilich ist diese Behauptung nirgends vom Gegner scharf und bestimmt hingestellt, — wie denn
pag. 360. überhaupt eine scharfe Darstellung in gleicher Weise wie eine logische Anordnung völlig vermißt wird. Daß dies aber seine Ansicht ist, geht schon daraus hervor, daß ja nach ihm die Landesvertretung bei der

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0096
MV tut gut.

Ritter- und Landschaft verblieben ist; auch findet sich eine Andeutung auf Seite 19 in dem dritten Abschnitt, welcher die Verhandlungen mit der Abgeordnetenkammer bespricht. Es heißt daselbst:

„In den Gesetzen, welche die Wahlen anordnen, ist als Zweck der gewählten (der zu wählenden) Versammlung die Vereinbarung einer neuen Verfassung bezeichnet, dies geht aus den officiellen Abdrücken in Anlagen X. und XI. hervor".

Zunächst ist die gegnerische Behauptung, daß in den Gesetzen, welche die Wahlen anordnen, als alleiniger Zweck die Vereinbarung einer neuen Verfassung angegeben sei, nicht richtig.

In dem Schwerinschen Wahlgesetz findet sich ein derartiger Passus nicht, nur in dem von Strelitz publicirten Wahlgesetz heißt es §. 1:

„Es sind für Unser Herzogthum Strelitz 15 Abgeordnete zu wählen, die unter Vorbehalt des pag. 361.
Hinzutritts von drei Abgeordneten aus Unserm Fürstenthum Ratzeburg, mit den für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Lande zu erwählenden 85 Abgeordneten die zur Vereinbarung der neuen Verfassung zusammen zu berufende Ständeversammlung bilden".

Ich frage: Geht hieraus hervor, daß die neuen Stände **nur** zur Vereinbarung einer Verfassung berufen waren, ohne das Recht der Landesvertretung? Daß sie hierzu berufen waren, leugnet Niemand; es handelt sich ausschließlich darum, ob sie nach der Absicht der Ritter- und Landschaft allein hierzu berufen werden sollten und demgemäß berufen worden sind, ohne das Recht der Landesvertretung zu besitzen. Es wäre in der That inept, aus jener Stelle dies folgern zu wollen, und es ist nicht erst nöthig, auf die obige Ausführung hinzuweisen, wie gerade auch durch das provisorische Wahlgesetz von Schwerinscher wie pag. 362.
von Strelitzscher Seite, auf welches der Gegner sich hier bezieht, die Ansicht, daß der neuen Abgeordnetenkammer die Landesvertretung zustehen soll, entschieden bewiesen wird. In der That steht dieses nach den früheren Erörterungen über allen Zweifel fest.

Ich muß hier in diesem Abschnitt, welcher die Litiscontestation auf die ständischen Beschlüsse enthält, einige Worte sagen über den hierher gehörenden, wenn schon vom Gegner an einem andern Orte (Seite 32) sich findenden Passus.

Die Worte lauten daselbst:

„Durch die Ablehnung der ursprünglichen auf sofortige Niederlegung der Landstandschaftsrechte von Seiten der Ritter- und Landschaft gerichteten Intention der Landtagspropositionen sind vorläufig und für die Dauer der Uebergangsperiode, wie dies von selbst folgt, auf die Consequenzen ausgeschlossen, welche den geschehenen Eintritt in das Repräsentativsystem voraussetzen. Dahin gehört pag. 363.
die in der Schwerinschen Landtagsproposition von 1848 enthaltene Andeutung, daß nach einer etwaigen Auflösung der neu gewählten Versammlung neue Wahlen binnen 6 Wochen nöthig sein würden".

Schon in der Weise der Ausführung offenbart sich deutlich, wie sehr dem Gegner um jeden Preis daran gelegen ist, die Genehmigung der in den landesherrlichen Propositionen ausgesprochenen Verpflichtung, nach einer etwaigen Auflösung der Kammer eine neue nach denselben Wahlgesetzen zusammen zu berufen, bei Seite zu schaffen.

Darum redet er in der angezogenen Stelle von einer in der Schwerinschen Proposition enthaltenen Andeutung — obschon ein Blick auf den in Rede stehenden Passus der landesherrlichen Proposition zeigt, daß die Verfügung neuer Wahlen in einer bestimmten Zeit nach Auflösung der ersteren Kammer nicht etwa bloß angedeutet, sondern mit Bestimmtheit in derselben enthalten ist; darum sind nach ihm pag. 364.
Neuwahlen bloß nöthig, während in der landesherrlichen Proposition gesagt ist, daß sie verfügt werden sollen; darum endlich hat nach ihm die Strelitzsche Landtagsproposition jenen Passus mit Absicht nicht aufgenommen, während doch die letztere sich nach der obigen Ausführung bestimmt in allen nicht besonders hervorgehobenen Punkten der Schwerinschen Proposition angeschlossen hat.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0097
MV tut gut.

Hiervon abgesehen, so meint der Gegner: der fragliche, die Neuwahlen betreffende, Passus sei von den Ständen abgelehnt, weil diese die sofortige Niederlegung der Landesvertretung verweigert hätten, da in dieser letzteren Ablehnung die Ablehnung des ersteren Vorschlags, dessen Genehmigung bereits den Eintritt in das Repräsentativsystem voraussetze, enthalten sei.

Ich will nicht wiederholen, was oben ausgeführt ist: die Stände haben die Landesvertretung sofort
pag. 365. aufgegeben, eben damit haben sie auch den fraglichen Passus, betreffend die eventuelle Zusammenberufung neuer Stände nach demselben Wahlgesetz, angenommen — ich will nicht wiederholen: sie haben jenen Passus angenommen, weil sie ihn nicht abgelehnt haben, da es keiner besonderen Annahme bedurfte, und die mehrfachen Beziehungen auf denselben in den Landtagsverhandlungen dies noch bestimmter zeigen — ich will weiter nicht Bezug nehmen auf den Auszug aus dem Schweriner Landtagsabschiede vom 22sten Januar 1813 §. 6. in der Ditmarschen Sammlung neuer Gesetze und Urkunden B. 2. Lief. 2. S. 204., wo es heißt:

„auf solcher allgemeinen Versammlung sind Unsere getreuen Stände nach wie vor landesgesetzlich schuldig, ihre Erklärung vollständig und bestimmt abzugeben.

Vgl. **Anlage P.**

ich will nur darauf hinweisen, wie die gegnerische Behauptung unwahr ist: die sofortige Aufgabe der
pag. 366. Landesvertretung ist von den Ständen abgelehnt, folglich auch der in Rede stehende Passus, da eben derselbe erste Committenbericht, welcher nach dem Gegner die Ablehnung der sofortigen Aufgabe der Landesvertretung den Ständen vorgeschlagen haben soll, des landesherrlichen auf die Auflösung der Kammer gerichteten, aber mit der Verpflichtung der Zusammenberufung einer neuen Kammer verbundenen Rechtes als einen sich von selbst verstehendes gedenkt.

Vgl. oben S. 123 ff.

Der Gegner schließt demnach so:

Die landesherrliche auf sofortige Niederlegung der Landesvertretung gerichtete Proposition ist abgelehnt.

Folglich ist auch die Bestimmung, daß bei einer etwaigen Auflösung der Abgeordnetenkammer neue Wahlen nach demselben Wahlgesetz zu verfügen sein würden, abgelehnt.

Es ist so eben gezeigt, daß dieser Schluß unrichtig ist, weil eben derselbe Committenbericht, welcher die Ablehnung der sofortigen Aufgabe der Landesvertretung den Ständen angerathen haben soll, jener
pag. 367. Verpflichtung zur Zusammenberufung gedenkt. Gerade umgekehrt behaupte ich nun aber, weil der Committenbericht jener Verpflichtung zur Zusammenberufung neuer Stände, als einer sich von selbst verstehenden gedenkt, dieselbe aber nach den eigenen Worten des Gegners den sofortigen Eintritt ins Repräsentativsystem zur Voraussetzung hat, so kann der Committenbericht, ohne in den ungeheuersten Widerspruch mit sich selbst gerathen zu sein, nicht die sofortige Aufgabe der Landesvertretung abgelehnt haben. Und danach nun frage ich jetzt: wird nicht gerade auch hierdurch meine Ansicht von der Scheidung zwischen dem Landesvertretungsrecht und den übrigen politischen Rechten, von denen das erstere sofort aufgegeben, die letzteren aber nur zur Disposition der neuen legislatorischen Factoren gestellt werden sollten, wenn es möglich ist, noch mehr bestätigt?

g. Daß rücksichtlich des Wahlsystems das Resultat der Landtagsverhandlungen von den Landtags-
pag. 368. propositionen verschieden war, ist vom Gegner S. 17 richtig bemerkt, wie auch seine Behauptung (S. 18):

„Endlich ist auch der Fortbestand der Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz — — — — durch den Landtagsschluß, der im Wege der neuen Verfassung vorzunehmenden Berathung zugewiesen worden“

vollkommen der Wahrheit entspricht. Rücksichtlich der Erklärung der hier vom Gegner angezogenen Stelle verweise ich auf S. 319.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0098
MV tut gut.

III. Die Verhandlungen mit der gewählten Abgeordnetenversammlung.

Den einen vom Gegner hierher gestellten Punkt, wonach diese den Beschlüssen der Ritter- und Landschaft gemäß zur Vereinbarung einer Verfassung berufen werden sollte, und demgemäß berufen war, habe ich schon oben besprochen. Die übrigen gegnerischen Erklärungen enthalten nichts Relevantes, und gebe ich die Richtigkeit derselben zu. Nur ist die Behauptung:

„Die Abgeordnetenkammer habe eine Richtung eingeschlagen, welche das Zustandekommen einer Vereinbarung bald als durchaus unwahrscheinlich erkennen lassen mußte“ pag. 369

nur rücksichtlich der ersten Hälfte des ganzen Zeitraums, während dessen sie bestanden, richtig, nicht auch rücksichtlich der zweiten. — Auch ist noch in Bezug auf das vom Gegner (S. 21 unten und S. 22 oben) Angeführte nothwendig hier wiederholt zu bemerken, daß die bisher bestandene Union schon mit der Niederlegung der Landesvertretung von Seiten der Ritter- und Landschaft aufgehört hatte, und es sich lediglich um ein bloß declarirendes Gesetz in dieser Rücksicht handelte, wie dieses von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung in den deßfallsigen Verhandlungen mit Strelitz hervorgehoben ist, worüber gleich weiter

IV. Die weiteren Verhandlungen zwischen Schwerin und Strelitz. pag. 370.

Diese Beleuchtung der Verhandlungen zwischen Schwerin und Strelitz ist unvollständig; es fehlen die während des Bestehens der Abgeordnetenkammer gewechselten Noten. Rücksichtlich dieser verweise ich auf meine frühere Darlegung, und habe zu dem gegnerischen Berichte nur nachfolgende Bemerkungen zu machen.

a. Wenn die Schwerinsche Regierung von der Strelitzschen die Einwilligung zur Auflösung der Union forderte, so hat sie doch dabei ausgesprochen, daß diese rechtlich schon mit der Aufgabe der Landesvertretung auf dem außerordentlichen Landtage weggefallen sei, und es sich daher bloß um ein declaratorisches Gesetz handele.

Vgl. die obige Ausführung S. 278.

b. Aus diesen Verhandlungen, und zwar aus dem Schreiben des Schwerinschen Ministeriums an das Strelitzsche vom 25. August 1849, führt nun der Gegner — freilich nicht hier, sondern an einem anderen Orte, S. 26. — einen Passus an, worin ausgesprochen wird: pag. 371.

„daß, so lange die Union noch bestehe, eine Verhandlung des Strelitzschen Ministerii mit der uniirten Ritter- und Landschaft oder dem dieselbe repräsentirenden Collegio des Engern Ausschusses über einen Gegenstand, welcher auf die Verfassung von Einfluß sei, nur unter Schwerinscher Zustimmung beziehungsweise eröffnet werden und mit Bestand Rechtens zum Abschluß gelangen könne“.

Offenbar ist hierin nicht — wie aus der isolirt angezogenen Stelle hervorgehen könnte — ein Zugeständniß des Schwerinschen Ministeriums (welches ja auch nie relevant sein könnte) enthalten, daß die Ritter- und Landschaft damals als Landesvertretung noch bestand, daß die Union damals rechtlich noch nicht aufgelöst war. Es bedarf nur eines Blickes in das Schreiben des Schwerinschen Ministeriums pag. 372. (vgl. die obige Ausführung), um zu erkennen, daß dasselbe der anderen Ansicht war, und hier nur dem Strelitzschen Ministerium entgegen hält, daß von seiner (des Strelitzschen Ministerii) entgegengesetzten Ansicht aus jener Schritt nicht ohne die Schwerinsche Zustimmung geschehen könne.

So viel zur Erwiderung auf die vom Gegner vorgebrachten Thatsachen. —

Schließlich will ich hiermit alle von demselben producirten Urkunden als ächt anerkannt haben.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0099
MV tut gut.

pag. 373.

§. 8.

Der Geschichtserzählung hat der Gegner von S. 23 an eine rechtliche Deduction angeschlossen, die er selbst als eine staatsrechtliche Beurtheilung des Verlangens, auf welchem das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Gouvernement dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen gegenüber beharren müsse, bezeichnet.

In dieser „staatsrechtlichen Beurtheilung“ sucht der Gegner die Befugniß von Mecklenburg-Strelitz zu der klagend geltend gemachten Forderung auf eine dreifache Art und Weise zu begründen. „Das Recht „zu diesem Begehren“ — sagt er S. 24 — „ist gleich klar in den Verträgen und Gesetzen, auf denen „die bisherige Verfassung beruht, in dem gemeinsamen Zweck einer zeitgemäßen Umgestaltung dieser Ver-
pag. 374. „fassung, zu deren Herbeiführung beide Regierungen sich dem Lande gegenüber und unter einander ver-„pflichtet haben, und in den bisherigen Verhandlungen begründet“.

Das Recht zu der von Strelitz erhobenen Forderung soll demnach **zuerst** in den Gesetzen und Verträgen begründet sein, auf denen die bisherige Verfassung beruht. Wäre dieses der Fall, so würde — die fortwährende Gültigkeit der bisherigen Verfassung angenommen — es der Bezugnahme weiterer Beweisgründe von Seiten des Gegners nicht bedurft haben. Es muß aber doch befremden, daß, während der dritte für jene Befugniß geltend gemachte Grund so weit ausgesponnen wird, keine einzige Stelle jener „Gesetze und Verträge“ mitgetheilt, auf keine einzige hingewiesen wird. Die Sache ist: der Gegner konnte sich auf keine Stelle berufen.

Nicht meine Aufgabe ist es, darzuthun: in der bisherigen Verfassung ist das Recht zu der von
pag. 375. Strelitz erhobenen Forderung nicht begründet; es liegt dem Gegner ob, das Gegentheil zu erweisen. Gleichwohl ist oben in §. 1. ausführlich nachgewiesen, Strelitz hatte auch nach der bisherigen Verfassung jenes in Anspruch genommene Recht nicht. Hier wird es nicht unangemessen erscheinen, die Hauptpunkte aus jener Erörterung, so weit dieselbe hier in Betracht kommt, herauszuheben:

Durch die Union haben lediglich die Landstände den Herzögen beider Mecklenburg gegenüber ein Recht erhalten; wenigstens beschränkt sich die Berechtigung, resp. Verpflichtung der beiden fürstlichen Häuser **gegen einander** auf folgende Punkte:

1) die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ist verbunden, bei der Anstellung von Landtägen oder andern gemeinsamen Conventen eine bestimmte Zeit vorher das Mecklenburg-Strelitzsche Gou-
pag. 376. vernement hiervon sowohl, als von den in propositione zu bringenden Punkten in Kenntniß zu setzen;
2) die Mecklenburg-Strelitzsche Regierung hat sodann das Recht, die Nothdurft des Stargardschen Kreises auf solchen Landtagen oder anderen gemeinsamen Conventen wahrnehmen zu lassen;

in specie ist die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung weder berechtigt, von der Strelitzschen Regierung zu verlangen, daß dieselbe auf den Landtagen sich vertreten lasse und die Nothdurft des Stargardschen Kreises wahrnehme, noch ist umgekehrt — und das ist das hier Relevante — Strelitz befugt, von Schwerin die Zusammenberufung allgemeiner Landtage zu verlangen.

Es ist nun aber nicht allein dem Strelitzschen Gouvernement das letztere Recht nirgends eingeräumt, im Gegentheil, es ist demselben indirect, aber gleichwohl bestimmt abgesprochen durch folgende Bestimmungen:

pag. 377. 1) Dem Schwerinschen Gouvernement steht es frei, zu jeder Zeit den Landtag zu schließen. Ist es in Gemäßheit dieser Bestimmung möglich, daß Mecklenburg-Strelitz ein Recht auf Zusammenberufung desselben durch Schwerin haben kann, da Schwerin sofort den Schuß verlangen könnte?
2) Das Strelitzsche Gouvernement darf nicht allein mit Propositionen auf dem Landtage hervorgehen. — Kann es danach das Recht haben, die Zusammenberufung durch Schwerin zu fordern, da dieselbe vollkommen ohne Zweck sein würde, wenn Schwerin keine Propositionen stellte?

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0100
MV tut gut.

In den „Gesetzen und Verträgen, auf denen die bisherige Verfassung beruht", ist das Strelitzsche Begehren nicht begründet. Aber dasselbe soll

zweitens „in dem gemeinsamen Zweck einer zeitgemäßen Umgestaltung der Verfassung" fundirt sein, pag. 378.
„zu deren Herbeiführung beide Regierungen sich dem Lande gegenüber und unter einander verpflichtet
„haben."

In dem Zwecke einer Umgestaltung der Verfassung kann aber doch eben so wenig die von Strelitz geltend gemachte Befugniß begründet sein, als überhaupt irgend ein Anspruch in einem Zwecke begründet sein kann. Ein Zweck kann wohl den Grund hergeben, weshalb ich einen mir zuständigen Anspruch geltend mache, wie der Zweck, mir ein Haus zu kaufen, mich bestimmen kann, den Anspruch, der mir aus einem Darlehn begründet ist, klagend zu verfolgen. Aber auch nur der Grund für die Geltendmachung eines Anspruchs, nicht der Grund für diesen Anspruch kann in einem Zwecke liegen. Auf den vorliegenden Fall angewandt, kann der Grund, weshalb Strelitz jenen Anspruch gegen Schwerin klagend geltend macht, wohl in dem Zwecke einer Umgestaltung der Verfassung liegen, pag. 379.
aber der Grund für den Anspruch selbst muß ein anderer sein. Dieser ist aber nach den hier in Betracht kommenden Worten:

> „Die Verpflichtung zur zeitgemäßen Umgestaltung der Verfassung, die beide Regierungen dem Lande gegenüber und unter einander übernommen haben".

Aber auch hier ist zuvörderst aus dem unlogischen Ausdruck der eigentliche Grund herauszusuchen, auf den der Gegner seinen Anspruch stützt.

Daß beide Regierungen sich dem Lande gegenüber zur zeitgemäßen Aenderung der Verfassung verpflichtet haben, kann doch wohl jener Grund nicht sein. Zuvörderst frage ich, welchem Lande gegenüber ist die Verpflichtung übernommen, von einer jeden Regierung dem privativen Lande, oder von einer pag. 380.
jeden Regierung den beiden Ländern Mecklenburg gegenüber? Das Erstere ist wohl nur gemeint, wie denn auch die Behauptung des Letzteren unwahr sein würde. Glaubt der Gegner nun aber im Ernst, den Strelitzschen Anspruch auf die Verpflichtung begründen zu können, welche die Schwerinsche Regierung ihrem privativen Lande gegenüber übernommen, die Verfassung umzugestalten? Ich will hier nicht urgiren, daß eine Verpflichtung zur Umgestaltung der Verfassung von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung nicht übernommen ist, und nicht übernommen werden konnte, da ihre Reform nur nach vorgängiger Verhandlung mit den alten Landständen zu beschaffen stand, daß also die Verpflichtung sich nur darauf beziehen konnte und bezog, zu jener Reform mitzuwirken, und die dazu erforderlichen Verfügungen zu treffen. Ich will weiter nicht geltend machen, daß von Mecklenburg-Schwerinscher pag. 381.
Seite Alles geschehen ist, was möglich war, daß in Folge dieser Bestrebungen auch wirklich die Vereinbarung über ein neues Staatsgrundgesetz erreicht ist; ich will endlich auch davon hier absehen, daß selbst die Richtigkeit der gegnerischen Behauptung, vorausgesetzt, jenes Staatsgrundgesetz sei nicht rechtsgültig zu Stande gekommen — dann doch in sofern auf jeden Fall die Reform der Landesverfassung erreicht wäre, als die Landesvertretung von Ritter- und Landschaft aufgegeben sein würde, und nur die Zusammenberufung einer neuen Kammer nach dem auf dem außerordentlichen Landtage genehmigten Wahlgesetz erforderlich sein würde. Ich frage nur das Eine: kann ein Dritter aus dem Vertrage zweier anderer Contrahenten — es mag einmal verstattet sein, die Schwerinsche Regierung und ihr privatives Land als pag. 382.
Contrahenten zu bezeichnen — irgend ein Recht ableiten? Oder glaubt der Gegner, daß eine „staatsrechtliche Beurtheilung" gegen die ersten Principien des Rechts eben sowohl verstoßen kann, als gegen die Principien der Logik?

Ich nehme an, der Gegner hat selbst eben kein Gewicht auf die herausgehobene Verpflichtung gelegt, „welche die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung dem Lande gegenüber übernommen habe". Dann bleibt übrig „die Verpflichtung, welche beide Regierungen unter einander übernommen haben zur Herbeiführung

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0101
MV tut gut.

„einer zeitgemäßen Umgestaltung der Verfassung.“ Der Gegner würde sich also hier auf einen zwischen beiden Regierungen geschlossenen Vertrag berufen.

Wieder eine Behauptung, nicht allein ohne Beweis, sondern auch ohne eine irgendwie nähere Aus-
pag. 383. führung! Wann haben sie sich verpflichtet, hat sich die Schwerinsche Regierung der Strelitzschen allein dazu verpflichtet, eine Reform in ihrem privativen Lande anzubahnen, oder auch im Strelitzschen Lande? Wer im Privatrecht aus einem Vertrage klagt, ohne irgend eine näher detaillirte Angabe, den trifft gegnerischer Seits mit Recht die exceptio obcuri libelli, der wird auch ohnedies vom Richter angebrachtermaßen abzuweisen sein, wenn sich im weiteren Verlaufe des Prozesses nicht die näheren Data herausstellen. — Sollte es im Staatsrecht hierin anders stehen? Oder glaubt der Gegner, deshalb, weil er den Abschluß eines solchen Vertrags bei Gelegenheit der rechtlichen Deduction behauptet, nicht in der Geschichtserzählung — wohin die Behauptung gehörte — einer weitern Specialisirung jenes
pag. 384. Vertrags überhoben zu sein?

Der Gegner behauptet einen derartigen Vertrag beider Regierungen ganz allgemein — ich brauche demgemäß auch nur eben so allgemein denselben in Abrede zu nehmen. In der That ist ein solcher Vertrag in allen Verhandlungen, die zwischen beiden Regierungen seit dem Jahre 1848 gewechselt sind, nirgends enthalten. Die Regierungen unter einander haben sich zu nichts verpflichtet, und zwar um so weniger, als die ständische Union für die selbstständige Entwickelung der Verfassungsangelegenheit in beiden Ländern kein Hinderniß sein sollte. Aber selbst hätten sie unter einander solche Verpflichtung übernommen, so ist dieselbe zunächst schon mit dem Schluß des außerordentlichen Landtags erfüllt, wo die alte Landes-
pag. 385. vertretung aufgegeben und auf eine neue, durch Wahlen zu berufende Abgeordnetenkammer übertragen ist — und zwar für beide Mecklenburgischen Lande gleichmäßig erfüllt. Aber noch weiter: Wie durch die Aufgabe der bisherigen Landesvertretung die Union aufgelöst ward, so konnten von da an beide Mecklenburgischen Lande ohne allen Zweifel ein jedes ein besonderes Staatsgrundgesetz vereinbaren, und — selbst die Frage, ob die Landesvertretung sofort und unbedingt aufgegeben war, bei Seite gestellt — die Befugniß beider Regierungen, ein besonderes Staatsgrundgesetz zu vereinbaren, ist so klar und so vielfach in den desfallsigen Verhandlungen unter einander, wie mit der Abgeordnetenkammer,

vgl. Seite 311 bis 336,

ausgesprochen, daß darüber kein Zweifel obwalten kann. Nun hat aber die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung eine solche Vereinbarung über ein Staatsgrundgesetz erreicht.

pag. 386. Der Gegner leitet aber noch aus einem dritten Grunde die Berechtigung für Mecklenburg-Strelitz ab. Sein Recht soll

drittens „in den bisherigen Verhandlungen“ begründet sein.

Es ist wohl klar, die Verhandlungen beider Regierungen können nicht selbst, sondern nur irgend eine Thatsache, welche in diesen Verhandlungen vorliegt, etwa ein dahin geschlossener Vertrag, der Grund für das in Anspruch genommene Recht sein. Und daraus erhellt denn, wie wenig logisch es ist, zur Begründung jenes Rechts

zuerst die Gesetze und Verträge, auf denen die bisherige Verfassung beruhte,
sodann einen mit der Mecklenburg-Strelitzschen Regierung abgeschlossenen Vertrag,
endlich die bisherigen Verhandlungen,

pag. 387. anzuführen. Die bisherigen Verhandlungen enthalten nur das, was der Gegner als Fundament seines Anspruchs hinstellen will, sie selbst sind nicht der Grund, sie enthalten denselben bloß. Und so wäre es wenigstens logisch richtiger gewesen, zu sagen, die Berechtigung von Mecklenburg-Strelitz sei begründet

zuerst in der Wismarschen Gesetzsammlung vom Jahre 1834,
sodann in den bisherigen Verhandlungen, da dann doch gleichmäßig nur das continens statt des contentum hingestellt sein würde.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0102
MV tut gut.

Ich frage nun demnach: was ist das in den „bisherigen Verhandlungen“ enthaltene Fundament, welches der Gegner als dritten Grund dem erhobenen Anspruch zu Grunde legen will?

In der That ist es nicht leicht, dieses aus den bisherigen Verhandlungen, die von Seite 25 an pag. 388. näher mitgetheilt werden, herauszufinden.

Sub 1. wird dargelegt, die frühere Verfassung bestehe noch zu Recht. Diese Ausführung giebt uns aber keine Antwort auf die aufgestellte Frage, sie dient lediglich zur weitern Ausführung des zuerst angegebenen Grundes: „das Strelitzer Begehren ist begründet durch die Gesetze, auf denen die bisherige „Verfassung beruht.“

Dagegen zieht sich durch die Ausführungen **sub 2 — 6** Ein Grundgedanke hindurch: Strelitz findet sich in die Nothwendigkeit versetzt, von Schwerin die Zusammenberufung eines allgemeinen Landtags zu verlangen, weil es ohne dies eine Umgestaltung der Verfassung nicht in's Werk setzen kann.

Hält man damit die Aeußerung zusammen gegen Ende von Nro. 1: pag. 389.

„es folgt daraus weiter die Verpflichtung von Mecklenburg-Schwerin, zur Berufung eines solchen Landtags nach den bestehenden Normen mitzuwirken, damit Mecklenburg-Strelitz, *welches sonst zu der beabsichtigten politisch nothwendigen Verfassungsveränderung nicht gelangen kann, diesen Zweck erreichen*“,

so leuchtet wohl ein: der Gegner beruft sich auf die politische Unmöglichkeit für Mecklenburg-Strelitz, auf einem andern Wege, als dem der Zusammenberufung der alten Stände zu einem gemeinsamen Landtage, mit seiner Verfassungsveränderung fertig zu werden. Das ist es also, was der Gegner meint, wenn er das in Anspruch genommene Recht „aus den bisherigen Verhandlungen“ ableitet. Er würde richtiger und pag. 390. logischer gesagt haben: endlich ist jenes Recht in der politischen Unmöglichkeit begründet, welche für Strelitz vorhanden ist, in anderer Weise zu einer Umgestaltung der Verfassung zu gelangen, — und diese politische Unmöglichkeit offenbart sich in den bisherigen Verhandlungen.

So ist denn der Punkt gefunden, auf welchem der Gegner hier anzugreifen ist, wenn er das in Anspruch genommene Recht in den bisherigen Verhandlungen begründet findet, und eben damit ist denn auch die Widerlegung schon leicht gegeben. Ich entgegne: eine solche politische Unmöglichkeit, mit der Verfassungsänderung anders fertig zu werden, existirt für Strelitz nicht, — und wenn sie existirte, so würde sie keine Begründung der Strelitzschen Klage enthalten.

Denn stellt man sich auf den Standpunkt der Strelitzschen Regierung, daß nämlich derselben nicht die pag. 391. Verpflichtung zur Zusammenberufung einer neuen Abgeordnetenkammer nach dem füherhin angenommenen Wahlmodus obliege und daß insonderheit noch die Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises im vollen Besitze der Landesvertretung sich befinden, so läßt sich nicht einsehen, daß und warum es für die Strelitzsche Regierung eine Unmöglichkeit sei, zu einer Reform der Verfassung für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz auf einem andern Wege, als dem der Berathung mit der gesammten uniirt gewesenen Ritter- und Landschaft zu gelangen

Ich will ganz davon absehen, daß nach Ausweis der früheren, oben beigebrachten Verhandlungen, welche während der Dauer der Abgeordnetenversammlung zwischen beiden Regierungen geführt worden sind, die Strelitzsche Regierung die Berechtigung zur Octroirung im Falle einer vorhandenen dringenden Nothwendigkeit selbst anerkannt hat. Ich verweise vielmehr ganz einfach auf den so nahe liegenden Weg pag. 392. einer Zusammenberufung der Stände des Stargardschen Kreises zu einem Kreisconvente, dessen Betretung der Strelitzschen Regierung nach den oben im §. 1 enthaltenen Ausführungen über die altlandständische Verfassung vollkommen freisteht, und wogegen die Schwerinsche Regierung kein Widerspruchsrecht hat.

Aber selbst angenommen, Mecklenburg-Strelitz sähe sich jetzt in eine Lage rücksichtlich der Verfassungsfrage gedrängt, aus der es sich selbst nicht heraushelfen könnte — würde in diesem Umstande das an die Schwerinsche Regierung gestellte Verlangen seine Rechtfertigung finden können? In der That versteht

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0103
MV tut gut.

sich die Beantwortung dieser Frage so von selbst, daß sie von mir nicht besprochen werden würde, wenn nicht der Gegner die politische Unmöglichkeit für Mecklenburg-Strelitz, auf andere Weise als durch Zusammenberufung eines allgemeinen Landtages die Verfassungsfrage zu erledigen, als dritte Rechtfertigung des Strelitzschen Anspruchs aufgestellt hätte.

pag. 393. Ich verkenne nicht die Berechtigung, welche in der politischen Nothwendigkeit unter Umständen liegen kann. Aber dieselbe kann nur die Verletzung eines, abgesehen von dieser politischen Nothwendigkeit bestehenden Rechts rechtfertigen, nicht aber eine Forderung gegen einen Andern begründen.

Es bedarf wohl nach dem Bemerkten keiner weiteren Erwähnung, wie schwach die Deductionen des Gegners sind, wie wenig sie beweisen, was sie beweisen sollen. Aber selbst, wenn erwiesen wäre — was nicht erwiesen ist — daß Mecklenburg-Strelitz nach der bisherigen altlandständischen Verfassung das Recht hatte, von Schwerin die Zusammenberufung eines allgemeinen Landtags zu verlangen, so würde dieses Recht verloren sein. Denn mit dem Frühjahre 1848 hat die corporativ-ständische Landesvertretung und somit auch die Landesvertretung der uniirten Ritter- und Landschaft ihr Ende erreicht. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ist vollkommen berechtigt gewesen, so wie geschehen, mit der Abgeordneten-

pag. 394. versammlung über ein Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sich zu vereinbaren und demnächst dasselbe einzuführen. Aber wenn ich auch in beiden Punkten die Ansicht des Gegners als richtig ansehen will, so würden zu Folge der Bestimmungen des außerordentlichen Landtags nicht die alten Landstände zu einem Landtage, sondern eine neue Abgeordnetenkammer nach dem mit den alten Landständen vereinbarten Wahlmodus zu berufen sein.

Alle diese Sätze — die immerhin als Einreden bezeichnet werden mögen — sind oben vollständig bewiesen.

Da nun der Gegner zur Begründung seiner Klage auf die Unmöglichkeit, auf einem andern Wege, als dem der Berathung mit der gesammten uniirt gewesenen Ritter- und Landschaft, zu einer Reform der

pag. 395. Verfassung für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu gelangen, sich berufen, und somit die Berechtigung der politischen Nothwendigkeit anerkannt hat, so wird auch mir eine Berufung darauf gestattet sein, daß die Convocation der Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen, Wendischen und Stargardischen Kreises zu einem allgemeinen Landtage für Mecklenburg-Schwerin eine politische Unmöglichkeit ist. Zwar halte ich in Beihalt des sonst Vorgebrachten eine desfallsige Ausführung für überflüssig, allein es liegt in meiner Pflicht, keine erlaubte Vertheidigung wider die gegnerische Klage unbenutzt zu lassen.

Daß der Patrimonialstaat nur eine Uebergangsform in der Entwickelung der Staatsidee bildet, und daß eine Umwandlung seiner privativen Formen in öffentliche Verhältnisse früher oder später Statt haben muß, ist allgemein anerkannt. Die diese Umwandlung gebietende Nothwendigkeit, welche für

pag. 396. Alles, was der Form angehört, dieselbe ist, und die für einen Staat in der Fortentwickelung der gesellschaftlichen Zustände und deren Erhebung von Stufe zu Stufe liegt, braucht nicht näher nachgewiesen zu werden, und es würde zu weit führen, wollte ich mit irgend einer Ausführlichkeit darlegen, daß in Mecklenburg die bisherigen patrimonialen Formen, deren Berechtigung in den socialen Zuständen früherer Jahrhunderte sich begründet, und die ihre Gestaltung wenig oder gar nicht verändert hatten, seit einer geraumen Zeit veraltet waren und der natürlichen Entwickelung, so wie einer rationellen Umbildung Zwang anlegten. Nur darauf will ich in aller Kürze Bezug nehmen, daß seit einer Reihe von Jahren, und namentlich seitdem den Anforderungen der Sittlichkeit durch Aufhebung der Leibeigenschaft eine Concession gemacht

pag. 397. worden war, wodurch eine Lücke in der Formation der Gesellschaft entstand, die wiederum ausgefüllt werden mußte, die Nothwendigkeit einer Reform der patrimonialen Gerichtsverfassung, der grundherrlichen Polizei, des Armenwesens, des Schulwesens, der Grundsätze über Heimath und Niederlassung, Theilung des Grundbesitzes und Verleihung zum kleinen Eigenthum, des städtischen Gewerbewesens, des Steuer- und

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0104
MV tut gut.

Zollwesens u. s. w. in Mecklenburg allseitige Anerkennung fand, daß aber die mannigfachen desfallsigen mühevollen Versuche der Regierung entweder vollkommen scheiterten, oder aber nur krüppelhafte Resultate herbeiführten, weil die alten Privilegien mit der größten Zähigkeit und Eifersucht festgehalten wurden, und somit nicht zu beseitigende Conflicte entstanden, da dem vorliegenden Bedürfnisse, welches eine Zersetzung der alten Formen verlangte, eine Unterordnung unter dieselben nicht entsprach. Auch die im Schooße der pag. 398.
Ritterschaft entstandenen Streitigkeiten waren sichere Symptome, daß die altlandständische Verfassung, deren Basis, der Grundbesitz, Gegenstand der Speculation geworden war, und den somit die beweglichen Interessen überflügelt hatten, sich überlebt hatte. Die Landtage waren ein Tummelplatz jener Streitigkeiten geworden, und der gegenseitige künstlich unterhaltene Haß hatte einen tiefen Riß in der Gesellschaft erzeugt.

Was sonst doch hätte geschehen müssen und was, wäre Mecklenburg sich selbst überlassen geblieben, voraussichtlich nur mit den größten Schwierigkeiten und nach Jahre langen innern Zerwürfnissen hätte erzielt werden können, — das kam in Folge der großen Bewegung, welche im Frühjahre 1848 durch
fast alle Staaten germanischen Ursprungs hindurch ging, in Mecklenburg mit einem Male zur Ausführung, pag. 399.
wie denn überhaupt nach dem Zeugniß der Geschichte in den meisten deutschen Ländern die altlandständische Verfassung nur in Folge größerer Weltereignisse ihre vollständige Zersetzung gefunden hat.

Die beiden Regierungen erkannten, im Hinblick auf die im Vorstehenden kurz berührte Sachlage, die Unmöglichkeit, mit den alten Ständen die seit Jahren nothwendig gewesenen bedeutenden Veränderungen vorzunehmen, sie wollten aber nicht einseitig vorgehen, und es wurden die alten Stände convocirt, um für die weitere Entwickelung einen neuen Rechtsboden zu gewinnen. Man verlangte von den alten Ständen die sofortige Aufgabe ihrer Landstandschaftsrechte, zuvor aber noch ihre Mitwirkung für den Erlaß eines Wahlgesetzes, nach welchem die neuen Landesrepräsentanten zu berufen seien.

Ich will nicht näher darauf eingehen, was in dieser letzteren Beziehung von den alten Ständen auf pag. 400.
dem außerordentlichen Landtage im Frühjahre 1848 geleistet worden ist. Ich sehe ab von dem nähern Inhalte der ständischen Erklärungen und halte einfach die Thatsache fest, daß die alten Stände, wenn sie einstweilen auch noch die Administration mit fortführten, von der Betheiligung bei dem Neubau des Staats sich zurückzogen und eine Repräsentation der gesammten Bevölkerung Mecklenburgs gestatteten. Damit schied das Institut der Landstände, als Landesvertretung, aus dem Zusammenhange des Staatslebens und verlor für immer seine Berechtigung, indem es mit der für die weitere Gestaltung des Staats gewonnenen neuen Rechtsanschauung in Widerspruch gerieth. Es entstand in der Gesammtheit der Bevölkerung Mecklenburgs ein neues Rechtssubject und an die Stelle der corporativen und individuellen Privilegien traten Volksrechte. pag. 401.

Die Annahme, es sei die Abgeordnetenversammlung nur zur Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes berufen gewesen, und es hätten die alten Landstände das Recht der Landesvertretung behalten, um demnächst, wenn jene Vereinbarung fehlschlagen sollte, wiederum jenes Recht zu üben, — diese Annahme hat zu ihrer Voraussetzung die Auffassung, als habe für Mecklenburg das Bedürfniß einer Repräsentativverfassung überall nicht vorgelegen, als hätten die alten Landstände einstweilen nur revolutionairen Gelüsten Platz gemacht. Dieselbe ist deshalb eine sittlich nicht berechtigte; Jedermann in Mecklenburg, mit etwaiger Ausnahme derjenigen Wenigen, welche jetzt gegen die neue Verfassung sich renitent erweisen, war nach dem Schlusse des außerordentlichen Landtags der Ansicht, daß die alten Landstände ihre Landesvertretung niedergelegt hätten; Niemand hat daran gedacht, daß dieselben jemals wiederum tagen würden, und nachdem in
der Abgeordnetenversammlung, mit welcher außer manchen sonstigen Gesetzen die Verfassung zum Abschluß pag. 402.
gebracht wurde, eine neue lebendige Rechtsquelle entstanden ist, ist es politisch unmöglich, die letztere wiederum zu verstopfen und den alten Ständen die Berechtigung zur Landesvertretung zuzuerkennen. Das Recurriren auf die alten Stände involvirt das Zurücktreten von einem höheren Stadium der Staatsentwickelung auf eine niedere Stufe. Einem solchen Verfahren liegt eine unklare Auffassung der Bewegung,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0105
MV tut gut.

in welcher der Staat aus patrimonialen Formen in öffentliche übertritt, und deren Bedeutung zum Grunde, und so wie es physisch unmöglich ist, ein einzelnes Individuum auf eine frühere Entwickelungsstufe zurückzuführen, ebenso wenig lassen die Resultate einer zweijährigen Entwickelung des Staatslebens sich annulliren, und ist es möglich, die öffentlichen Verhältnisse auf's Neue in die privativen Formen des Patrimonialstaates hinein zu bannen.

pag. 403. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin hat am 23. August 1849 in Gegenwart der von ihm ernannten Landtagscommissarien, so wie der von der Abgeordnetenversammlung dazu erwählten Urkundspersonen, das vereinbarte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vollzogen und hierauf gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten.

Vgl. Meckl.-Schwer. officielles Wochenblatt 1849. Stück 33.

Anlage E.

Unter dem 10. October ist sodann jene Verfassungsurkunde als Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin publicirt, und sind die Ritter- und Landschaft des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises für aufgelöst erklärt worden. — Die Umgestaltung der administrativen Verhältnisse, die mit der Landesvertretung von Ritter- und Landschaft mehr oder weniger zusammenhingen, ist im Wesentlichen schon beschafft. — Die Wahlen für die neue, auf Grundlage der Verfassungsurkunde zusammen zu berufende Abgeordnetenversammlung werden in nicht gar langer Zeit ausgeschrieben werden, nachdem unterm 1. December

pag. 404. die Verordnung wegen Bildung der Wahlkreise erlassen ist. — Ja, noch mehr, während die gegenwärtige Streitfrage vor diesem hohen provisorischen Bundesschiedsgerichte verhandelt wird, und bevor dieselbe zur definitiven Entscheidung vorliegt, wird die erste, nach dem neuen Staatsgrundgesetz zusammen zu berufende Abgeordnetenkammer in Schwerin tagen.

Alle diese wichtigen Acte der Entwickelung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, von denen insonderheit die Publication des Staatsgrundgesetzes, mit der vorberegten geringen Ausnahme, von allen Mecklenburgern mit lautem Jubel und unter Anerkennung der Mannhaftigkeit ihres Fürsten begrüßt worden ist — alle diese wichtigen Acte, so wie die früherhin in Uebereinstimmung mit der Abgeordnetenversammlung erlassenen Gesetze müßten beziehungsweise ungeschehen gemacht und aufgehoben, mithin eine Zerstörung des Staatsorganismus vorgenommen werden. Und Alles dieses aus dem Grunde, weil die

pag. 405. Strelitzsche Regierung — ich setze hier voraus, daß ihr eingeklagtes Recht nach der altlandständischen Verfassung begründet sei — ohne die Behauptung aufstellen zu können, die Schwerinsche Regierung sei wider bessere Ueberzeugung vorgeschritten, die fraglichen Vorkommenheiten zu ignoriren beliebt und, als wäre das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ein lebloser Körper, der beliebig heute in diese, morgen in jene Form sich bringen lasse, auf ein Institut recurrirt, welches, seitdem die Regierungsgemeinschaft der Mecklenburgischen Herzöge aufgehört, stets irrationell gewesen ist, und innerhalb des Bereichs der altlandständischen Verfassung zu einer hohlen und drückenden Form geworden war.

Doch ich will ganz absehen von jenen Zerstörungen und Wirren, welche dieselbe Regierung, die während der Dauer der Abgeordnetenversammlung zu verschiedenen Malen dem bereitwilligen Entgegenkommen der Schwerinschen Regierung ihre Anerkennung nicht hat versagen können, über das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu verhängen gedenkt, und ich will annehmen, die Ausschreibung eines allgemeinen Landtags würde geschehen können und müßte geschehen. Wo liegt alsdann eine Garantie, daß die

pag. 406. Regierungen im Stande sein werden, von jenem Landtage aus einen neuen Rechtsboden Zwecks Herbeiführung von Verfassungsreformen in Gemäßheit des Repräsentativsystems zu gewinnen, und welche Mittel haben die Regierungen in Händen, die alten Stände zu veranlassen, daß sie auch nur auf einen Buchstaben ihrer Privilegien verzichten? Wer kann eine Bürgschaft dafür übernehmen, daß eine Vereinigung der Regierungen unter sich zu Stande kommen werde, und wenn dies der Fall nicht ist, werden dann nicht die alten Stände ein um so leichteres Spiel haben, wenn sie, auf ihre Unionsrechte sich berufend,

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0106
MV tut gut.

aus dem daher zu entnehmenden formellen Grunde, die von einander abweichenden landesherrlichen Propositionen ablehnen? Nicht die beiden Großherzogthümer werden durch neue zeitgemäße Reformen, die nach dem Obigen so dringend erforderlich sind, verjüngt werden; nur die alten Streitigkeiten der Landesherren mit einander, der Landesherren mit den Ständen und wiederum der Letzteren unter sich, welche Streitigkeiten in Folge der Unterstützungen, welche die Ritterschaft durch ihre ausgedehnten Verbindungen von Seiten auswärtiger Höfe sich zu verschaffen wußte, durch Jahrhunderte sich fortgesponnen und dem pag 407.
Lande so tiefe Wunden geschlagen haben, werden sich verjüngen; und es sind, wenn nicht der eine oder der andere Theil den Rechtsboden der alten Verfassung freiwillig verlassen will, nur zwei Wege geboten, entweder die beiden Großherzogthümer behalten für ewige Zeiten die altlandständische Verfassung der nur in eben dieser Verfassung noch forteristirenden Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, oder aber es muß endschließlich durch einen Act der Gewalt der gordische Knoten zerhauen werden.

Ich will nicht behaupten, dies wird, sondern ich sage nur, so kann Mecklenburgs Zukunft sein, wenn die alten Stände zu einem gemeinsamen Landtage zusammen berufen werden müßten. Mit diesem „Können“ ist aber auch schon genug gesagt für Jeden, welcher weiß, daß nicht alles Recht von Gesetzen stammt und daß die organische Evolution im Staatsleben mächtiger ist, als das in der Formel und in dem Buchstaben erstarrte Recht. pag. 408.

In Gemäßheit der vorstehenden Ausführungen halte ich mich zu der Bitte berechtigt:

Ein hohes provisorisches Bundesschiedsgericht wolle die Abweisung der gegnerischen Klage verfügen,

und indem ich ebenfalls das richterliche Ergänzungsamt in Anspruch nehme, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich die gedruckten Anlagen nur in einfacher Zahl beigelegt habe, da auch die Mittheilung der von dem Kläger eingereichten Drucksachen von diesem hohen provisorischen Bundesschiedsgerichte nicht für nöthig erachtet worden ist.

Ich verharre

Eines hohen provisorischen Bundesschiedsgerichtes

Rostock, den 5. Januar 1850.

ganz gehorsamster

Dr. juris Adolph Schliemann,
Großherzogl. Mecklenb.-Schwerinscher Canzlei-Advocat,
als Anwalt der hohen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung durch die bereits unter dem 7. December eingereichte Vollmacht legitimirt.

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0107
MV tut gut.

LBMV Schwerin
003 715 825

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1892803003/phys_0109

MV
tut gut.

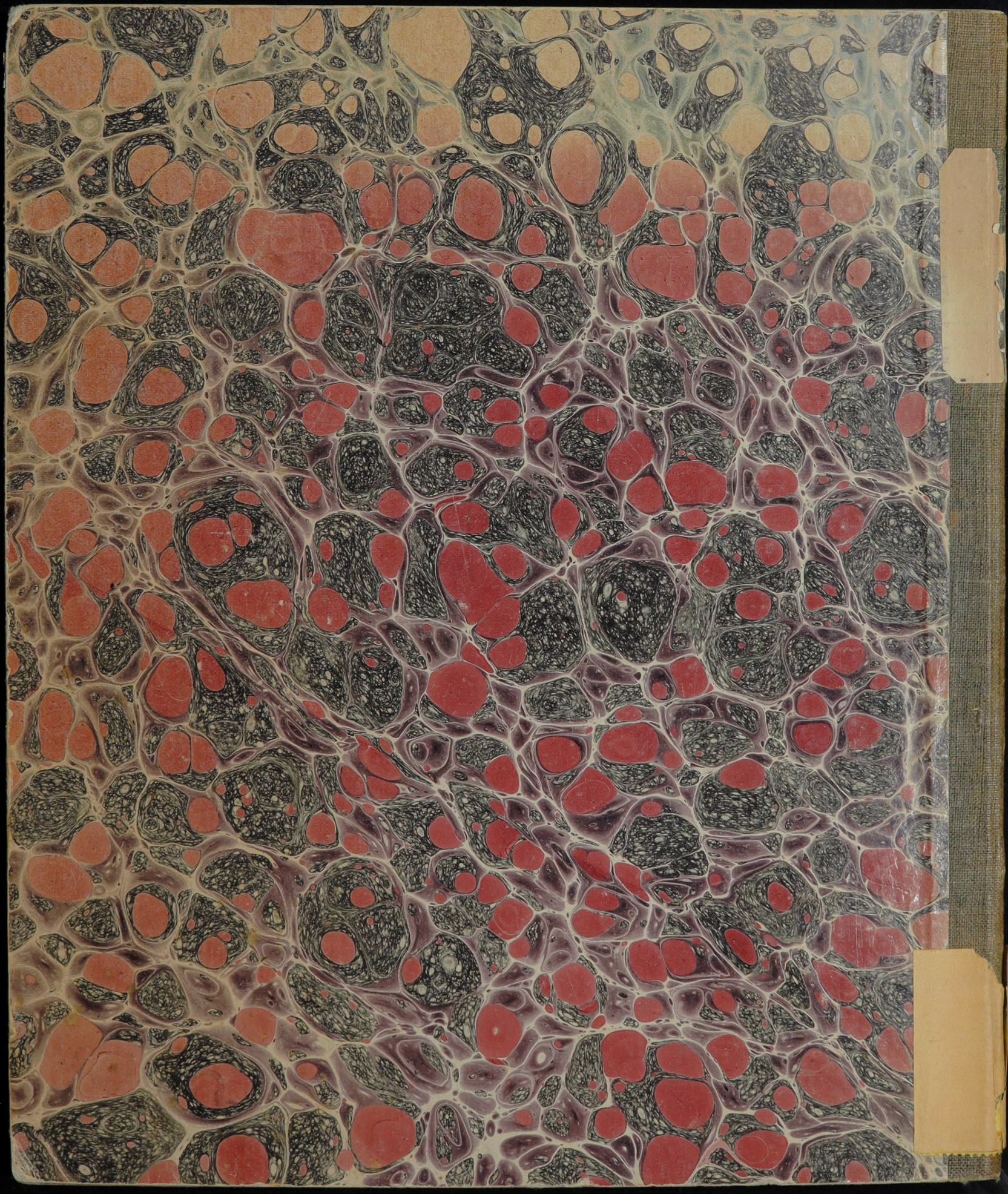

LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1892803003/phys_0110

MV tut gut.

muß ihr auch nach dem Princip der neuern constitutionellen Staatsform allerdings unverändert und vollständig verbleiben".

Hier wird das Recht der Abgeordnetenkammer, selbstständig ihren Geschäftsbetrieb zu regeln, einmal durch begründet, daß die alten Stände es besessen, sodann aber — und das ist das für uns Relevante — weil ein solches Recht der Kammer „nach dem Princip der neuern constitutionellen Staatsform zustehe". Gerade diese **Begründung** jenes der Abgeordnetenkammer zustehenden Rechts zeigt pag. 234. ganz klar, daß nicht erst in Folge des mit der Abgeordnetenkammer zu vereinbarenden Staatsgrundgesetzes die Repräsentativverfassung ins Leben gerufen werden sollte, der Eintritt ins Repräsentativsystem bereits mit dem Schlusse des Früh- s 1848 erfolgt war, daß also schon damals an die Stelle des Standes eten war.

Bemerkungen sind von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, wie dem Groß- burg-Strelitzschen Commissarius gemeinsam ausgearbeitet.

uns jetzt von den voraufgehenden Bemerkungen zu der provisorischen Geschäftsordnung lung der Abgeordneten beider Großherzogthümer Mecklenburg selbst. —

legt der Abgeordnetenkammer das Recht der Interpellation an die Großherzoglichen ; der §. 44 giebt derselben das Recht zu Gesetzentwürfen; der §. 25 bestimmt, wie es pag. 235. rschlägen von Seiten der Großherzöge zu halten sei.

h die Abgeordnetenkammer nur berufen zur Vereinbarung einer Verfassung, ohne die er Gesetzgebung zu haben?

häftsordnung für die Abgeordneten beider Großherzogthümer ist von Strelitz eine Anlage

vergl. das Protocoll der 1. Sitzung der Abgeordnetenkammer,

n sich vollkommen einverstanden erklärte, — betreffend das gegenseitige Verhältniß der berinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Abgeordneten. In der Anlage 2 zu diesem Pro- nun in §. 1:

bgeordueten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und des Großherzogthums burg-Strelitz bilden bei der Berathung und Beschließung über die Principien der für r beiden Großherzogthümer zu begründenden Verfassung, so wie über die sonst noch erhandlung kommenden Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung eine pag. 236. mtkammer.

ist wiederholt ausgesprochen, der Abgeordnetenkammer steht die Concurrenz bei der Ge- und danach ist doch wohl nicht die Landesvertretung bei Ritter- und Landschaft geblieben dnetenkammer ausschließlich zur Vereinbarung eines Staatsgrundgesetzes berufen. schen Regierung ist diese Anlage der Kammer vorgelegt, von der Strelitzschen Regierung gegengesetzte Behauptung geltend gemacht.

och größerer Bedeutung ist die Verantwortlichkeitserklärung des Strelitzschen Ministerium. te einer Anzahl von Städten und Ortschaften von Mecklenburg-Strelitz um Verantwort- des Ministeriums, wurde folgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von pag. 237. litz unter den 11. September 1848 erlassene Bescheid officiell zur öffentlichen Kenntniß

Vergl. **Anlage N.** pag. 238.

uns heute von dem Doctor Richter u. s. w. überreichte Bitte wegen Verantwortlichkeits- g Unseres Ministeriums und Veröffentlichung eines Programms über dessen beabsichtigte tungsweise, geben Wir hiermit zum gnädigsten Bescheide: daß einer bereits gestern von

LANDESBIBLIOTHEK Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1892803003/phys_0111
MV tut gut.